

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 102 (1972)

Artikel: Beiträge zur Bündner Militärgeschichte von 1803 bis 1848

Autor: Jenny, Rudolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595691>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rudolf Jenny

Beiträge zur Bündner Militärgeschichte
von 1803 bis 1848

INHALT

Vorwort	5
Einleitung	6
ERSTER TEIL: Bündner in der Miliz	11
1.1. Die gesetzesmässigen Grundlagen: Entstehung und Entwicklung der Militärreglemente.....	11
1.2. Organisation und Verwaltung	16
Die Bündner Wehrpflicht S. 16, Der Auslosungsmodus S. 23, Freiwillige S. 25, Die Reorganisation der Wehrpflicht 1839 und 1844 S. 27, Militärische Einteilung des Kantons S. 28, Truppenordnung S. 29, Offiziersernennung S. 31, Militärische Behörden S. 32	
1.3. Ausbildung	36
Ausbildungsstand S. 37, Die staatliche Initiative S. 40, Ausserstaatliche Beiträge zur Ausbildung S. 47, Der Anteil der Sold- und Grenzbesetzungsdienste S. 56, Gründe für die mangelhafte Ausbildung S. 58	
1.4. Bewaffnung, Uniformierung, Ausrüstung	63
Der Ausrüstungsmodus S. 63, Ausrüstungsstand S. 69, Ausrüstung und Mentalität S. 71	
1.5. Disziplin	76
Ordnung im Felddienst S. 76, Desertion als Ausnahme S. 77, Fehlbestände im Feld S. 81, Musterungen und eidgenössische Inspektionen S. 83, Meuterei S. 87, Disziplinarverstösse S. 92, Strafgesetze und Strafpraxis im allgemeinen S. 92	
ZWEITER TEIL: Bündner in fremden Diensten	95
2.1. Die Militärkapitulationen	95
Frankreich S. 95, Spanien S. 97, Holland S. 98, Königreich beider Sizilien S. 100 Königreich Sardinien-Piemont S. 101	
2.2. Die Werbung.....	102
Die Werbung in die napoleonischen Schweizerregimenter: Werbemethoden S. 102, Finanzielle Aufwendungen S. 110, Herkunft, Alter und Berufe der Söldner S. 111	
Die Werbungen nach Spanien, Holland und Sizilien S. 117	
2.3. Sold und Pensionen	122
2.4. Desertion	125
Disziplin im allgemeinen S. 125, Desertion als Norm S. 126	
Schlussbetrachtung	132
DRITTER TEIL: Anhang und Schrifttum	136
Anhang I–VI	136
Schrifttum	160
Abkürzungen	166

VORWORT

In den vergangenen Jahren sind mehrere Arbeiten zur schweizerischen Militärgeschichte der verschiedenen Epochen erschienen. Sie haben mich zu der vorliegenden Studie ange regt.

Zunächst möchte ich meinen Lehrern von der Universität Zürich, den Herren Prof. Dr. Leonhard von Muralt, Prof. Dr. Ernst Meyer, Prof. Dr. Marcel Beck und Prof. Dr. Max Silberschmidt für die gründliche wissenschaftliche Ausbildung, die ich mir bei ihnen erwerben durfte, herzlich danken. Vor allem bin ich Herrn Prof. Dr. Walter Schafelberger zu grossem Dank verpflichtet. Er stand mir jederzeit mit gutem Rat zur Seite und gab mir viele wertvolle Hinweise.

Besonders herzlichen Dank schulde ich sodann dem Bündner Staatsarchivar, Herrn Dr. Rudolf Jenny, dessen umfassende Reorganisation des Staatsarchivs Graubünden eine Fülle neuer Quellen erschloss. Er förderte meine Arbeit auch mit mancher fruchtbaren Anregung.

Weiter verdienen meinen besonderen Dank Herr Sekundarlehrer Hans Egli für seine gewissenhafte Durchsicht des Manuskriptes sowie Herr Walter Wolfensberger und Frau Hanni Peyer, die für eine vorzügliche Reinschrift besorgt waren. Schliesslich danke ich den Helfern im Staatsarchiv Graubünden, der Kantonsbibliothek Graubünden, im Staatsarchiv Zürich, im Stadtarchiv Chur, im Bundesarchiv Bern und in der Zentralbibliothek Zürich, die mich alle in zuvorkommender Weise bedienten.

Frühjahr 1970

Rudolf Jenny

EINLEITUNG

Zum Thema

Die Geschichte der Schweizer Miliz zwischen 1803 und 1848 ist – entsprechend dem Charakter der damaligen Schweiz als Bund selbständiger Staaten – weitgehend die Geschichte der Kantonsmilizen. Das Militärwesen war, von den wenigen verbindlichen Vorschriften des Bundes abgesehen, die Sache der Stände, von denen jeder seine eigenen Bestimmungen erliess und seine eigene Militärorganisation schuf.¹ Das Bundesheer setzte sich aus den Kontingenten der einzelnen Kantone zusammen. Erwin Bucher betont in seiner Geschichte des Sonderbundskrieges eindrücklich die grossen Schwierigkeiten, die noch 1848 «zu bewältigen waren, um aus fünfzehn kleinen Armeen ein einheitliches Ganzes zu formen».² Gemeinsame Übungen der verschiedenen Kontingente fanden seit 1803 nur ausnahmsweise und immer mit stark reduzierten Beständen statt. Ausbildung, Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation waren recht unterschiedlich. Es ist daher angebracht, das eidgenössische Wehrwesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus der Sicht der Kantone aus zu betrachten.³

Beim Aufbau der Miliz machte sich immer wieder der Einfluss der fremden Dienste bemerkbar. Zwischen Miliz- und Solddienst bestand eine intensive Wechselwirkung, weshalb die Geschichte einer kantonalen Miliz bis 1848 die Werbungen in die verschiedenen Schweizerregimenter berücksichtigen muss. Eine Sonderstellung nehmen dabei die napoleonischen Schweizerregimenter ein, da in den französischen fremden Dienst mit Methoden geworben wurde, die sonst nicht üblich waren.

Zur Frage-
stellung

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht der Wehrmann des beginnenden 19. Jahrhunderts. «Auszüger» nennen ihn zu meist die Quellen, sofern er in der Miliz, und «Rekrut» oder «Soldat», wenn er unter fremden Fahnen diente. Dagegen

¹ Vgl. dazu Däniker, Dienstreglemente, S. 49 ff.

² Erwin Bucher, Die Geschichte des Sonderbundskrieges, Zürich 1966, S. 176

³ Vgl. auch Schoop, Thurgauer Miliz, S. 9

verzichten wir auf eine lückenlose Bestandesaufnahme der verwendeten Waffen, Uniformen und Geräte, aber auch der geplanten und verwirklichten Einrichtungen. Zwei Gründe veranlassen uns dazu. Den ersten und weitaus gewichtigeren hat Walter Schaufelberger bereits treffend formuliert: «Die Beschäftigung mit der Kriegsgeschichte . . . findet ihre ernsthafte Erfüllung nicht darin, dass sich aus ihr letzten Endes ergeben mag, wie es dereinst gewesen, wie es sich einstmals zugetragen hat, sondern erst dann, wenn sie zu jener höheren Warte der Betrachtung führt, die erlaubt, das Bleibende vor dem Vergänglichen, das Gültige vor dem Episodenhaften zu unterscheiden. So gesehen, wird das letzte Anliegen der Kriegsgeschichte kaum die Entwicklung der Waffen, Monturen und Orden, kaum auch die minutiose Nachrechnung von Heeresstärken, die Enthüllung von Kommandoerhältnissen, nicht einmal die getreuliche Rekonstruktion von Schlachtverläufen und Feldzügen als solche sein, sondern all diese Gegenstände erhalten ihren besonderen Sinn doch nur vom Menschen her, welcher die vornehmste und letzte Instanz jeder kriegsgeschichtlichen Betrachtung ist.»⁴ Diese Überlegungen haben uns eigentlich zu der vorliegenden Fragestellung geführt.

Ein zweiter Grund war mehr ein äusserer: Eine vollständige Aufzählung des Materiellen und der Institutionen müsste sich zwangsläufig in einer endlosen und langweiligen Sammlung und Beschreibung erschöpfen, ganz abgesehen davon, dass sie von den Quellen her nur schwer möglich wäre. Zudem ist Friedrich Pieth in seinem längeren Aufsatz «Aus der Geschichte des bündnerischen Milizwesens» schon gründlich auf das Institutionelle eingegangen.⁵ Das erneute Studium der Quellen gab zu dieser Seite des Themas nur geringfügige Abweichungen. Auch sind die allgemeine Geschichte der Solddienste und jene der einzelnen Regimenter weitgehend bekannt.

⁴ Schaufelberger, Disziplin, S. 90

⁵ In: Festschrift zur 100-Jahrfeier der Bündner Offiziersgesellschaft, Chur, 1934

Dem Thema der Arbeit entsprechend waren die bündnerischen Quellen die wichtigsten. Unser Beitrag basiert ausschliesslich auf primären und meist handschriftlichen Quellen, vorwiegend aus dem Staatsarchiv Graubünden. Nur für Randprobleme oder Fragen, die den behandelten zeitlichen oder geographischen Rahmen überschritten, wurden die Darstellungen zu Hilfe genommen. Sie dienten da und dort auch zu Vergleichszwecken.

Das Staatsarchiv Graubünden in Chur weist einen riesigen, nach Sachgebieten geordneten und leicht zugänglichen Bestand an Aktenstücken zur Kantonsmiliz und zu den fremden Diensten seit 1803 auf. Die Gefahr, wichtige Quellen, die das Gesamtbild hätten beeinflussen können, zu übersehen – weil sie entweder gar nicht auffindbar waren oder an Orten archiviert wurden, an denen sie niemand vermutet – war daher zum vornherein weitgehend ausgeschlossen. Die Durchsicht der bündnerischen Quellen darf als beinahe vollständig gelten. Auch wurden Akten aus dem Staatsarchiv Zürich und dem Bundesarchiv Bern beigezogen, während einige in ausländischen Archiven weitverstreute Quellen zu den fremden Diensten unberücksichtigt bleiben mussten.

Eine besondere Bedeutung als gedruckte Quelle kommt dem «Neuen Sammler» zu. Das Publikationsorgan der 1803 neu entstandenen Ökonomischen Gesellschaft gilt als wissenschaftliche Zeitschrift «von grundlegendem Wert für die kulturhistorische Forschung», in der die bedeutendsten geistigen Gestalter der Mediation ihre Arbeiten über die Land- und Forstwirtschaft, das Erziehungs- und Gesundheitswesen und statistische Nachrichten (Bevölkerungsmutationen usw.) erscheinen liessen.⁶ Johannes Dierauer nennt den «Neuen Sammler» eine «Fundgrube für die Geschichte Graubündens während der Mediationszeit».⁷

Bei der Darstellung wurde darauf geachtet, an wichtigen Stellen die Quellen selbst sprechen zu lassen. Die Sprache der Zeit beeindruckt oft durch ihre Frische und Kraft. Sie durfte

⁶ Vgl. dazu Jenny, Archivgeschichte, S. 274 f.

⁷ Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Gotha 1917, Bd. V, S. 211, Anm. 11

und sollte erhalten bleiben. Angestrebt wurde, nur solche Stellen zu zitieren, die anderweitig belegt sind, die jedoch den dargestellten Sachverhalt oder Gesamteindruck am treffendsten wiedergeben.

Handschriftliche wie gedruckte Quellen sind mit ihrer ursprünglichen Orthographie zitiert. Umlaute und Interpunktion werden nach heutigen Regeln gesetzt. Beibehalten ist jedoch die Syntax der Vorlage. Wenn der Satzbau eines vielleicht wenig schreibgewandten Zeugen unserem Sprachgebrauch widerspricht, bestätigt ein (sic) die richtige Wiedergabe der Quellenstelle.

Vor mehr als zwanzig Jahren ist Albert W. Schoop mit seiner Dissertation zur «Geschichte der Thurgauer Miliz» vorangegangen. Er hat als erster «die Bedeutung der einzelnen Kantonsmilizen, die ungeheueren Anstrengungen der Stände zum Aufbau und Unterhalt einer kantonseigenen Truppe» und deren Rolle beim späteren Ausbau des schweizerischen Wehrwesens erkannt und gewürdigt.⁸ Schoop widmet sich vorwiegend den Institutionen und der Struktur der Miliz. Unserer Fragestellung näher kommt Jürg Zimmermann in seiner Doktorarbeit «Beiträge zur Militärgeschichte Schaffhausens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts». Er bemüht sich, «die menschlichen Eigenheiten der Kader und Mannschaften des 18. und 19. Jahrhunderts und ihre Einstellung zum Militärischen im Rahmen des Möglichen zu beleuchten».⁹ Kürzlich erschienen sind sodann Walter Allemanns «Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803 bis 1847» und Victor Ernes «Beiträge zur Geschichte der Aargauer Miliz 1848 bis 1874». Beide Autoren behandeln neben der Gesetzgebung immer auch die Praxis. Ein zentrales Problem wird mit der Frage nach der staatspolitischen Funktion der Miliz aufgeworfen. Das Militärwesen sollte helfen, eine «glückliche Verbindung von Bürger und Soldat» zu schaffen. Die Abhandlungen sind aufeinander abgestimmt, so dass ein umfangreiches und vollständiges Bild der aargauischen Miliz von der

Publikationsgrundsätze

⁸ Schoop, Thurgauer Miliz, S. 9

⁹ Zimmermann, Militärgeschichte Schaffhausens, S. 5

Gründung des Kantons bis zur Zentralisation von 1874 vorliegt. Daneben sind eine Anzahl kürzerer Schriften zu nennen: Die jüngst erschienene «Kleine Luzerner Militärgeschichte seit 1815» von Werner Lustenberger, Peter Zieglers Beitrag zur Zürcher Militärgeschichte «Das Wehrwesen der Herrschaft Wädenswil», der Aufsatz von Anton Largiadèr «Aus der Arbeit der zürcherischen Milizen im 19. Jahrhundert» und die Publikation von Hermann Merz über «Das bernische Militärwesen von 1798–1848».

Eine umfassende Darstellung der fremden Dienste der Bündner im 19. Jahrhundert wurde bis heute nicht veröffentlicht. Als neueste grössere Arbeit ist Martin Bundis Studie «Bündner Kriegsdienste in Holland um 1700» zu erwähnen. Neben Joh. Andreas von Sprechers Kapitel in der «Kulturgeschichte der Drei Bünde» über die «Auswärtigen Militärdienste» im 18. Jahrhundert, das noch immer als ausgezeichneter Überblick gilt,¹⁰ bestehen zahlreiche kleinere Abhandlungen, welche sich meist mit Teilfragen über die auswärtigen Militärdienste befassen. Soweit sie das 19. Jahrhundert betreffen, sind sie im Literaturverzeichnis angeführt.

¹⁰ Vgl. dazu die Kommentare der Neuausgabe Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte, S. 601 ff.

Erster Teil

Bündner in der Miliz

1. 1. Die gesetzesmässigen Grundlagen Entstehung und Entwicklung der Militärreglemente

Durch die Vermittlungsakte wurde Graubünden 1803 ein Kanton der Eidgenossenschaft. Die Mediationsverfassung sah in ihrem Artikel 2 ein Bundesheer von 15 203 Mann vor, zu dem Graubünden ein Kontingent von 1200 Mann zu stellen hatte. Damit war der neue Kanton verpflichtet, die Organisation seiner Milizen in die Wege zu leiten.¹ 1804 ernannte der Grosse Rat eine Kommission, die er mit der Ausarbeitung eines Militärreglementes betraute. Diese konnte jedoch erst fünf Jahre später einen Entwurf vorlegen, weil einzelne Gerichtsgemeinden die Zahl der von ihnen geforderten Mannschaften zu hoch fanden und intervenierten. Der Entwurf der Militärkommission wurde 1809 von der Standeskommision und vom Grossen Rat durchberaten und der so mühsam erarbeitete «Gesetzesvorschlag über die Organisation der Kantonsmiliz, besonders des Auszügerkorps zum eidgenössischen Kontingent» von den Gemeinden angenommen, wodurch er Rechtskraft erhielt. Die Regierung erliess noch im selben Jahr ein Militärreglement und veröffentlichte zu dessen Einführung in den Gemeinden eine Wegleitung.²

Militär-
reglement
1809

Inzwischen hatte das Bündner Kontingent allerdings dreimal ohne gesetzliche Grundlagen aufgeboten werden müssen. Zu den Grenzbesetzungen von 1804, 1805 und 1809 musste die Mannschaft jeweils mühsam und unter grossen Unkosten «zusammen gelessen» werden.³ So erschienen denn die Bündner Truppen meist mit beträchtlicher Verspätung beim Bundesheer.⁴

¹ Vgl. zum ganzen Kapitel auch Pieth, Milizwesen, S. 7 ff.

² Vgl. dazu auch Allemann, Militärgeschichte, S. 27 f., S. 91 f. und S. 225 f.

³ STAG, XI 21 a 1, Bericht der Finanzkommission, 1810

⁴ STAG, XI 8 a, Landammann der Schweiz, 1804–1809; vgl. dazu auch S. 64

Mit dem Militärreglement von 1809 war nun wenigstens auf dem Papier ein Anfang gemacht. Die Gemeinden zeigten sich aber in der Erfüllung ihrer Pflichten sehr nachlässig,⁵ und noch bevor der Kanton ein brauchbares Auszügerkorps besass, wurde am 29. Dezember 1813 die Vermittlungsakte aufgehoben. Damit war nach Ansicht vieler Gemeinden auch die bestehende Militärorganisation ausser Kraft gesetzt. Am 4. Januar 1814 drang eine 300 bis 400 Mann starke, mit Stöcken bewaffnete Schar vor die Tür des Rathauses und erzwang vom Grossen Rat die Wiedereinführung der Verfassung des Freistaates der drei Bünde, wie sie vor 1792 bestanden hatte.⁶ Die Hoffnungen der Reaktionspartei waren jedoch nur von kurzer Dauer. Unter dem Druck der «Langen Tagsatzung» und nicht zuletzt dem des russischen und des österreichischen Gesandten mussten die Bündner Gemeinden im Oktober 1814 eine neue, der Mediationsverfassung nachgebildete Kantonsverfassung annehmen, die aber den Gerichten immer noch eine ausserordentlich grosse Selbständigkeit einräumte.

Nun war auch der Weg zu einer neuen Regelung des Wehrwesens frei. Im Oktober und November wurde in der Standeskommission und im Grossen Rat der «Entwurf einer Organisation der Milizen des Kantons Graubünden» beraten und anschliessend den Gemeinden zur Abstimmung vorgelegt.⁷ Ein entscheidendes Mehr zugunsten dieses Entwurfes kam nicht zustande, da verschiedene Gemeinden die Frage so verstanden, ob überhaupt eine Militärorganisation eingeführt werden solle oder nicht. Der Grosser Rat schrieb deshalb am 23. Februar 1815 den Entwurf nochmals aus und lehrte die Gemeinden, es handle sich bei der Abstimmung nur darum, die vorgeschlagene Organisation oder eine andere anzunehmen. Es könne kein Zweifel darüber bestehen, dass Graubünden eine Milizordnung annehmen müsse.

⁵ Vgl. dazu S. 24 und 65 f.

⁶ Die politischen und militärischen Ereignisse von 1814/15 in Graubünden sind ausführlich dargestellt bei Soliva, Kaiserreich, S. 49 ff., weshalb wir uns hier mit einer kurzen Zusammenfassung begnügen.

⁷ Abgedruckt bei Soliva, Kaiserreich, S. 212

Noch bevor die Antworten der Gemeinden eingetroffen waren, bot im März 1815 die eidgenössische Militärikommision neuerdings das Bündner Kontingent auf. Nach den übeln Erfahrungen von 1804 bis 1809 erklärten die Behörden den ausgeschriebenen Entwurf kurzerhand als provisorisch in Kraft, verhinderten den Abmarsch der bereits für Holland geworbenen Söldner und bildeten aus ihnen eine Kompagnie für den bevorstehenden eidgenössischen Feldzug. Grosse Sorgen bereitete jedoch das Aufgebot der übrigen Mannschaft. Der grössere Teil der Mannschaft war schlecht oder nicht uniformiert und kaum ausgebildet. Mit Waffen konnten kaum zwei Bataillone versehen werden.⁸ Die Bündner Truppen nahmen dann an der Grenzbesetzung im Jura und dem unruhmlichen Feldzug in die Freigrafschaft Burgund teil.

Das gesetzesmässige Provisorium behielt seine Gültigkeit bis 1817. Die Behörden vermieden eine erneute Befragung der Gemeinden, weil bis jetzt fast alle militärischen Vorlagen abgelehnt worden waren, und setzten unter Umgehung des Referendums die «Militärorganisation des Kantons Graubünden, revidiert nach Einführung der gegenwärtig bestehenden Kantonalverfassung 1817» in Kraft. Sie bildete die Grundlage des bündnerischen Wehrwesens bis 1839.⁹

Trotz grosser Bemühungen der Militärikommission und des Kleinen Rates machten die Instruktion, Ausrüstung und Bewaffnung der Truppen nur geringe Fortschritte. Neben der Substitution¹⁰ war die kurze Dienstzeit von nur vier Jahren eines der Hauptübel. Viermal beantragte der Grosse Rat den Gemeinden eine Verlängerung auf sechs Jahre, doch wurde dieser Vorschlag jedesmal verworfen. Die Waffenübungen wurden in ganzen Militärkreisen unterlassen, so dass die Bündner Milizen Ende der Dreissigerjahre kaum über die bescheidenste militärische Ausbildung verfügten. Eindrücklich beklagt der Bündner Offiziersverein in seiner Petition von 1837 «das seit mehreren Jahren in Schlummer und Untätig-

Militär-
organisation
1817

⁸ STAG, 21 a 2, Kantonsoberst Salis, Jahresbericht, 12. Juni 1815; vgl. auch S. 37 und 65

⁹ Vgl. dazu Pieth, Milizwesen, S. 17 ff.

¹⁰ Vgl. dazu S. 20 f.

keit versunkene Militärwesen» und eine negative Einstellung zur Landesverteidigung überhaupt.

«Die Waffen, diese Zierde eines freien Volkes, und das Recht, sie für die Freiheit zu führen, um welches Nationen uns beneiden, sind zu einer Last, die Waffenübungen in unseren Augen zu einem offenkundigen Zeit- und Geldverderbnis geworden. Schon allgemein kündet sich die Meinung an, dass es besser sein möchte, auch diesen letzten Rest unserer Waffenschau noch abzugeben, und Geld, Zeit und Mühe auf Werke des Friedens zu verwenden. Bei einigen ist zwar dieser Gedanke gottlob nur die Frucht des wachsenden Unmutes über eben diese halben oder minder als halben Massnahmen in unserem Milizwesen, wodurch offenbar der hohe Ernst dieser Institution zu einem bedeutungslosen Formalismus herabgesetzt wird. Bei andern dagegen ist es Kaltsinn und wirkliche Abneigung vor diesem Elemente der öffentlichen Tätigkeit. Aber sie vergessen, dass eine Staatsgewalt ohne Heer ein Wort ohne Tat, dass ein Volk ohne Waffen ein Unding ist.»¹¹

Eidgenössische
Inspektion
von 1838

Auch die eidgenössischen Militäraufsichtsorgane forderten Graubünden immer wieder auf, seinem Wehrwesen mehr Beachtung zu schenken und setzten für das Jahr 1838 eine Inspektion an. Diese zeigte das erbärmlichste Bild. Die Mannschaft war nicht in Kompagnien eingeteilt und erschien ohne Waffen. Die Regierung hatte dies so angeordnet, weil die Truppen jeder militärischen Ausbildung entbehrten und mit den Waffen nicht umzugehen wussten. Auf den Musterringen fehlten 63 Mann, worunter vier Offiziere. Viele Gemeinden hatten ausschliesslich Stellvertreter (Substitute) geschickt, so dass «abgelebte Greise neben Knaben» zu stehen kamen, während die kräftigsten Männer als Zuschauer anwesend waren.¹²

Der Inspektionsbericht trug Graubünden eine ernste Rüge seitens der Tagsatzung ein. Nun wurde der Kanton un-

¹¹ STAG, XI 21 a 1, Petition Offiziersverein, 14. Juni 1837; abgedruckt bei Pieth, Milizwesen, S. 40 ff.

¹² STAG, XI 7 a, Oberst Schmiel, Inspektionsbericht, 1838; vgl. auch S. 38

ter strenge Überwachung durch die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde gestellt.¹³ Insbesondere – so stellte diese fest – sei die Dienstpflicht von vier Jahren im Auszug zu kurz, um ein geübtes und vollständiges Kontingent erhalten zu können. Als erstes sollten die gesetzesmässigen Grundlagen revidiert werden.

Die Militärorganisation von 1839, vom Grossen Rat wiederum ohne Befragung der Gemeinden in Kraft gesetzt, brachte als wichtigste Verbesserungen die obligatorische Rekrutenschule für neu eingetretene Auszüger, eine Reduktion des Truppenbestandes und die Einteilung in eine Rekruten-, Auszugs- und Landwehrklasse.¹⁴ Die Frage der verbindlichen sechsjährigen Dienstzeit konnte allerdings erst 1844 zusammen mit der Abschaffung der Substitution gelöst werden.¹⁵ Nun erst verfügte Graubünden über gesetzesmässige Grundlagen, welche Organisation, Ausbildung und Bewaffnung eines brauchbaren Milizkorps ermöglichten. Sie behielten ihre Gültigkeit bis zur neuen Militärorganisation von 1851.

Militär-organisation
1839

¹³ Ausführlich dargestellt bei Pieth, Milizwesen, S. 49–53

¹⁴ Vgl. dazu S. 27, 30 und 46

¹⁵ STAG, XI 21 b, 1832–1868, Beschluss des grossen Rethes über die Dienstpflicht im Milizkontingent des Kantons und den Loskauf von derselben, 27. November 1844; vgl. auch S. 18

1.2. Organisation und Verwaltung

Zunächst müssen – im Sinne einer Einführung – in grossen Zügen die Grundlagen der Organisation und Verwaltung gezeigt werden. Dabei sollen die geplante Ordnung und die von ihr oft abweichende Praxis gleichermassen Berücksichtigung finden.

Die Bündner Wehrpflicht

Grundsatz
der
allgemeinen
Wehrpflicht

Die Vermittlungsakte schreibt in der Verfassung des Kantons Graubünden vor: «Jeder sechzehnjährige Bündner gehört zu der Miliz des Kantons».¹ Damit war formell der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ausgesprochen.²

«Miliz-
pflicht»

Der Begriff «Wehrpflicht» war im Militärschrifttum der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im ganzen Gebiet der Schweiz ungebräuchlich. Die Vorschriften sprechen ausschliesslich von der «Milizpflicht» oder der «waffenfähigen, milizpflichtigen Mannschaft», worunter alle Männer im Wehralter verstanden wurden, sofern sie nicht durch ihr Amt von der «Milizpflicht» oder durch körperliche Gebrechen von der «Waffenfähigkeit» befreit waren.³

Ausländer
in der
Miliz

Interessant ist, dass sich die allgemeine Wehrpflicht auch auf im Kanton niedergelassene Ausländer erstreckte. Sie zählten «mit zu der Miliz der Gemeinde», in welcher sie wohnten. Befreit von der Wehrpflicht waren «Franzosen und Italiener, so lange unsere Landsleute in jenen Reichen auch von der Konscription ausgenommen» waren, sowie «Beständer und Leheleute» und «fremde Knechte», während als «Bey-

¹ Vermittlungsakte, Kap. 7, Art. 4; Gesetzessammlung für Graubünden, 1805–1813, S. 27

² Zur allgemeinen Wehrpflicht in Graubünden im ausgehenden Mittelalter vgl. Padrucci, Staat und Krieg, S. 28 f.; zur rechtlichen Seite der Wehrpflicht: Baumann, Die Entwicklung der Wehrpflicht, S. 21 f., S. 93 f. und S. 172 f. Zur Wehrpflicht im Kanton Aargau vgl. Allemann, Militärgeschichte, S. 32 f., 62 f., 93 f., 176 f. und 229 f. sowie Erne, Aargauer Miliz, S. 42 f.

³ MR, Graubünden 1809 S. 10, Art 25; MO, Graubünden, 1839, S. 3

⁴ MR, Graubünden, 1809, S. 5, Art. 13; STAG, PHs B 729.16, Kleiner Rat an Militärkommission, 11. November 1813

sässen» in die Gemeinde aufgenommene Ausländer wiederum wehrpflichtig waren.⁴ Tatsächlich finden wir denn auch hin und wieder Ausländer im Auszügerkorps.⁵

Bis 1839 wurden alle Männer zwischen dem erfüllten 16. Wehralter und 60. Altersjahr zu der Miliz gezählt. Erst die neue Militärorganisation von 1839 setzte den Eintritt in die Wehrpflicht auf das 18. Altersjahr fest. Beibehalten wurde über die ganze Zeit das Entlassungsalter von 60 Jahren.

Die Verpflichtung zur persönlichen Dienstleistung traf bis 1844 nur etwas mehr als 10 % aller Wehrpflichtigen. So wurden 1839 von 17 Wehrpflichtigen zwei (12 %) und 1842 von 9 Wehrpflichtigen einer (11 %) ins Auszügerkorps aufgeboten.⁶ Die Auswahl wurde durch das Los getroffen. Die Ausgelosten hatten aktiv am Dienstgeschehen teilzunehmen und waren *dienstpflchtig*.

Persönliche Dienstleistung

«Die Auszüger werden nach dem Maßstab der Anzahl der ganzen milizpflichtigen Mannschaft aus jener vom erfüllten 18. bis zum zurückgelegten 30. Jahr durch das Los aus gezogen.»⁷

Alle anderen wurden der ersten oder zweiten Reserve zugeordnet, was jedoch ohne jede praktische Bedeutung war. Die Erfüllung der Wehrpflicht beschränkte sich in der Reserve auf die militärische Kontrollpflicht. Sie bedeutete, dass sich der Wehrpflichtige in die Aushebungslisten der Gemeinden eintragen zu lassen hatte. Die im Kanton Niedergelassenen hatten sich in jenem Ort «zu der Miliz zu stellen», in welchem sie wohnhaft waren, jene ohne festen Wohnsitz dort, wo sie gewöhnlich stimmten und «mehrten» (wählten). Vorübergehend Abwesende (Studierende, ledige Handelsdiener, Gesellen usw.) und landesabwesende Bündner zählten zur Miliz ihrer Heimatgemeinde.⁸

Reserve

⁵ Beispielsweise: STAG, XI 14, Ausserordentliches Kriegsgericht, 19. März 1810; STAG, XI 8 a, General v. Wattenwyl an Kleinen Rat, 4. Juli 1809

⁶ STAG, XV 14, Militärkommission an Gemeinden, 30. Dezember 1839 und 7. Dezember 1842; vgl. dazu auch Pieth, Milizwesen, S. 21

⁷ MR, Graubünden, 1809, S. 2, Art. 3

⁸ MR, Graubünden, 1809, S. 4 f., Art. 11 und 12; MO, Graubünden, 1839, S. 10/11

Die Reserve war weder zur Anschaffung einer Uniform noch zur Teilnahme an irgendwelchen Übungen oder Musterrungen verpflichtet. Es war den Gemeinden anheimgestellt, der Reserve eine militärische Organisation (z. B. Einteilung auf dem Papier in Kompanien) zu geben, was in der Praxis nirgends geschah.

Wehrsteuern kannte man normalerweise keine.⁹

Dauer der Dienstpflicht

Die durch das Los bestimmten Soldaten und Unteroffiziere hatten vier Jahre im Auszügerkorps persönlich Dienst zu leisten. Die Gemeinden waren ermächtigt, die Dienstzeit für ihre Wehrmänner auf sechs Jahre zu erhöhen, ein Recht, von dem nur selten Gebrauch gemacht wurde. Wer seine Zeit ausgedient hatte, das heisst im Kontingent eingeteilt gewesen war oder das 30. Altersjahr erfüllt hatte, trat in die zweite Reserve über. Die so entlassene Mannschaft wurde jeweils durch die jährlich neu Ausgelosten oder aus der ersten Reserve wieder ersetzt.¹⁰

Umfang der Dienstpflicht

Die Dienstpflicht umfasste:

- Die Anschaffung der vorgeschriebenen Auszüger-Uniform und der Ausrüstung ohne Waffe und Soldatenmantel (Kaput)
- Teilnahme an den Waffenübungen in vollständiger Uniform
- Teilnahme an den kantonalen Musterungen
- Teilnahme an den eidgenössischen Übungslagern, sofern der Kanton eine Abteilung dazu beorderte
- Teilnahme an den eidgenössischen Inspektionen
- Teilnahme an den kantonalen und eidgenössischen Aktivdiensten.

Befreiung von der Dienstpflicht

Es gab verschiedene Arten, von der Dienstpflicht befreit zu werden.

Amtspersonen und Angehörige besonderer Berufe

Von Amtes wegen waren «von der Verlosung ins Auszügerkorps» dispensiert:

- Die Mitglieder des Kleinen Rates, der Militärförderung, des Kantonsstabs¹¹ und der Regierungskanzlei

⁹ Vgl. dazu die Ausnahmen, S. 69

¹⁰ MR, Graubünden, 1809, S. 15 f., Art. 40–43

¹¹ Die Mitglieder der Militärbehörden leisteten ihren Dienst ja in anderer Form.

- Die Vorsteher der Hochgerichte und Gerichte
- Die Geistlichen und Theologiestudenten beider Konfessionen
- Professoren und Lehrer der Kantonsschulen
- Ärzte, «Chirurgen» und Apotheker.

Nach 1839 wurden zudem von der Verlosung ausgenommen:

- Der Oberinstruktor, Kantonskriegskommissär und Zeughausverwalter mit seinem Gehilfen
- Die Kantons- und Bezirksingenieure
- Der Verhörrichter und Standeskassier mit ihren Gehilfen
- Der Forstinspektor, Postdirektor, «Kaufhausaufseher» und «Kantonszoller»
- Alle Polizisten («Landjäger»)¹²

Sodann waren von der persönlichen Dienstleistung befreit:

1. Körperlich Behinderte. Sie konnten, sofern sie ins Kontingent ausgelost wurden, nach ihrem Vermögen zu einem Beitrag an die Militärausgaben angehalten werden.¹³ Der Begriff der «Leibesgebrechen» war recht weit gefasst. Zur Entlassung berechtigte beispielsweise bereits der «Mangel zweyer Schneide- und beyder Eckzähne, wodurch das Aufbeissen der Patronen unmöglich gemacht» wurde.¹⁴
2. Wer die erforderliche Grösse von «5 Fuss, 2 Zoll Schweizermaass» nicht erreichte.¹⁵
3. Wer zu einer entehrenden Strafe verurteilt war oder schon eine verbüsst hatte.¹⁶
4. Alle in nicht verbotenen, auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Bündner. Sie wurden dienstpflchtig, sofern sie vor dem vollendeten 37. Altersjahr zurückkehrten. Annahme von fremden Diensten berechtigte nach 1839 sogar zur Entlassung aus dem Auszügerkorps vor beendigter Dienst-

Invaliden,
Bestrafte
und Söldner

¹² MO, Graubünden, 1839, S. 11/12

¹³ MR, Graubünden, 1809, S. 13 f., Art. 35; MO, Graubünden 1839, S. 13, Art. 63

¹⁴ STAG, XI 8 a, Eidg. Instruktion für Spitalärzte, 18. Mai 1815

¹⁵ MO, Graubünden, 1839, S. 13, Art. 57

¹⁶ MR, Graubünden, 1809, S. 13 f., Art. 37; MO, Graubünden, 1839, S. 13, Art. 60

zeit. Dafür war jedoch eine Loskaufsumme von 30 Gulden zu erlegen.¹⁷

Mit diesen Vorschriften nahmen es die Gemeindebehörden nicht immer genau. So hatte eine Gemeinde ihre drei Theologiestudenten mit auf die Auslosungslisten genommen. Auf eine Beschwerde hin erhielten die angehenden Geistlichen von ihrem Gemeindevorsteher die kurze Antwort, sie «seyen nicht besser als ander und sie (die Behörden, Verf.) bleiben bey dem, was sie einmal gemacht» hätten.¹⁸

Neben dieser gewissermassen «offiziellen» Dispensation kannte man aber bis 1844 noch weitere, «inoffizielle» Arten der Befreiung von der persönlichen Dienstleistung: den Loskauf und die Substitution.

Fiel das Los auf einen im Ausland weilenden oder «auf solche Leute . . . , die nicht gleich bei der Hand seyn können», so hatten deren Verwandte zu erklären, ob sie den Dienstpflchtigen von der persönlichen Dienstleitung loskaufen oder einen anderen Mann für ihn stellen wollten. Die Loskaufsumme betrug 1809 im Maximum 4 Louis d'or,¹⁹ nach 1839 80 Gulden.²⁰ Dabei fällt auf, dass sich jene, die Solddienst annehmen wollten, zu einem weit geringeren Preis loskaufen konnten, eine Regelung, die zeigt, dass der Kanton noch immer daran interessiert war, seine Wehrmänner in ausländischen Söldnerheeren ausbilden zu lassen.

Der Ertrag der Loskaufgelder durfte nicht für die Anwerbung eines anderen Mannes verwendet werden, sondern sollte ausschliesslich zur Anschaffung von Uniformen und Waffen dienen.²¹

Ein Dienstpflchtiger, der sich im Kanton, der Schweiz²² oder in der Nähe derselben aufhielt, konnte sich nicht loskau-

¹⁷ MR, Graubünden, 1809, S. 13 f., Art. 35; MO, Graubünden, 1839, S. 14/15, Art. 68 f.

¹⁸ STAG, XI 8 a, Drei Theologiestudenten, 12. Juni 1809

¹⁹ MR, Graubünden, 1809, S. 12, Art. 31

²⁰ MO, Graubünden, 1809, S. 14, Art. 65

²¹ MR, Graubünden, 1809, S. 12, Art. 33

²² Der Ausdruck «in die Schweiz gehen», wenn man sich in nördlicher Richtung aus dem Kanton entfernt, war noch bis in die Jahrhundertmitte gebräuchlich.

fen, sondern war verpflichtet, entweder den Dienst selbst zu leisten oder «einen anderen tüchtigen Mann für sich zu stellen», das heisst zu substituieren.²³

Stellvertretung war nur innerhalb des eigenen Militärkreises gestattet. Traf es unglücklicherweise den Substituten später durch das Los ebenfalls ins Auszügerkorps, so wurde die vereinbarte Substitution ungültig. Der Ersetzte hatte dann selbst anzutreten oder musste sich für den Rest der Dienstzeit nach einem neuen Stellvertreter umsehen. Einmal in die Kompagnie eingetreten, konnte man sich nur noch unter ausserordentlichen Umständen ersetzen lassen.²⁴

Von der Möglichkeit, einen anderen für sich ins «Feuer» Praxis zu schicken, machte der Bündner gerne und reichlich Gebrauch. Zwischen 1809 und 1844 war durchschnittlich jeder dritte Auszüger Substitut. Dem Jahresbericht der Militärkommission von 1839 entnehmen wir beispielsweise:

«Unter anderem rügt der Inspektor, dass die Compagnien nicht formiert erschienen seien und dass bei der Mannschaft sich über ein Dritttheil Substitute, auch Greise und Kinder, befunden haben.»²⁵

Die Musterungskontrolle von 1843 verzeichnet bei einem Mannschaftsbestand von 2477 Auszügern 983 Substitute. Viele dieser Ersatzmänner hatten sich gegen «geringen Lohn» anwerben lassen, in der Überzeugung, ihren Dienst ohne irgend eine Leistung «zurücklegen zu können».²⁶ Ein Jahr später waren im Bündner Kontingent 657 Ersatzmänner eingeteilt, welche «noch wenig oder gar keinen» militärischen Unterricht erhalten hatten.²⁷

Die Auslosungstabellen hatten ohne Rücksicht auf Landesabwesenheit die gesamte in der Gemeinde bürgerberechtigte Mannschaft vom 18. bis zum 30. Jahr zu erfassen. Ge-

Ankauf von
Substituten
durch die
Gemeinden

²³ MR, Graubünden, 1809, S. 12, Art. 32

²⁴ MR, Graubünden, 1809, S. 14 f., Art. 38

²⁵ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht, 1839

²⁶ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht, 1843

²⁷ STAG, XI 21 b, 1832–1868, Eidg. Kriegsrat an Regierung Graubündens, 30. Juli 1844

rade die jungen Bündner waren aber oft gezwungen, ihren Lebensunterhalt im Ausland zu verdienen. So war denn in der Praxis – vor allem in den ennetbirgischen Tälern – die Mannschaft, die zum Kontingent hätte gestellt werden müssen, in der Gemeinde oft gar nicht vorhanden. In einzelnen Militärkreisen liess sich zeitweise kein einziger Substitut finden! 1810 fehlten zum Beispiel den Gemeinden Celerina zwei Mann, Braggio drei Mann, Calanca vier Mann, Arvigo und Bondo je ein Mann.²⁸ Selbst die Stadt Chur litt einmal Mangel an Auszügern im vorgeschriebenen Alter.

«Aus dem Bericht der Herren Stadthauptleute ergab sich, dass von denjenigen, welche dem Alter nach dieses Jahr in die Miliz einzutreten hätten, sich nur 18 vorfänden und dass der Completirung der Ersatzmannschaft von 24 Mann noch 6 abgiengen.»²⁹

Inwiefern die Anwerbungen in die französischen Schweizerregimenter die Bündner Wehrkraft schwächten, wird noch festzustellen sein.

Die in den Gemeinden zurückgebliebene Mannschaft war oft aus den verschiedensten Gründen nicht in der Lage, ihre Dienstpflicht zu erfüllen. So schrieb der Vorsteher der Landschaft Schams dem Kleinen Rat über vier Ausgeloste:

«Zwey von diesen sind einzelne Familien Söhne, durch deren Losreissung aus ihren ökonomischen Verhältnissen diese letzteren in Verfahl und Zerrüttung gerathen würden. Der Dritte befindet sich in einer bedenklichen hypochondrischen Gemüthsstimmung, die ihn ganz für den Dienst des Vaterlands untauglich macht. Der Vierte ist ein Man aus einer vaterlosen, zahlreichen Familie, dessen Hülfe und Stütze er allein ist.»³⁰

²⁸ STAG, XI 21 b, 1803-1832, Militärkommision, Anträge, Beschlüsse, 1810; STAG, XI 21 b, Gemeinde Klosters 27. April 1828

²⁹ STAG, P 15, Protokolle der Milizkommision, 27. Februar 1822 und 30. Januar 1823

³⁰ STAG, XI 21 b, Landschaft Schams an Kleinen Rat, 28. März 1810

Oft waren die Gemeinden gar gezwungen, Substitute ausserhalb der eigenen Landschaft oder des Militärkreises für sich zu dingen.

Schon früh erkannte man, dass das Substitutionswesen das eigentliche «Krebsübel» der Bündner Miliz war. Es schuf immer wieder Unordnung und verursachte tausend Unklarheiten und Schwierigkeiten.³¹ So liessen sich etliche Dienstpflichtige bloss für einen einzigen Tag, nämlich jenen der Kreismusterung ersetzen. «Milizpflichtiger» wie Substitute glaubten offenbar, damit ihrer Pflicht Genüge getan zu haben. Wer bei einem Aufgebot einzurücken hätte, darüber machten sie sich keine Sorgen. Aus einer Weisung der Militärkommission von 1825 entnehmen wir:

«Alle Vorsteher der Ehr samen Gemeinden sollen am Tage, der für die Musterung bestimmt ist und jedes mal angezeigt wird, das Contingent, welches einer Gemeinde trifft, gehörig mit eigner und nicht entlehrter Uniform bereit halten, nehmlich: an Mannschaften, die entweder selbst milizpflichtig sind, oder auf förmliche Weise, das heisst so substituiert sind, dass der Substitute sich verbindlich macht, die ganze Dienstzeit des Substituenten zu erfüllen, auch alles dasjenige zu leisten, was von Miliz-Soldaten von den Oberbehörden verlangt wird, und nicht nur, wie in einigen Orten geschehen ist, wo die Behörden und der vaterländische Dienst auf eine ahndungswürdige Weise getäuscht wurden, dass nemlich Sustitute nur einen Tag gedungen worden sind.»³²

Missbrauch
der Sub-
stitu-
tions-
möglichkeit

Der Auslosungsmodus

Die Gemeinden hatten erstmals im März 1810 dem Kleinen Rat eine Liste ihrer wehrpflichtigen Mannschaft, das heisst aller zwischen 1750 und 1794 Geborenen, einzusenden.

«Die Aufnahme dieser Listen soll von den Ortspfarrern gemeinschaftlich mit den ersten Ortsvorstehern von Haus

³¹ STAG, XI 21 a 1, Kantonsoberst Castelberg, o. D.

³² STAG, XV 14, Militärkommission, Weisungen, 22. April 1825

zu Haus statt haben und deren Ächtigkeit von beiden durch eigenhändige Unterschrift bescheinigt werden.»³³

Auf Grund dieser Listen wurden unter den 18- bis 30jährigen die Dienstpflichtigen ausgelost. Die Verlosung zum Auszügerkorps musste jedes Jahr in der Zeit zwischen der Entlassung der Wehrmänner aus dem Kontingent und dem 26. Dezember stattfinden.³⁴ Über die Art, wie sie zu vollziehen sei, erliess der Kleine Rat genaueste Anweisungen.

«Die Namen aller in dem allgemeinen Verzeichnis begriffenen, zum Auszügerkorps loospflichtigen Mannschaft von vorerwähntem Alter, werden jeder auf einen besonderen Zeddel oder ein kleines Stück Papier geschrieben, und, nachdem diese Zeddel noch einmal mit dem Verzeichnis verglichen worden sind, so werden dieselben auf gleichförmige Art wohl zusammengelegt in ein verdecktes Gefäss oder Behältnis gethan und sodann aus diesem einer nach dem andern durch ein unschuldiges Kind herausgezogen... Wie nun die Namen herausgezogen werden, so müssen dieselben in der gleichen Ordnung aufeinander in dem Verzeichnis numerottirt werden, nemlich der erste herausgezogene Zeddel oder Name erhält Nummer 1, der zweite Nummer 2 und so fort, bis alle Zeddel herausgezogen sind.»³⁵

Auslosung
in der
Praxis

Es zeigte sich sehr bald, dass die Gemeinden diesen Anweisungen nur sehr nachlässig oder überhaupt nicht nachkamen. Bereits bei der Bekanntgabe des Auslosungsmodus – der Staat kannte offenbar seine Pappenheimer – empfahl der Kleine Rat, die Vorschriften genau und «regelmässig» einzuhalten, ansonst die Gemeinden «sich für die ... in der mühsam zu Stande gebrachten Organisation der Kantonsmilizen wieder entstehende Unordnung und Zerrüttung verantwortlich machen würden.»³⁶

³³ STAG, XV 14, Kleiner Rat, Kreisschreiben, 3. Februar 1810

³⁴ STAG, XV 14, Kleiner Rat, Publikation, 19. Oktober 1810

³⁵ STAG, XV 14, Kleiner Rat, Publikation, 19. Oktober 1810; vgl. auch: Gesetzessammlung Graubünden, 1805–1813, 4. Heft, 1810, S. 87

³⁶ STAG XV 14, Kleiner Rat, Publikation, 19. Oktober 1810

Allein, die sehr wohlwollend gehaltenen Aufforderungen verhallten meistenorts ungehört. Von 1811 an musste Jahr für Jahr der Grossteil der Gemeinden an die noch ausstehenden Musterungs- oder Verlosungstabellen erinnert werden.³⁷ 1811 waren beispielsweise von den 203 Gemeinden des Kantons nur deren 71 ihrer Pflicht nachgekommen.³⁸ Im folgenden Jahr trafen nur «einige wenige» Auslosungslisten ein. Diese waren jedoch so vorschriftswidrig verfasst, dass sie «eigentlich gar nicht als gültig erklärt werden konnten». Auch die Verlosungen selbst wurden entweder nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht abgehalten.³⁹

Erst nach der Mediation verstummten die Klagen und Mahnungen allmählich. Bis 1815 fehlte dem Kanton Graubünden ein in der Praxis bewährtes Aushebungssystem.

Freiwillige

Wie in anderen Kantonen bestand auch in Graubünden die Möglichkeit, sich freiwillig als Dienstpflchtiger in das Auszügerkorps zu stellen. Die Freiwilligen sollten sogar «vor allen anderen ... angenommen» werden, mit der Bedingung allerdings, dass sie «alle diejenigen Requisiten besitzen, welche zur Führung der Waffen erforderlich sind, und dass ihre bisherige Aufführung nicht mit den Gefühlen der Ehre, welche den Militärstand auszeichnen, im Widerspruch stehe».⁴⁰

Auch junge Leute zwischen 16 und 18 Jahren, «wann sie eine starke Leibeskonstrukzion zur Ausdaurung von Strapazen besitzen», und ältere als Dreissigjährige wurden als Freiwillige angenommen, sofern sie vom Hauptmann als dienst tüchtig anerkannt wurden. Besonders zu den Grenadieren sollten zuerst Freiwillige genommen werden, «so fern sie zu dieser Art von Waffen tüchtig und verständig sind».

³⁷ STAG, XI 8 a, Kleiner Rat an Gemeinden, 9. November 1809;

STAG, XI 21 a 2, Kleiner Rat an Gemeinden, 17. April 1811;

STAG, XV 14, Kleiner Rat an Gemeinden, 23. Mai 1812;

u. a. m.

³⁸ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht, 17. April 1811

³⁹ STAG, XI 21 a 1, Militärkommission, 1812

⁴⁰ MR, Graubünden, 1809, S. 11, Art. 27

Einmal eingeschrieben, unterstanden die Freiwilligen der gleichen Ordnung wie die Ausgelosten. Insbesondere konnten sie nicht vor Ablauf der gesetzlich festgelegten Dienstzeit von vier Jahren wieder aus dem Auszügerkorps austreten, es sei denn, sie hätten fremde Dienste angenommen.⁴¹

Praxis

Bekannt sind nur drei Gemeinden, die um 1812 ihr gesamtes Kontingent aus Freiwilligen stellten: Fideris, Waltensburg und Trimmis.⁴² Einzelne Freiwillige in andern Gemeinden mag es wohl da und dort auch noch gegeben haben. Ihre Zahl ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Fideris bat den Kleinen Rat, für Freiwillige zu werben und ihr Beispiel bekannt zu machen, denn die Verlosung sei «immer mehr oder weniger mit Unannehmlichkeiten verbunden» und werde «als eine Art Zwang angesehen». Das Vorbild der drei Gemeinden machte jedoch im ganzen keine Schule.

Rück-
eroberung
des Veltlins
1814

Ein grösseres Freiwilligenkorps liess sich lediglich für den Zug nach Cleven finden. Während der reaktionären Bewegung vom Frühjahr 1814 hielt die Bündner Regierung den Augenblick für gekommen, die 1797 verlorenen Untertanenlande zurückzuerobern.⁴³ Da man mit der Auflösung der Mediationsverfassung keine gesetzliche Handhabe mehr besass, Truppen aufzubieten, erging an die Gemeinden und Gerichte die Forderung, Freiwillige zu werben. Der Ruf hatte mancherorts, besonders aber im Bergell grossen Erfolg. Im ganzen stellten sich über 1000 Mann.⁴⁴

Diese Ausnahme ist wohl bezeichnend: Die Erinnerung an die ehemalige unabhängige Machtstellung des alten Freistaates war im Volk wohl noch lebendig. «Der Zug rückwärts ist im Bündner ausgeprägt; so sehr sein Verhältnis zur Gegenwart und zur Zukunft in manchem gestört ist, so eng bleibt er der grandios-imponierenden Vergangenheit seines Landes noch jetzt in Denken und Fühlen verbunden. Der

⁴¹ MR, Graubünden, 1809, S. 9, Art. 21 und S. 11, Art. 28 und 29

⁴² STAG, XI 21 b, 1803–1832, Gemeinde Fideris, 12. Juli 1812; Gemeinde Waltensburg, 27. Juni 1812; Gemeinde Trimmis, 21. November 1811

⁴³ Der Versuch der Wiedereroberung des Veltlins ist ausführlich dargestellt bei: Giovanoli, Veltlin; vgl. auch Soliva, Kaiserreich, S. 55 f.

⁴⁴ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht 1815; vgl. auch Pieth, Milizwesen, S. 15

rückwärts gewandte Blick bleibt öfters als nötig auf dem Veltlin hängen.»⁴⁵ In der vorübergehenden reaktionären Euphorie überschätzte man 1814 allerdings die politischen und militärischen Kräfte.

Ein im November 1847 geplantes Freiwilligenkorps kam nicht zu Stande, weil «von den sich Meldenden unvereinbare Bedingungen gestellt worden» seien.⁴⁶ Sieben Unentwegte leisteten dennoch, von der Bündner Regierung wohlwollend empfohlen, als Freiwillige Dienst in der eidgenössischen Armee gegen den Sonderbund. Sie wurden später die «sieben Löwen» genannt, ein Name, der ihnen zeitlebens blieb.⁴⁷

Freiwillige im Sonderbundskrieg

Die Reorganisation der Wehrpflicht 1839 und 1844

Als wesentlichste und entscheidende Verbesserung brachte das Militärreglement von 1839 den obligatorischen Rekrutenunterricht.⁴⁸ Die allgemeine Verpflichtung zu persönlicher Dienstleistung im heutigen Sinne auf kantonaler Ebene wurde jedoch erst mit dem «Beschluss des grossen Rathes über die Dienstplicht im Milizkontingent des Kantons und den Loskauf von derselben» von 1844 eingeführt.⁴⁹ Fortan hatten sämtliche Bündner Bürger sowie im Kanton angesessene Bürger anderer Kantone, sofern sie im vorhergegangenen Jahr 19 jährig geworden waren, ins Auszügerkorps einzutreten.⁵⁰ Jede Art von personeller Stellvertretung («Substitution») und alle «Ankäufe von Substituten durch die Gemeinden»⁵¹ wurden aufgehoben.

Obligatori-
scher
Rekruten-
unterricht

Allgemeine
Dienst-
pflicht

⁴⁵ Padrutt, Wir Bündner, S. 39

⁴⁶ Churer Zeitung, 13. November 1847

⁴⁷ An regulären Truppen kamen im Sonderbundskrieg zwei Bündner Bataillone und vier Scharfschützenkompanien zum Einsatz, wobei nur die beiden Scharfschützenkompanien Moeli und Tscharner in das eigentliche Kampfgeschehen verwickelt waren. Der Anteil Graubündens am Sonderbundskrieg ist ausführlich dargestellt bei Valèr, Sonderbundskrieg; vgl. ferner: Masüger, Scharfschützenkompanie Moeli, sowie Hunger, Tagebuch.

⁴⁸ Vgl. Ausbildung, S. 46

⁴⁹ STAG, XI 21 b, 1832–1868, Beschluss..., 27. November 1844; zur Dienstpflicht im heutigen Sinn: MO, Schweiz. Eidg., 12. April 1907, Art. 1: «Die Wehrpflicht ist zu erfüllen durch persönliche Dienstleistung (Militärdienst)...» und Bundesratsbeschluss vom 28. Oktober 1949 betr. die Abänderung der MO, Art. 7: «Diensttaugliche Wehrpflichtige... werden als Dienstpflchtige bezeichnet.»

⁵⁰ a. a. O. Art. 1 – ⁵¹ Vgl. S. 22

Beibehalten wurde hingegen der sogenannte Loskauf. Er war aber nur noch jenen gestattet, «welche sich ihres bürgerlichen oder militärischen Broderwerbes wegen» für längere Zeit ausserhalb des Kantons aufhielten. Diese Regelung zeigt, wie stark man noch kurz vor der Schaffung des Bundesstaates im Rahmen der «Kantonsmiliz» dachte. Die Loskaufsumme wurde nach dem Vermögen bestimmt und entsprach etwa unserem heutigen Militärpflichtersatz.⁵²

«Ausland-
urlaub»

Ebenfalls seit 1839 wurde die Landesabwesenheit von Dienstpflchtigen einer strengeren Kontrolle unterworfen, wobei jede Entfernung aus dem Kanton als Landesabwesenheit galt. Sie war für Auszüger jeden Grades bis zu sechs Wochen ohne Erlaubnis möglich. Urlaube von mehr als drei Monaten durfte nur der Kantonsoberst erteilen, und solche von höchstens einem Jahr wurden nur in ausserordentlichen Fällen bewilligt.⁵³

Militärische Einteilung des Kantons

Um die Verwaltung, Aushebung und Durchführung der Musterungen zu erleichtern, wurde der Kanton 1809 in 9 Militärkreise von «möglichst gleicher Bevölkerung» eingeteilt.⁵⁴

1. *Vorderrhein*: Hochgericht Disentis, Hochgericht Waltensburg
2. *Glenner*: Hochgericht Lugnez, Hochgericht Ilanz und Gruob
3. *Heinzenberg*: Hochgericht Im Boden, Hochgericht Heinzenberg und Thusis
4. *Hinterrhein*: Hochgericht Schams und Rheinwald, Hochgericht Misox
5. *Bernina*: Hochgericht Bergell, Hochgericht Oberengadin, Hochgericht Puschlav
6. *Inn*: Hochgericht Unterengadin

⁵² a. a. O., Art. 6 und 7

⁵³ MO, Graubünden, 1839, S. 31 f., Art. 152–162

⁵⁴ MR, Graubünden, 1809, S. 6 f., Art. 14; vgl. auch die Praxis im Kanton Aargau, Allemann, Militärgeschichte, S. 35, 107, 190 und 243

7. *Landquart*: Klosters, Kastels, Schiers, Seewis, Schanfigg, Langwies
8. *Calanda*: Hochgericht Chur, Gemeinden Ems und Felsberg, Hochgericht 5 Dörfer, Hochgericht Maienfeld
9. *Albula*: Hochgericht Davos, Hochgericht Oberhalbstein, Hochgericht Churwalden und Belfort
Diese Ordnung wurde 1839 abgeändert und der Kanton in 3 Militärbezirke zu je vier «Quartieren» eingeteilt.⁵⁵

Truppenordnung

Zum Kontingent von 1200 Mann hatte 1809 jeder der neun Militärkreise eine Infanteriekompagnie zu stellen. Die ersten fünf Kreise hatten zusätzlich die Grenadierkompagnie und die Kreise sechs bis neun zusammen die Scharfschützenkompagnie zu bilden. Ferner wurden aus dem ganzen Kanton die Dragoner und das Stabspersonal rekrutiert.⁵⁶ Aus diesen Verbänden formierte man ein Bataillon zu fünf Infanteriekompagnien, ein Bataillon zu vier Infanteriekompagnien und einer Grenadierkompagnie, eine selbständige Scharfschützenkompagnie, ein Dragonerdetachement von 16 Mann und zwei von den Truppenkörpern unabhängige Bataillonsstäbe.⁵⁷

Die Scharfschützenkompagnie konnte wahlweise entweder einem der Bataillone unterstellt oder als selbständige Kompanie eingesetzt werden.⁵⁸ Die Dragoner wurden als Meldereiter eingesetzt und standen immer unter dem direkten Kommando des Kantonsobersten.

Ebenso wurden die Bataillonsstäbe nicht den beiden Bataillonen fest zugeteilt, sondern konnten nach Belieben je dem einen oder anderen Bataillon vorstehen. Dies wirkte sich besonders ungünstig auf den Korpsgeist aus und schuf eine unnötige Distanz zwischen Stab und Truppe.

Um gegenüber den eidgenössischen Forderungen im Auszügerkorps über eine kleine Reserve zu verfügen, sollten die Infanteriekompagnien, die Grenadier- und Scharfschüt-

Truppen-
bedarf
1809

⁵⁵ MO, Graubünden, 1839, S. 3, Art. 1

⁵⁶ MR, Graubünden, 1809, S. 8/9, Art. 18

⁵⁷ MR, Graubünden, 1809, S. 8/9, Art. 16 und 23

⁵⁸ MR, Graubünden, 1809, S. 9, Art. 22 und 23

zenkompanien mit je 12 Mann und die Dragoner mit drei Mann überdotiert sein, was folgenden Truppenbedarf ergab:

9 Infanteriekompanien zu 120 Mann	1080 Mann
1 Grenadierkompanie zu 100 Mann	100 Mann
1 Scharfschützenkompanie zu 92 Mann	92 Mann
1 Dragonerdetachement zu 16 Mann	16 Mann
2 Bataillonsstäbe zu je 16 Mann	32 Mann
	Total 1320 Mann

1817

Entsprechend der höheren Mannschaftszahl, die Graubünden seit 1817 zum Bundesheer zu stellen hatte, wurde auch die Zahl der Kompanien heraufgesetzt. Man bildete nun vier Bataillone zu je sechs Infanteriekompanien sowie zwei Scharfschützenkompanien. Der Truppenbedarf betrug nunmehr total 3200 Mann.

1839

1839 wurde das Bündner Kontingent wieder auf 2477 Mann reduziert. Diese waren eingeteilt in

- 3 Bataillone zu je 4 Füsilerkompanien und 2 Jägerkompanien,
- 3 Bataillonsstäbe,
- 2 selbständige Scharfschützenkompanien.⁵⁹

Die einzelnen Kompanien waren nach Vorschrift der eidgenössischen Reglemente zusammengesetzt. Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über Funktionen und Grade in den Stäben und Kompanien.

Tabelle der Funktionen und Grade

(nach MR, Eidgenossenschaft, 1817, Tab. IV)

Bataillonsstab

- 1 Oberst-Lieutenant
- 1 Major
- 1 Aide-Major
- 1 Quartiermeister mit Hauptmanns-Rang
- 1 Feldprediger
- 1 Bataillons-Chirurgus

⁵⁹ MO, Graubünden, 1839, S. 18, Art. 82 ff.

- 1 Fähndrich
- 1 Unter-Chirurgus
- 1 Adjutant-Unteroffizier
- 1 Stabs-Fourier
- 1 Tambour-Major
- 1 Wagenmeister
- 1 Büchsenschmied
- 1 Schneidermeister
- 1 Schustermeister
- 1 Profos

Kompagnien

Grade	Infanterie- kompagnie	Scharfschützen- kompagnie
Hauptmann	1	1
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	1
Zweiter Unterlieutenant	1	1
Feldweibel	1	1
Fourier-Wachtmeister	1	1
Wachtmeister	5	4
Corporale	10	8
Frater	1	1
Pferdearzt	—	—
Büchsenschmid	—	1
Hufschmid	—	—
Sattler	—	—
Zimmermann	1	—
Trompeter	(3 Jägerkp.)	2
Tambouren	2	—
Pfeiffer	1	—
Gemeine	99	78
Total	125	100

Offiziersernennung

Der junge Kantonalstaat hatte lange Zeit die grösste Mühe, für seine Truppen die notwendigen Offiziere zu finden. Die Pflicht, einen Grad zu bekleiden, bestand nicht. Im Mangel an Offizieren, besonders in der Mediation

Staatsarchiv Chur findet sich eine lange Reihe von Briefen, in denen Kantonsbürger eine angetragene Offiziersstelle ablehnen.⁶⁰ Aus dem Staatskalender geht hervor, dass beinahe jeder Kompagnie Offiziere fehlten.⁶¹ Deutlich klagte die Militärkommission, dass es ihr nur mit Mühe gelungen sei, «Subiecte zu finden, um die Officiers-Stellen bei dem ausgerückten Bataillon zu besetzen.»⁶²

Um diesem Übelstand abzuhelfen, forderte das Militärreglement von 1809 alle Hochgerichtsobrigkeiten auf, zu Händen der Militärkommission ein Verzeichnis ihrer «Gemeindeoffiziere»⁶³ und «der übrigen zur Bekleidung von Offiziersstellen tauglichen Subjekte» einzusenden.⁶⁴ Die Aufforderung musste sechs Jahre später als «Einladung» an alle Kantonsgenossen, welche als Offiziere im Kontingent angestellt zu werden wünschten und sich dazu qualifiziert glaubten, wiederholt werden.⁶⁵

Die Bataillonskommandanten wurden durch den Grossen Rat ernannt, Hauptleute und Subalternoffiziere nach Vorschlägen der Militärkommission durch den Kleinen Rat. Subalternoffiziere konnten nur innerhalb ihrer Kompagnie «avancieren». Trat der Hauptmann aus dem Kontingent aus, hatte der Oberleutnant auf jeden Fall Anspruch darauf, zusammen mit einem «anderen gedienten Offizier» aus dem gleichen Militärkreis für die freie Hauptmannsstelle vorgeschlagen zu werden. Wurde er befördert, rückte der erste Unterleutnant zwangsläufig an seine Stelle, der zweite Unterleutnant an jene des ersten.

Militärische Behörden

Wie in anderen Kantonen wurde auch in Graubünden das Prinzip der Gewaltentrennung nicht konsequent eingehalten.

⁶⁰ STAG, XI 8 a, Diverse an Kleinen Rat, 1805 ff.

⁶¹ Graubündner Staatskalender, 1803 ff.

⁶² STAG, XI 8 a, Militärkommission an Kleinen Rat, 7. Juni 1809

⁶³ Vermutlich sind damit Gemeindeangehörige gemeint, die früher in fremden Diensten Offiziersstellen bekleidet hatten.

⁶⁴ MR, Graubünden, 1809, S. 16 f., Art. 48

⁶⁵ STAG, XV 14, Kleiner Rat an Gemeinden, 7. März 1815

In die gesetzgebende Gewalt teilten sich der Grosse Rat und die Gemeinden. Der Grosse Rat konnte nur provisorisch und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mehrheit der Gemeinden (dem sogenannten «Standesmehren») beschliessen. In die ausführende Gewalt teilten sich der Kleine Rat und die Gemeinden. Die richterliche Gewalt lag fast ausschliesslich bei den Gerichtsgemeinden. Ihnen kam dadurch eine überaus starke Stellung zu, der gegenüber die kantonale militärische Führung oft machtlos war.

Dem Kleinen und Grossen Rat stand die «neutrale» Militärkommission beratend zur Seite. Sie hatte nur geringe Kompetenzen. Das Militärreglement von 1809 umriss ihre Tätigkeit etwa folgendermassen:

- Einführung der Milizorganisation
- Leitung und Besorgung aller militärischen Angelegenheiten des Kantons
- «Entwerfung» aller militärischen Gesetze, Verfügungen und Beschlüsse.

«Diejenigen Beschlüsse, welche nur auf die Vollziehung der bereits vorhandenen Verordnungen Bezug haben und die nicht in ihrer eigenen Competenz liegen, wird sie dem Kleinen Rath, alle neuen Gesetzes-Entwürfe aber dem Grossen Rath zur Approbation vorlegen. Bei dringenden Angelegenheiten können ihre diesfälligen Vorschläge, nachdem sie die Genehmigung des Kleinen Rathes erhalten haben, als provvisorische Vorschriften und Reglemente so lange dienen, bis der Grosse Rath bei seiner ersten Versammlung solche sanktionirt haben wird.»⁶⁶

Kompetenzen und Aufgaben der Militärkommission erweiterten sich bis 1848 nicht wesentlich.⁶⁷

Militär-
kommission

⁶⁶ MR, Graubünden, 1809, S. 32, Art. 95

⁶⁷ Vgl. dazu Bewaffnung, Uniformierung, Ausrüstung, S. 70; MO, Graubünden, 1839, S. 5, Art. 12–14

Die Militärkommission bestand aus:

- dem Kantonsobersten als Präsidenten
- drei Kriegsräten mit Oberstenrang
- dem Stabsadjutanten als Sekretär.⁶⁸

Die Zahl der Kriegsräte wurde nach 1839 auf zwei reduziert, die ganze Militärkommission jedoch um «drei Stellvertreter» erweitert.⁶⁹

Der Grosse Rat ernannte auf Vorschlag des Kleinen Rates den Kantonsobersten und die Kriegsräte, der Kantonsoberst seinerseits den Stabsadjutanten.

Grosser
Kantonsstab

«Den Dienst im Innern des Kantons» leitete ein «Grosser Kantonsstab», der sich aus dem Kantonsobersten, dessen Stabsadjutanten mit Hauptmannsrang, dem Kantonskriegskommissär und dem Zeughausinspektor zusammensetzte.⁷⁰

Der massgebende Offizier in der Militärbehörde war zweifellos der Kantonsoberst. Als «Geschäftsleiter» der Militärkommission war ihm «die Aufsicht und das Kommando über alle Kantonsmilizen» übertragen. Er empfing seine Befehle bei einem kantonalen Aufgebot vom Kleinen Rat, bei eidgenössischen Auszügen vom Oberbefehlshaber der Bundestruppen.⁷¹

Leiter der
Ausbildung

Mit der Einführung der Rekrutenschulen von 1839 wurde gleichzeitig die Stelle des «Oberinstructors» geschaffen, dem unter der Aufsicht des Kantonsobersten die Leitung des «theoretischen und praktischen» Unterrichtes der Truppen übertragen war.⁷²

Kriegs-
kommissär
Zeughaus-
inspektor

Der Kantonskriegskommissär hatte für alles zu sorgen, was die Truppenverpflegung betraf. Der Zeughausinspektor war mit der Aufsicht über die in den Militär-Magazinen des Kantons aufbewahrten Waffen, Uniformen und Geräten betraut.

⁶⁸ MR, Graubünden, 1809, S. 29 f., Art. 86

⁶⁹ MO, Graubünden, 1839, S. 5., Art. 15

⁷⁰ MR, Graubünden, 1809, S. 27 f., Art. 76; MO, Graubünden, 1839, S. 7, Art. 24–25

⁷¹ Insbesondere MO, Graubünden, 1839, S. 7, Art. 24

⁷² MO, Graubünden, 1839, S. 7, Art. 26

Kantonsoberst, Stabsadjutant und Zeughausinspektor waren vollamtlich angestellt und somit kantonale Beamte; der Kantonskriegskommissär leistete nur bei einem Truppenaufgebot Dienst.

Eine Doppelfunktion kam den Hauptleuten der Infanteriekompagnien zu. Sie waren zugleich Kreishauptleute und hatten «demnach in ihrem Kreis über die Befolgung aller militärischen Vorschriften und Gesetze zu wachen».⁷³ Entsprechend der neuen militärischen Einteilung des Kantons wurden die Kreishauptleute ab 1839 «Quartierkommandanten» genannt. Sie führten die Verordnungen der Militärkommission für ihre Quartiere aus, wohnten den Ergänzungsmusterrungen bei und erteilten Urlaube und Abschiede.⁷⁴

Kreis-
hauptleute

Für die Stadt Chur besorgte eine «Miliz-Comission» – deren Protokolle nur noch von 1821–1835 vorhanden sind – die laufenden Militär-Geschäfte. Sie führte die «Stammliste über die sämtliche milizpflichtige Mannschaft», überwachte das Substitutionswesen und war für die Stellung des Stadt-Kontingentes verantwortlich.⁷⁵

Militär-
behörden
der
Stadt Chur

Fleiss, Umsicht und Einsatz von Regierung und Militärbehörden bei der Schaffung einer brauchbaren Militärorganisation scheiterten in der Praxis oft an der starken Stellung der Gemeinden, die vorerst noch wenig Verantwortungsfühl und Verständnis für die Sache der Landesverteidigung aufbrachten.

⁷³ MR, Graubünden, 1809, S. 27, Art. 75

⁷⁴ MO, Graubünden, 1839, S. 9/10, Art. 42–46

⁷⁵ STAC, P 15, Protokolle der Milizkommission, 1821–1835

1.3. Ausbildung

Als sich der Kanton Graubünden 1810 aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sah, seine Milizen kompagnieweise und während einer angemessenen Zeit ausbilden zu lassen, beschloss man, sich «auf die Instruction der Officiers und durch diese etwas Exercieren an den Sonntagen in den Gemeinden» zu beschränken, mit der Begründung, «wenn die Officiers einer Truppe einmahl unterrichtet und gebildet sind, so wird die Truppe bey den militärischen Anlaagen unserer jungen Mannschaft es bald auch seyn».¹ Ein Jahr später zeigte sich, dass der geplante Offizierslehrgang nicht zustande kommen würde. Indessen «wurden die Officiers mit den erforderlichen Exerzierreglements versehen und aufgefordert, sich daraus bestmöglich die zur Instruction ihrer Untergebenen nöthigen Kenntnisse zu verschaffen».²

Gegen diese Auffassung der militärischen Naturbegabung der Bündner Jugend zog erstmals der Bündnerische Offiziersverein in seiner Petition von 1837 an den Kleinen Rat ins Feld:

«Oder wollen wir mit vielen Anderen der Meinung sein, dass unser Graubündnerisches Volk . . . mit einer besonderen Anlage für militärische Ausbildung, vorzüglich der Gewandtheit und angeborener Geschicklichkeit in diesem Fache begabt, dass Noth die beste Lehrerin, dass eine kurze Vorübung in jedem betreffenden Fall genügend sei, um unsere streitbare Mannschaft sogleich zu vollendeten Militärs zu stempeln! Allein, wir möchten uns sehr in dieser Ansicht irren.»³

Der Irrtum hat sich bekanntlich bis in unsere Zeit gehalten.⁴

Diese Auseinandersetzung zeigt nur einen der Aspekte jener Problematik, welche den Übergang des alten Freistaates

¹ STAG, XI 21 a 1, Militärikommission, Vorschläge, o. D. (1810)

² STAG, XI 21 a 2, Militärikommission, Jahresbericht, 17. April 1811

³ STAG, XI 21 a 1, Petition Offiziersverein, 14. Juni 1837; der Wortlaut dieser Petition ist mit modernisierter Orthographie abgedruckt bei Pieth, Milizwesen, S. 40 ff.

⁴ Vgl. dazu auch: Schaufelberger, Disziplin, S. 91

– mit seiner freilich eigenwilligen Form des Ancien Régime – zum modernen Glied des Bundesstaates kennzeichnet.

Ausbildungsstand

Die staatliche Machtlosigkeit in militärischen Geschäften musste sich entsprechend auf den Ausbildungsstand von Mannschaft und Kader auswirken. Die Berichte über mangelhafte oder fehlende Ausbildung sind durchwegs übereinstimmend und deutlich und ziehen sich in mehr oder weniger gleichmässiger Tonart über die ganze erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hin. Wir greifen nur einige der überaus zahlreichen Beispiele heraus.

Bereits 1805 beklagte sich der eidgenössische Oberbefehlshaber, General von Wattenwyl, bei der Bündner Regierung über die mangelhafte Ausbildung des Bataillons Castelberg und droht, das Bündner Kontingent als «zum Dienst des Vaterlandes untauglich» zu entlassen.⁵ Oberst Ziegler stellte 1813 fest, dass es den in eidgenössischem Sold stehenden Bündner Truppen «an der nöthigen tactischen Bildung noch gänzlich fehle»,⁶ und Oberstleutnant von Toggenburg musste zwei Jahre später mit Leuten ausrücken, «wovon alle Rekruten, folglich sowohl im exercieren als im Dienste überhaupt unwissend waren».⁷

20 Jahre später hatte sich am Ausbildungsstand noch nicht das geringste geändert:

«L'instruction des soldats est nulle. Jusqu'à présent les conscrits du Contingent et de la réserve du Canton des Grisons n'ont jamais été exercés. Ils ne connaissent pas même la position du soldat sans arme, ni les principes du pas.»⁸

1833 wurden die beiden ersten Bataillone des Bündner- 1833 kontingentes von der Tagsatzung auf Pikett gestellt.

⁵ STAG, CB V 3/5, Kenntnisnahme und Antwort, 4. November 1805

⁶ STAG, XI 8 a, Eidg. Oberkdt., Oberst Ziegler, 10. November 1813

⁷ STAG, XI 8 a, Oberstlt. von Toggenburg, Bemerkungen, 22. Juni 1816

⁸ STAG, XI 7 a, Inspektionsbericht 1832, 31. Oktober 1832

Mannschaft,
1805

1813

«Da dieselben, wie den Hochlöblichen Kantonsbehörden nicht unbekannt sein kann, durchaus keine militärische Instruction genossen haben und demnach unserer innigsten Überzeugung im gegenwärtigen Zustande die ihnen im Dienste obliegenden Pflichten schlechterdings nicht erfüllen können, wollen die Unterzeichneten hiemit Unsere Hochlöbliche Regierung auf diesen Umstand aufmerksam gemacht haben und Ihr gestrost überlassen, welche Vorehrungen Sie anzuordnen für gut finden wird.»⁹

Auf jeden Fall baten die beiden Bataillonskommandanten, über ihre Person zu verfügen, falls eventuell Instruktionen angeordnet würden.

1837

Aus dem Begleitschreiben zu einem Bericht der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde von 1837 geht hervor, der «Unterricht der Kontingenter» verdiene noch besondere Aufmerksamkeit, «ganz vorzüglich aber in den verschiedenen Zweigen des Dienstes, worin sich bei den Offizieren und der übrigen Mannschaft eine grosse Unkenntnis gezeigt hat».¹⁰

«Diese seit mehreren Jahren eingetretene Vernachlässigung der militärischen Übungen»¹¹ zeigte sich denn auch an der eidgenössischen Inspektion von 1838:

1838

«Die Ergebnisse dieser Inspektion . . . sind im höchsten Grade schmerzlich und betrübend, indem sie ihr (der Eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde, Verf.) die Überzeugung geben, dass die beiden graubündnerischen Kontingente in ihrer gegenwärtigen, höchst fehlerhaften Zusammensetzung und bei ihrer wirklichen Dienstunfähigkeit als nicht bestehend angesehen werden müssen.»¹²

ab 1840

Seit 1840 verfügen wir über genauere Zahlen. Aus den Berichten der Militärkommission von 1840 bis 1848 lässt sich teilweise rekonstruieren, wieviele Auszüger den Instruktionskurs besucht hatten und wieviele ausgebildete Auszüger im

⁹ STAG, XI 7 c, Die Kdt. des 1. und 2. Bat. an den kleinen Rat, 28. August 1833

¹⁰ STAG, XI 7 b, Eidg. Militäraufsichtsbehörde, 10. Mai 1837

¹¹ STAG, XI 7 b, Kreisschreiben an sämtliche eidg. Stände, 14. März 1838

¹² STAG, XI 7 a, Militäraufsichtsbehörde, 16. März und 5. April 1839

Kontingent von total 2477 Mann (Sollbestand) eingeteilt waren.¹³

Jahr	im betreffenden Jahr ausgebildete Auszüger	im Kontingent eingeteilte ausgebildete Auszüger
1840	371	371
1841	476	847
1842	518	1365
1843	547	1912
1844	—	1541 (1564) ¹⁴
1845	450	1515
1846	584	1581
1847	493	1527 (1520) ¹⁴

Der Ausbildungsstand der meisten Offiziere und Unteroffiziere war kaum besser als jener der Mannschaft. 1815 klagt Oberstleutnant von Toggenburg bitter über seine Offiziere, von denen der Bataillonsadjutant seinen besonderen Unwillen erregte: «Einen Adjutanten hab ich . . . , dass wenn man eine hölzerne Statue dafür gegeben hätte, es ungefähr gleich seyn würde».¹⁵

Offiziere,
1815

Ein Jahr später schreibt er über den vergangenen Dienst:

«Hülfe von der grösseren Anzahl der Herren Officiers zur Bildung des Bataillons konnte ich in keinem Falle erwarten, weil sie anfangs selbst im Dienste unterrichtet werden mussten. Selbst der Staab bestand damals in ungedienten Individuen, so dass ich genöthiget war, sehr oft den Aide-Majors- und Adjudanten-Dienst, den Dienst des Staabs-

¹³ STAG, XI a, Militärkommission an Kleinen Rat, 2. März 1844
STAG, XI 7 b, Militärkommission an Kleinen Rat, 31. Oktober 1848
STAG, XI 7 c, Militärkommission an Kleinen Rat, 7. Mai 1847
STAG, XI 7 b, Voranschlag, o. D. (1846/47)
STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht, 14. Juni 1847
STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht, 17. Juni 1848
STAG, XI 7 c, Militärkommission an Kleinen Rat, 27. Mai 1846

¹⁴ Im Jahre 1844 fand keine Instruktion statt. Die Zahl in der Kolonne bedeutet die durch Zusammenzählen der im betreffenden und den beiden vorangegangenen Jahres ausgebildeten Mannschaft errechnete, die in der Klammer angegebene Ziffer die durch eine andere Quelle bestätigte. Die Differenz ist nicht erklärbar, scheint aber doch nur geringfügig.

¹⁵ STAG, XI 8 a, Oberstleutnant von Toggenburg an seine Frau, 15. Juni 1815

Fouriers, ja bisweilen sogar jenen des Quartiersmeisters zu versehen.»¹⁶

1847

Noch 1847 sah sich Major Michel veranlasst, der Militärkommission über sein Bündner Bataillon zu schreiben:

«... dass ein in Activität gestelltes Bataillon ohne gute Cadres den militärischen Forderungen unmöglich entspricht, dass ihm kein anderes Ergebnis bevorsteht als Unehre für sich und den Kanton..., dass der Mangel an Ausbildung der Cadres den Untergang der Mannschaft selbst herbeiführen kann...»¹⁷

Zur Frage-
stellung

Worauf ist die mangelhafte Ausbildung der Milizen zurückzuführen? Diese Frage soll uns im folgenden beschäftigen, wobei wir uns nicht ausschliesslich – wie dies bisher für die neuere Militärgeschichte vorwiegend geschehen ist¹⁸ – auf die Initiative des Staates beschränken wollen. Staatliche Vorschriften zur Ausbildung, auch wenn sie noch so umfangreich sind, garantieren allein noch lange keine Kriegstüchtigkeit. Anderseits genügt die Erkenntnis, dass die staatlichen Verordnungen schlecht oder überhaupt nicht eingehalten worden sind, noch nicht, dem Einzelnen oder Verband den Stempel der «Kriegsuntüchtigkeit» aufzudrücken. Die Frage nach der manuellen, physischen und gefechtstechnischen Vorbereitung auf den Krieg ist für unsere Epoche unter Berücksichtigung der nichtstaatlichen Beiträge neu zu stellen und das Ergebnis nach neuen Massstäben zu beurteilen.

Die staatliche Initiative

Vorschriften
«Trüll-
sonntage»
bis 1840

Dass der junge Kanton Graubünden bis 1840 in seinen Vorschriften zur Ausbildung über die allbekannte Einrichtung der gemütlichen «Trüllsonntage» nicht hinausgekommen ist, hat Pieth in seiner sehr anschaulichen Arbeit bereits

¹⁶ STAG, XI 8 a, Oberstlt. von Toggenburg, Bemerkungen, 22. Juni 1816

¹⁷ STAG, XI 7 c, Major Michel an Militärkommission, 29. August 1847

¹⁸ Vgl. Schoop, Thurgauer Miliz, S. 42 f., 45, 50 und 188 ff., Pieth, Milizwesen, S. 6 f., 13, 14, 22 f., 26 f., 30 f., 35, 40 f., 48, 50 f., 54, 57 f., 66. Eine Ausnahme macht Zimmermann, Militärgeschichte Schaffhausen, insbesondere S. 140 und 151 f., der in seine Betrachtung auch die private Initiative zur Ausbildung und die Beiträge der Grenzbesetzungsdiene miteinbezieht.

festgestellt. Wir dürfen uns demnach mit einer kurzen Zusammenfassung begnügen.

Die staatlichen Anordnungen zur Ausbildung der Bündner Miliz sind recht einfach zu überblicken. Die Waffenübungen, durch eine in mehr empfehlendem als gebietendem Ton gehaltene Publikation des Kleinen Rates von 1811 verordnet, sollten jeweils «mit dem Eintritte des Frühjahres» und «sobald es die Witterung gestatten wird» beginnen, je wenigstens zwei Stunden dauern und auf die Sonn- und Feiertage beschränkt sein.¹⁹ Die Initiative zu den Übungen blieb grundsätzlich den Kreishauptleuten überlassen. Sie konnten die Auszüger mehrerer Gemeinden zusammenziehen, sofern diese nicht mehr als $\frac{3}{4}$ oder eine «kleine Stunde» auf den Exerzierplatz zu marschieren hatten.

Ab 1825 sollte nicht mehr alle Sonn- und Feiertage, sondern nur noch alle 14 Tage, und zwar auf höchstens vier Sammelplätzen pro Militärkreis, geübt werden.²⁰

Wie sind diese Vorschriften an sich zu beurteilen? Eine einfache Rechnung und die Konfrontation mit den Forderungen der zeitgenössischen Fechtart werden uns vielleicht weiterhelfen. Zählt man die Ausbildungszeit bei einer Dienstzeit im Auszügerkorps von vier Jahren zusammen, ergibt sich bei strenger Einhaltung der Vorschriften und idealen Verhältnissen eine Gesamtausbildungszeit von rund drei Wochen.²¹

Berechnung
der Aus-
bildungs-
zeiten
bis 1840

Die Exerzierreglemente der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts für die eidgenössische Linien- und leichte Infanterie (später nur noch Infanterie genannt), welche auch die

Die Anfor-
derungen
der
Fechtart im
Spiegel der
Exerzier-
reglemente

¹⁹ STAG, XV 14, Kleiner Rat, Publikation, 22. März 1811

²⁰ STAG, XV 14, Militärkommission, Weisung an die Gemeinden, 22. April 1825

²¹ Mitte April bis Mitte Oktober:
Abzüge für schlechte Witterung:
Bleiben für Waffenübungen
22 Übungstage zu je 2 Stunden Dauer
4 Jahre Dienstzeit im Auszügerkorps:
Bei einer Arbeitszeit von 10 Std: 18 volle Arbeitstage
Bei einer Arbeitszeit von 8 Std.: 22 volle Arbeitstage
Zu den Ausbildungszeiten im Kanton Aargau vgl. Allemann, Militärgeschichte, S. 50, 68 f., 120 f., 202 f. und 253; sowie Erne, Aargauer Miliz, S. 72 f.

26 Sonn- und Feiertage
4 Sonn- und Feiertage
22 Sonn- und Feiertage
= 44 Std. pro Jahr
4 x 44 Std. = Total 176 Std.

Grundlage der Ausbildung für die Bündner Miliz bildeten, beruhten im Wesentlichen auf dem französischen Exerzierreglement von 1791,²² «welches die preussische Linear-taktik durchzusetzen suchte».²³ Wer sich auch nur einigermassen in die Exerzierreglemente von 1804 und 1810 und in Dufours Lehrbuch der Taktik von 1842 vertieft, erkennt sofort die Richtigkeit dieser Aussage.²⁴ Die Linien-Infanterie blieb zunächst als Hauptträgerin der Schlacht eine «Präzisionsmaschine», die Schlacht selbst bis zum Aufeinanderprallen der feindlichen Linien noch immer ein Schachspiel, der Aufmarsch der Hauptlinien ein Ballett, in welchem die Schritte und Bewegungen des Einzelnen abzurollen hatten wie der «Mechanismus» einer Uhr. Diese Gleichförmigkeit war nur in unablässigem Drill und täglicher Übung zu erreichen, und nur so konnten die Bataillone und Regimenter (bzw. Brigaden) als geschlossene taktische Körper auf dem Schlachtfelde geführt werden.

Einzelne Beispiele

Das Laden und wieder Schultern des Gewehrs erforderte allein 12 Kommandi («Tempi») und 18 Bewegungen. Vom «schrägen» wie «geraden» Schritt mussten in der Minute normalerweise 76 gemacht werden können, wobei beim «schrägen» Schritt der rechte Fuss «siebenzehn Zoll rechts und siebenzehn Zoll vorwärts des rechten Absatzes», der linke Fuss «ohngefähr siebenzehn Zoll vorwärts des rechten Absatzes» zu setzen war, was einen Doppelschritt von unge-

²² Nach diesem Reglement wurden auch die französischen Truppen noch bis 1831 ausgebildet; vgl. dazu auch Delbrück, Kriegskunst, Bd. IV, S. 465

²³ Däniker, Dienstreglemente, S. 61

²⁴ Däniker, Dienstreglemente, S. 21 ff. und Hermann, Deutsche Militärgeschichte, S. 134 ff. zeigen übereinstimmend und überzeugend, dass die Revolutionskriege, mit ihrem eben aus der Taufe gehobenen, von «Enthusiasmus» beseelten neuen Kämpfertypus und ihrer starken Betonung des Tirailleur-Gefechtes vorerst ohne wesentlichen Einfluss auf die unmittelbar danach geübte und übliche Fechttart geblieben sind.

«In den nachfolgenden Friedensjahren erstarben diese fruchtbaren Ansätze aber erneut im mechanischen Ausbildungsbetrieb; Zucht und Drill erhielten ihre hervorragende Bedeutung zurück.» (Däniker, Dienstreglemente, S. 40) Dennoch unterschied sich das Bild des Krieges zwischen 1815 und 1870 wesentlich von jenem des 18. Jahrhunderts. Allein der Übergang von kleinen Berufsarmeen zum System der «levée en masse» und der allgemeinen Wehrpflicht schuf eine neue Situation. Vgl. dazu Ernst, Landesverteidigung, S. 38 f.

fähr 38 Zoll ergab.²⁵ Wer will angesichts dieser Anforderungen, von denen wir hier nur gerade die einfachsten und elementarsten – von der «Pelotons-» und «Bataillons-Schule» ganz zu schweigen – herausgegriffen haben, noch behaupten, die Vorschriften selbst hätten schon genügt, wären sie nur eingehalten worden? Selbst unter der Annahme eines ernsthaften Arbeitsgeistes während den Waffenübungen hätten diese 176 Stunden, zerstückelt in je 2 Stunden und verteilt über vier Jahre hinaus, kaum ausreichen können, um eine kampftüchtige Milizarmee auszubilden.

Pieth betont mehrfach die Wirkungslosigkeit der staatlichen Massnahmen.²⁶ Die Einrichtung der «Trüllsonntage» war nicht nur theoretisch, sondern tatsächlich nicht imstande, auch nur die geringsten Grundbegriffe zu vermitteln, aus dem einfachen Grunde, weil diese Waffenübungen entweder überhaupt nicht durchgeführt oder sehr schlecht besucht worden sind. Die Nachweise dafür sind so häufig, dass wir uns hier mit einigen anschaulichen Beispielen begnügen dürfen.

Im Jahre 1811 war der achte Militärkreis der einzige, in welchem in allen Sektionen im Frühjahr und Herbst exerziert wurde.

«... in den übrigen Kreisen – mit Ausnahme jedoch des dritten und vierten Kreises, wo, soviel dem Oberkommando bekannt ist, gar nichts hierin gethan wurde – konnten die Waffenübungen, theils aus Abgang der Instruktoren und Gewehre, theils weil die Auszüger noch nicht uniformiert waren, nur in wenigen Sektionen und auch da mitunter nur auf eine mangelhafte Weise vor sich gehen.»²⁷

Die Wirkungslosigkeit der staatlichen Massnahmen

²⁵ Exerzier-Reglement für die Eidgenössische Linien- und leichte Infanterie, Bd. I, Basel 1804, Anhang (Kupfertafeln), S. 7, Platte II: Diese Platte stellt «den Mechanismus des schrägen Schrittes» dar.

²⁶ Pieth, Milizwesen, S. 35, 39, 48.

²⁷ STAG, XI 21 a 1, Militär-Oberkommando an Kleinen Rat, 15. April 1812; weitere Beispiele in: STAG, XI 21 a 2, 17. April 1811; STAG, XV 14, 11. Juli 1827; STAG, CB V 3/5, 4. November 1805; STAG, XI 7 b, 14. März 1838

Die Jahresberichte 1828 und 1829 der Militärikommission betonen besonders stark die aussergewöhnliche Nachlässigkeit der Gemeinden in Bezug auf die Waffenübungen. Nur dort, wo sich besonders tätige Offiziere befanden, wurde hin und wieder an Sonntagen geübt. In den weitaus meisten Gemeinden jedoch wurde auf Waffenübungen ganz verzichtet, oder sie wurden in einer Weise ausgeführt, «die um weniges besser war als eine vollkommene Unterlassung.»²⁸

Eine unmissverständliche Sprache spricht wieder die Petition des Bündnerischen Offiziersvereins an den Grossen Rat vom Jahre 1837:

«Die sonntäglichen Waffenübungen, welche vor mehreren Jahren in freilich so mangelhafter Beschaffenheit stattgefunden, haben seit geraumer Zeit gänzlich aufgehört; auch sind die für diese Übungen den Gemeinden anvertrauten Gewehre auf Befehl der obersten Behörden aus der Hand der Exerzierenden wieder zurück in ihren Centralverschluss gewandert.»²⁹

Angesichts dieser Tatsache erübrigt es sich, den Teilnehmerzahlen an den Waffenübungen noch nachzugehen. Die Zeugnisse hierüber sind denn auch auffallend gering. Es wird wohl fast überall wie an jenen Übungen in Samaden gewesen sein, zu denen die «milizpflichtige Mannschaft» zwar extra noch aufgeboten wurde, «bey welchen jedoch nur eine geringe Anzahl derselben sich einfand». ³⁰ Kontrollen über Teilnahme oder Absenz Einzelner wurden keine geführt, und wurde einer zufälligerweise beim «Schwänzen» erwischt, so war er zum mindesten mit einer ganzen Reihe von Ausreden rasch bei der Hand, wenn er nicht gar den ihn stellenden Offizier kurzerhand mit Schlägen traktierte.³¹

²⁸ STAG, XI 21 a 2, Militärikommission, Jahresberichte 1828 und 1829

²⁹ STAG, XI 21 a 1, Petition des Bündnerischen Offiziersvereins, 14. Juni 1837

³⁰ STAG, XI 21 b, Lt. Jenatsch an Militärikommission, 12. Juli 1819

³¹ Wie Anm. 30, S. 44: Lt. Jenatsch traf auf der Heimkehr von einer Samader Übung in Bevers einen Milizpflichtigen an, der zu dieser Übung aufgeboten, aber nicht erschienen war. Der Offizier wollte ihm eine Lektion in vaterländischer Pflichterfüllung erteilen, war aber offensichtlich an den «Lätzen» geraten: Er «ermahnte ihn, seine Pflichten inskünftig besser

So war man denn staatlicherseits jedesmal, wenn eine eidgenössische Inspektion vor der Tür stand oder wenn ein Detachement zu einer eidgenössischen Übung (meist nach Thun oder Schwarzenbach) entsandt werden musste, gezwungen, in aller Eile die Teilnehmer «mit ihrer Formation und den hauptsächlichsten Kenntnissen ihres Faches wenigstens oberflächlich bekannt» zu machen.³² Aber auch darin geschah während 40 Jahren wenig genug. Die Teilnahme an eidgenössischen und die kantonalen Ausbildungsdienste ergeben zusammengenommen eine recht magere Bilanz: 7 grössere Kaderinstruktionen, 5 Mannschafts-Instruktionen, 12 Instruktionen für Spezialisten.³³

Übungen
im Verband

Dabei ist zu beachten, dass jeweils nur ein kleiner Teil eines Truppen-Verbandes zu solchen Ausbildungskursen aufgeboten wurde.³⁴

wahrzunehmen, welches dann einen lebhaften Wortwechsel zwischen ihnen veranlasste, in welchem er (gemeint ist der Sünder) nicht nur sich die beleidigendsten Äusserungen erlaubte, sondern sich endlich soweit vergass, dass er den Unterzeichneten (Lt. Jenatsch) selbst thätlich zu misshandeln begann und er erst durch Herbeyeilung mehrerer Personen von fernerer Misshandlungen abgelassen hat».

³² STAG, XI 21 a 1, Kantons-Oberkommando an Kleinen Rat, 20. Februar 1813; weitere Beispiele in: STAG, XI 7 c, Militärkommission, 12. Juni 1834; STAG, XI 7 b, Militärkommission, 21. Mai 1842; STAG XV 14, Kleiner Rat, 16. März 1844; STAG, XI 7 a, Militärkommission, 2. März 1844; STAG, XI 7 b, Schema zur Vorübung, o. D. (1844)

³³ STAG, XI 7 c, Über die Instruktion der Miliz . . . , o. D. (nach dem 25. Juni 1841); vgl. Anhang I, S. 136

³⁴ So nahmen vom 2. Bataillon am 8. eidg. Übungslager in Schwarzenbach von 1836 teil:

Vom Bataillonsstab:	12 Mann
Von den 6 Kompanien:	
Offiziere	24 Mann
Unteroffiziere	102 Mann
Gemeine	158 Mann
Spezialisten	15 Mann
Total	<u>311 Mann</u>

STAG, XI 7 b, Eidg. Militäraufsichtsbehörde, 31. März 1836

In die ausserordentliche Militärschule von 1834 rückten ein:

23 Offiziere, 162 Unteroffiziere, 84 Soldaten und 11 Spezialisten (Total 280 Mann).

STAG, XI 7 b, Eidg. Militäraufsichtsbehörde, o. D. (1834)

An den eidg. Übungslagern nahmen teil:

1842: 3 Offiziere, 12 Unteroffiziere, 40 Scharfschützen, 3 Spezialisten (Total 55 Mann)

1844: Total 409 Mann Infanterie jeden Grades

STAG, XI 7 b, Militärkommission an Kleinen Rat, 21. Mai 1842

STAG, XI 7 b, Eidg. Kriegsrat an die Regierung Graubünden, 8. Mai 1844

Diese Kurse waren wohl notwendig, trugen jedoch zur Ausbildung der Bündner Milizen nur wenig bei. Vergegenwärtigt man sich, dass ein Auszüger nur während vier Jahren im Kontingent zu verbleiben hatte, also jedes Jahr ein Viertel der Mannschaft in die Reserve übertrat, so darf man wohl von dem berühmten Tropfen auf den heissen Stein sprechen.

Rekrutenschulen seit 1840

Mit der Einführung der Militärorganisation von 1839 begann freilich ein neuer Wind zu blasen. Die kreisweisen Ausbildungssonntage wurden aufgehoben. An ihre Stelle traten kantonale Rekrutenschulen.

«Zum Militärunterricht werden einberufen: jährlich die Recruten entweder zusammen oder in angemessenen Abtheilungen und zwar so, dass jeder Recrut 40 Tage instruirt wird.»

Die Rekruten sollten Unterricht in der «Soldaten- und Pelotonsschule, im inneren und Wachtdienste, in der Zerlegung, Reinigung und Zusammensetzung der Waffen und in der Behandlung der übrigen Theile ihrer Ausrüstung» erhalten.

Wiederholungskurse

Die Kader der drei Bataillone hatten abwechslungsweise alle drei Jahre einen «Instruktionskurs» von 28 Tagen Dauer zu besuchen und wurden in der «Bataillonsschule», dem Felddienste und Rechnungswesen, die Scharfschützen «noch insbesondere in den Eigenheiten ihrer Waffe» unterrichtet.³⁵

Praxis

Die Rekrutenschulen wurden jährlich meist zweimal (Frühling und Herbst) durchgeführt und dauerten jeweils 47–49 Tage.³⁶ Allgemein wurden die gute Mannszucht, Ordnung und Reinlichkeit sowie die erfreulichen Fähigkeiten bei der Handhabung der Waffen und beim Manövrieren gelobt.³⁷ Der Nachteil der doppelt geführten Schulen war, dass

³⁵ MO, Graubünden, 1839, S. 26/27, Art. 129–132; vgl. dazu auch die späteren Präzisierungen: STAG, XV 14, Beschluss des Grossen Rates (SA), 27. November 1844 und STAG, XI 21 b, 27. November 1844

³⁶ STAG, XI 7 c, Militärkommission, 22. April 1841; STAG, XV 14, Militärkommission, 28. März 1843; STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresberichte 1841–1848

³⁷ STAG, XI 7 c, Militärkommission, 27. Mai 1846; auch: STAG, XV 14, 28. März 1843; STAG, XI 21 a 2, 18. Juni 1846; STAG, XI 7 c, 22. April 1841; STAG, XI 21 a 2, 17. Juni 1848 u. a. m.

^{1/6} aller Auszüger während ^{3/4} Jahren ohne Ausbildung blieb,³⁸ ein Umstand, der hätte behoben werden können, wenn man die Auszüger erst in das Kontingent eingeteilt hätte, nachdem sie den Instruktionskurs besucht hatten. Jährlich nur ein Kurs, wie er 1845 von der Militärkommission vorgeschlagen wurde, liess sich vorerst nicht durchführen, weil die Churer Kaserne nur für 500 Mann (Rekruten, Kadetten und Instruktionspersonal) Platz bot.³⁹

Ausserstaatliche Beiträge zur Ausbildung

Die zeitgenössische Fechtart schloss eine nichtorganisierte Ausbildung bei kurzweiligem Spiel weitgehend aus. Gilt bei der Betrachtung der Ausbildung des spätmittelalterlichen Kriegers, dass die «unabdingbare Notwendigkeit staatlich organisierter Vorbereitung»⁴⁰ nicht vorausgesetzt werden darf, so gilt für die Zeit der «mechanischen» Gefechtstechnik und Taktik genau das Gegenteil, dass nämlich diese Voraussetzung ihrerseits unabdingbare Notwendigkeit ist. Der Krieg und die Ausbildung waren seit den Kämpfen von Mann zu Mann, von Haufe zu Haufe etwas grundsätzlich anderes geworden.

Wir können uns gar nicht genügend klar vor Augen führen, wie stark sich die zeitgenössische Fechtart von der mittelalterlichen wie der heutigen unterschied. «Die Schlacht beginnt mit den Tirailleurs, gewöhnlich leichten Truppen.» Sie versuchen den feindlichen Aufmarsch zu stören, während die eigene Infanterie sich auf zwei Gliedern (seltener drei) aufstellt. Sobald sich die feindlichen Linien soweit genähert haben, «um von dem kleinen Gewehr Gebrauch machen zu können», werden pelotonsweise kommandierte Salven abgefeuert. Das Feuer wird so lange fortgesetzt, «bis man einige Verwirrung in den feindlichen Gliedern bemerkt. Dann ist der Augenblick da, um die Angriffskolonnen zu formieren und im Sturmschritt vorzurücken, . . wobei man sich jedoch immer

Exkurs
über die
zeitgenös-
sische
Fechtart

³⁸ STAG, XI 7 c, Militärkommission, 15. Februar 1845

³⁹ STAG, XI 7 c, Militärkommission, 27. Mai 1846

⁴⁰ Padrutt, Staat und Krieg, S. 59

hüten soll, so weit vorzudringen, dass die eigene Schlachlinie eine Unterbrechung erleide.»⁴¹ So bald nämlich die Schlachlinie durcheinandergeriet oder sich auflöste, konnten die Offiziere nicht mehr führen. Möglichste Gleichförmigkeit bis zum und wenn möglich noch im letzten Augenblick der Schlacht, jener Phase des Bajonettkampfes von Mann zu Mann – wenn es überhaupt dazu kam – war alles. Obwohl die Franzosen schon in den Revolutionskriegen «wegen des Mangels an langgeübten Truppen»⁴² immer mehr zum Angriff in der Kolonne, vermehrtem «Tiraillieren» und «Plänkeln»⁴³ übergegangen waren, hatte sich doch grundätzlich nichts in der Forderung an den einzelnen, in der Linien-Infanterie eingeteilten Mann gändert. Denn auch ein sorgfältig durchgeföhrter Kolonnen-Angriff und das Tiraillieren erforderten letzten Endes wieder eine gewissenhafte Ausbildung.

«. . . der gemeine Mann hat nichts zu tun als zu gehorchen; im Gleichritt wird er vorgeführt, rechts ein Offizier, links ein Offizier, hinten der schliessende; auf Kommando werden (sic) die Salven abgegeben und schliesslich in die Stellung des Feindes eingebrochen . . .»⁴⁴

Der einzelne Linien-Infanterist war auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts kaum mehr als eine Marionette, eingewängt in eine starre Linie oder Kolonne und geföhrert an den Fäden der Kommandi seiner Offiziere, die ihm jeden Schritt und jede Bewegung befahlen. Ein idealer Auszüger hatte sich schön «brav»,⁴⁵ «abgerichtet»,⁴⁶ «dressiert»⁴⁷ und «gebührlich»⁴⁸ zu halten.

⁴¹ Dufour, Taktik, S. 188 ff.

⁴² Zimmermann, Militärgeschichte Schaffhausens, S. 127

⁴³ Bereits sechs Jahre nach der Einföhrung des französischen Exerzierreglementes von 1791 stellte Scharnhorst den Tirailleur, wie er aus den Revolutionskriegen hervorgegangen war, dem Soldaten nach friderizianischem Vorbild gegenüber: «Durch die Gewandtheit des Körpers und durch die Cultur des Verstandes bei dem gemeinen Mann siehet man die französischen Triailleurs von allen Vortheilen des Terreins und der Lage der Sache Nutzen ziehen, statt die pflegmatischen Deutschen, Böhmen und Niederländer sich frei hinstellen, und nichts thun, als was ihnen der Officier befiehlt». Nach Zimmermann, Militärgeschichte Schaffhausens, S. 126 f.

⁴⁴ Delbrück, Kriegskunst, Bd. IV, S. 309

⁴⁵ STAG, XI 8 a, R. M. von Salis-Seewis, 17. Mai 1814

In krassem Gegensatz zu diesem Idealbild von Krieg und Soldat stand die Wirklichkeit. Abgerichtet und dressiert zu werden, war nicht gerade die Sache der Bündner, die auch davor nicht zurückschreckten, einen offenbar aufs Abrichten erpichten Hauptmann unter einem Vorwand vors Haus zu locken, um ihn dann im Schutze der Dunkelheit so zuzurichten, dass jener zeitlebens körperlichen Schaden davontrug.⁴⁹ In Flims endeten die Musterungstage «alljährlich mit Streit und Schlägerey» und versetzten die musternden Offiziere in eine wahrhaft «verdriessliche Lage».⁵⁰

Bündner
Praxis

«Die Gemüths-Art der Einwohner soll ziemlich rau und wild seyn, sie sind martialisch und schlagen gern, daher es zwischen ihnen (gemeint sind die Lugnezer, Verf.) und den Flimsern, die ihnen auch nicht gern in den Bart greifen lassen, an den Märkten zu Ilanz occasionaliter zum öftern ziemlich harte Bataillen gesezet, und scheint, es sey zwischen beiden Nationen etwas antipatisches, wie zwischen den Malixern und Schanfikern im X-Gerichten-Bund, als die auf den Churer Märkten auch immer im actu, ihre Bravour gegen einander zu probieren.»⁵¹

Die üblichen Kampfspiele und Schlachten von Dorf zu Dorf endeten meistens blutig. Auch tödlicher Ausgang war zum mindesten nicht ausgeschlossen.⁵² An den Landsgemeinden zu Thusis begannen – noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts – die Schulbuben, mit «Schwelchstöcken bewaffnet, mit der Stockschlacht», worauf «die Alten den Kampf fortsetzten». Das gleiche gilt von Ilanz, wo schliesslich das Tragen von Stöcken an der Landsgemeinde verboten werden musste. «Wilde, oft schreckenerregende Schlägereien begleite-

⁴⁶ Exercitium für die rhätische Infanterie, 1799, Einleitung

⁴⁷ Exerzier-Reglement für die Eidgenössische Linien- und leichte Infanterie, 1804, Bd. I, S. 6

⁴⁸ STAG, XI 14, Militärkommission, 19. September 1834

⁴⁹ STAG, XI 14, Nota über den Vorfall Coaz, o. D. (1805/1806) Die Begebinheit erinnert stark an die Rauflust des spätmittelalterlichen Kriegers. «Der gemeine Mann warf ohne Hemmungen Magistratspersonen nieder oder verletzte sie schwer, wenn sie Entscheide fällten, die ihm nicht pass-ten.» Padrutt, Probleme militärischer Führung, S. 134.

⁵⁰ STAG, XI 14, Militärkommission, 19. September 1834

⁵¹ Sererhard, Einfalte Delineation, S. 7

⁵² Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte, S. 292; Masüger, Leibesübungen, S. 30

ten . . . die meisten Volksversammlungen der Heinzenberger.» Oft konnten nur die Sturmglöckchen die «Wütenden» im Oberhalbstein trennen. Massenkämpfe innerhalb des Dorfes und hauptsächlich zwischen den Dorfschaften waren ebenso an der Tagesordnung wie Kämpfe zwischen einzelnen Exponenten und Vertretern einer Gruppe oder einfach zwischen rauflustigen Kraftmeiern.⁵³ Diese wenigen Andeutungen sollen genügen. Nach wie vor schulten solche Wettkämpfe Mut, Angriffslust, Kraft und körperliche Geschicklichkeit. Ihr Wert für die physische Ertüchtigung der Milizen ist denn auch nicht zu unterschätzen.

Ins gleiche Kapitel gehört vielleicht auch ein letzter Rest mittelalterlich-kriegerischen Hochmuts.⁵⁴ Im Juni 1814, beim Versuch das Veltlin zurückzuerobern, verteidigte eine Bündner Kompagnie das Städtchen Chiavenna. Als nun die österreichischen Truppen heranrückten und die Lage angesichts ihrer bedeutenden zahlenmässigen Überlegenheit aussichtslos schien, schlug der Bündner Hauptmann dem gegnerischen General vor, ein Turnier entscheiden zu lassen: Ein Bündner werde gegen vier Kroaten antreten.⁵⁵ Vom gleichen Überlegenheitsgefühl mochte wohl auch noch Oberst Balthasar Bundi aus Ilanz beseelt gewesen sein, der im April 1848 als Kommandant der eidgenössischen Truppen in den Kanton Tessin abgeordnet wurde. Bundi war ein Offizier, «der sich mit Theorie wenig befasste, aber ein umso besserer Praktiker war, weder Gefahr noch Furcht kannte und, abgehärtet und bedürfnislos, gewissermassen im Naturzustand lebte. Er hatte eine äusserst mangelhafte Schulbildung und misshandelte drei oder vier Sprachen.» Auf der Reise in den Tessin traf Bundi mit dem sardinischen Gesandten zusammen, dem er die Niederlage der Italiener im Kampf gegen Österreich prophezeite und hinzufügte: «Voi non sapete manovrare, mi con trenta mila Svizzeri farei tremblar tutta l'Italia».⁵⁶

⁵³ Eine ausführliche Darstellung gibt Masüger, Leibesübungen, S. 22 ff., dem auch die zitierten Beispiele entnommen sind. Vgl. auch: Schaufelberger, Wettkampf.

⁵⁴ Vgl. dazu Padrutt, Staat und Krieg, S. 211 f.

⁵⁵ Planta-Reichenau, Bewegung, S. 31

⁵⁶ Nach Pieth, Grenzbesetzung, S. 8

Einen weiteren ausserstaatlichen Beitrag zur Kriegsvorbereitung vermochte wohl die Jagd zu leisten. Die Zahl der Berufs- und Liebhaberjäger ist zwar weder für das 18. noch für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts bekannt. Die Pflicht, ein Patent zu lösen, bestand seit 1812 nur für Bürger auswärtiger Kantone und für Ausländer, während das Jagen auf dem ganzen Kantonsgebiet jedem Bündner ohne weiteres erlaubt war.⁵⁷

Jagd als
Kriegs-
vorbereitung

Es ist unter diesen Umständen schwer auszumachen, wie viele Bündner tatsächlich auf die Jagd gingen. Berufsjäger waren offenbar selten, Liebhaberjäger jedoch recht häufig. Bereits Andreas von Sprecher stellte für das 18. Jahrhundert fest:

Verbreitung
der Jagd,
18. Jahr-
hundert

«Die Zahl derer, welche die Jagd gewerbsmässig betrieben, war in Bünden niemals sehr bedeutend; meist widmeten sich ihr Landsleute als einem Nebenverdienst oder aus Wohlgefallen. Auch unter diesen gab es viele ausgezeichnete Schützen, welche ihr Ziel nie oder selten verfehlten.»⁵⁸

Die Raubtierjagd war nicht nur keinen Einschränkungen unterworfen, sie wurde sogar systematisch gefördert. Für die Erlegung reissender Tiere (Bär, Wolf, Luchs) bezahlten die Gemeinden und Bünde Prämien.⁵⁹ Stellte der Bundstag aus Gründen der Sparsamkeit die Bezahlung der Schussgelder ein, wie dies 1720 geschehen war, liefen von allen Seiten Klagen über den durch Raubtiere verursachten Schaden ein, so dass man sich genötigt sah, die Prämien wieder einzuführen und die Jäger zu fleissigerer Ausübung ihres Handwerks zu ermahnen.⁶⁰

⁵⁷ Die Geschichte des Bündner Jagdrechtes ist ausgezeichnet dargestellt bei Jörimann, Jagdrecht. Für das 19. Jahrhundert vgl. S. 322 ff. und Jecklin, Jagdgesetzgebung, S. 150 f.

⁵⁸ Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte, S. 89

⁵⁹ Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte, S. 90: «In den älteren Jahresrechnungen der Bundsschreiber stellt sich die Summe der ausbezahlten Schussgelder nicht selten auf 200–300 Gulden, woraus geschlossen werden muss, dass 8 Bären und doppelt so viele Luchse und Wölfe erlegt worden waren.»

⁶⁰ Zu den Schussprämien vgl. auch Jörimann, Jagdrecht, S. 55 ff.

Beschränkungen der Jagdzeit sind seit 1558 bekannt. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurden dann die Jagdgesetze immer einschneidender. Die Schonzeit musste mehrmals verlängert und dem Jagdfrevel durch Ernennung einer Jagdpolizei (Landjäger und Zollbeamte) Einhalt geboten werden. 1840 erklärte ein Volksbeschluss das Hirschwild für 10 Jahre als Schonwild.⁶¹ An einer Tagung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft von 1850 beklagte Andreas Rudolf Planta die «successive Ausrottung des Wildes, vor allem der freiheitslustigen Gemse» und führte weiter aus:

«So gewärtigen wir den Tag, an welchem mittels der fiskalischen Patentsteuer dem armen Gewilde wenigsten das Heer der schlecht zielenden Verfolger und blossen Ruhestörer verdrängt wird.»⁶²

Dieses auch für Bündner verbindliche Jagdpatent war seit langem geplant, wurde jedoch erst 1877 Wirklichkeit, nachdem kein anderer Weg zur Erhaltung des Wildbestandes mehr offen stand.

Alle diese Andeutungen lassen keinen präzisen Schluss auf den Beitrag der Jagd als Kriegsvorbereitung zu. Immerhin scheint dank der Jagd der Umgang mit der Schusswaffe recht verbreitet gewesen zu sein.

Von Kriegs- oder privaten Schiessübungen vernehmen wir für das Ende des 18. Jahrhunderts nichts oder verschwindend wenig. Heinrich Lehmann,⁶³ ein Chronist der Jahrhundertwende, bestätigt, um 1790 Graubünden, «dies fürchterlich schöne Land», beschreibend:

⁶¹ Jörimann, Jagdrecht, S. 324

⁶² Pieth, Bündnergeschichte, S. 453 f. Nach Gianotti, Schützen- und Jagdwesen, S. 242 f., sollen die Bergeller besonders eifrige Jäger gewesen sein. Zwei unter ihnen, begabte Schützen, erlegten im Herbst 1832 zusammen 51, im Laufe ihres Lebens gegen 2000 Gemsen.

⁶³ Lehmann Heinrich, Lehrer an der Schule zu Büren, verbrachte sieben Jahre in Graubünden als Hofmeister in einem adeligen Hause, hatte Zugang zu den verschiedenen namhaften Privatbibliotheken und kannte Graubünden von zahlreichen Reisen durch das Land selber. Er verpflichtet sich in der Einleitung zu seinem «Patriotischen Magazin» nur das zu erzählen, was er selbst gesehen oder wenigstens von zuverlässigen Zeugen gehört habe.

«Im ganzen Domlesch weis man nichts von Kriegsübungen, vielleicht giebts nicht zwanzig Männer, die ein Gewehr laden oder losschiessen können. Man . . . hält die heutigen Kriegsübungen für ganz unnötig. In ganz Bünden ist auch keine einzige Gemeinde, welche militärische Auszüge, Musterungen, Freyschiessen und dergleichen hielte, die einzige Herrschaft Mayenfeld und Chur ausgenommen.»⁶⁴

Auch Nicolin Sererhard weiss weder von Kriegs- noch von Schiessübungen zu berichten, und in der «Kurzen Darstellung . . . der Miliz» finden wir den Hinweis:

«Sonst fand man keine Waffen als zu Mayenfeld, Malans und Davos, wo die Gewehre der Einwohner sich auf dem Rathause befanden.»⁶⁵

Ausnahmen machten also Chur und Maienfeld. Nicht zufällig! Beides waren einst befestigte Plätze gewesen, und beide Städte umgaben noch anfangs des 19. Jahrhunderts die zwar teilweise schon etwas dünnen und zerbröckelten Stadtmauern. Auch standen die Tore noch. Und nur an diesen Orten hatten sich als Relikt der ehemaligen Stadtmiliz auch noch die militärischen Auszüge und Freischiesse erhalten.⁶⁶

In Chur wurde mit sehr schweren Standstutzern, die im Felde kaum brauchbar gewesen wären, ab der Gabel geschossen. Nach dem Einfall der Franzosen, welche viele dieser Ungetüme hatten mitlaufen lassen, sahen sich zwei Drittel der Schützen gezwungen, mit gewöhnlichen Feldstutzern zu

⁶⁴ Lehmann, Patriotisches Magazin, S. 124; vgl. dazu auch Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte, S. 491 und 699 f., wo sich eine kurze Darstellung des Militärwesens im 18. Jahrhundert findet. Besonders die Kommentare, die sämtliche dazu erschienene Literatur angeben, betonen mehrfach den schweren Mangel an Wehrbereitschaft im 18. Jahrhundert.

⁶⁵ Kurze Darstellung . . . der Miliz, S. 128

⁶⁶ Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte, S. 700: «Eine eigentliche Kriegsverfassung besass lediglich Chur, welches im 18. Jahrhundert jährlich unbesetzte Truppenübungen während 1–2 Wochen durchführte und über einen Truppenbestand von etwa 600 Mann verfügte.» Das Miliz- und Militärwesen war im 18. Jahrhundert der uneingeschränkten Souveränität der Gemeinden unterstellt. «Sie trafen Kriegsvorbereitungen, ordneten die Durchführung militärischer Übungen an, soweit solche überhaupt stattfanden, und beschafften Vorräte, Waffen und Ausrüstung.»

schiessen, wodurch sie sich – mit Recht – gegenüber den andern stark benachteiligt fühlten. Bis zur Gründung des kantonalen Schützenvereins von 1827 war jedoch Feldtüchtigkeit nicht oberstes Ziel. Nach dem gelungenen Schuss durfte selbstverständlich die verdiente tüchtige Stärkung nicht fehlen:

«denn ohne den Herren Churern ihre militärischen Verdienste absprechen zu wollen, so muss ich gestehen, dass es mir so vorkam, als ob sie die Kunst mit Schinken, Würsten, Pasteten, Tourten und Burgunder- und Champagnerflaschen zu exerciren noch besser als das Preussische Exercitium verstanden. Für Fourage war da besser als für die Munition gesorgt.»⁶⁷

In Maienfeld, für dessen «Enthusiasmus für das Militare» Lehmann im übrigen voll des Lobes ist, soll der Wein an den Musterungstagen gleich «zuberweis» geflossen sein.⁶⁸

Auch im Bergell sollen anfangs des 19. Jahrhunderts jährlich zwei Schützenfeste stattgefunden haben: im Frühling in Stampa, im Herbst in Vicosoprano. Geschossen wurde stehend auf eine hölzerne Scheibe von etwa 50 cm Durchmesser, die auf freiem Feld in 90–100 m Entfernung aufgestellt war. «Jeder Schütze durfte nur einen Schuss abgeben. Der beste Schuss berechtigte den Schützen, die Scheibe mit nach Hause zu nehmen.»⁶⁹ Nach dem Wettschiessen wurde dann um Wein weitergeschossen, und nicht selten endete die Übung mit einer Schlägerei.

Nach und nach musste man – wohl unter dem Druck der wirtschaftlichen Not – von solch «verderblichem Aufwande» absehen, und jeder sollte sich «mit dem mässigen Vorrathe, den er in seinem Weidsacke von Hause mitgebracht hat», selbst bewirten. Auch taucht 1827 mit der Gründung des kantonalen Schützenvereins wieder der Gedanke auf, die «Unterhaltung» mit der «nützlichen Übung» zu verbinden,

⁶⁷ Lehmann, Patriotisches Magazin, S. 125; vgl. dazu auch die u. E. gut fundierte Arbeit von Michel, Schützenwesen.

⁶⁸ Lehmann, Patriotisches Magazin, S. 124

⁶⁹ Nach Gianotti, Schützen- und Jagdwesen, S. 241 ff.

um so «dem Vaterlande . . . eine Schaar geübter und brauchbarer Vertheidiger für Zeiten der Noth zu bilden».⁷⁰

Ein bereits 1820 bewilligter jährlicher Kredit von 450 Gulden als Prämie für die guten Schützen der Kantonsmiliz wurde 1827 auf 2000 Gulden erhöht. Auch hatte jeder neu ernannte oder beförderte Offizier einen Beitrag in eine besondere Prämienkasse zu leisten. Der Kanton unterstellte das freiwillige Schützenwesen der Militärkommission, welche über eine «Schützendirektion» den 221 Ortsgesellschaften Weisungen zur Durchführung der Schiessübungen und zur Erstellung von Schiessständen erteilte.⁷¹

Nun stieg die Zahl jener Schützen, welche «die vorgeschriebenen Übungen richtig abschossen»⁷² von Jahr zu Jahr. Dies war unbestreitbar ein Erfolg, lässt aber leider noch keinen Schluss auf die Auswirkungen im Felde zu. Es ist ungeheuer schwierig, die Treffsicherheit im Felde zu jener Zeit auch nur einigermassen abzuschätzen.⁷³ Genaue Zahlen stehen nur von einer Stand-Schiessübung von 1834 der Eidgenössischen Militärschule in Thun zur Verfügung. Diese Übung war vermutlich mit Gewehren mit gezogenem Lauf – also der Waffe der Scharfschützen – geschossen worden. (Der gewöhnliche Linien-Infanterist war nach wie vor mit den Waffen mit glattem Lauf ausgerüstet, was die Treffsicherheit wesentlich verminderte.) Zum besseren Vergleich legen wir die Zahlen des Standes Zürich und je des besten und schlechtesten Kantons bei:⁷⁴

⁷⁰ Reglement für den Graubündnerischen Schützenverein, 1827, S. 20

⁷¹ Pieth, Schützenwesen, S. 166

⁷² Nach einem Schützenkalender von 1832/33 ergeben sich folgende Zahlen (nach Michel, Schützenwesen, S. 24):

1826: 492 1829: 1081

1827: 845 1830: 972

1828: 842 1831: 1250

⁷³ Vgl. dazu Bucher, Sonderbundskrieg, S. 518: «Die verschossene Munition stand in keinem Verhältnis zu den Verlusten.» Die geringen Verluste im Sonderbundskrieg könne man «trotz hohem Munitionsverbrauch im allgemeinen mit der schlechten Schiesskunst der Milizen erklären». Nach einer Feststellung des Offiziersvereins Graubünden soll im Kampf «von tausend Kugeln kaum eine» getroffen haben. STAG, XI 21 a 1, Offiziersverein, An-Anträge an die Militärkommission, S. 12, 20. Mai 1849

⁷⁴ STAG, XI 7 c, Resultate der Schiessübungen in der Eidg. Militärschule von Thun, o. D. (3./4. September 1834)

Kanton	Total der Schüsse	Total der Treffer	Treffer in %	Anzahl der Schützen
Graubünden	96	38	39,5	7
Zürich	127	42	33	9 (10)
Glarus	69	31	45	5
Aargau	115	12	10,4	7 (9)

Bei den Treffern handelt es sich jeweils um Schwarztreffer.

Wie weit sich der Treffer-Prozentsatz im Felde noch senkte, wagen wir hier nicht zu beurteilen.

Eine obligatorische Schiesspflicht für Scharfschützen wurde 1856,⁷⁵ eine allgemeine Schiesspflicht erst 1874 eingeführt. Im Stand wurden die Stutzer nicht feldmässig geladen.

«Jeder geladene Stutzer wird ohne Zündpulver der Reihe nach auf den dazu bestimmten Platz hingelegt und darf erst dort beschüttet werden. Nach der Reihenfolge, in der die geladenen Stutzer hingelegt worden sind, wird auch geschossen.»⁷⁶

Wie viele der aktiven Schützen im Auszug und in der Reserve eingeteilt waren, ist leider aus den Quellen nicht auszumachen.⁷⁷

Der Anteil der Sold- und Grenzbesetzungsdienste

Grund-sätzliche Bedeutung des Krieges für die Ausbildung

Ausbildung hat immer Kriegstüchtigkeit zum Ziel. Der Krieg der Zeit ist deshalb – mindestens von der militärischen Warte aus – auch immer absoluter Massstab und diktirt als solcher die Anforderungen an den Einzelnen und den Verband. Am unmittelbarsten und deutlichsten, aber auch am härtesten zeigt der Krieg seine Forderungen auf dem Schlachtfeld. Die Feuerprobe erhält so eine zentrale Bedeutung für die Ausbildung.⁷⁸

⁷⁵ Reglement für den Graubündnerischen Schützenverein, 1856, S. 5

⁷⁶ Reglement für den Graubündnerischen Schützenverein, 1827, S. 16; analoge Bestimmungen in den Reglementen von 1841, S. 13; 1856, S. 8; 1860, S. 7

⁷⁷ Die Kenntnis des Jahrganges des Schützen hilft hier nicht weiter, da ja bis 1844 immer noch nach dem Los ausgezogen wurde, Substitution gestattet war und also jener, der nach dem Alter für den Auszug in Betracht kommt, ebensogut vom Dienst befreit sein konnte.

Wir denken dabei zunächst an den aus den europäischen Schlachten heimgekommenen Söldner. Die Angaben über zurückgekehrte ausgebildete Söldner, welche in der Miliz Dienst leisteten, sind jedoch so spärlich, dass keine verbindlichen Schlüsse gezogen werden können. Genaue Zahlen sind nur in einer Untersuchung aus dem Jahre 1809 vorhanden. Von den total 120 Mann der Kompagnie Tognola hatten 20 Mann, also $1/6$, in fremden Diensten gestanden, wovon acht Unteroffiziere.⁷⁹ Ein Inspektionsbericht aus dem Jahre 1832 bemerkt ferner:

«Presque tous les sous-officiers nommés ont des services antérieurs et parmi les officiers on en compte un tiers qui ont . . . servi à l'étranger.»⁸⁰

Wie stark man sich auf die Zuwanderung von gedienten, ausgebildeten Söldnern in die Miliz auch von Seiten des Staates verliess, zeigen deutlich nicht nur die Militärkapitulationen, in denen das Rückrufrecht ganzer Regimenter jedesmal ausdrücklich festgehalten ist, sondern auch verschiedene Schriften der Militärkommission. Im Jahresbericht 1811 klagt sie über den Mangel an Instruktionspersonal, hofft aber,

«dass dieser Mangel durch diejenigen, welche nach und nach aus besagtem Dienste (französische Schweizerregimenter, Verf.) zurückkehren, immer mehr vermindert wird.»⁸¹

Ihre Hoffnungen müssen sich mindestens teilweise erfüllt haben, denn im Jahresbericht von 1838 schreibt sie:

«So lange nämlich die auswärtigen Kriegsdienste dauerten, konnten auch in abgelegenen Thälern fähige Instruktoren gefunden und zur Einübung der Rekruten benutzt werden.»⁸²

⁷⁸ Damit ist noch nicht gesagt, nur die kampferprobte Armee sei auch eine kampftüchtige.

⁷⁹ STAG, XI 8 a, Mannschaftsliste, ?. Mai 1809

⁸⁰ STAG, XI 7 a, Inspektionsbericht, 31. Oktober 1832

⁸¹ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht, 17. April 1811

⁸² STAG, XI 7 b, Kleiner Rat, Kreisschreiben, 14. März 1838

Die Bündner Milizen hatten während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – ausgenommen im Sonderbundskrieg – nie eine Feuerprobe zu bestehen. Die Grenzbesetzungsdiene boten nie Gelegenheit zum Gefecht auf Leben und Tod und dürfen denn auch nicht als «Krieg» bezeichnet werden. Die Frage nach dem Ausbildungswert dieser Aufbote stellt sich dennoch. Schoop und Zimmermann sind sich über die Förderung der Ausbildung durch die Grenzbesetzungsdiene einig.⁸³ Diese waren denn auch – neben den kurzen und unvollständigen Vorbereitungen auf Inspektionen und eidgenössische Übungslager im Verband – die einzigen Gelegenheiten, bei welchen sich ein Truppenkörper über eine längere oder kürzere Zeit geschlossen zusammenfand, und konnten willkommenen Anlass zur Ausbildung sein. Wie viel und wie intensiv die Bündner Truppen während der Aktivdiensstage exerzierten, geht aus den Quellen zu wenig deutlich hervor.⁸⁴ Fest steht, dass die Bündner Auszüger, und zwar Offiziere wie Mannschaft, jeweils völlig unvorbereitet einrücken,⁸⁵ und dass jene, welche von den Gelegenheiten zu einer solchen Ausbildung profitiert hatten, spätestens nach drei Jahren wieder in die Reserve umgeteilt wurden.

Gründe für die mangelhafte Ausbildung

Die Bündner Regierung erklärte 1838 ihren übrigen eidgenössischen Mitständen:

«Mit Ausnahme einiger weniger Hauptthäler sind alle übrigen durch hohe, einen grossen Theil des Jahres kaum gangbare Gebirge von einander getrennt, so dass Zusammensätze grösserer Milizabtheilungen stets mit bedeutenden Unkosten begleitet sind, theils für deren Einquartierung, welche Last unmöglich, wie in verschiedenen an-

⁸³ Schoop, Thurgauer Miliz, S. 45; Zimmermann, Militärgeschichte Schaffhausen, S. 152

⁸⁴ Die Aussage des Soldaten Leonhard Hunger, der im November 1847 in Chur eingerückt war und mit seiner Kompanie auf den Abmarsch in den Kanton Tessin wartete: «Unser Aufenthalt in Chur ist ein herrlicher. Gute Tische und täglich wenige Stunden Exerziren und Übungen in Waffen. Da ist uns gar wohl und wir bekümmern uns um Krieg wenig» darf wohl allein nicht als repräsentativ gelten. Hunger, Tagebuch, S. 178 f.

⁸⁵ Vgl. S. 37 f.

dern Kantonen, gleichmässig auf alle Gemeinden vertheilt . . . werden kann. Diese ungünstige geographische Lage gestattet daher einzig eine Übung der Mannschaft in vielen kleinen Abtheilungen. Dann aber wird auch eine grosse Anzahl fähiger Instructoren und die Versendung der Waffen in die einzelnen Landesgegenden erforderlich; und beides sind Massregeln, die nicht nur mit grossen Kosten, sondern auch mit Schwierigkeiten verbunden sind, . . . dass ihr (der Mannschaft, Verf.) aber aus den angegebenen Gründen die Waffeninstruktion gänzlich abgehe, was diesseits von vorne herein zugegeben wird . . .»⁸⁶

Wichtigstes äusseres Motiv ist zweifellos die begrenzte Finanzkraft des Staates. Die Regierung hatte sich nach einer finanziellen Decke zu strecken, die oft genug – nicht nur im militärischen Bereich – zu kurz war.⁸⁷

Begrenzte Finanzkraft

In den meisten Gemeinden waren keine oder keine brauchbaren Gewehre vorhanden. Der Kanton stellte daher aus dem «Cantons-Magazin» solche zur Verfügung oder ordnete sogar den Bezug von Instruktions-Gewehren. Aber «eine grosse Anzahl von Gemeinden bekümmerte sich gar nichts darum, so dass in denselben die Waffenübungen, wenn ihnen auch keine weiteren Hindernisse im Wege gestanden wären, schon um desswillen nicht veranstaltet werden konnten».⁸⁸

Mangel an Waffen

1822 wurde dann zur Anschaffung von besseren Exerziergewehren eine Steuer auf eingeführte Weine und Branntweine erhoben. Nachdem die ausgeteilten Gewehre offenbar aber ebensowenig wie vorher benutzt oder dann in einem Zustand «der grössten Verwahrlosung»⁸⁹ wieder ins Magazin zurückgeliefert wurden, zog der Kanton kurzerhand die 519 ausgeteilten⁹⁰ Gewehre wieder ein und verschloss sie im Kantonsmagazin.⁹¹

⁸⁶ STAG, XI 7 b, Kleiner Rat, Kreisschreiben, 14. März 1838

⁸⁷ Vgl. Bewaffnung, Ausrüstung, Uniformierung, S. 68 f.

⁸⁸ STAG, XI 21 a 1, Militär-Oberkommando, 15. April 1812

⁸⁹ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht, 1830

⁹⁰ STAG, XI 7 a, Kreismusterungs-Rapport, o. D. (1834/1835)

⁹¹ STAG, XI 21 a 1, Petition Offiziersverein, 14. Juni 1837

Schwerer wog der empfindliche Mangel an Instruktoren und ausgebildeten Offizieren. Im ganzen existierten 97 Exerziersektionen, deren jede mindestens einen Instruktor hätte haben müssen.

«Da aber, wie leicht vorauszusehen, besonders anfangs in vielen Exerzier-Sektionen keine Subjekte werden zu finden seyn, welche die Instruktionen zu besorgen im Fall wären, und es doch nicht wohl angehen kann, die Mannschaft von solchen Sektionen, besonders wenn sie ziemlich zahlreich wären, ganz ohne allen Unterricht zu lassen, so wird wohl eine Art von Kehrordnung festgesetzt werden müssen, vermöge welcher ein in einer Sektion aufgestellter Instruktor sich von Zeit zu Zeit auch in eine andere Sektion zu begeben hätte . . .»⁹²

Oberst Castelberg wies wie die Militärkommission auf den bedenklichen Mangel an Instruktionspersonal hin und forderte energisch die Einrichtung der vom Grossen Rat bereits bewilligten Instruktionsschule für Auszüger-Offiziere, was ja – wie schon bemerkt – dann immer wieder an den Finanzen scheiterte.⁹³ So wollte man denn, wenn wegen «dem Zustand der Cantons-Cassa»⁹⁴ schon keine Offiziersschule und keine zentralisierte Mannschafts-Ausbildung möglich war, zu mehreren Hilfsmitteln greifen:

Es war vorgesehen, in Sektionen, in welchen kein Instruktor vorhanden war, einen Auszüger, sofern er sich «besonders hervorthun» sollte, an den Waffenübungen anderer Sektionen teilnehmen zu lassen und so nach und nach zum Instruktor auszubilden. «Für solche Tage müsste dann aber natürlich diesem Individum auch eine gewisse Vergütung für grössere Bemühungen und Zeitversäumnis bestimmt werden». Für jene Offiziere, welche die Ausbildung in ihren Gemeinden «ganz allein besorgen», schlug die Militärkommission je nach Eifer, Fleiss und Erfolg eine «kleine Gratifikation» von

⁹² STAG, XI 21 a 1, Militärkommission, 21. Mai 1811

⁹³ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht, 17. April 1811;

STAG, XI 21 a 1, Militär-Oberkommando, 15. April 1812

⁹⁴ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht, 17. April 1811

zwischen einem und zwei Louis d'or vor.⁹⁵ In Gemeinden, wo kein Offizier oder Unteroffizier den Übungen vorstehen konnte, sollten sich die Hauptleute um andere «des Exerzierens kundige . . . Personen»,⁹⁶ vor allem um solche, die aus fremden Diensten zurückgekehrt waren, bemühen.

Grundsätzlich mussten sich alle Offiziere für die Ausbildung zur Verfügung stellen. Sollte sich in einem Bezirk kein Offizier finden, so hatten die Offiziere der anderen Bezirke der Reihe nach dort die Instruktionen zu übernehmen.⁹⁷ Viele der ernannten Offiziere waren aber praktisch selber noch kaum ausgebildet und zum Ausbilden unfähig. So war man denn fast gänzlich auf die aus den Solddiensten zurückgekehrten Offiziere und Unteroffiziere angewiesen. Die fremden Dienste hörten aber in den dreissiger Jahren sozusagen ganz auf: «So ist nun auch dieses Auskunftsmitte . . . weggeflogen».⁹⁸

Die junge Kantonsverwaltung, die eben ihre ersten Gehversuche begonnen hatte, war der Fülle der auf sie einstürzenden Milizprobleme noch wenig gewachsen. Ein wehrbereites Kontingent musste aus dem Nichts geschaffen werden. Die grossen Anstrengungen, die dazu unternommen wurden, sind nicht zu übersehen. Sie scheiterten meist an der mangelnden Bereitschaft des Einzelnen, der Gemeinden. Der im Geiste und Lebensraum des alten Freistaates der drei Bünde aufgewachsene «Bürger» konnte kaum wissen, was diese neue Republik war und wofür er kämpfen oder wenigstens sich ausbilden lassen sollte. Das Bewusstsein, aktiver Träger und Verteidiger dieser Staatsidee zu sein, musste erst geschaffen werden. Geschaffen mit manchmal so eindringlichen und harten Worten wie jenen von Pater Placidus a Spescha:

«Jeder Bürger einer Republik sollte ein Kriegsmann sein, und ein jeder Kriegsmann muss sein Handwerk kennen und sich darin fleissig üben, damit er dazu geschickt werden möge.

Mentalität und mangelndes Staatsbewusstsein

⁹⁵ STAG, XI 21 a 1, Militär-Oberkommando, 21. Mai 1811

⁹⁶ STAG, XV 14, Kleiner Rat, Publikation, 22. März 1811

⁹⁷ STAG, XV 14, Militärkommission, Weisungen, 22. April 1825

⁹⁸ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht, 17. April 1811

Wie seltsam muss es nicht sein, wenn ein Krieg ausbricht und der Soldat nichts als etwa seine Mist- und Heugabel brauchen kann? Der letzte Krieg (1799, Verf.) hat genugsam bewiesen, was Unachtsamkeit und Unkenntnis des Krieges sei, und ich wünschte, dass man wenigstens durch Schaden möchte witzig werden.

Wer in der Zeit schläft, erwacht gemeiniglich in der Dummheit.»⁹⁹

Die Meinung, dass man auch ohne Vorbereitung und ohne Schusswaffe in einer kriegerischen Auseinandersetzung seinen Mann stellen werde, hielt sich bis in die Jahrhundertmitte. Im «Alpenboten» pries noch 1860 ein Einsender überschwenglich die Heldentaten der «Altvordern» und fuhr dann fort: «. . . und ihre Söhne sind noch jetzt den andern Völkern überlegen. Aber da muss das Gewehrlein sein, mit dem jeder Schatten so gut schiesst wie der kraftvollste Alpensohn. Also: Morgensterne! Lasst Morgensterne anfertigen!»¹⁰⁰

⁹⁹ Placidus a Spescha, Leben und Schriften, S. 240

¹⁰⁰ Alpenbote, 31. März 1860; vgl. dazu auch den Aufsatz von Claudio Willi, Graubünden während der Savoyerfrage 1859/60 und ein sonderbares Be waffnungsprojekt, BM 1964, Nr. 7/8, S. 166 f.

1.4 Bewaffnung, Uniformierung, Ausrüstung

Der Ausrüstungsmodus

Zog die Mannschaft zu einem kantonalen oder eidgenössischen Dienst aus, wurde ihr die Bewaffnung aus dem Churer Zeughaus abgegeben, wohin sie bei der Entlassung wieder zurückerstattet werden musste.¹ An anderen Orten wurden nur ausnahmsweise Waffen aufbewahrt.² Neben der Waffe bekam der Auszüger bis 1839 aus dem Kantonsmagazin leihweise noch einen Überrock, den sogenannten «Kaput». Nach 1839 erhielt die Mannschaft zusätzlich vom Staat Uniformrock und -hosen, Gamaschen, «Polizeimütze» und Tschakko.³

Zentrale Aufbewahrung von Waffen und Uniformstücken

Das System des zentralen Waffen- und Uniformlagers im Zeughaus Chur verursachte bei jeder Mobilmachung enorme Umstände, Zeitverluste und Kosten, da alle Einberufenen zuerst zur Ausstattung in die Hauptstadt kommen mussten. Für die Bewohner der entlegenen Täler wurde es ein langer und besonders im Winter beschwerlicher Marsch.

Oberst Gerwer, dem die Bündner Truppen während der Grenzbesetzung vom April/Mai 1848 unterstellt waren, erhielt vom Kleinen Rat folgende Auskunft über die Mobilmachungszeiten:

«So können hier zusammengezogen und marschfertig gemacht werden:

die 1. Scharfschützen-Compagnie in 5 Tagen,
die 2. Scharfschützen-Compagnie in 7 Tagen,
das 1. Infanterie-Bataillon in 5 Tagen,
das 2. Infanterie-Bataillon in 4 Tagen,
das 3. Infanterie-Bataillon in 7 Tagen.»⁴

¹ MR, Graubünden, 1809, S. 18, Art. 52

² Etwa die vom Kanton an die Gemeinden ausgeliehenen Exerziergewehre, die jedoch nicht kriegstüchtig waren. Vgl. auch S. 59. Im 18. Jahrhundert befanden sich da und dort Sammlungen von meist ungebrauchten Waffen in Rathäusern oder Schlössern. Pieth, Das alte Seewis, S. 50, berichtet von einem Gemeindearsenal, das «51 Flinten, 50 Bayonette, 25 Patronentaschen, 12 brauchbare Musketenrohre mit Feuerschlössern, 5 unbrauchbare Musketen... und 4 Hellebarden» umfasst habe.

³ MO, Graubünden, 1839, S. 35, Art. 176

⁴ STAG, XI 8 a, Kleiner Rat, 15. April 1848; vgl. auch Pieth, Grenzbesetzung, S. 9

Gerwer war zwar mit der Bündner Mannschaft im ganzen sehr zufrieden, kritisierte jedoch den Mobilmachungsmodus.⁵

«Jeder muss zuerst nach Chur, komme er woher er wolle, um vielleicht in ein paar Tagen wieder dahin abzugehen, woher er gekommen. So mussten beim letzten Aufgebot die Engadiner, Puschlaver, Münstertaler und Bergeller durch vier bis fünf Schuh Schnee nach Chur, um den nämlichen Weg wieder zurück zu machen. . . . Das Magazinierungssystem ist in einem Kanton von der Ausdehnung und Beschaffenheit Graubündens in allem ein entsetzlicher Hemmschuh.»⁶

So konnten die Bündner Truppen oftmals erst ausrücken, «wenn andere schon längst auf dem Marsche» waren. 1809 brauchte der Kanton 14 Tage, um 300 Mann auf die Beine zu bringen, zu uniformieren und auszurüsten.⁷

Die zentralisierte Aufbewahrung der Rüstung war aber auch in «finanzieller Beziehung entschieden verwerflich», da jeder Auszüger Anspruch auf Reisegeld hatte.

«Die Ausrüstung der Leute bei Hause mit eigenen Effecten hätte dem Kanton den grössten Theil des Reisegeldes des dritten Bataillones so wie der Mannschaft weiter nur beschwerliche Märsche erspart.»⁸

Individuelle
Ausrüstungs-
pflicht

Für seine sämtlichen Ausrüstungsgegenstände – mit Ausnahme der vom Kanton gelieferten Uniformstücke und der Waffe – hatte der Wehrmann selbst zu sorgen. Unteroffiziere und Gemeine mussten auf eigene Kosten erwerben: einen Uniformrock und eine Polizeimütze aus dunkelblauem Tuch, zwei Paar weisse Hosen, zwei Paar weisse Gamaschen, Hemden, Strümpfe, zwei Paar Schuhe, eine schwarze Halsbinde, einen «Putzsack» mit Faden, Knöpfen, Bürsten, Kamm, Spiegel, Messer, Löffel und einer Fettbüchse. Die Offiziere

⁵ STAG, XI 8 a, Oberst Gerwer, 12. Mai 1848: «Es lässt sich alles mit ihr machen, wenn man nur ernstlich will und Zeit und Gelegenheit dazu hat.» Vgl. auch Pieth, Grenzbesetzung, S. 16

⁶ STAG, XI 8 b, Oberst Gerwer, Bericht an den eidg. Kriegsrat, 1848

⁷ STAG, XI 8 a, Landammann der Schweiz, 30. April 1809 und General von Wattenwyl, 5. Mai 1809 und 14. Mai 1809

⁸ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht, 17. Juni 1848

waren verpflichtet, sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände anzuschaffen.⁹ Was dem Mann auf dem Sammelplatz fehlte, wurde vom Staat auf Rechnung der Gemeinde angeschafft und der Betrag eingetrieben.

Während der Mediationszeit verfügten nur die wenigsten Praxis Auszüger über eine Uniform von Tuch und Schnitt, wie sie der Kanton vorschrieb. Den meisten musste daher beim Einrücken zu den ersten Grenzbesetzungen oder nachdem ihre Uniformen völlig unbrauchbar geworden waren, aus dem Kantonsmagazin neben der Waffe, dem Kaputrock und der Ausrüstung auch die Montur abgegeben werden. Diese Kleidungsstücke waren von unglaublich schlechter Qualität. Die meisten waren kaum drei Monate brauchbar.¹⁰ Hauptmann von Ott schrieb aus dem Felde:

«Es befinden sich gar viele in meiner Companie, denen ihre erhaltene Kleidung nicht passt, indem sie solche weder einknöpfen noch ihre Arme wegen den so schmalen Rückentheilen beym Exerzieren nicht recht brauchen können; auch vieles schon anfängt zu brechen, die Knöpfe fallen herunter ... und überhaupt die ganze Kleidung so durchsichtig und dünn ist, dass die Mannschaft im Winter, wen sie nicht noch Mantelrock erhalten würden, es fast nicht aushalten könnten.»¹¹

Nur ungern kaufte sich der einzelne Auszüger eine Uniform. Beim Kauf der Kleidungen war man innerhalb der Gemeinden autonom; die Gemeinde konnte für alle Dienstpflichtigen gemeinsam einkaufen oder die Anschaffung jedem Einzelnen überlassen. Beide Systeme waren gleich unbeliebt. Die lange Reihe von Ermahnungen und Bussen an die Gemeinden zeigt deutlich, wie schleppend und widerwillig man dort der Pflicht zum Uniformkauf nachkam.¹² Immer wieder musste der Kan-

Unbeliebtheit
der individuellen
Rüstungspflicht

⁹ MR, Graubünden, 1809, S. 19, Art. 57; MO, Graubünden, 1839, S. 34, Art. 170 ff. Zur individuellen Ausrüstungspflicht vgl. auch Allemann, Militärgeschichte, S. 39, 106 und 118

¹⁰ STAG, XI 8 a, Gemeinde Disentis, 14. Februar 1806

¹¹ STAG, XI 8 a, Hptm. von Ott, 10. November 1805

¹² STAG, XI 8 a, Oberst-Div. Kdt. Gady, 24. November 1805; STAG XI 21 g, Militärkommission an Kleinen Rat, 25. Februar 1819, STAG, XI 21 g, Militärkommission an Kleinen Rat, 24. August 1831; STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht, 1843

ton die «unangenehme Erfahrung» machen, dass seinen Forderungen wenig oder gar nicht entsprochen wurde, und sah sich gezwungen, von neuem mit Bussen zu drohen.¹³ Nicht selten entstand über die Erwerbspflicht «Lermen und Ungestümigkeit».¹⁴ Das Beispiel von Morissen zeigt eindrücklich, mit welchen Schwierigkeiten man etwa in den Gemeinden zu kämpfen hatte: Der Gemeinderat wollte im März 1813 – nachdem ihm vom Kleinen Rat eine Busse auferlegt worden war – endlich sein «Auszüger-Corps . . . in Zeit von vier Wochen uniformmässig bekleiden», ersuchte aber um Nachlass der Busse, denn es sei für ihn nicht leicht,

«eine Sache zu exequieren, wo keine Subordination statt finden kann. Die Vorstehers der Gemeinde besassen (sic) keine Ausführungsgewalt, und wenn sie eine Sache ihrer Pflicht gemäss offenbart und erklärt haben, so können sie volkommen zu friden sein, wenn sie mit Ruhe und ohne angeschnaudert¹⁵ zu werden nach ihr Wohnung begehen können; solches geschicht nicht von der ganzen Gemeinde, sondern von einigen bössen Köpfen, die lieber mit der Faust ihre Sache ausmachen als etwas für das Wohl des Vatterlandes zu opfern».¹⁶

Auch andernorts gab man sich kaum Mühe, wie die Militärkommission unmissverständlich festhielt:

«Aus den von einigen Hauptleuthen eingegangenen Berichten zeigt es sich, dass die Uniformierung in einigen Gemeinden nur theilweise und in anderen gar nicht von statten geht und dass die Ortsobrigkeiten keine Schritte thun, um ihre Angehörigen zur Erfüllung der gesetzmässigen Schuldigkeit anzuhalten.»¹⁷

Kam man schicklicherweise um den Kauf nicht mehr her-

¹³ STAG, XI 21 a 1, Militärkommission, Mai 1811; STAG, XV 14, Kleiner Rat an Gemeinden, Publikation, 11. November 1813

¹⁴ STAG, XI 8 a, Gemeinde Trimmis, 2. Dezember 1813

¹⁵ «an-schnäderen», Schweiz. Id., Bd. IX, 1343, «schnauwen», Schweiz. Id., Bd. IX, 1370 ff. = barsch anfahren; «schnauderin», Fischer, Schwäb. WB, Bd. V, 1037

¹⁶ STAG, XI 21 g, Gemeinde Morissen, 27. März 1813

¹⁷ STAG, XI 21 g, Militärkommission an Kleinen Rat, 25. Februar 1819

um, so versuchte man wenigstens, die lästige Auslage so niedrig wie möglich zu halten.

«Die Kleidung der Mannschaft scheint mir im allgemeinen von Jahr zu Jahr schlechter statt besser zu werden, indem die junge Mannschaft gar kein Vergnügen am militärischen Anzuge bezeigt und nur bemüht scheint, irgend eine alte, abgetragene Montur so wohlfeil als möglich zu kaufen.»¹⁸

Der gewöhnliche Bürger war ohne Zweifel unvermögend, viele waren arm. Das ergibt sich schon aus der häufigen «Schwabengängerei»¹⁹ und der grossen Zahl von Handwerkern, die ihren Lebensunterhalt im Ausland verdienen mussten.²⁰ Für manchen bedeutete der Kauf einer Uniform eine erhebliche Belastung. In Chur kostete eine gute Uniform über 20 Gulden, was nicht ganz dem Monatseinkommen eines Handwerkers entsprach. Die Milizkommission der Stadt streckte vielen Auszügern diesen Betrag gegen einen «Verpflichtungsschein» vor oder schenkte Bedürftigen eine Montur, sofern sie sich verpflichteten, ein bis zwei Jahre länger für die Stadt zu dienen.²¹ Andere konnten sich nur mit grossen Anstrengungen eine Uniform kaufen. Das ist sicher auch der Grund für jenen Erlass, wonach es gestattet war, am Sonntag die Uniform zu tragen, auch wenn keine Instruktion stattfand. Es sollte dies Ansporn sein, sich an Stelle eines Sonntagsgewandes eine «Montur-Kleidung in eigenen Unkosten anzuschaffen, indem auf diese Art die Ausgaben der Dienstfähigen gar nicht vermehrt würden.»²² Wie weit von dieser Erleichterung allerdings Gebrauch gemacht wurde, geht aus den Quellen nicht hervor.

Gründe
Individuelle
Armut

¹⁸ STAG, D I a 29, Inspektionsbericht, 29. Mai 1823

¹⁹ Auswanderung meist von Kindern während einer Jahreszeit zu erwerbsmässigem Zweck nach Schwaben; vgl. dazu: Sprecher/Jenny, Kulturge- schichte, S. 578, und Pieth, Die bündnerische Auswanderung vor 100 Jahren, BM, 1944, S. 55 ff.

²⁰ Pieth, Bündnergeschichte, S. 414 f., spricht von bis zu «drei Vierteln der temporär landesabwesenden männlichen Bevölkerung» für Misox und Cailancatal.

²¹ STAG, P. 15. Protokolle der Milizkommission, 27. Februar 1822, 30. Januar und 19. Mai 1827; Neuer Sammler, 4. Jhg., 1808, S. 145

²² STAG, XV 14, Grosser Rat an Gemeinden, Kreisschreiben, 19. April 1810

Renitenz und Nachlässigkeit in den Gemeinden haben wir bereits gezeigt und nachgewiesen. Es ist vielfach unklar, wie weit die Weigerung Einzelner oder ganzer Gemeinden, sich eine Uniform anzuschaffen, von der individuellen Armut her begründet ist. Die Tatsache aber, dass durchaus auch von einzelnen «renitenten Auszügern, welche die Uniform anzuschaffen verweigern»,²³ die Rede ist und dass man gegen diese mit Bussen vorging, scheint doch mindestens darauf hinzudeuten, dass nicht nur Unvermögende oder Arme sich widersetzen. Diese Ansicht wird noch durch einen ungewöhnlichen Vorschlag der Militärkommission verstärkt:

«Noch einen Wunsch kann sich die Commission nicht versagen, nehmlich jenen einer gesetzlichen Verfügung, kraft welcher . . . künftig jeder Bündtner, ehe er stimmen und mehren könne, mit einer completen Uniform der Auszüger versehen sey.»²⁴

Die Forderung nach einer so einschneidenden Massnahme ist zweifellos die Folge der Musterung von 1811. Diese hatte ergeben, dass weit mehr als die Hälfte aller Auszüger noch keine Uniform besassen und dass man der Uniformierungspflicht nur zögernd und ungern nachkam.²⁵

Aber auch dem Kanton bereiteten die Rüstungsausgaben oft fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Einkommens- oder Vermögenssteuern wurden keine erhoben. Die jährlichen Militärausgaben betrugen bis 1835 durchschnittlich 5 000 Gulden, stiegen dann aber bis 1848 schnell bis zu 50 000 Gulden,²⁶ in einzelnen Jahren ausnahmsweise sogar auf das Doppelte oder Vierfache.²⁷ Die Verwaltungskosten betrugen im Jahre durchschnittlich 40 000 Gulden. Alle diese Ausgaben

²³ STAG, XI 21 g, Militärkommando an Kleinen Rat, 25. Februar 1819

²⁴ STAG, XI a 1, Militärkommission, Mai 1811

²⁵ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht, 17. April 1811

²⁶ Ein Bündner Gulden = Fr. 1.70 Schweizerwährung von 1886; vgl. dazu Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte, S. 595 f.; Pieth, Bündnergeschichte, S. 553 f. und 342 f.; STAG, XI 21 a 2 Militärkommission, Jahresberichte, - 1835; STAG, XI 21 a 1, Antwort... des Bundesrates, 22. November 1848

²⁷ So zum Beispiel 1848: 252 000 Gulden für Anschaffung von «Gewehren, Uniformen, Munition und Ausrüstungsgegenstände aller Art»; STAG, XI 21 a 1, Antwort auf Kreisschreiben des Bundesrates, 22. November 1848

waren aus den Zolleinnahmen und dem Salzmonopol zu bestreiten, wobei – mindestens zu Beginn des Jahrhunderts – noch eine erhebliche Staatsschuld abzutragen war.²⁸

Nur in Ausnahmefällen wurde von den Gemeinden eine Sondersteuer, der sogenannte «Repräsentationsschnitz», erhoben. Er wurde gleichmässig auf die Anzahl der Gemeindeeinwohner oder die «stimmende Mannschaft»²⁹ – ohne Rücksicht auf deren Vermögen oder Einkommen – verteilt und von den Gemeinden eingezogen. Der Staat war begreiflicherweise unter Beachtung von Armut und Mentalität seiner Bürger sehr zurückhaltend mit dieser Kriegssteuer, konnte aber in Jahren mit hohen Militärauslagen auf kein anderes Mittel – etwa die beliebte Anleihe bei finanzstarken Churer Handelshäusern – mehr ausweichen. Wie es scheint, ist der Repräsentationsschnitz wegen Militärausgaben zwischen der Mediation und 1848 lediglich zweimal eingezogen worden. 1809 konnte «kein anderes Mittel . . . als die Besteuerung der Gemeinden ausfindig gemacht werden»,³⁰ um die hohen Unkosten des Auszuges an die Grenze zu decken. 1815 hatte der Kanton an die Kosten der Grenzbesetzung 100 000 Gulden in die eidgenössische Kriegskasse zu zahlen, wozu noch 50 000 Gulden Auslagen zur Vervollständigung der «Armaturbedürfnisse» kamen. Diese Ausgaben konnten nicht mehr alle durch Anleihen gedeckt werden. Dennoch betrug die «Kriegssteuer», die auf die Gemeinden zu verteilen war, lediglich 33 020 Gulden,³¹ was beweist, dass der Kanton sicher jedes andere Mittel einer Gemeinde- oder Direktbesteuerung vorzog.

Ausrüstungsstand

Angesichts dieser finanziellen Engpässe erstaunt, dass das Rüstzeug, welches der Kanton im Zeughaus Chur aufbewahrte, meist «nach Inventar vollständig und im ganzen be-

Im kantonalen Zeughaus

²⁸ Die Zolleinnahmen betrugen in der Mediationszeit jährlich ca. 52 000 Gulden. Dazu kamen aus dem Salzmonopol Einnahmen von zwischen 17 000 und 35 000 Gulden. Vgl. dazu Pieth, Bündnergeschichte, S. 344

²⁹ STAG, XV 14, Kleiner Rat, Publikation, 18. September 1809

³⁰ STAG, XV 14, Kleiner Rat, Publikation, 20. September 1809

³¹ STAG, XV 14, Kleiner Rat, Publikation, 3. Oktober 1815

«friedigend» war.³² Die Verwaltung wurde zuweilen von den inspizierenden eidgenössischen Offizieren sogar gelobt.

«Le résultat de l'inspection des armes de l'arsenal de Coire a été des plus satisfaisans.»³³

Berichte aus anderen Jahren zeigen ähnliche Ergebnisse.³⁴ Das meiste war ganz neu, das übrige in gutem Zustand, und die Waffen beider Kontingente waren vollzählig.

Daneben fehlte jedoch vieles. An Korpsmaterial für das Biwak war verschwindend wenig vorhanden. Noch 1834 hätte das gesamte Kontingent von 3 200 Mann im Feld mit rund 100 Kesseln, 43 Wasserflaschen, 22 Beilen, 30 Schaufeln und je 10 Äxten, Pickeln und «Hauen»³⁵ auskommen müssen.³⁶

Kompetenzen
der Militär-
kommission

Die Militärkommission besass keinerlei Kompetenzen zur Anschaffung irgendwelcher Ausrüstung. Sie hatte für jede Kleinigkeit die Zustimmung des Kleinen Rates einzuholen. Staunen wir doch etwa, wenn sie schriftlich um die Erlaubnis zum Kaufe von 58 Suppenschüsseln anfragt³⁷ oder das Ge- such stellt, die in der Kaserne zum Aufhängen der Patronen- taschen angebrachten Schrauben, von denen nach jeder In- struktion viele fehlten, durch hölzerne Nägel ersetzen zu dürfen.³⁸

Ausrüstungs-
stand bei
der Truppe

Der Aussrüstungsstand bei der Truppe ist aus den Quel- len nur andeutungsweise zu erfahren. So ergab die Muste- rung von 1811, dass den Auszügern in 125 Gemeinden (von insgesamt 203 Gemeinden) noch die Uniform fehlte.³⁹ Zwei Jahre zuvor war das Bündner Bataillon mit 150 Mann «ohne

³² STAG, XI 21 a 1, Militärkommission, Jahresbericht 1849

³³ STAG, XI 7 a, Hptm. Lentulus, Insp. Féderal, o. D. (? April 1831)

³⁴ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresberichte 1834–1838; STAG, XI 21 g, Etat II, 1. Januar 1834; STAG, 21 g, Militärkommission an Klei- nen Rat, 30. März 1846

³⁵ «Hau(w)e» = Hacke mit Schneide, grosses Messer; Schweiz. Id., Bd. II, 1811 f.

³⁶ STAG, XI 21 g, Etat II, 1. Januar 1834

³⁷ STAG, XI 16 a, Militärkommission an Kleinen Rat, 6. April 1847

³⁸ STAG, XI 16 a, Militärkommission an Kleinen Rat, 18. Dezember 1842

³⁹ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht, 17. April 1811: näm- lich in 3 ganzen Militärkreisen, 2 Gerichten, 2 Talschaften und ca. 30 ein- zelnen Gemeinden.

Montierung, viele nur mit einem Hemd, andere mit schlechten Schuhen versehen», an die Grenze ausgerückt.⁴⁰ Bei den späteren Auszügen fehlten den meisten der Tornister, vielen die Gamaschen, Polizeimütze oder Zwilchhosen.⁴¹ Andere wiederum hatten keine Röcke und mussten ihre Blösse verbergen, indem sie ständig den Kaputrock trugen. Das wurde dem Bataillonskommandanten begreiflicherweise etwas peinlich, als der eidgenössische Oberst die Bündner inspizierte. «Da es aber an jenem Tag regnete, so konnte ich mich für diesmal mit der schlimmen Witterung entschuldigen», berichtete Oberstleutnant von Toggenburg nicht ohne Vorwurf an seine Regierung.⁴² «Einige zogen mit Kleidungsstücken aus, die schon anno 1809 und 1813 gemacht und getragen wurden.»⁴³ Bei der bescheidenen Qualität der Stoffe⁴⁴ kann es nicht erstaunen, dass die meisten Uniformen schon «sehr abgenutzt» waren.

Auch später erschienen immer wieder Auszüger ohne Uniform an den Musterungen.⁴⁵ So zog es denn der Kanton vor, seine Truppe «unbewaffnet und unausgerüstet, nur mit Kaputträcken und Polizeimützen gekleidet»,⁴⁶ an die eidgenössische Inspektion von 1832 zu schicken.

Diese wenigen Beispiele zeigen deutlich genug, dass die staatlichen Anordnungen meist ohne die gewünschte Wirkung blieben.

Ausrüstung und Mentalität

Der Druck brauchte nicht unbedingt immer vom Staat auszugehen und sich auf die Gemeinde oder den Auszüger zu

Druck von unten auf den Staat

⁴⁰ STAG, XI 8 a, Eidg. General an Regierung Graubündens, 31. Juni 1809

⁴¹ STAG, XI 8 a, Militärkommission an Kleinen Rat, 11. September 1813; STAG, XI 8 a, Eidg. Oberkommandant an Kleinen Rat, 10. November 1813

⁴² STAG, XI 8 a, Oberstlt. von Toggenburg an Kleinen Rat, o. D. (1815)

⁴³ STAG, XI 8 a, Oberstlt. von Toggenburg an Kleinen Rat, 26. August 1815

⁴⁴ Vgl. dazu S. 65

⁴⁵ STAG, XI 21 b, 1803–1832, Verzeichnis der fehlbaren Gemeinden und Auszüger, 6. Dezember 1828; STAG, XI 7 a, Kreismusterungsrapporte, Übersicht, o. D.

⁴⁶ STAG, XI 7 a, Rapport des eidg. Inspektors, 31. Oktober 1832; ein ähnliches Beispiel findet sich bei Pieth, Milizwesen, S. 47: Inspektionsbericht von Oberst von Schmiel, 1838

richten. Fast ebenso intensiv wie der Druck «von oben» war jener «von unten», vom Auszüger auf die Gemeinde oder – mit besonderer Vorliebe – auf den Kanton. Gelegenheit dazu bot sich nun allerdings seltener. Am günstigsten war sie immer, wenn man sich in der Masse stark fühlte: bei Truppenbesammlungen oder- entlassungen. Besonders häufig trachtete man anlässlich der Demobilmachung irgendwelche Forderungen durchzusetzen. Meist versuchte man die vom Kanton erhaltene Waffe als Druckmittel auszuspielen und sie nur gegen eine «Gratiskleidung» einzutauschen. So an einem Dezembernachmittag des Jahres 1805, «wo die Leuthe, vom Wein erhizt», ihre Waffen nur gegen eine neue Kleidung zurückgeben wollten.⁴⁷ Um Meutereien vorzubeugen, mussten ein anderes Mal einigen Kompagnien die Kaputröcke überlassen werden.⁴⁸ Etliche Jahre später riss der Bataillonsschuhmacher eine Meuterei vom Zaun, so «dass keine Waffen abgegeben werden konnten, sondern die Mannschaft dieselben bogenweise in das Zeughaus hineinwarf».⁴⁹ Andere stützten sich auf das Gewohnheitsrecht aus fremden Diensten, «dass jeder Soldat zu allen Zeiten mit Ende seiner Dienstzeit auch die Montierung seines Berufes erworben habe», um auf Kosten des Staates zu einer Uniform zu kommen, wie die Disentiser, deren Gemeindevorsteher nach Chur schrieben: «Viel weniger können also unsere Truppen sich vorstellen, dass (sie) im eigensten Dienst des Vatterlands (die Uniform) nicht sollten erworben haben können.»⁵⁰

Dieser Druck auf den Staat war nicht immer ungerechtfertigt. Als die Bündner Truppen Mitte Februar 1806 aus dem Grenzdienst entlassen wurden, weigerten sich viele, die erhaltene Uniform wieder abzugeben, weil sie ihre eigene beim Einrücken im Kantonsmagazin hatten zurücklassen müssen, von wo sie offenbar inzwischen aus Mangel an Kleidungsstücken an Dritte weitergegeben worden waren.

⁴⁷ STAG, XI 8 a, Hptm. Wassali an Militärkommission, 31. Dezember 1805

⁴⁸ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission an Kleinen Rat, 12. Juli 1815; vgl. dazu und zum folgenden auch den Abschnitt über die Meutereien, S. 87 f.

⁴⁹ STAG, XI 16 c, Zeughausverwalter an Kleinen Rat, 9. September 1844;

STAG, III 20 c D-Q, Oberappellationsgericht, 1. Dezember 1845

⁵⁰ STAG, XI 8 a, Gemeinde Disentis an Kleinen Rat, 14. Februar 1806

«Die unter der Compagnie Koatz gestandenen Jäger erklärten, so bald man Ihnen Ihre eigenen in das Magazin zurückgelassenen und verdorben oder gar verloren gegangenen Kleider (sic) bezahlen werde, wollen sie die vom Canton erhaltene Montur ohnbedingt abgeben, und bis dahin geben sie weder Red noch Antwort.»⁵¹

Bei der gleichen Entlassung wollten die Schierser Auszüger ihre Uniformen dem Kanton nur gegen die 48 Kreuzer⁵² zurückgeben, die sie beim Einrücken für eine Uniform hatten bezahlen müssen.⁵³

Das Verhältnis des Auszügers zu seiner Waffe und Montur war wenig herzlich oder liebevoll. Wir wollen als Exempel jenen Scharfschützen herausgreifen, der «in kleiner Trunkenheit . . . in der Nähe der Residenz der Regierung» seine Uniform mutwilligerweise mit «den Füssen getreten und in den Kot gestossen» hatte, um – wie er angab – «die Läuse darin zu töten». Der Missetäter hatte eine Busse zu bezahlen und wurde auf dem Churer Martinsplatz eine Viertelstunde an den Pranger gestellt.⁵⁴

Sorglosigkeit

Der Zeughausverwalter bestätigt, dass dies kein Einzelfall war. Er habe die Erfahrung gemacht, klagt er dem Kleinen Rat, «dass bei fast jedem Aufgebot die Mannschaft muthwillige und gewissenlose Beschädigungen am Militär-Material» begehe.⁵⁵ Nachlässig wurden oft auch die den Gemeinden für Ausbildungszwecke geliehenen Gewehre behandelt.

«Die von den Gemeinden wieder ins Kantonsmagazin zurückgelieferten Waffen befinden sich meist im Zustand der grössten Verwahrlosung, die Schlosser sind mit wenigen Ausnahmen ruiniert, und nur selten passt ein Bajonetts.»⁵⁶

⁵¹ STAG, XI 8 a, Gemeinde Luzein an Kleinen Rat, 24. Februar 1806

⁵² 1 Bündner Gulden = 15 Batzen = 60 Kreuzer = 70 Bluzger; vgl. auch S. 68, Anm. 26

⁵³ STAG, XI 8 a, Gemeinde Schiers an Kleinen Rat, 10. Februar 1806

⁵⁴ STAG, CB V 3/6, Beschluss des Kleinen Rates, 8. Februar 1806

STAG, XI 8 a, Protokoll des Verhörs, 10. Februar 1806

⁵⁵ STAG, XI 16 c, Zeughausverwalter an Kleinen Rat, 9. September 1844

⁵⁶ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht 1830

Wenn die Mannschaft ihre Waffen bogenweise ins Zeughaus hineinwirft, so zeugt das ebenfalls nicht von grosser Sorgfalt, und endlich musste die Militärkommission vorschlagen, die Auszüger sollten für verlorenes oder schlecht gepflegtes Material durch Soldabzüge bestraft werden.

«So ist es . . . doch nothwendig, nun die Soldaten an mehr Ordnung zu gewöhnen, weil durch das Nichtbestrafen solcher Vernachlässigungen die Unordentlichkeit und sogar Veruntreuungen sozusagen gepflanzt werden.»⁵⁷

Unter den gegebenen finanziellen Verhältnissen konnte natürlich von einer Uniformierung der Landwehr «nicht die Rede sein.»⁵⁸ Um so mehr war die Rede von deren Bewaffnung. Wir begegnen hier wieder aufs neue jener Mentalität, nach der «Noth die beste Lehrerin» sei, dass man auch ohne Schusswaffe einem Angreifer den Meister zeigen werde und blass den Morgenstern zur Hand zu nehmen brauche, um zu siegen, wie die Ahnen einst gesiegt hatten. Im Eifer übersah man wohl leicht, dass sich die Fechtart seit den Tagen der Schlagwaffen, dass sich der Krieg seit dem Prättigauer Aufstand von 1622, bei dem der Morgenstern aus Mangel an anderen Waffen verwendet worden war, entscheidend geändert hatte.

Das Beispiel der Malanser Bürgerversammlung, die 1860 in einer Petition nach der Bewaffnung des Landsturmes und der Landwehr mit Morgensternen und Sensen rief, ist bekannt. Zwölf Gemeinden und 870 Private priesen «die Schlagwaffe . . . sowie Morgensterne oder Sensen» als «geeignetstes und nachdrucksamstes Kriegsmaterial, welches unter den gegebenen Verhältnissen ausfindig gemacht werden kann», weshalb «die Landwehr, . . . insofern ihre reglementarische Bewaffnung nicht ausreicht, mit Morgensternen zu bewaffnen» sei.⁵⁹

Dem Beispiel vermögen wir noch drei weitere hinzuzufügen. Der legendäre Morgenstern geisterte durch das halbe

⁵⁷ STAG, XI 21 a 2, Stellungnahme der Grossratskommission, o. D. (1845)

⁵⁸ STAG, XV 14, Militärkommission an Gemeinden, 17. April 1815

⁵⁹ STAG, XI 21 a 1, Bürgerversammlung Malans, Petition, 9. Mai 1860; vgl. auch: Pieth, Milizwesen, S. 71; Padrutt, Staat und Krieg, S. 203 f.; Schaufelberger, Disziplin, S. 91; Willi, Savoyerfrage, S. 153

Jahrhundert und fand seinen Platz auch in der Landwehrorganisation von 1831.

«Jedem Hochgerichts- oder Gerichtsvorsteher soll ein nach Muster verfertigter Morgenstern übersandt werden, welcher dort als Muster für die sämtlichen Gemeinden seines Gerichts aufzubewahren ist.»⁶⁰

Die Landwehr werde sich der noch vorhandenen Gewehre, Halbarten oder eben der Morgensterne bedienen, «und jede Companie zerfällt je nach den verschiedenen Waffenarten in angemessene Abtheilungen.»

Der eidgenössische Kriegsrat, dem das Projekt zur Beurteilung zugesandt worden war, wollte offenbar nicht hinter den Verfassern zurückstehen und hatte dem Arsenal noch «Lanzen» hinzuzufügen.⁶¹ Doch nicht genug mit Morgenstern-, Halbarten- und Lanzenkompanien.

«Einem kriegserfahrenen Führer dürfte es nicht schwer fallen, ein Morgenstern-Reglement zu entwerfen und einzuführen.»⁶²

Um mit dem Morgenstern dem Gegner einen saftigen Hieb zu versetzen – dazu bedurfte es sicher keines Reglements. Und doch war es auch jenen Verfassern der Ilanzer-Petition, der wir das letzte Beispiel entnommen haben, durchaus ernst. Die Jägerbüchse sei zwar die beste Waffe für den Auszug, doch weise der Morgenstern neben der schnellen und billigen Bewaffnung noch weitere Vorteile auf:

«Die Morgensterne dürften auch die Ausrüstung vereinfachen und die Munition ersparen. Die in der Führung der Feuergewehre noch ungeübte Mannschaft dürfte zur Schlagwaffe ebensoviel Zutrauen haben als zur besten Büchse.»

Während eine wachsende Zahl von Bündnern sich auch in den Mussestunden im Schiessen übten, hätten andere wohl noch immer lieber zur Schlagwaffe gegriffen.

⁶⁰ STAG, XI 4 a–e, Entwurf einer Landwehrorganisation, 8. März 1831

⁶¹ STAG, XI 4 a–e, Eidg. Kriegsrat an Regierung Graubündens, 5. März 1831

⁶² STAG, XI 4 a–e, Petition von 105 Landwehrmännern in Ilanz, 8. Jan. 1857

1.5 Disziplin

Ordnung im Felddienst

Kollektiver
Gehorsam

Unter normalen Verhältnissen waren die Kommandanten an kollektiven Gehorsam der Truppe gewohnt. Die Auszüger verrichteten ihre Arbeit an der Grenze, bei Unruhen oder in eidgenössischen Lagern meist willig und still. Divisionskommandant Oberst Ziegler bestätigte dem Bündner Bataillon im Grenzdienst 1814 seine «vollkommenste» Zufriedenheit über «die beobachtete gute Mannszucht und den guten Willen».¹ Die Kompagnie de la Tour hatte sich nicht nur sehr «brav» benommen, sondern sich auch «durch die strengste Disciplin und den unverdrossensten Eifer ausgezeichnet.»² Auch Oberstleutnant Pestalozzi war ein Jahr später mit seinem Bündner Bataillon zufrieden.

«Übrigens habe ich alle Ursache, sowohl mit dem guten Geist, wovon mein Bataillon beseelt ist, als auch mit seiner Disziplin und dem guten Benehmen gegen die Einwohner gänzlich zufrieden zu seyn.»³

Ebenso liegen für später viele Zeugnisse über Diensteifer, «gute Aufführung der Mannschaft» und lobenswerte Disziplin während der eidgenössischen Übungslager⁴ und besonders für die Rekrutenschulen von 1842 vor.

«Das disciplinarische Betragen der Mannschaft darf mit Recht belobt werden, da sich während ihres ganzen Beisammenseins kein Straffall von einem Belange ereignete.»⁵

Wenn auch gelegentlich «lärmende Auftritte» vorkamen, die mit mehrtägigem Strafexerzieren «mit Sack und Pack in den Freystunden»⁶ bestraft werden mussten, so waren dies lediglich Ausnahmen.

¹ STAG, XI 8 a, Div. Kdt. Oberst Ziegler an Kleinen Rat, o. D. (1814)

² STAG, XI 8 a, R. M. von Salis-Seewis an Kleinen Rat, 17. Mai 1814

³ STAG, XI 8 a, Oberstlt. Pestalozzi an Kleinen Rat, 19. Juli 1815

⁴ Beispielsweise: STAG, XI 7 b, Eidg. Militäraufsichtsbehörde, 10. Mai 1837; STAG, XI 7 b, Eidg. Kriegsrat, 9. Mai 1843; STAG, XI 7 c, Eidg. Kriegsrat, 7. April 1842, 2. Mai 1843 und 30. August 1844

⁵ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission an Kleinen Rat, 17. Juni 1845

⁶ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht, 1844

Ein Kompagniekommandant schrieb einmal der Militärkommission: Ein-
schränkung

«Und war . . . gewohnt, bei meinen Soldaten Folgsamkeit zu erblicken, wie ich mich würklich während der kurzen Dienstzeit nicht zu klagen hatte.»⁷

Die erwähnte kurze Dienstzeit scheint eine wesentliche Voraussetzung für Gehorsam und Ordnung gewesen zu sein. Während die Auszüger der Kompagnie Michel im Tessin 1814 anfangs ihren «strengen Wacht- und Arbeitsdienst willig und fleissig versehen» hatten, kam es später zur Meuterei,⁸ und im Dezember 1847 soll gar «eine kleine Empörung der Untergebenen gegen ihre Obern» der Grund zur Heimreise aus dem Tessin gewesen sein.⁹

In zwei anderen Fällen machte sich die Dienstmüdigkeit in Form der Desertion bemerkbar.

Desertion als Ausnahme

Die Erscheinung der Desertion beschränkt sich auf die Grenzbesetzungen von 1809 und 1815. Während die Flucht aus der Garnison oder dem Feld bei Söldnertruppen an der Tagesordnung und eine permanente Bewegung war, so kommen «Ausreisser» – wie sie die Quellen oft nennen – in der Miliz immer nur in ganz bestimmtem Zusammenhang vor. Zeitliche
Beschrän-
kung der
Erscheinung

Als 1809 die Ungeduld der Auszüger einmal eingesetzt 1809 hatte, halfen selbst staatliche Ablösungsversprechungen nicht mehr viel. Die Militärkommission gab sich die grösste Mühe,

⁷ STAG, XI 8 a, Hptm. Wassali an Militärkommission, 31. Dezember 1805

⁸ STAG, XI 8 a, Hptm. Michel an Kleinen Rat, 17. September 1814; vgl. dazu S. 89; zur Besetzung des Tessins vgl. auch die ausführliche Darstellung von Soliva, Kaiserreich, S. 92 f.

⁹ Die Mannschaft der Kompagnie Jenatsch beklagte sich über die Einquartierung und die «unerträgliche Unbequemlichkeit», fand aber kein Gehör. «Um nicht die Gesundheit durch die schlechten Nachtlager einbüssen zu müssen und gänzlich im Unflath zu versinken, erschien gestern kein Soldat beim Appell, alle traten auf mit dem Wort, nicht mehr Folge zu leisten, wenn man sie nicht als Menschen behandle. Dadurch blieb der gestrige Tag vom Exerzieren frei; warnende, ernste Drohungen erliess Hr. Obrist Buchli an sämmtliche Unteroffiziere und Soldaten seines Bataillons. Den Soldaten hat ihre Widerspenstigkeit ein erwünschter Erfolg gebracht, denn heute um 10 Uhr soll zum Abmarsch geschlagen werden.» Hunger, Tagebuch, S. 183

die Mannschaft des unter der Fahne stehenden Bündner Bataillons «in den Schranken der Ordnung zurückzuhalten, und konnte – ungeachtet ihrer Versicherung, dass das Bataillon bis Januar 1810 würde abgelöst werden – der . . . eingerissen Desertion nicht zuvorkommen. Man hat es besonders dem klugen und standhaften Betragen des Herrn Bataillons-commandanten . . . zu verdanken, dass unser Bataillon bis zu der im November erfolgten Abdankung konnte zusammengehalten werden».¹⁰ Dennoch hatte ein gutes Dutzend Auszüger den Heimweg unter die Füsse genommen.¹¹ Einige von ihnen kamen aus irgend einem unerfindlichen Grund nicht weiter als bis Misox, wo sie sich aber längere Zeit ungeschoren aufhielten.¹²

1815

Mitte Juli 1815 brach im Bündner Bataillon Toggenburg, das an der Juragrenze stand, eine Meuterei aus, die einen grossen Teil der Mannschaft zur Heimkehr veranlasste. Innerhalb weniger Tage entwichen gegen 200 Mann,¹³ von denen jedoch gut die Hälfte kurz darauf wieder zurückkehrte und von den übrigen ausgelacht wurde. Oberstleutnant von Toggenburg schrieb jedenfalls optimistisch nach Hause: «Alles ist noch nicht zurück, vielleicht bleiben 40 bis 50 Mann aus, die desertiert sind, dieses wird sich bey dem nächsten Appel zeigen.»¹⁴

In der Uniform und mit dem Gewehr an der Schulter durchs Land zu kommen, war natürlich weit schwieriger als in gewöhnlichen Kleidern, da man von jedem Landgendarmen oder Offizier erkannt und gefasst werden konnte. Wer nicht daran gedacht hatte, musste gleich zweimal ausreissen.

«Viele von unseren Leuten sind gestern abends mit Gewehr und Waffen (sic) zurückgekehrt, weil sie eingesehen haben, dass sie auf diese Weise nicht entkommen konn-

¹⁰ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht, 12. April 1810

¹¹ STAG, XI 8 a, Militärkommission an Kleinen Rat, 11. September 1809; für die Strafpraxis vgl. S. 79 f.

¹² STAG, XI 8 a, General von Wattenwyl an Kleinen Rat, 4. Juli 1809

¹³ STAG, XI 8 a, Oberstlt. von Toggenburg an seine Frau, 13. Juli 1815; vgl. dazu auch Soliva, Kaiserreich, S. 132 ff.

¹⁴ STAG, XI 8 a, Oberstlt. von Toggenburg an seine Frau, 12. Juli 1815

ten, und diese Nacht sind sie (wahrscheinlich verkleidet) wieder desertiert.»¹⁵

Wer nicht mehr zurück wollte, fand vielleicht unterwegs einen Abnehmer für seine Militäreffekten, wie jene drei, die im Aargau in einem Privathause einkehrten und dort gegen Speise, Trank und zwei Gulden Reisegeld ein Gewehr, drei Patronentaschen, ein Bajonett und ein gutes Paar Schuhe zurückliessen.¹⁶

Der zu jener Zeit massgebende «Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Eidgenössischen Contingents-Truppen» von 1809 stellte das «Ausreissen», wie das Delikt genannt wurde, unter schwere Strafe. Die «Ausreisser zum Feind» sollten zum Tode verurteilt werden.¹⁷

Strafgesetze

«Jeder andere Ausreisser wird mit 6 monatlicher bis 3jähriger Zuchthausstrafe bestraft.»¹⁸

Strafverschärfend wirkte sich die Desertion «in der Nähe des Feindes oder mit Waffen, Pferd oder Bagage» aus.¹⁹

Etwa im Rahmen dieser Vorschriften bestraftete man 1809 zwei Ausreisser. Der erste, ein Korporal, wurde degradiert und sechs Monate ins Zuchthaus gesteckt, den anderen bestrafte man unter Berücksichtigung, dass er «keine Waffen und Kriegsgerätschaften» mitgenommen hatte, mit sechs Wochen Arrest, «wovon drei Wochen zu Wasser und Brod» und «nachheriger Eingränzung auf Haus und Güter auf vier Jahre».²⁰ Die Praxis, einem Sünder das Verlassen seines Hofes zu verbieten statt ihn in Haft zu setzen, wurde in jenen Fällen hie und da angewandt, in denen die wirtschaft-

Strafpraxis

¹⁵ wie Anm. 14

¹⁶ STAG, XI 8 a, Militärikommission, Protokollauszug, 13. November 1815

¹⁷ a. a. O., S. 30, Art. 108 und 111; Das Gesetzbuch über die «Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen» von 1838 definierte: «Wer ohne Erlaubnis sich von seinem Corps entfernt, in der Absicht, dasselbe zu verlassen, oder wer nach einer erlaubten Abwesenheit von demselben ausbleibt, wird als Ausreisser betrachtet.» Das Delikt wurde als vollendet angesehen, wenn ein Auszüger in Friedenszeiten länger als 48 Stunden vom Appell ausgeblieben war. (Art. 86 und 87, S. 37)

¹⁸ a. a. O., S. 30, Art. 109

¹⁹ a. a. O., S. 31, Art. 112

²⁰ STAG, XI 8 a, Protokoll des Kriegsgerichtes, 2. Oktober 1809

liche Existenz eines Bauern durch eine längere Zuchthausstrafe in Frage gestellt worden wäre.

Weit glimpflicher kamen die Deserteure von 1815 davon. «Aus ihren Aussagen ergiebt sich, dass bei den meisten Unverstand und Feigheit sie zu diesem Vergehen verleitet haben, und darum hat der eidgenössische Herr General gutgefunden, gegen alle gemeinen Soldaten Gnade für Recht ergehen zu lassen.»²¹

Von jenen, die endgültig ausgerissen waren, wurden die meisten²² auf dem Weg gefasst und, nachdem sie eine «kleine Arreststrafe» abgesessen hatten,²³ nach Chur gebracht. Der Transport führte in Zizers ironischerweise am Hause des Bataillonskommandanten von Toggenburg vorbei, dessen Frau dem Zug interessiert zusah und am folgenden Tag ihrem Mann ins Feld schrieb:

«Gestern langten hier 40 gefangene Deserteurs . . . an. Sie giengen sehr betrübt nach Chur, wo sie grosse Dinge befürchteten, am Ende aber mit einem kräftigen Zuspruch des Obersten loskamen und Tages darauf nach Hause geschickt wurden».²⁴

Damit war die Sache entschieden. Auch gegen den Protest von Toggenburgs, der ausdrücklich über zu wenig Leute im Feld klagte, waren und blieben die Ausreisser zu Hause!²⁵

Gründe

Die Gründe für die Desertion sind bald aufgezählt. Die Grenzbesetzungen und der Milizdienst waren eintönig und entbehrungsreich. Lange Märsche lösten langweilige und zerstörende Grenzwachen ab. Die Nahrung war oft genug mager,²⁶ die Kleider waren dünn und brüchig²⁷ und die Quar-

²¹ STAG, XI 8 a, Oberstquartiermeister Finsler, 22. Juli 1815

²² Ergibt sich aus STAG, XV 14, Kleiner Rat, Bekanntmachung, 8. August 1815

²³ Wie Anm. 21

²⁴ STAG, XI 8 a, Frau von Toggenburg an ihren Mann, 31. Juli 1815

²⁵ STAG, XI 8 a, Oberstlt. von Toggenburg an Kleinen Rat, 26. August 1815

²⁶ Beispielsweise: STAG, XI 8 a, Oberstlt. Pestalozzi aus dem Feld, 19. Juli 1815: « . . . so dass in mehreren Gemeinden durchaus keine Lebensmittel zu finden sind. Da für die Verpflegung der Truppen von höherer Behörde aus nicht mit der gehörigen Ordnung gesorgt wurde, so war es schwer, den Soldaten auch nur die nothwendigsten Nahrungsmittel zu verschaffen.»

tiere schlecht. Beute war keine zu machen. Dieser Dienst war wesentlich beschwerlicher als der meist bequeme und gesellige Solddienst (wir nehmen den französischen während der Mediation aus!), in dem noch einige wenige Auszüger selbst gestanden, von dem aber alle von ihren Vätern, Grossvätern oder Nachbarn hatten erzählen hören. Wenn selbst regelmässiger Sold, ausreichende Verpflegung und die Aussicht auf lohnende Pensionen die Desertion nicht zu verhindern vermochten – sie war unter Söldnertruppen eine wohlbekannte Erscheinung – wie sollte sie dann unter den weit ungünstigeren Bedingungen des Milizdienstes nicht fehlen? Noch war der Bündner Auszüger kein «Bürger in Uniform», der wusste, wofür er kämpfte; diesen zu schaffen blieb einer anderen Epoche vorbehalten.

Zu Hause warteten Arbeit und Familie. So ist es denn verständlich, dass mancher nicht mehr lange überlegte, wenn sich nur ein Begleiter fand und eine günstige Gelegenheit ergab.

Die Flucht des Bündner Auszügers aus dem Feld – wir möchten dies ausdrücklich festhalten – war keine Feigheit vor dem Feind, der 1809 wie 1815 kaum in Erscheinung trat, sondern vielmehr «mangelnde Bereitschaft zum Verbleiben im Feld». Die Strafgesetze zählten das «Ausreissen» zu den «Verbrechen». Dem einzelnen Mann war dies kaum bewusst. Er dachte noch immer in den Dimensionen des «freien» Söldners. Solange Ordnung und Kriegszucht aufrechterhalten blieb und der Feldzug nicht allzu lange dauerte, mochte alles gut gehen. Unordnung aber schuf Gelegenheit, und Gelegenheit macht Diebe – und Deserteure.

Fehlbestände im Feld

Ebenfalls nur für die Zeit der Mediation ist eine Tendenz charakteristisch, die am besten mit «mangelnder Bereitschaft zum Auszug»²⁸ bezeichnet wird. Für die Grenzbesetzung von 1804 hatten mehrere Gemeinden ihr Kontingent verweigert

Beschränkung
auf die
Mediation

Mangelnde
Bereitschaft
zum Auszug

²⁷ Vgl. S. 65

²⁸ Wir haben den Ausdruck von Zimmermann, Militärgeschichte Schaffhausens, S. 74, übernommen, der für Schaffhausen gegen Ende des 18. Jahrhunderts die gleiche Erscheinung feststellt.

oder zu spät gestellt.²⁹ In den Gemeinden selbst spielten sich oft unerfreuliche Auftritte ab. Maienfeld wäre beispielsweise zur Stellung von acht Mann verpflichtet gewesen. Nachdem sich auf eine Umfrage hin keine Freiwilligen gefunden hatten, wollte man zur Auslosung schreiten, wobei sich die waffenfähigen Gemeindevorsteher, um ein gutes Beispiel zu geben, ebenfalls in die Listen einschreiben liessen.

«Nachdem der Stadtschreiber zu wiederholten Malen in der Ablesung (der Ausgelosten, Verf.) durch einen ungestümen Lärm unterbrochen wurde, so fand sich sämtlicher Gemeinds Rath in die Nothwendigkeit versetzt, die Versammlung aufzuheben.»³⁰

Von Maienfeld ist kein Kontingent gestellt worden.

Andere Gemeinden waren nicht viel bereitwilliger und warteten ab, ob sich ein allgemeiner Auszug formiere oder nicht.

«Das Hochgericht Oberhalbstein, die Gerichte Mühlen und Ausser Belfort haben sich erklärt, nur dann ihre Mannschaft geben zu wollen, wenn alle übrigen Hochgerichte des Kantons dieses gethan haben werden. Die Gemeinde Obervatz will gar nichts von Stellung der Miliz wissen und besteht darauf, dass keiner oder alle Gerichtsgenossen marschieren werden.»³¹

So fehlten denn, wenn es ernst galt, während der Mediation im Feld immer wieder Leute. Der Kompagnie von Toggenburg mangelten 1813 beispielsweise 30 Mann, etwa ein Drittel des gesamten Bestandes, da einige Gemeinden ihre Auszüger «theils gar nicht, theils äusserst unvollzählig» gestellt hatten. Ein Unterleutnant wurde in die Gemeinden geschickt, um die Mannschaft unter Androhung von «Pönalität» sofort zu beschaffen.³² Sein Erfolg ist mindestens zu zweifeln, denn zwei Jahre danach musste sich der Kleine Rat von der Nutzlosigkeit solcher Unternehmungen selbst über-

²⁹ STAG, XI 8 a, Div. Gemeinden an Kleinen Rat, April 1804

³⁰ STAG, XI 8 a, Gemeinde Maienfeld an Kleinen Rat, 20. April 1804

³¹ STAG, XI 21 b, Militärkommission an Kleinen Rat, 30. März 1815

³² STAG, XI 8 a, Militärkommission an Kleinen Rat, 11. September 1813

zeugen. Er hatte die Vorsteher einer anderen Gemeinde eingeladen, «sich über die bewiesene Widersezlichkeit in der Stellung des zweyten Kontingentes zu rechtfertigen». Die Aufforderung war vergeblich. Auch die zweite und dritte Mahnung blieben erfolglos. Die Gemeindevorsteher schwiegen beharrlich, hatten aber inzwischen dem gesandten Hauptmann die Aufnahme einer Mannschaftskontrolle verweigert.³³

Während Desertion und Fehlbestände im Feld nach der Mediation kaum mehr anzutreffen waren, weil die Miliz nur noch 1831 aufgeboten wurde, blieben die Musterungen und eidgenössischen Inspektionen eine ständige Sorge der Militärbehörden.

Musterungen und eidgenössische Inspektionen

Mit den Musterungen nahm es der Bündner Auszüger – in jeder Beziehung – nicht sehr genau. Schlechtes Wetter oder «dringende» Geschäfte waren oft vorgebrachte Ausreden für Absenzen. 1813 waren sämtliche Auszüger der Gemeinde Kästris abwesend, «wahrscheinlich der ungünstigen Witterung wegen».³⁴ Drei Jahre zuvor waren in sieben von neun Kreiskompagnien «mehr oder weniger» die «zu den Auszügern Ausgelosten ausgeblieben oder von einigen Gemeinden die ihnen zutreffende Anzahl nicht vollständig gestellt worden».³⁵ Ist dies für jene Zeit noch verständlich, – die erste Militärorganisation war gerade ein Jahr zuvor eingeführt worden – so weniger, was ein Bataillonskommandant noch nach Jahren der Militärkommission schrieb:

«Die Gemeinde Tavetsch hat sich widersetzt, die Musterung zu passiren.»³⁶

Diese Angaben sind als solche noch immer recht ungenau. Sie werden präziser, wo die Fehlenden einzeln erfasst wurden, was allerdings nicht regelmässig geschah. Die aus den

Fehlen
ganzer
Gemeinden

Fehlen
einzelner
Auszüger

³³ STAG, XI 8 a, Militärkommission an Kleinen Rat, 4. Juli 1815 und 11. Juli 1815

³⁴ STAG, XI 21 b, Militärkommission an Kleinen Rat, 15. Juni 1813

³⁵ STAG, XI 14, Kleiner Rat an Militärkreise 1–7, 31. Juli 1810

³⁶ STAG, XI 7 a, Bat. Kdt. des 1. Bat., 10. Mai 1835

Quellen ersichtlichen Zahlen genügen jedoch, um einen an nähernden Wert zu bestimmen.

Jahr	Bestand des Kontingentes	Fehlende in Zahlen	Fehlende in Prozenten
1826	3200	236	7,4
1827	3200	88	2,7
1828	3200	89	2,7
1831	3200	128	4,0
1832	2682 ³⁷	232	9,0
1838	2751 ³⁷	73 ³⁸	2,7
1844	2477 ³⁷	53	2,0

Ein Fehlbestand von mehr als zwei Prozent war also die Regel.³⁹ Die angegebenen Zahlen erfassen nur die unentschuldigt oder ohne hinreichenden Grund Abwesenden. Für die Zeit von vor 1826 dürfen wir – bei aller gebotenen Vorsicht – auf Grund der eingangs erwähnten Quellen einen Fehlbestand von mehr als zehn Prozent als wahrscheinlich annehmen. Darauf deuten auch jene «vielen Fälle», «wo Auszüger durch willkürliche Entfernung aus dem Canton sich dem Dienste des Vaterlandes entzogen»,⁴⁰ meist natürlich, «ohne dass ihm (dem Oberkommando, Verf.) eine Meldung geschah».⁴¹

Man wusste also nie genau, wieviele der ausgelosten Dienstpflchtigen sich überhaupt im Kanton aufhielten.

Diese Praxis stand natürlich im Gegensatz zum Willen des Gesetzgebers, der im ersten Militärreglement von 1809 vorgeschrieben hatte:

³⁷ Angaben auf Grund der Musterungstabellen

³⁸ Pieth, Milizwesen, S. 48, gibt für das betreffende Jahr einen Fehlbestand von 63 Mann an.

³⁹ STAG, XI 21 b, Verzeichnis der fehlbaren Gemeinden und Auszüger, für 1826–1828: 6. Dezember 1828; für 1831: 23. Juli 1831; STAG, XI 7 a, Rapport des eidg. Inspektors, 31. Oktober 1832; STAG, XI 7 a, Bericht der eidg. Militäraufsichtsbehörde, ?. April 1839; vgl. auch Pieth, Milizwesen, S. 59

⁴⁰ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht, 17. April 1811

⁴¹ STAG, XI 21 a 1, Oberst Castelberg an Kleinen Rat, o. D. (1811/1812)

«Jedes zum Auszügerkorps gehörige Individuum soll sich, so lange seine Dienstzeit dauert, immer bereit halten, auf den ersten Befehl ausrüken zu können». ⁴²

Dennoch stellten die Gemeindebehörden den Auszügern regelmässig Auslandspässe aus, ohne dass diese den erforderlichen Urlaub vom Kantonsobersten erhalten oder wenigstens für einen Substituten gesorgt hatten. ⁴³

Kam man schicklicherweise um die Musterung früher oder später doch nicht herum, versuchte man wenigstens, die musternden Offiziere so weit aufzuhalten, dass die Musterung nicht mehr «gehörig» durchgeführt werden konnte. Absichtliche Verspätung scheint dafür ein recht beliebtes und geeignetes Mittel gewesen zu sein, denn der Staat musste auch dagegen oft mit Bussen drohen.

Zu spätes
Erscheinen

«Die Vorsteher, welche mit ihrer Mannschaft nicht zu rechter Zeit erscheinen und den Musterungs-Offizier bis auf den anderen Tag aufhalten würden, sind für die Unkosten, die ein solcher Aufenthalt veranlassen möchte, mit Regress gegen die allfälligen Fehlbaren verantwortlich.» ⁴⁴

Zum einen Ohr hinein, zum anderen heraus! Viele Ortsvorsteher waren in «absoluter Unkenntnis der . . . erlassenen Verordnungen» und erschienen mit der Mannschaft immer wieder «mehrere Stunden» zu spät, wie beispielsweise die Ilanzer, auf die der Musterungsoffizier von acht Uhr morgens bis mittags warten musste. ⁴⁵

Die Unbeliebtheit der persönlichen Ausrüstungspflicht haben wir gezeigt. ⁴⁶ Um ihr zu entgehen, wurden da und dort auch unredliche Praktiken angewandt. 1837 musste die Militärkommission beantragen, dass die Ergänzungsmusterung des künftigen Jahres kreisweise und überall am gleichen Tag stattfinden möchte, damit nicht, «wie es wohl bei der gegen-

Unredliche
Praktiken

⁴² MR, 'Graubünden, 1809, S. 15, Art. 41

⁴³ STAG, XI 21 a 1, Oberst Castelberg an Kleinen Rat, o. D. (1811/12)

⁴⁴ STAG, XV 14, Militärkommission, Weisungen an die Gemeinden, 22. April 1825

⁴⁵ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht 1841

wärtigen Musterungsweise häufig» geschah, «die Tornister aus einer Gemeinde, deren Musterung vorüber ist, in eine andere entlehnt werden, welcher dieselbe noch bevorsteht». ⁴⁷

Ein besonders Gerissener versuchte gar den alten Söldnertrick, sich an einer Musterung für den abwesenden Nachbarn auszugeben, und erschien kurzerhand unter dessen Namen.

«Sotto il nome di T. . . . si presento alla revista un soggetto la cui . . . mi faceva dubitare esser tutt'altro che T. Interrogato esso piu volte che fosse, sempre mi sosteneva con franchezza, esser veramente lui il sudetto T. . . . Mi confessò alla fine, che T. si assento dal paese e chi per lui volevasi presentare. Chiamasi P.» ⁴⁸

Solche Betrugsversuche waren in den fremden Diensten des 17. und 18. Jahrhunderts an der Tagesordnung und wurden von den Hauptleuten sogar systematisch gefördert. Ein selbständiger Militär-Unternehmer, das heisst ein Kompagnie- oder Regimentsinhaber, der seinen Verband wie ein Geschäft auf eigenen Gewinn und Verlust führte, konnte bei fehlenden Beständen empfindliche Soldeinbussen erleiden. ⁴⁹

«Die Kompagnie, die sich gerade einer Inspektion unterziehen musste, lieh sich die zum Sollbestand fehlenden Soldaten von einer anderen Kompagnie (gegen Bezahlung) aus, liess die Leute falsche Namensangaben machen und sandte sie hernach wieder zu ihrer ursprünglichen Einheit zurück.» ⁵⁰

⁴⁶ Vgl. S. 65 f.

⁴⁷ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission, Jahresbericht 1837

⁴⁸ STAG, XI 14, Militärkommission an Kleinen Rat, 19. September 1834

⁴⁹ Suter, Militär-Unternehmertum, S. 99: «Die wichtigste Einnahmequelle eines Kompagnieinhabers resultierte aus der Differenz zwischen dem monatlich ausbezahlten Platzgeld . . . und den entsprechenden Soldbetreffnissen der Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Soldaten.»

⁵⁰ Suter, Militär-Unternehmertum, S. 46; vgl. dazu auch den sogenannten «Nationalitätenschwindel», ein bewährtes Mittel der Kompagnieinhaber in spanischen und neapolitanischen Diensten, jene Bestimmung der Kapitulationen zu umgehen, wonach zwei Dritteln der Mannschaft Schweizer sein mussten. Nachdem diese Bedingung mit redlichen Mitteln wegen des ausgetrockneten Rekrutenmarktes in der Schweiz nicht zu erfüllen war, ermutigte man die Soldaten, an den Eintrittsmusterungen falsche Identitätsangaben zu machen. a. a. O., S. 28

Meuterei

Meutereien kamen während der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor. Der Tatbestand, den wir heute unter «Meuterei» verstehen, wurde zu jener Zeit mit «Aufruhr» bezeichnet. Die Begriffsbestimmungen in den Strafgesetzen von 1809 und 1838 decken sich fast wörtlich. Begriffe: «Aufruhr»

«Verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam mehrerer Bewaffneter oder Unbewaffneter, um sich ihren Oberen oder den Verfügungen derselben zu widersetzen, wird als Aufruhr angesehen.»⁵¹

Als «Meuterei» hingegen wurde nur die Aufwiegelung oder Verabredung zu einem Aufruhr, sofern dieser nicht wirklich ausbrach, bezeichnet. ⁵² «Meuterei»

Urheber und Anführer eines «bewaffneten» Aufruhrs Strafmaß sollten mit dem Tod durch Erschiessen, jene eines «unbewaffneten» Aufruhrs mit 20jähriger «Kettenstrafe» oder Zuchthaus, besonders eifrige Teilnehmer mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren und die übrigen mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft werden.⁵³ Für Meuterei war das Strafmaß entsprechend niedriger angesetzt.⁵⁴

Besonders gefährdet war die Ordnung jeweils bei der Demobilmachung. «Unruhen bei der Abdankung und Waffenabgabe» kamen sozusagen regelmässig vor.⁵⁵ Ein Hauptmann spricht von «bei solchen Anlässen üblichen Unordnungen».

Meuterei bei der Demobilmachung

«Meine Kompagnie wurde zuerst zur Abdankung beordert. Es gab augenblicklich Tumult, doch wurde die Abgabe der Kapüte und Waffen durchgeführt.»⁵⁶

⁵¹ Gesetze für die Strafrechtspflege bei den eidg. Truppen, 1838, S. 20, Art. 44; Entwurf eines Strafgesetzbuches für die eidg. Contingentstruppen, 1809, S. 25, Art. 87

⁵² Gesetze für die Strafrechtspflege bei den eidg. Truppen, 1838, S. 23, Art. 54

⁵³ a. a. O., S. 21 f., Art. 47/48

⁵⁴ a. a. O., S. 24, Art. 55

⁵⁵ STAG, XI 14, Militärkommission an Kleinen Rat, 9. Dezember 1831

⁵⁶ Planta, Politische Bewegung, S. 24

Ziel solcher Unruhen war meist ein materielles: Wenn es galt, bei der Entlassung eine Soldzulage, eine Uniform oder wenigstens einen Kaputrock zu erringen, war man hartnäckig.⁵⁷

Materielle Forderungen wurden in den Gesetzen von 1809 und 1838 ebenfalls als Meuterei unter Strafe gestellt.

«Als Meuterer wird auch angesehen und bestraft, wer auf dem Marsch oder im Quartier, ungeachtet erfolgter Abmahnung, nach Geld, Brod oder anderen Diensterleichterungen und Vortheilen schreyt.»⁵⁸

Oft konnte man von Glück reden, wenn es einem entschlossenen Hauptmann gelang, die Ordnung einigermassen aufrechtzuerhalten.

«In dem Augenblik, wo die erste Squadre in der Rathsstube die Gewehre deponierte, erhob sich eine Stimme, dass keiner keine Waffen abgeben solte, bis man ihnen die neuen Kleidungen ausgetheilt hätte, worüber dann ein algemeines Getümmel entstand und die, so die Gewehre schon abgelegt, selbige wieder ergriffen und, alles Zuredens ohnerachtet, sich mit allem entfernen wolten. So bald ich es erblikte, begab ich mich auf die Trepe und wiedersezte (sic) mich des Weggehens mit Gewalt.»⁵⁹

Ähnliche Beispiele gibt es mehrere. Bei der Entlassung von 1815 war bereits «alle Ordnung und Disziplin aufgelöst». Die Waffen wurden «muthwilligerweise zerbrochen oder beschädigt».⁶⁰ 1831 hatten neun Auszüger wegen Anstiftung zu Unruhen bei der Waffenabgabe verurteilt werden müssen,⁶¹ und 1844 versuchten zwei Kompanien eine Soldzulage durchzusetzen. Die Lösung zum Ausbruch gab diesmal der Bataillonsschuhmacher mit seinem lauten Ruf: «Gebt die Waffen nicht ab!». Er fand Gehör, und alsbald brach in bei-

⁵⁷ Vgl. S. 71 f.

⁵⁸ Entwurf eines Strafgesetzbuches für die eidg. Contingents-Truppen, S. 28, Art. 100; Gesetze für die Strafrechtspflege bei den eidg. Truppen, 1838, S. 24, Art. 54

⁵⁹ STAG, XI 8 a, Hptm. Wassali an Militärkommission, 31. Dezember 1805

⁶⁰ STAG, XI 21 a 2, Militärkommission an Kleinen Rat, 12. Juli 1815

⁶¹ STAG, XI 14, Militärkommission an Kleinen Rat, 9. Dezember 1831

den Kompagnien «Unordnung und Lärm» aus, die der eine dazu benutzte, gegen seinen Hauptmann «Schmähungen und Drohungen» auszustossen, der andere, um «mit gefälltem Bajonett auf den Zeughausverwalter» loszugehen. Die «totale Auflösung der Glieder beider Kompagnien» war nicht mehr zu verhindern. In diesem Augenblick griff der Kantonsoberst ein, dem es auf unerklärliche Weise – die Quellen schweigen sich darüber aus!⁶² – gelang, die Ordnung einigermassen wiederherzustellen und das Bataillon zu entlassen. Im folgenden langen Prozess wurden sechs Hauptangeklagte (von denen zwei noch in fremden Diensten gestanden hatten) zu 15 bis 90 Tagen Gefängnis, 30 Jäger zu je 18 Gulden und 35 Füsiliere zu je 9 Gulden Geldstrafe verurteilt, während die übrigen 24 Auszüger, alle Unteroffiziere und Spielleute freigesprochen wurden.⁶³

Zur Bekämpfung der Unruhen im Tessin (1814) wurde neben anderen eidgenössischen Truppen auch eine Bündner Kompagnie nach Bellinzona aufgeboten. Die Schützen verrichteten anfangs ihre Arbeit gehorsam und treu, wurden aber von den Tessinern gegen ihre Vorgesetzten aufgewiegt, bis der Feldweibel das Heft in die Hände nahm und mit der gesamten Kompagnie nach Roveredo umzog.⁶⁴ Die Offiziere folgten – wohl oder übel – nach, und es gelang ihnen, beim zweiten Anlauf die Mannschaft wieder umzustimmen.⁶⁵ In einem anderen Fall – es ist, soweit die Quellen vollständig sind, der einzige – richtete sich der Unmut von Meuterern gegen einen Vorgesetzten direkt. 1842 war eine Scharfschützenkompagnie aus einem eidgenössischen Übungslager auf dem Rückmarsch in Schüpfheim angelangt, als eine Meutelei gegen den Hauptmann losbrach. Die Beschuldigungen, welche die Mannschaft gegen ihren Führer vorbrachten, waren recht schwerwiegend. Er habe täglich derart geflucht und

Meutereien
im Feld

⁶² Die meisten Auszüger dieser beiden Kompagnien waren romanischsprechend und verstanden sehr schlecht deutsch. Vermutlich hat die romanesche Ansprache des Kantonsobersten den Ausschlag zur Beruhigung gegeben.

⁶³ STAG III 20 c D–Q, Oberappellationsgericht, 1. Dezember 1845; vgl. auch Pieth, Milizwesen, S. 62

⁶⁴ STAG, XI 8 a, Eidg. Militärkommission, 9. November 1814

⁶⁵ STAG, XI 8 a, Hptm. Michel, 17. September 1814

die Ehre der Schützen verletzt, dass «selbst ein eidgenössischer Oberst geäussert habe: Bei Gott, auf solche Art möchte ich nicht Scharfschütze sein!» Er habe «die Compagnie in allem und durchgehends vernachlässigt, öffentlich und privatim auf's Schnödeste behandelt», sie um zwei Uhr morgens wecken und dann von drei bis sechs Uhr auf den Abmarsch warten lassen, sind einige der Vorwürfe.⁶⁶ Der Kompagniekommandant konnte die ihm zur Last gelegten Fehler nicht entkräften und musste sich mit mangelnder Erfahrung und einem «leider allzuraschen Temperament» entschuldigen.⁶⁷ Die Aufrührer kamen denn auch mit einem blauen Auge davon. Da sie vom eidgenössischen Obersten Gmür bereits auf dem Marsch bestraft worden waren, wollte das Bündner Oberappellationsgericht nicht mehr auf den Fall eintreten und liess die Sünder laufen.⁶⁸

1815

Schliesslich ist noch die Meuterei von 1815 im Bataillon von Toggenburg zu erwähnen.⁶⁹ Vierzehn Tage nach Napoleons Niederlage bei Waterloo sollten die Schweizer Truppen einen Beitrag an den alliierten Feldzug gegen Frankreich leisten. General Bachmann wurde anfangs Juli ermächtigt, gegen die Festungsstadt Besançon zu ziehen. Der Auszug endete kläglich. Noch bevor der Doubs überschritten war, verweigerten das Tessiner und das Aargauer Bataillon den Gehorsam. Die Meuterei griff schnell auf andere Bataillone der Brigade Schmiel über, die praktisch ganz aus Kontingenten der neuen Kantone bestand. Dem Befehl, in Frankreich einzurücken, folgten nur das Zürcher Bataillon und eine waadtländische «Carabinier-Compagnie».⁷⁰ Die Tessiner Truppen waren inzwischen zur offenen Meuterei übergegangen. Ob-

⁶⁶ STAG, XI 14, Feldweibel, Fourier, 2 Wachtmeister, 1 Korporal und 1 Schütze an die Militärkommission, 24. September 1842

⁶⁷ STAG, XI 14, Hptm. R. von Planta-Steinsberg an die Militärkommission, 10. November 1842

⁶⁸ STAG, XI 14, Oberappellationsgericht, 16. November 1843

⁶⁹ Die Geschichte des Feldzuges von 1815 nach Frankreich und die Meuterei in der Brigade Schmiel, der auch das Bündner Bataillon Toggenburg zugeordnet war, ist bereits ausgezeichnet und erschöpfend nach den Akten im Bundesarchiv Bern dargestellt bei Soliva, Kaiserreich, S. 115 und 132 ff., weshalb wir hier nicht mehr ausführlich darauf eintreten.

⁷⁰ STAG, XI 8 a, Januar bis September 1815, Beilage zu Nr. 15 der Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten, o. D. (1815)

wohl den Bündnern noch kein Befehl zum Überschreiten der Grenze erteilt worden war, schlossen sie sich dem Aufruhr an. Sie erklärten den Grenzschutz als ihre einzige Pflicht und weigerten sich, weiter vorzurücken. Die Soldaten luden die Gewehre, bedrohten und beschimpften die Offiziere, liessen sich zu unanständigen Antworten hinreissen und stahlen schliesslich aus dem Vorzimmer des Bataillonskommandanten die Fahne, das Ehrenzeichen des Bataillons. «So lebten wir vom 7. bis 13. dieses (Juli, Verf.) ohne Gehorsam noch Disciplin.»⁷¹

Inzwischen hatte Oberst von Schmiel einen sehr unbestimmt abgefassten Aufruf an Freiwillige für den Einmarsch nach Frankreich erlassen. Den meisten Auszügern wurde er durch ihre Unteroffiziere bekanntgegeben, ohne dass das Original verlesen worden wäre. Nur wenige Freiwillige meldeten sich. Zudem dienten im Bündner Bataillon viele Substitute, die mit der Regierung oder ihren Substituenten sogenannte «Privatverträge» abgeschlossen hatten, die alle ausdrücklich nur auf Dienste innerhalb der Schweizergrenze lauteten. Schmiel verfügte daher den Rückzug des «meutenden» Bataillons nach Renan, wo es Quartiere bezog. Durch eine Bemerkung des Bataillons-Adjutanten Birkenhahn, in der offenbar von «heimgehen» die Rede war, wurde die Verwirrung bei der Mannschaft noch grösser.⁷² Toggenburg war nicht ermächtigt, die Truppe in eigener Kompetenz zu entlassen und weigerte sich, Marschrouten auszustellen. Darüber entstand eine grosse Unruhe. Die Auszüger glaubten sich von ihren Offizieren betrogen und «nach Frankreich verkauft und verrathen».⁷³ Um sie besser zu stimmen, wurden in zwei Kompagnien Soldvorschüsse ausbezahlt, worauf – trotz einer Warnung Toggenburgs – sofort die Desertion einsetzte. Unter der Drohung, als «unbrauchbare Truppen der öffentlichen

⁷¹ STAG, XI 8 a, Januar bis September 1815, Oberstlt. von Toggenburg an seine Frau, Renan, 13. Juli 1815

⁷² Diese Äusserung des Adjutanten Birkenhahn ist im genauen Wortlaut nicht erhalten. Möglicherweise meinte Birkenhahn mit «heimgehen» die Rückkehr in die Quartiere in Renan. Hauptmann Caprez behauptete später, die Erklärung selbst gehört zu haben. STAG, CB V 3/18, Protokoll des Kleinen Rates, 1815

⁷³ wie Anm. 71

Verachtung» preisgegeben zu werden, liessen sich die zurückgebliebenen oder inzwischen aus Angst wieder zurückgekehrten Auszüger am 11. Juli überreden, in die Freigrafschaft Burgund einzumarschieren. Der Ausgang des unrühmlichen Feldzuges ist bekannt.

Disziplinarverstösse

Fehlritte und Verstösse gegen die Ordnung und Disziplin gehören zum Alltag des Krieges wie Waffe und Uniform. Eine Armee, die ohne Arrestlokal auskäme, wird es wohl nie geben. Den betrunkenen Waffenträger finden wir im Mittelalter und Ancien Régime so gut wie heute, und jener Korporal, der «nach der Polizeistunde in einer Peitz angetroffen»⁷⁴ worden ist, hätte sich über seine heutige treue Gefolgschaft wahrlich nicht zu beklagen. Der spätmittelalterliche «Kriegsknecht» und der «Auszüger» des 19. Jahrhunderts mussten gleichermaßen gemahnt werden, weil sie vergessen, aus dem Urlaub wieder einzurücken.⁷⁵ Als Einzelfälle, die in anderen geographischen Räumen und zu anderen Zeiten ebenfalls vorkamen, kennzeichnen diese Vergehen nicht die spezielle Disziplin oder Disziplinlosigkeit des Bündner Wehrmannes im beginnenden 19. Jahrhundert. Wir verzichten deshalb darauf, näher auf sie einzutreten.

Strafgesetze und Strafpraxis im allgemeinen

Strafgesetze

Als 1809 das erste Militärreglement eingeführt wurde, bestanden weder von der Eidgenossenschaft noch vom Kanton aus verbindliche Militärstrafgesetze.⁷⁶

«Man erwartet den eidgenössischen Militär-Kodex, um zu bestimmen, ob derselbe auch für den inneren Dienst des Kantons angenommen werden oder ob für denselben ein besonderes Gesetz abgefasst werden solle.»⁷⁷

⁷⁴ STAG, PHs, B 2181, Aktensammlung Michèl, Übungskurs 31. März bis 9. April 1853

⁷⁵ Schaufelberger, Krieg, S. 146; STAG, CB V 3/6, Hptm. Coatz, 14. Jan. 1806

⁷⁶ Zum Militärstrafrecht im Kanton Aargau vgl. Allemann, Militärgeschichte, S. 45, 126, 208 und 259 sowie Erne, Aargauer Miliz, S. 77

⁷⁷ MR, Graubünden, 1809, S. 23/24, Art. 64

Bis dahin sollte die Militärkommission provisorische Vorschriften über die «Straf-Kompetenz der Offiziers von jedem Grad und über die Errichtung der Kriegsgerichte» erlassen.⁷⁸ Ergebnis dieser Vorschrift war der vier Jahre später erschienene «Entwurf einer Verordnung zur Handhabung der Kriegszucht im inneren der Kreise bei der nicht in wirklicher Dienstaktivität stehenden Miliz».⁷⁹ Der Entwurf behielt, wie alle später erschienenen Bestimmungen, provisorischen Charakter. Als dann der lange versprochene eidgenössische «Militär-Straf-Kodex» nach vielen Jahren eintraf, fand man ihn in Graubünden von «allzugrosser Strenge». Die eidgenössischen Strafgesetze wurden zwar den Bestimmungen über die «Militär-Strafrechtspflege des Kantons Graubünden» zugrundegelegt, «jedoch deren scharfe Strafbestimmungen auf eine unsern Milizverhältnissen angemessene Weise ermässigt», den «weit gelinderen Strafgesetzen anderer Kantone» angepasst und auf «die bisherige hierländische Praxis und die bei uns obwaltenden besonderen Verhältnisse» ausgerichtet.⁸⁰

Lange war man sich in der Schweiz über die Art der Mannszucht – die sich als eigentlicher Prüfstein der Miliz herausstellen sollte – nicht einig.⁸¹ Die Strafgesetze bis 1838 behielten lediglich provisorischen Charakter. Die sich daraus ergebende Unsicherheit machte sich in einer «mangelhaften Ahndungspraxis» bemerkbar. Der junge Kanton verfügte weder über die gesetzlichen Grundlagen noch über die Autorität, um sich in allen Fällen von Vergehen und Verbrechen durchsetzen zu können. Die Leidtragenden waren meist die Offiziere. Bald machte sich eine «wenig geordnete Haltung» und «schlaff gehaltene Mannszucht» bemerkbar.⁸² Den Meuterern von 1844 wurden denn auch «die Unerfahrenheit

Mangelnde Ahndungspraxis

⁷⁸ MR, Graubünden, 1809, S. 24, Art. 65

⁷⁹ STAG, XI 21 b, 1803–1832, Entwurf..., 8. Mai 1813

⁸⁰ Amtliche Gesetzesammlung, Bd. IV, S. 182; STAG, III 20 c, D–Q, Oberappellationsgericht, 1. Dezember 1845

⁸¹ Eine hervorragend gründliche und ausgeglichene Darstellung und Beurteilung der Diskussion um die Disziplin hat Däniker, Dienstreglemente, S. 132 ff. gegeben.

⁸² STAG, XI 7 b, Eidg. Kriegsrat an die Regierung Graubündens, 29. August 1845

in militärischen Verhältnissen und die geringe Kenntnis der bestehenden, in deutscher Sprache und selten verlesenen Militärgesetze⁸³ (sic) und deren Strenge in Verbindung mit der Schlaffheit und Fahrlässigkeit, mit welcher bisher . . . bei unseren Milizen im Allgemeinen . . . die Disziplin gehandhabt wurde», als mildernde Umstände angerechnet.⁸⁴

So war man denn über einige Ansätze nicht hinausgekommen. Noch fehlte der staatlichen Führung die kräftige, sichere Hand.

⁸³ Gemeint sind die eidgenössischen Militärstrafgesetze.

⁸⁴ STAG, III 20 c D-Q, Oberappellationsgericht, 1. Dezember 1845

Zweiter Teil

Bündner in fremden Diensten

Vorbemerkung

Wir beschränken uns im zweiten Teil vorwiegend auf die Darstellung der Militärkapitulationen, der Werbepraxis und der Disziplin. Das Verhalten des Söldners im fremden Dienst mussten wir ausklammern, was weitgehend von den Quellen – mindestens von den bündnerischen – her gegeben war.

2. 1. Die Militärkapitulationen

Militärkapitulationen bildeten in der Regel die rechtlichen Grundlagen der Solddienste. Sie sicherten den Regimentern die Selbstverwaltung und eigene Gerichtsbarkeit, das Recht zur Besetzung der Offiziersstellen und die freie Ausübung der Gottesdienste zu, regelten Sold, Pension, Verpflegung, Bekleidung und Urlaub, legten die Verwendungsmöglichkeiten fest und räumten den Kantonen meist das Recht ein, ihre Regimenter bei Bedarf zurückzurufen.¹ Nur ausnahmsweise nahmen Bündner fremde Dienste in Staaten an, mit denen keine Militärkapitulationen bestanden.² In einem kurzen Überblick müssen deshalb zuerst die Soldverträge vorgestellt werden, welche den Bündnern die Dienste in den verschiedenen Schweizerregimentern gestatteten.

Frankreich

Mit der Mediationsverfassung hatte die Eidgenossenschaft 1803 eine Militärkapitulation³ zu unterzeichnen, die es Napoleon

¹ Da es nicht erstes Ziel dieser Arbeit ist, die allgemeine Geschichte der Soldverträge darzustellen, verzichten wir auf eingehendere Inhaltsangaben der einzelnen Militärkapitulationen und begnügen uns jeweils mit einem kurzen Kommentar. Als Beispiel eines solchen Vertrages ist die Militärkapitulation zwischen Graubünden und dem Königreich beider Sizilien vom 7. Dezember 1828 mit vollständigem Wortlaut wiedergegeben im Anhang II, S. 142

² Beispielsweise in England oder Bayern; STAG, XI 19 c und e, Verschiedene Akten.

³ Militärkapitulation mit Frankreich vom 27. September 1803; EA, 1803–1813, S. 601

erlaubte, in der Schweiz 16 000 Söldner anzuwerben. Sollte französisches Staatsgebiet angegriffen werden, hatte der Erste Konsul das Recht, weitere 8000 Schweizer unter die Fahnen zu rufen.

Diese Kapitulation, im November 1803 von den Gemeinden mit 50 von 63 Stimmen angenommen, wurde am 19. November durch Graubünden ratifiziert.⁴

Das erste Schweizerregiment wurde im März 1805, das zweite, dritte und vierte erst im Oktober 1806 ausgehoben. Im Juni 1807 wünschte Frankreich das in Neapel stehende erste französische Schweizerregiment in den Dienst des Königs von Neapel zu stellen und für Frankreich durch ein neues Mannschaftskontingent zu ersetzen. Die eidgenössische Tagsatzung war damit einverstanden, jedoch unter der Bedingung, dass dieses Regiment zu dem durch die Kapitulation von 1803 festgelegten Bestand zähle und somit kein neues geworben werden müsse. Auch dazu erteilten die Bündner Gerichte nachträglich mit 53 von 63 Stimmen ihren Segen.⁵

Wie in anderen Kantonen begannen auch in Graubünden die Werbungen erst im Jahre 1806.⁶ Der Zwang, der ihnen anhaftete, und die Nachrichten über den strengen Kriegsdienst für Frankreich hemmten die anfänglichen Werbeerfolge sehr bald.⁷ Die vier Regimenter waren in den Feldzügen bis 1812 durch Tod der Mannschaft auf dem Schlachtfeld, Verwundung, ordentlichen Abschied oder Desertion immer wieder ziemlich stark reduziert worden. 1807 und 1811 befahl Napoleon der Eidgenossenschaft die Ergänzung der Regimentsbestände und diktirte im März 1812 erneut eine Militärkapitulation,⁸ in der es hiess:

1812

«A dater du jour de la signature de la présente capitulation, le Gouvernement suisse sera obligé de fournir un nombre fixe de deux mille hommes par année, pour rem-

⁴ STAG, CB II 935, Grosser Rat, Protokolle 1803–1804

⁵ STAG, CB III 333, Grosser Rat, Protokolle, 1806–1809

⁶ Vgl. dazu die Werbemethoden und Werbeerfolge, S. 102 ff.

⁷ Vgl. dazu auch Zimmermann, Militärgeschichte Schaffhausens, S. 111

⁸ Militärkapitulation mit Frankreich vom 28. März 1812; gedruckt in: EA, 1803–1813, S. 613 ff.

placer les hommes qui seraient morts au service, ceux qui obtiendraient leur retraite pour cause de blessures, d'infirmités contractées à la guerre, ou d'ancienneté de service et ceux qui . . . recevront leur congé absolu.»⁹

Wenn Frankreich in Italien oder Deutschland («en Allemagne») Krieg führen sollte, waren alle drei Monate 250 Mann zusätzlich zu liefern.

Graubünden ratifizierte auch diesen Vertrag, allerdings diesmal aus Zeitgründen ohne Befragen der Gemeinden.¹⁰

Nach dem Russlandfeldzug wurden die Restbestände der vier Schweizerregimenter – insgesamt etwa 2000 Mann – in vier Bataillone zusammengezogen und auf Ludwig XVIII. vereidigt, jedoch nach der Rückkehr Napoleons von Elba durch die Tagsatzung in die Schweiz zurückgerufen.¹¹

Die Verträge von 1803 und 1812 zeigen die ausserordentliche Abhängigkeit der Schweiz vom Willen des Kaisers. Die Werbungen im Kanton Graubünden sind ganz von ihr geprägt, weshalb sie in einem besonderen Kapitel dargestellt werden.

Spanien

Bei der Einführung der Mediationsakte erhielt der spanische Gesandte in der Schweiz, Graf von Caamaño, die Erlaubnis zur Weiterführung der Werbung für die in Spanien stehenden fünf Schweizerregimenter.¹² Eine solche Werbung widersprach den Interessen Napoleons zu dieser Zeit noch nicht, weil er Spanien als verbündete Macht im Kampf gegen England betrachtete. 1804

Auch unterstützte er den Abschluss der neuen Militärkapitulation vom 2. August 1804 zwischen Spanien und der Eidgenossenschaft.¹³ Der neue Vertrag sah vier Regimenter

⁹ a. a. O., Art. 9, S. 615

¹⁰ STAG, CB II, 937, Grosser Rat, Protokolle 1809–1812

¹¹ Vgl. dazu auch Abele, Napoleon, S. 196 f.

¹² Zur allgemeinen Geschichte der Schweizerregimenter in Spanien vgl. Leo Neuhaus, Historische Einleitung zu den Akten im BAr über die Schweizer Regimenter in Spanien, ungedruckt, 1957, und A. Maag, Geschichte der Schweizer Regimenter in Spanien und Portugal, 1807–1814, Biel 1892/93

¹³ Gedruckt in: EA, 1803–1813, S. 621 ff.

zu je 1909 Mann vor. Er beruhte «auf den Erfahrungen beider Parteien und war deshalb ein wirklich guter Vertrag».¹⁴ Um den alten Werberivalitäten ein Ende zu setzen, wurde jedem Regiment ein Rekrutierungsgebiet fest zugeteilt. Während der Vorverhandlungen hatte das Corpus Catholicum¹⁵ des bündnerischen Grossen Rates den Antrag gestellt, «die Deputierten der Tagsatzung zu beauftragen, sie möchten darauf bestehen, dass von Seiten Spaniens zwey Kompagnien unserem Kanton zugesichert werden sollen, widrigenfalls die Kapitulation so wenig angenommen als die Werbung gestattet» werden könne.¹⁶ Im ersten Artikel der Kapitulation wurde dann dem dritten und vierten Regiment (Reding und Betschart) die Werbung in den Kantonen Schwyz, Uri, Tessin, Glarus, Appenzell und Graubünden zugestanden.¹⁷

Holland

Nach dem Bundesvertrag von 1815 war es den Kantonen gestattet, selbständig Militärkapitulationen mit auswärtigen Staaten abzuschliessen.¹⁸ Von diesem Recht machte eine ganze Reihe eidgenössischer Stände Gebrauch. Ein Antrag zur Aufhebung der fremden Dienste wurde noch 1847 von der Tagsatzung mit einer Mehrheit von 13 Ständen verworfen.¹⁹ Erst die Verfassung von 1848 verbot endgültig den Abschluss von Militärkapitulationen.

Meist kapitulierten mehrere Kantone zusammen für ein ganzes Regiment. Bereits im Februar 1814 bezeugte Graubünden sein Interesse an der Absicht Hollands, in der Schweiz Söldner anzuwerben. Zu dieser Zeit befand sich Elie van der Hoeven, der Gesandte des späteren Wilhelm I., in Zürich mit der Vollmacht, Militärkapitulationen abzuschliessen.²⁰ Mitte März ernannte der Kleine Rat eine Kommission,

¹⁴ Neuhaus, Historische Einleitung, S. 105

¹⁵ Die Versammlung aller katholischen Bündner Grossräte

¹⁶ STAG, XI 19 d, Protokollauszug, 29. März 1804

¹⁷ Vgl. zum ganzen Abschnitt auch Abele, Regiment Betschart, S. 33 ff.

¹⁸ Amtliche Gesetzesammlung, Bd. I, S. 3, Art. 8

¹⁹ EA, 1814–1848, Rep., S. 158 f.; eine gründliche Darstellung der Abschaffung der fremden Dienste und des Verbots der Militärkapitulationen bietet die hervorragende Dissertation von J. Aellig, Aufhebung der Söldnerdienste, insbes. S. 83 ff.

worauf die Verhandlungen begannen. Ein halbes Jahr später und noch bevor der Bundesvertrag von 1815 unterzeichnet war, vereinbarten Graubünden, Appenzell Ausser-Rhoden und Glarus mit dem Königreich Niederlande (Holland) Militärkapitulationen für zusammen ein Infanterie-Regiment von 2005 Mann. Die Bündner Kapitulation wurde am 27. Oktober 1814 in Chur unterzeichnet und durch König Wilhelm I. von Oranien-Nassau am 2. Dezember 1814 im Haag ratifiziert.²¹ Graubünden erlaubte auf seinem Gebiet die Werbung eines Bataillons zu 10 Kompagnien (d. h. 980 Mann) und des dazugehörenden Stabspersonals.

Eine Kompagnie sollte aus drei Offizieren, 14 Unteroffizieren und 81 Soldaten bestehen. Die Offiziere wurden auf Vorschlag der Bündner Regierung vom König, die Unteroffiziere von den Regimentskommandanten ernannt. Besammungsort für die Rekruten war vorerst Zuoz, ab 1823 Chur.

Dieses Schweizerregiment, das nach seinem Bündner Kommandanten, Oberst Jakob von Sprecher, benannt wurde, erhielt die Nummer 31.²² Die Stände Appenzell Ausser-Rhoden und Glarus stellten zusammen 7 Kompagnien. Für die fehlenden drei Kompagnien fand sich kein weiterer Kanton zu einer Kapitulation bereit. Obwohl die 10 Bündner Kompagnien 1816 ihren vorgeschriebenen Bestand noch nicht erreicht hatten, sah sich Graubünden gezwungen, in einem zusätzlichen Vertrag vom 28. August 1816 die Werbung für diese drei Kompagnien auf seinem Kantonsgebiet zu gestatten.²³

Das Regiment von Sprecher besass zu keiner Zeit seinen kapitulationsmässigen Bestand. Immer wieder fehlten meh-

²⁰ STAG, CB V 3/17, Protokoll des Kleinen Rates, 21. Mai 1813–1814; vgl. dazu auch Abele, Regiment von Sprecher, S. 137 ff.

²¹ STAG, A I/17, Nr. 1; Original, französisch, gebunden in blauen Samt, versehen mit dem königlichen Siegel (zerbrochen).

²² Als Regimentsstandorte sind bekannt: 1814–1815 Nijmegen, bis Februar 1819 Maastricht, dann Antwerpen, 1826–1828 Namur; nach Abele, Regiment von Sprecher, S. 139

²³ STAG, A I/17, Nr. 2; Original, französisch, gesiegelt durch die Unterhändler J. U. von Sprecher, Gaudenz von Planta und Placidus Caderas seitens Graubünden sowie Elie van der Hoeven für die Niederlande; STAG, A I/17, Nr. 3; Ratifikation durch Wilhelm I. von Oranien-Nassau am 6. Oktober 1816, gebunden in braunen Samt, versehen mit dem königlichen Siegel in Silberkapsel.

rere hundert Mann,²⁴ wodurch besonders die Gefahr der Einverleibung in einen anderen Verband drohte. Um die Selbständigkeit des Truppenkörpers zu sichern, kam man 1823 schliesslich zu einer neuen Übereinkunft.

Die Militärkapitulation zwischen Graubünden, Glarus, Appenzell Ausser-Rhoden einerseits und dem Königreich Niederlande andererseits, vereinbart in Zürich am 28. September 1823,²⁵ legte den Regimentsbestand auf 1590 Mann fest, was etwa dem tatsächlich erreichten Bestand entsprach. Das Regiment setzte sich aus zwei Bataillonen und einem Regimentsstab zusammen. Ein Bataillon umfasste neben einem kleinen und grossen Bataillonsstab 6 Kompanien zu je 128 Mann. Graubünden hatte 7 Kompanien oder – zusammen mit dem Stabspersonal – rund 900 Mann zu stellen. Auch diese Zahl entsprach den Erfahrungen.

Anfangs 1829 wurde das Regiment von Sprecher aufgelöst und die Truppe bis Ende des Jahres auf die «ehrenvollste und vorteilhafteste Weise» entlassen.²⁶ Offiziere wurden mit einem Gehalt für drei Jahre, Unteroffiziere und Soldaten je nach Dienstzeit mit einem Sold von einem bis zu zweieinhalb Jahren abgefunden. Allen Regimentsangehörigen wurde Gelegenheit geboten, im gleichen Grad in einen holländischen Verband überzutreten, wovon aber nur einzelne Gebrauch machten.

Königreich beider Sizilien

Als die Auflösung des Regiments von Sprecher in holländischen Diensten in Graubünden bekannt wurde, versuchte man, für die entlassenen Offiziere und Soldaten neue Erwerbsquellen zu erschliessen.

1829

Die neue Militärkapitulation zwischen Graubünden und dem Königreich beider Sizilien wurde am 7. Dezember 1828

²⁴ Vgl. S. 118 f.

²⁵ STAG, A I/17, Nr. 7; Original, französisch, ratifiziert durch Wilhelm I. von Oranien-Nassau am 13. Dezember 1823, gebunden in braunen Samt, versehen mit Papierseiegel.

²⁶ Abele, Regiment von Sprecher, S. 140, vermutet, die Abdankung sei auf Veranlassung der liberalen und katholischen Parteien Belgiens erfolgt. Das Aufhebungsdekret ist abgedruckt in: Recueil Militaire, 1829, S. 14–25

in Zürich vereinbart und am 29. Januar 1829 durch König Franz I. von Sizilien und Neapel unterzeichnet.²⁷ Der Kanton Graubünden gestattete innerhalb seiner Grenzen die Anwerbung eines halben Bataillons, bestehend aus 363 Mann, aus welchen zwei Füsilierkompanien und eine Elitekompanie gebildet werden sollten. Für die weiteren anderthalb Bataillone des «dritten Schweizer-Linien-Infanterie Regiments» kapitulierten die Stände Wallis und Schwyz.

Königreich Sardinien-Piemont

Das 1788 errichtete Bündner Regiment Christ in sardinischen Diensten hatte sich wegen der französischen Besetzung des Königreichs zum grossen Teil aufgelöst, war jedoch nie offiziell entlassen worden. Die meisten Offiziere und Soldaten waren, an der Ausübung ihres Dienstes gehindert, in die Heimat zurückgekehrt oder hatten sich anderwärts verpflichtet. 1814 wünschten nun 52 Offiziere die Kapitulation zu bestätigen und die in der Zwischenzeit unterbundene Werbung im Kanton wieder zu gestatten. Die Behörden entsprachen dem Wunsch.²⁸ In der Folge hatte das neugebildete Regiment stark unter Desertion zu leiden, während die Werbung nur eine ungenügende Zahl Rekruten einbrachte. Schon 1816 wurde deshalb das Regiment durch den König abgedankt. Weitere Gründe zur Entlassung mögen der Plan einer nationalen sardinischen Armee und das «dringende Bedürfnis grösstmöglicher Ökonomie» gewesen sein. Der Solddienst im Königreich Sardinien-Piemont wurde dann nicht mehr erneuert.

²⁷ STAG, A I/17, Nr. 8; Original, italienisch, gebunden in roten Samt, versehen mit dem königlichen Siegel in Goldkapsel; vgl. dazu Anhang II, S. 137

²⁸ STAG, XI 19 f, Diverse Akten 1814–1816; vgl. auch Pieth, Regiment Christ, S. 257 ff., und Pieth, La Nicca, S. 23 ff.

2.2. *Die Werbung*

Die Werbung in die napoleonischen Schweizerregimenter

Werbemethoden

Grundsatz der freien Werbung

Als im Jahre 1806 die Rekrutierungen in die napoleonischen Schweizerregimenter begannen, galt vorerst noch der alte Grundsatz der freien Werbung, wie er auch in der Militärkapitulation mit Frankreich von 1803 festgehalten ist:

«Les hommes seront enrôlés librement et volontairement.»¹

Auch das «Werbereglement für den französischen Dienst», das im ersten Werbejahr vom Kanton Graubünden nach eidgenössischen Richtlinien herausgegeben worden war, bestimmte:

«Die Werbungen müssen nach dem ersten Artikel der Militärkapitulation freiwillig und ungezwungen seyn, widrigenfalls, auch wenn sie durch unerlaubte Mittel bewirkt worden wären, dieselben als ungültig und kraftlos zu erklären sind. Zu solchen unerlaubten Mitteln gehören unter anderen eitle Versprechungen, welche ein Werber zu erfüllen nicht im Stand ist, z. B. wenn er Rekruten gleich als Offiziere oder Unteroffiziere anwirbt.»²

Problematik der freien Werbung in der Praxis

Es ist aus den Quellen nicht ersichtlich, in wievielen Fällen die Rekrutierung tatsächlich auf einem freien Entschluss des zukünftigen Söldners beruhte.³ Dies scheint jedenfalls nicht allzu häufig vorgekommen zu sein. So hatte der Werber oft ein momentanes Interesse zu wecken und auszunutzen.

¹ Militärkapitulation Frankreich 1803, Art. 1; in: EA, 1803–1813, S. 601

² Werbereglement für den französischen Dienst vom 22. Juli 1806, Art. 3; in: Gesetzessammlung Graubünden, 1803–1813, S. 290

³ Ein Beispiel schildert der Zürcher Sergeant Georg Heidegger, der von 1807–1825 in napoleonischen, spanischen und niederländischen Diensten gestanden hatte, mit dem Bericht über seine erste Anwerbung: «Allein die Neigung zum Militärstande, an dem ich von Jugend an ein Wohlgefallen hatte, und die zu dieser Zeit in Zürich auf Werbung befindlichen Schweizer in französischen Diensten liessen mir keine Ruhe; ich fasste heimlich den Entschluss, beim Ablauf der Lehrzeit unter diese Truppen zu treten.» Heidegger, Erlebnisse, S. 26

Das Bündner Werbereglement enthielt eine Bestimmung, wonach dem Werber vom angehenden Rekruten ein Taufschein vorzulegen war.⁴ Der Landammann der Schweiz erhob Einspruch gegen diese Bestimmung, weil

«der Entschluss, sich anwerben zu lassen, öfters durch einen gelegentlichen Anlass bewirkt wird und nicht die Folge eines lange vorher überlegten Vorhabens ist. So liegt es in dem Beruf des Werbers, diesen Entschluss augenblicklich zu benutzen und mit dem willigen Rekruten ... die daherige Capitulation einzugehen, welches mehrstens nicht geschehen könnte, wenn ein jeder, den die Dienstlust treibt, mit seinem Taufschein in der Tasche dem Werber entgegen gehen sollte.»⁵

Der Grund zu dieser Einsprache war zweifellos das Bestreben, die Verpflichtungen gegenüber Frankreich peinlich genau einzuhalten. Die Angst vor dem mächtigen Nachbarn und seinen möglichen Strafmaßnahmen zeigt auch das Rundschreiben, mit welchem der unter Druck gesetzte Kanton den Bündnern den französischen Fremdendienst schmackhaft zu machen versuchte.

«Niemals hat unsere Jugend die Gefahren des Krieges gescheut, und unter welchen ruhmvolleren Lehrern kann das Vaterland seine Jünglinge sich zu Helden bilden sehen als unter Kaiser Napoleon und seinen Feldherren.»⁶

Dem Kaiser von Frankreich, «unserem erhabenen Vermittler», habe man nebst Gott allein die grosse Wohltat des Friedens, der Ruhe und der Ordnung zu verdanken. Die Mahnung, «alles, was nur irgend von ihnen abhänge, zum schnellen Fortgang der Werbung beizutragen und dadurch Folgen vorzubeugen, deren leichtsinnige Veranlassung nur bittere Reue erzeugen könnte», vermochte die Bündner jedoch auf die Dauer wenig zu beeindrucken.

⁴ Werbereglement für den französischen Dienst vom 22. Juli 1806, Art. 2; in: Gesetzessammlung Graubünden, 1803–1813, S. 290

⁵ STAG, XI 19 a, Landammann der Schweiz, 14. Oktober 1806

⁶ STAG, XV 14, Kleiner Rat, Proklamation, 27. Februar 1807

Der Ruf unter die französischen Fahnen hatte lediglich im ersten Werbejahr ohne besondere Massnahmen Erfolg.

«Da die Werbung für den K. K. französischen Dienst im hiesigen Kanton, besonders seitdem einige unserer Kantonsgenossen die Nomination zu Offiziersstellen in dem zweyten Regiment erhalten haben, von selbsten einen ziemlich lebhaften Fortgang gewinnt, so haben wir uns bis jetzt noch nicht veranlasst gefunden, auf besondere oder ausserordentliche Beförderungsmittel den Bedacht zu nehmen.»⁷

Auch der französische Kriegsminister war mit dem Kanton Graubünden zufrieden, der nach dem ersten Werbejahr wie die Kantone Zürich, Waadt, Aargau, Luzern und Freiburg sogar einen Werbeüberschuss aufwies.⁸

«Le Ministre de la guerre a remarqué d'après les Etats qui lui ont été présentés sur le recrutement pour le service de France, que le Canton des Grisons est un de ceux dans lesquelles cette opération a eu le plus de succès. Son Excellence a prié le soussigné de lui en témoigner sa satisfaction.»⁹

Der anfängliche Werbeerfolg nahm jedoch bald ab. Bereits im Laufe des Jahres 1807 beschwerte sich der Verwaltungsrat des 4. Regimentes beim Landammann der Schweiz über den langsamem Gang der Werbung im Kanton Graubünden.¹⁰ Da die Werber allein nicht mehr genügend Rekruten aufzubringen vermochten, mussten der Kanton und die Gemeinden einen Teil der Werbungen übernehmen. Es ist charakteristisch für die Rekrutierung in die napoleonischen

⁷ STAZ, L 24.2, Kleiner Rat Graubündens, 22. Dezember 1806

⁸ Vgl. dazu Aellig, Aufhebung der Söldnerdienste, S. 22

⁹ STAG, XI 19 a, Französischer Botschafter in der Schweiz, 20. Februar 1807

¹⁰ STAG, XI 19 a, Landammann der Schweiz, 9. Juli 1807; auch im Kanton Schaffhausen nahm die Zahl der Geworbenen 1808 rapid ab. Vgl. dazu Zimmermann, Militärgeschichte Schaffhausens, S. 113; über die Werbungen im Kanton Thurgau vgl. Schoop, Thurgauer Miliz, S. 50 ff. Ab 1807 bereitete es dem Kanton Aargau grosse Mühe, genügend Dienstwillige zu finden. Vgl. Ruesch, Werbung, S. 12 und Allemann, Militärgeschichte, S. 74 f.

Schweizerregimenter, dass sich der Staat unter dem Druck der französischen Forderungen in das Werbegeschäft einschaltete. Eine aktive Teilnahme des Staates an der Werbung finden wir sonst für keine anderen fremden Dienste. Es zeigte sich jedoch bald, dass auch die Gemeinden Mühe hatten, Freiwillige zu finden, wie beispielsweise Rodels im Domleschg.

«Schon seit einiger Zeit hat sich diese kleine Gemeinde alle mögliche und billige Mühe gegeben, den ihr zutreffenden Mann zum französischen Militärdienst zu leisten, allein bis jetzt hat es ihr nicht gelingen wollen, einen Freiwilligen, weder im Dorf noch in der ganzen Gegend, auch selbst mit dem Antrag eines beträchtlichen Handgeldes, ausfindig machen zu können.»¹¹

Die Gemeinde Igels hätte zwei Rekruten stellen sollen. Einige junge Leute hatten zwar «Hoffnung gegeben, Dienst nehmen zu wollen», als es aber ernst galt, war ihnen die Dienstlust vergangen.

«Die ohnehin hier kleine Anzahl dienstfähiger junger Leute aber, und der durch etliche Jahre folgende Kornmisswachs herrschende grosse Geldmangel erschwert (sic) und verunmöglicht uns die erforderliche Stellung der Männer, und ohne . . . Zwangsmittel zu nehmen, werden wir keine Gemeindeglieder bekommen.»¹²

Zuoz berichtete von «der zur Unmöglichkeit erwachsenen Aufreibung der erforderlichen Recruten, ohne Zwangsmittel zu brauchen». ¹³ Auch in Schleins im Engadin waren keine Freiwilligen zu finden. Die Gemeinde versuchte, drei Bürger aus dem nahen Tirol, die sich vorübergehend im Engadin aufhielten, zum Dienst in den französischen Schweizerregimentern zu zwingen, was ihr eine heftige Klage des königlich-bayrischen Guberniums eintrug.¹⁴

¹¹ STAG, XI 19 a, Gemeinde Rodels, 31. Januar 1808

¹² STAG, XI 19 a, Gemeinde Igels, 7. Februar 1808

¹³ STAG, XI 19 a, Gemeinde Zuoz, 24. Dezember 1807

¹⁴ STAG, XI 19 a, Königlich-bayrisches Gubernium im Tirol, 14. Juli 1808

Eine Ausnahme machte lediglich die Gemeinde Maienfeld, die ihre «ansehnliche Zahl» freiwilliger Rekruten ausdrücklich betonte.¹⁵

Auch sorgte jedes Regiment – unabhängig von den Gemeinden auferlegten Rekrutierung – selbst für Zuwachs. Die Werbeoffiziere und -unteroffiziere waren Regimentsangehörige und zogen in Uniform von Dorf zu Dorf. Sie trieben alle Halbentschlossenen auf und versuchten sie zu überzeugen.¹⁶ Im Wirtshaus – die «Werbschenke» war oft ständiger Sitz der Werber – liessen sie Speise und Trank auffahren oder gar Spielleute kommen. Bei Wein und Musik hielten sie ihre jungen Bündner in «kapitulationslustiger Laune».¹⁷

«Letzten Samstag hab ich, der Werbung höheren Reiz zu geben, das so sehr lokende Spiel und Tanz in meinem Werbhaus im Schäflein meinen Rekruten erlaubt.»¹⁸

Wurde ein solches Fest etwa durch den Churer Stadtwachtmeister, der die Polizeifunktion ausübte, gestört, beklagte sich der Werbeoffizier bitter mit dem Hinweis, die französischen Forderungen müssten rasch erfüllt werden, um «diesen furchtbaren Nachbarn nicht ohne Schrecken zu erzürnen».

«An Essen, Trinken und Spielleuten darf's der Werber nicht mangeln lassen, und Mütter und Mädchen muss er sorgfältig entfernen, denn sonst ist's um seinen Mann geschehen.»¹⁹

Der Werbung besonders zuträglich waren Jahrmärkte, Ämterbesetzungen, Landsgemeinden, Fasnachten oder andere Anlässe, bei denen viel Volk zusammenströmte. Solche Gelegenheiten wurden den Werbern vom Kanton sogar ausdrücklich empfohlen.²⁰

¹⁵ STAG, XI 19 a, Gemeinde Maienfeld, 10. März 1807

¹⁶ Zu den Werbemethoden und -missbräuchen im 17. und 18. Jahrhundert. vgl. auch Suter, Militär-Unternehmertum, S. 37–49 und Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte, S. 259 ff.

¹⁷ STAG, XI 19 b, Werbechef des 4. Rgt., 31. Januar 1810

¹⁸ STAG, XI 19 a, Oblt. Ott, Werbeof., 24. Februar 1807

¹⁹ Lehmann, Patriotisches Magazin, S. 28

²⁰ STAZ, L 24.15/20, Vorstellung... von Seiten des Kantons Graubünden, 24. März 1812, S. 20

War man handelseinig, hatte der Angeworbene eine «Mi- Handgelder
litärkapitulation» zu unterzeichnen, auf welcher seine Perso-
nalien festgehalten waren. Auch erhielt er vom Werber dafür
meist sofort Handgeld.²¹ Eine eidgenössische Instruktion be-
stimmte im März 1807 die Höhe des Handgeldes für die fran-
zösischen Regimenter.

«Das Maximum des von mehrgedachten Werbern zu ver-
sprechende Handgeld ist auf 4 Louisd'or oder 64 Schwei-
zerfranken festgesetzt.»²²

Davon konnten 24 Franken «auf die Hand» gegeben wer-
den, sofern der Rekrut Zutrauen verdiente oder für seine
richtige Ankunft im Depot in Besançon Bürgschaft leisten
konnte.

Es zeigte sich rasch, dass für dieses Geld kaum mehr je- Handgelder-
mand von der Ofenbank herunterzulocken war. Bald musste zulagen
der Kanton in die eigene Tasche greifen, um die Werbung zu
beleben.

«Ausser dem Handgeld, das die Rekruten von dem Regi-
ment, unter welches sie sich anwerben lassen, erhalten,
soll jedem derselben noch eine Zulage von 2 Louisd'or aus
der Kantonskasse gereicht werden und ein Federthaler
Anbringgeld der Werbung vergütet werden.»²³

Als sich herausstellte, dass auch solche Zulagen nur schwach zum gewünschten Erfolg beitrugen, musste der Kanton 1808 erneut einen Teil der von ihm geforderten Rekruten-Quote auf die Gemeinden verteilen, in der Meinung, «dass selbige vermittelst der erforderlichen Zulaagen die treffende Mannschaft anzuwerben suchen sollten». Die Gemeinden waren denn auch nicht müsbig. Beinahe alle versuchten «durch beträchtliche und bey ihrem erschöpften Zustand be-
schwerliche Opfer» den Forderungen zu genügen.²⁴ Verschiedene Samadener bezogen von der Gemeinde mehr als 13

²¹ Zum Handgeld im 17. und 18. Jahrhundert vgl. Suter, Militär-Unterneh-
mertum, S. 60 ff.

²² STAG, XI 19 a, Landammann der Schweiz, 3. März 1807

²³ STAZ, L 24.3, Grosser Rat Graubündens, Proklamation, 12. Mai 1807

²⁴ STAZ, L 24.6, Kleiner Rat Graubündens, 29. Februar 1808

Gulden über das übliche Handgeld hinaus.²⁵ Im Januar 1808 versprach der Kreis Landquart jedem Dienstwilligen ein zusätzliches Handgeld von 8 Louisd'or oder 128 Franken.²⁶ Nach dem Russlandfeldzug vermochten nur noch ausserordentlich hohe Zulagen die jungen Bündner an die Werbestische zu bewegen. 1813 zahlten die Landschaft Schams an August Müller 205.– Bündner Gulden (ca. Fr. 340.–), die Gemeinde Lavin an Isidor Thorin 108.48 Bündner Gulden (ca. Fr. 180.–), die Gemeinde Poschiavo an Pietro Feschi 191.40 Bündner Gulden (ca. Fr. 320.–), die Gemeinde Davos an Christian Janett 312.48 Bündner Gulden (ca. Fr. 530.–) und die Gemeinden Ponte und Bevers an Johann Olgiatti 273.20 Bündner Gulden (ca. Fr. 464.–).²⁷

1811 hatte der Kanton von neuem 421 Mann aufzubringen, von denen mehr als die Hälfte bis zum 15. November gestellt sein musste. Das ohnehin kleine Häuflein Dienstwilliger war jedoch inzwischen wie Schnee an der Sonne geschmolzen. Die Wahl der «Ermunterungsmittel» wurde den Gemeinden von nun ab vollständig überlassen, was immer zweifelhaftere Werbemethoden nach sich zog. Im August 1811 versprach der Kanton den Gemeinden beim «Engagement» von leichtsinnigen jungen Leuten oder nicht eingesessenen Fremden, welche der Gemeinde durch Müssiggang zur Last fielen, behilflich zu sein.²⁸ Wenig später wurde die Aufforderung wiederholt.

«Die Gemeinden werden darauf Rücksicht nehmen, ausgelassene junge Leute durch Überredung und andere ihnen zu Gebote stehende Mittel anzuhalten, sich in kapitulationsmässigen Dienst anwerben zu lassen.»²⁹

Solche Formulierungen öffneten der Willkür der Gemeinden und Werber Tür und Tor. Von freier Werbung war

²⁵ STAG, A Sp III/3 b 2

²⁶ STAG, PhS B 886, Bundeslandammann Ott, 15. Februar 1808

²⁷ STAG, XI 19 a, Gutachten des Werbeinspektors Stephan, 6. Juli 1815. Im Kanton Aargau boten einige Gemeinden im Jahre 1813 bis zu Fr. 600.– Handgelderzulagen. Vgl. Ruesch, Werbungen, S. 20

²⁸ STAG, XI 19 a, Grosser Rat an Gemeinden, 14. August 1811

²⁹ STAZ, L 24.15/20, Vorstellung... von Seiten des Kantons Graubünden, 24. März 1812, S. 20

kaum mehr die Rede. Tatsächlich begann man denn, alles auch nur halbverdächtige Volk nach Frankreich abzuschieben. Die Gemeinde Somvix wenigstens fand gleich drei Sünder: Der eine habe sein Vermögen durchgebracht und beschäftige sich mit zweifelhafter Spekulation, der zweite – «sonst immer faul und träge» – sei lediglich in der Kindererzeugung emsig und der dritte, ein junger Kerl, arbeite nichts, sondern bette nur, obwohl er eigentlich arbeitsfähig sei.³⁰ Auch die Werber begannen sich immer dreister aufzuführen, pfuschten sich gegenseitig ins Handwerk, misshandelten und beschimpften die Rekruten³¹ oder verweigerten den Geworbenen das Handgeld.

1813 musste schliesslich auch Graubünden, wie andere Kantone,³² zur Zwangswerbung von Straffälligen übergehen. Der Kleine Rat ermächtigte im Mai die Gemeinden, «diensttaugliche Leute bei wichtigen Polizeivergehnungen, welche sonst mit Geldstrafen, Kirchenbussen oder Gefängnisstrafen von kurzer Dauer belegt werden könnten, durch formliche Urteile zum Dienstnehmen unter die kapitulierten Regimenter für vier Jahre zu verurteilen».³³

Zwangswerbung

³⁰ STAG, XI 19 a, Gemeinde Somvix, 2. September 1811

³¹ STAG, CB V 3/9, 11. März 1808; STAG, CB V 3/13, 3. Juli 1810 und 2. Januar 1811. Einen sehr anschaulichen Bericht über die Methoden solcher Werber hat uns der bereits erwähnte Zürcher Sergeant Georg Heidegger hinterlassen. Aus französischer Gefangenschaft geflohen, hatte er sich bis Morges am Genfersee durchgeschlagen, wo er einem gerissenen Werber des 4. französischen Schweizerregimentes in die Finger lief. Vergeblich versuchte dieser, Heidegger ins Garn zu locken. «Allein, da seine Versuche fruchtlos blieben, holte er einen Werber des 1. Regiments herbey... Als nun beyde bemerkten, durch Güte mich nicht fangen zu können, so drohte der Werber... mir mit Arrestation, falls ich nicht sogleich die Capitulation unterzeichne. Als dieses ihm ebenfalls freigestellt wurde, holte er einen Sergeanten und einen Gemeinen der Landjäger herbey, welch Letzterer mich durch das mir gegen die Brust haltende Bajonnet in Furcht zu setzen glaubte... Hierauf äusserte er, mich sogleich als Arrestanten zu behandeln, wann kein Engagement von mir angenommen würde, welches ich ihm freistellte, auf welches ich unverzüglich gebunden und zum Chef der Landjäger geführt wurde.» Heidegger, Erlebnisse, S. 50 f.

³² Vgl. dazu Schoop, Thurgauer Miliz, S. 52; Zimmermann, Militärgeschichte Schaffhausens, S. 111/112; Ruesch, Werbungen, S. 14

³³ STAG, XI 19 a, Kleiner Rat, 22. Mai 1813; vgl. zu den Werbemethoden auch Abele, Napoleon, S. 201 ff. Die Verbannung Straffälliger, Bettler oder «lästiger Elemente» in fremde Kriegsdienste war auch im 18. Jahrhundert eine häufig geübte Praxis. Vgl. dazu Suter, Militär-Unternehmertum, S. 127

Es darf nicht wundernehmen, dass die Gemeinden in ihren letzten, verzweifelten Anstrengungen oft auch Untaugliche nach Frankreich schickten. Der eidgenössische Kommissar im Depot in Besançon beklagt sich darüber, dass ihm die Bündner zu viele «mit Hauptbresten» belastete Rekruten lieferten. Es seien ihm Leute «von so verkrüppelter Gestalt zugekommen, dass sie eher für Hanswürste als Soldaten» hätten gehalten werden können.³⁴ Andere waren zu alt oder zu jung. 1813 mussten denn auch 54 Bündner wieder zurückgewiesen werden.³⁵

Finanzielle Aufwendungen

Die finanziellen Aufwendungen des Kantons und der Gemeinden für die Werbung in die napoleonischen Schweizerregimenter übertrafen im Durchschnitt die jährlichen Auslagen für die Miliz bei weitem.³⁶ Die von Frankreich akkordierten Werbegelder hatten bis 1812 «kaum zur Bestreitung des dritten Theils» der gesamten Werbungskosten ausgereicht.³⁷ Aus der Kantonskasse wurden für Handgelder und andere Werbungskosten bestritten:

vom 1. 4. 1806 bis zum 1. 4. 1807	13 532 Gulden
vom 1. 4. 1807 bis zum 1. 4. 1808	19 363 Gulden
vom 1. 4. 1809 bis zum 1. 4. 1810	2 219 Gulden
von 1811 bis 1812	11 896 Gulden
von 1812 bis 1813	6 000 Gulden
von 1813 bis 1814	7 000 Gulden
<hr/> Zusammen	<hr/> 60 010 Gulden
In der Zwischenzeit wurden von den Gemeinden für Handgelder und Werbungskosten getragen:	28 000 Gulden
<hr/> Zusammen	<hr/> 88 010 Gulden ³⁸

³⁴ STAG, XI 19 a, Eidg. Kommissar in Besançon, 23. März 1813;
STAG, XI 19 a, Landammann der Schweiz, 29. März 1813

³⁵ STAG, XI 19 a, Landammann der Schweiz, 15. März 1813;
10 waren zu alt, 13 zu jung, 3 zu klein, 6 hatten zu grosse Köpfe, 5 verstümmelte Finger und 17 «physische Gebrechen».

³⁶ Vgl. S. 68

Diese ausserordentlichen Ausgaben konnten schliesslich nicht mehr anders als durch besondere Steuern gedeckt werden.

«Nur die Versicherung, dass diese Abgabe nicht fort-dauernd sein werde, machte es möglich, dieselbe zur Be-förderung des Werbegeschäftes zweimahl von den Ge-meinden, wiewohl nicht ohne grosse Schwierigkeiten, er-heben zu können.»³⁹

In den Gemeinden selbst wurden zwei Drittel der Summe jeweils durch Besteuerung der Liegenschaften, der Rest durch eine Personalsteuer auf die wehrpflichtige Mannschaft einge-trieben.

Herkunft, Alter und Berufe der Söldner

Die mit grosser Genauigkeit geführten Werbebücher und -korrespondenzen geben beinahe erschöpfend Auskunft dar-über, wie viele Bündner während der Mediation unter franzö-sischen Fahnen dienten. Die Werbetabellen enthalten auch Angaben über die Herkunft, das Alter und die Berufe der Söldner.⁴⁰

³⁷ STAZ, L 24.15/20, Vorstellung... von Seiten des Kantons Graubünden, 24. März 1812, S. 16

³⁸ STAG, XI 19 a, Übersicht o. D. (22. Februar 1814); 88 011 Bündner Gul-den entsprechen etwa 150 000 Franken neuer Schweizer Währung. Auch im Kanton Thurgau überstiegen die Aufwendungen für die Anwerbung von Söldnern die Ausgaben für die Miliz. Zwischen Oktober 1806 und Mai 1810 wurden 70 267.30 Gulden vom Staat und den Gemeinden zur Anwer-bung von 908 Rekruten aufgebracht. Vgl. Schoop, Thurgauer Miliz, S. 54

³⁹ STAZ, L 24.15/20, Vorstellung... von Seiten des Kantons Graubünden, 24. März 1812, S. 4

⁴⁰ STAG, CB III 286, Französisches Werbebuch, 1806–1808

STAG, CB III 285, Französisches Werbebuch, 1808–1812

STAG, CB III 287, Französisches Werberegister, 1812–1813

STAG, CB II 823, Rekruten-Register für französische Dienste, 1806–1813

STAG, CB III 290, Französisches Werbebuch 1813–1815

STAG, XI 19 a, Landamann der Schweiz, 14. März 1807, 16. Februar 1807, 18. Oktober 1807, 3. August 1807, 16. April 1810

STAG, XI 19 a, Diverse Tabellen, dt. 1813–1815

STAG, XI 19 a, Hptm. Schmid, Werbekdt. des 4. Rgt., 23. August 1810

STAZ, L 24.2, Kleiner Rat Graubündens, 10. März 1807

STAZ, L 24.12, Recruten Tableau, o. D.

STAZ, L 24.18, Etat, ?, Oktober 1813

Vgl. auch Suter, Militär-Unternehmertum, S. 130 ff.

Zwischen 1806 und 1813 warb der Kanton Graubünden in die napoleonischen Schweizerregimenter:

Jahr	Bündner	Angehörige anderer Kantone	Total
1806	121	24	145
1807	495	38	533
1808	264	249	513
1809	32	61	93
1810	127	112	239
1811	260	113	373
1812	74	?	(74)
1813	95	?	(95)
<hr/> Total	<hr/> 1 468	<hr/> (597)	<hr/> (2 065) ⁴¹

An diesen Zahlen fällt die aussergewöhnlich hohe Zahl der in Graubünden geworbenen – und für die Quote dieses Kantons zählenden – Angehörigen anderer Kantone auf. Mit Ausnahme der ersten beiden Werbejahre brachte der Kanton fast ebensoviele Mitschweizer an die Werbetische wie Bündner, im ganzen aber machten die Ausserständischen über ein Viertel aller Geworbenen aus.

Solche Abwerbungen waren auch in anderen Kantonen üblich und führten zu dauernden interkantonalen Streitigkeiten.⁴² Graubünden verhielt sich dabei recht wenig «bundeseidgenössisch.» Durch scharfe Proklamationen verbot der Kanton seinen Bürgern mehrmals, sich für andere Kantone einschreiben zu lassen. Wer das dennoch tat, machte sich einer «das Interesse seines Kantons verlezenden, ahndungswürdigen Handlung» schuldig.⁴³ Das Verbot half jedoch wenig und musste einige Monate später wiederholt werden, diesmal mit der Drohung, «dass jeder Kantonsgenosse, welcher von nun an sich für andere als die dem hiesigen Kanton zugetheilten Compagnien anwerben lässt, seines Bündner-

⁴¹ Abele, Napoleon, S. 200, errechnet für die Zeit von 1806 bis Februar 1814 ein Total von 2196 Rekruten aus oder für Graubünden.

⁴² Vgl. dazu Aellig, Aufhebung der Söldnerdienste, S. 22

⁴³ STAG, XV 14, Kleiner Rat, Proklamation, 27. Februar 1807

oder Kantonsbürgerrechtes verlustig seyn soll».⁴⁴ Dagegen waren Bürger anderer Kantone den Werbern für die Bündnerkompagnien immer willkommen.

«Aus der Betrachtung mehrerer Jahre ergibt sich das Resultat, dass Jahr für Jahr mehr Schweizer aus anderen Kantonen hier als hiesige Kantonsbürger in anderen Kantonen sich haben anwerben lassen.»⁴⁵

Die Werbetabellen verzeichnen von 92 % (1353 von 1468) der Bündner die genauen Herkunfts- oder Heimatgemeinden. Gesamthaft stellte der Kanton im Laufe der 8 Jahre rund 2 % seiner Bevölkerung in die napoleonischen Schweizerregimenter.⁴⁶ Die verschiedenen Talschaften beteiligten sich jedoch recht unterschiedlich am französischen Dienst. In den einzelnen Tälern schwankte die Teilnahme zwischen 5 % und 1 % der Gesamtbevölkerung.⁴⁷ Nach den grossen, topographisch geschlossenen Talschaften kann man zusammenfassen:

Talschaft	Stellt von 1353 Söld- nern	Gesamt- völ- kerung	Söldner in % der Ge- samtbewöl- kerung
<i>Münstertal</i>	72	1 434	(5%)
<i>Schanfigg</i> inklusive Churwalden	65	2 094	(3,1%)
<i>Rheintal</i> zwischen Rhäzüns und Maienfeld, inklusive Trins und Chur	330	10 818	(3%)

⁴⁴ STAZ, L 24.3, Grosser Rat Graubündens, Proklamation, 12. Mai 1807

⁴⁵ STAG, XI 19 a, Relation der Werbeinstruktion, o. D. (24. April 1813)

⁴⁶ In die Miliz wurden alle 4 Jahre 2 % der Gesamtbevölkerung ausgehoben, d. h. jedes Jahr wurde ein Viertel der Auszüger durch neue ersetzt. Die Miliz beanspruchte also im Zeitraum der Werbungen in die napoleonischen Schweizerregimenter doppelt so viele Wehrmänner als der französische fremde Dienst. Vgl. dazu auch die Überlegungen von Schoop, Thurgauer Miliz, S. 52 f.

⁴⁷ Die Volkszählung von 1808 ergab eine Gesamtbevölkerung von 68 450, 1838 betrug die Gesamtbevölkerung 88 506. Nach Barblan, Staatshaushalt, S. 72 f und 85

Herkunft
der Bündner

Talschaft ⁴⁸	Stellt von 1353 Söld- nern	Gesamt- bevölke- rung ⁴⁹	Söldner in % der Ge- samtbewöl- kerung ⁵⁰
<i>Puschlav</i>	61	2 677	(2,3%)
<i>Prättigau</i> Zwischen Klosters und Landquart	172	8 112	(2,1%)
<i>Domleschg</i> inklusive Safiental	107	5 260	(2%)
<i>Albulatal</i> inklusive Oberhalbstein und Davos	120	6 534	(1,8%)
<i>Unterengadin</i>	94	5 596	(1,7%)
<i>Vorderrheintal</i>	210	14 477	(1,4%)
<i>Moesa</i> Misox und Calancatal	52	4 142	(1,3%)
<i>Hinterrheintal</i>	30	3 124	(1%)
<i>Oberengadin und Bergell</i>	40	5 039	(0,8%)

Alter

Die Hälfte aller altersmäßig erfassbaren Bündner Rekruten,⁵¹ welche in napoleonische Schweizerregimenter eintraten, war bei der Anwerbung zwischen 18 und 21 Jahre alt. Die Gruppe der 16- bis 25jährigen stellte gar zwei Drittel der Söldner. Doch finden wir noch erstaunlich häufig bis zu 40jährige kriegslustige Bündner, ja ausnahmsweise sogar je

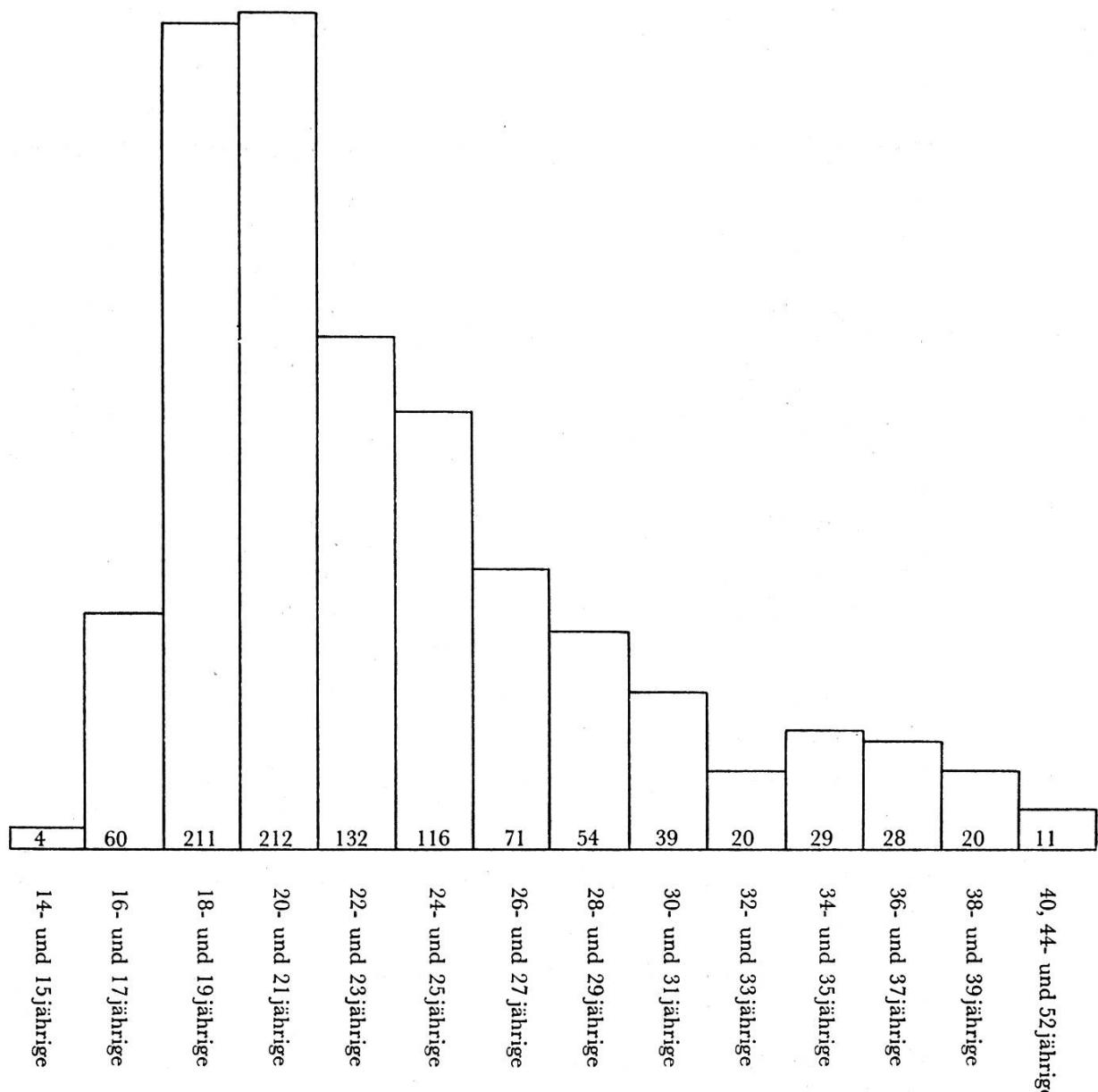
⁴⁸ Wir folgen nicht immer der heutigen offiziellen Bezirkseinteilung, da diese die topographisch zusammengehörenden Räume nicht immer berücksichtigt. Eine Zusammenstellung nach Kreisen sowie eine kartographische Aufnahme der Herkunftsorte finden sich im Anhang III und IV, S. 154 und 155

⁴⁹ STAG, Phs B 1946; CB III 288, Bevölkerungstabellen 1809

⁵⁰ Diese Zahlen sind nicht absolut gültig, da von 115 Söldnern die Herkunftsorte unbekannt sind.

⁵¹ Erfassbar sind 68%, nämlich 1007 von 1468

einen 44- und 52jährigen.⁵² Dass man sich bereits mit 15, 16 oder 17 Jahren anwerben liess, war durchaus keine Seltenheit. Die folgende graphische Darstellung zeigt den genauen Anteil der verschiedenen Altersgruppen:



⁵² Von den 20 Auszügern, welche aus fremden Diensten zurückgekehrt waren und 1809 in der Milizkompanie Tognola dienten, waren 12 über 40 Jahre alt, worunter ein 54jähriger Wachtmeister, der in französischen Schweizerregimentern gewesen war, sowie drei 50jährige, von denen der eine 18, der zweite 13 und der dritte 8 Jahre unter fremden Fahnen gedient hatte. Leider verfügen wir im ganzen nur über 276 Altersangaben aus der Miliz. Ein schlüssiger Vergleich der Altersstruktur in der Miliz mit jener in den napoleonischen Schweizerregimentern wäre bei dieser schmalen Quellenbasis und der ungleichen Erhebungsbreite unzulässig. Tabelle und Graphik der Anteile der verschiedenen Altersgruppen von drei Milizkompanien aus dem Jahre 1809 finden sich im Anhang V, S. 156 und 157

Die französischen Werbetabellen der Mediation verzeichnen teilweise auch die ursprünglichen Berufe der Bündner Söldner. Solche Angaben setzen mit dem April 1808 ein und enden im November 1811. So erfahren wir nur von 478 der 1468 Rekruten – einem Drittel – welchem Stande sie in der Heimat angehört hatten.

Den Löwenanteil stellten die Bauern und Handwerker. Auffällig ist, dass Handwerker und Landwirte zu gleichen Teilen vertreten sind.

Handwerker	221	46,3%
Landwirte	216	45,4%
Berufssoldaten	11	2,3%
Jäger, «Bergknappen»	7	1,4%
Studenten, Theologen	5	1,0%
«Chirurgus»	2	0,4%
Taglöhner	1	0,2%
Berufslose	15	3,0%
Berufsangaben	478	100% ⁵³

Von den Landwirten ist meist nicht gesagt, ob es sich um Knechte oder Bauernsöhne handelte. Unter den Handwerkern finden sich folgende Berufe:

Schuhmacher, Schneider, «Hutmacher»	59
Zimmerleute, Tischler, Schreiner	31
Bäcker, Konditoren, Müller, Metzger	38
Maurer, Glaser, Maler, «Dachflicker»	32
Weber, Gerber	20
Schmiede, Wagner, Schlosser, Spengler	17
Gold-, Silber-, Kupfer- und Messerschmiede	5
Seiler	2
Drucker	2
Verschiedene Handwerker	15
Zusammen	221

⁵³ STAG, CB III 285, Französische Werbetabellen, 1808–1812

Die Werbungen nach Spanien, Holland und Sizilien

In der Militärkapitulation zwischen Graubünden und dem Königreich der Niederlande heisst es:

Grundsatz
der freien
Werbung

«Les soldats seront enrôlés librement, de gré à gré sans aucun moyen de contrainte, pour le terme de quatre ou de six années.»⁵⁴

Der Grundsatz der freien Werbung galt auch für die Rekrutierungen nach Spanien und ins Königreich beider Sizilien. Wie es scheint, ist dieser Grundsatz in der Praxis tatsächlich auch eingehalten worden. Auswüchse sind offenbar gegen Ende der zwanziger Jahre eher auf Seiten der Rekrutierten vorgekommen. Die Regierung musste jedenfalls 1828 «wegen der schon oft in Anregung gebrachten Beschwerden» gegen jene Leute einschreiten,

«die blos aus Zechlust oder von andern eigennützigen, unredlichen Absichten getrieben, den Anwerbenden ihr Jawort geben, und aber, nachdem sie ihren Zweck erreicht haben, unter allerlei Vorwänden und List sich ihres Versprechens los zu machen suchen».⁵⁵

Im Bundesarchiv Bern lassen sich noch zahlreiche Dienstetats von Bündnern in spanischen Diensten finden. Etliche darunter waren vor dem Abschluss der Kapitulation von 1804 in die spanischen Schweizerregimenter eingetreten. Eine Zusammenstellung dieser Etats ergibt folgende Bestände an Bündnern:

Regiment	vor 1804 eingetreten	nach 1804 eingetreten
1. Regiment	—	10 ⁵⁶
3. Regiment	2	5
4. Regiment	19	33
Zusammen	21	48 ⁵⁷

⁵⁴ STAG, A I/17, Nr. 1, Art. 20

⁵⁵ Publikation des Kleinen Rates vom 8. September 1828; Amtliche Gesetzesammlung, Bd. IV, 1841, S. 254

Nach einer anderen Quelle wurden in Graubünden 85 Rekruten geworben, wovon aber lediglich 32 Bündnerbürger waren.⁵⁸ Der Rest soll aus Bürgern anderer Kantone und aus Ausländern bestanden haben. Tatsächlich gestattete die Kapitulation, dass die Schweizerregimenter bis zu einem Drittel des Bestandes auch Ausländer aufnehmen durften.⁵⁹

Zwischen 1807 und 1813 hatten die spanischen Schweizerregimenter zahlreiche Gefechte gegen französische Besetzungstruppen zu führen. Diese waren für beide Seiten mit grossen Verlusten verbunden. 1818 zählte beispielsweise das 4. Regiment noch 742 Mann, etwas mehr als ein Drittel seines ursprünglichen Bestandes. Die Kompagniebestände waren von 206 Mann auf durchschnittlich 80 Mann gesunken.⁶⁰ Das 3. und 4. Schweizerregiment wurden 1822 endgültig aufgelöst.

Holland Rekrutierungs-schwierigkeiten

Rekrutierungsschwierigkeiten blieben auch den Werbern für die holländischen Kompagnien nicht erspart. Besonders in den ersten Jahren (1814–1816) klagte der Werbehauptmann über den schlechten Werbeerfolg und den zu geringen Be-stand des Regiments.⁶¹ Bei der Rückkehr Napoleons I. wurde die Werbung nach Holland ganz unterbunden.⁶² Sie lief nach der Herrschaft der Hundert Tage nur mühsam wieder an:

«Seit vergangenem Frühjahr, wo das unerwartete, die Ruhe Europas gefährdende politische Ereignis in Frankreich statt fand (Rückkehr Napoleons, Verf.), hat sich nämlich die Stärke unseres Bataillons fast um nichts vermehrt, da die seither eingetroffenen sparsamen und schwachen Recruten-Transporte kaum dazu hinreichten, den durch Desertion und andere Zufälle in dieser Zwischenzeit entstandenen Abgang zu ersetzen.»⁶³

⁵⁶ Die meisten Bündner im 1. Regiment waren nicht im Kanton angeworben worden, sondern als Deserteure aus französischen Schweizerregimentern nach 1808 übergetreten.

⁵⁷ BAr, Schweizerregimenter in Spanien, Etats, Zusammenstellung

⁵⁸ STAG, XI 19 d, Verzeichnis, o. D.

⁵⁹ Militärkapitulation mit Spanien, 1804, Art. 5; EA, 1803–1813, S. 625. Im 4. Regiment traf es beispielsweise auf 1670 Söldner 968 Schweizer. Vgl. dazu Neuhaus, Historische Einleitung, S. 110.

⁶⁰ STAG, XI 19 d, Diverse Akten, ab 6. März 1818

⁶¹ STAG, XI 19 b, Hptm. von Sprecher, 29. Nov. 1815 und 31. März 1817

⁶² STAG, XI 19 b, Hptm. von Sprecher, 19. März 1815

⁶³ STAG, XI 19 b, 11 Offiziere des Rgt. von Sprecher, 7. Januar 1816

Der Werbung besonders nachteilig erwies sich der Erlass, nach welchem jeder Kantonsangehörige, der ins Auszügerkorps ausgelost worden war, einen Substituten zu stellen oder eine Loskaufsumme zu erlegen hatte, sofern er sich anwerben lassen wollte. Der Regimentskommandant Oberst von Sprecher forderte bereits Mitte 1815 die Abschaffung dieser Bestimmung. Durch dieses Gesetz, schrieb er nach Hause, werde die Werbung ganz zugrunde gerichtet. Es wäre gescheiter, die zurückkehrenden Söldner nachher in der Miliz als Instruktoren oder Unteroffiziere weiter dienen zu lassen, statt eine Substitutionsgebühr zu verlangen.⁶⁴ Auch das gesamte Bündner Offizierskorps in Holland wehrte sich für seinen Stand. Auch wenn der Militärdienst «keine reiche Erwerbsquelle» darbiete, so sei er doch das beste Mittel, eine brauchbare Miliz zu bilden. Die Substitutionspflicht hindere gerade die geeignete Mannschaft daran, fremde Dienste anzunehmen.⁶⁵ Auch die holländische Regierung war über die Gesetze nicht gerade begeistert. In Zürich traf der Bündner Vertreter Rudolf Max von Salis-Soglio den holländischen Gesandten.

«Im ganzen war dieser Herr Gesandte mit unserem Stande, wie es schien, nicht sehr zufrieden und Er wiederholte mir mehrere mal den Auftrag, Euern Weisheiten seinen Wunsch bekannt zu machen, dass das die Werbung hemmende, unsere Auszüger, die in fremde Dienste treten wollen, betreffende Cantons-Gesetz aufgehoben würde.»⁶⁶

Als diese Klage im Januar 1816 eintraf, hatte die Substitutionspflicht noch für beide Kontingente Gültigkeit. Die Militärikommission schlug schliesslich vor, die Anwerbung allen Kantonsbürgern zu gestatten, unabhängig davon, ob ein Wehrpflichtiger ins Kontingent ausgelost worden war und ohne die Auflage der Substitution oder des Loskaufs.⁶⁷ So weit wollte die Regierung nun aber wieder nicht gehen und

⁶⁴ STAG, XI 19 b, Oberst von Sprecher, 11. Juli 1815

⁶⁵ STAG, XI 19 a, Offizierskorps in Holland, 3. April 1817 und 5. Juni 1827; STAG, XV 2, Grosser Rat, 16. März 1816

⁶⁶ STAG, XI 19 a, Rudolf Max von Salis-Soglio, 27. Januar 1816

⁶⁷ STAG, XI 21 b, 1803–1832, Militärikommission, Gutachten, 3. Februar 1816

erliess die Substitutions- oder Loskaufpflicht bei der Anwerbung lediglich der Reservemannschaft. Dass die Substitutionspflicht Anlass zur Desertion bildete, war sicher eine Ausnahme. Zwar gab einmal ein Ausreisser «als Hauptgrund seiner Desertion an, dass er vernommen habe, die in holländischen Diensten stehende Mannschaft müsse für sich substituieren, und so habe ihm der Dienst fürs Vaterland den Vorzug gehabt». ⁶⁸ Der Verdacht, das Gesetz habe ihm als willkommene Ausrede gedient, liegt allerdings nahe.

Zahlen

Wie viele Bündner insgesamt nach Holland zogen, ist mindestens aus den Bündner Quellen nicht eindeutig zu erfahren. In den holländischen Regimentskontrollen sind 4390 Männer namentlich aufgeführt, von denen vermutlich bedeutend weniger als die Hälfte aus Graubünden stammten. Immerhin finden wir 1816 beispielsweise rund 800 Bündner im Regiment von Sprecher. ⁶⁹ Viele von ihnen dienten 10 Jahre oder länger. Auch ist bekannt, dass vom 1. Januar 1824 bis zum 1. September 1825, also während 20 Monaten, in Graubünden 119 Rekruten angeworben wurden, wovon 21 aus anderen Kantonen gebürtig waren. ⁷⁰ Zwischen 1814 und 1829 dienten 78 Bündner als Offiziere im Schweizerregiment Nr. 31. ⁷¹

Wirtschaftliche Gründe für die Rekrutierungsschwierigkeiten

Wie im nächsten Kapitel noch zu zeigen sein wird, standen die Söldner in allen Regimentern verglichen mit den Arbeitskräften in der Heimat auf einer sehr niedrigen Einkommensstufe. Der schlechte Verdienst wird einer der Hauptgründe für die ständigen Rekrutierungsschwierigkeiten gewesen sein. Es scheint zudem, dass wirtschaftliche Notwendigkeit zum Solddienst mindestens vom Handwerk her nicht gegeben war. Der «Neue Sammler» klagt während der ganzen ersten Hälfte des Jahrhunderts über den empfindlichen Mangel an einheimischen Handwerkern.

⁶⁸ STAG, XI 8 a, Gemeinde Jenins an Kleinen Rat, 20. Juni 1815

⁶⁹ STAG, XI 19 b, Major Riedi, 13. März 1816

⁷⁰ STAG, XI 19 b, Major Coatz, Werbekdt., 14. September 1825

⁷¹ KBG, Be 495, Namensverzeichnis der Offiziere im Regiment von Sprecher von 1814–1829

«Fast alle Handwerke, besonders Maurer, Zimmerleute, Schneider und Schuhmacher werden von Ausländern getrieben.»⁷²

«Gewöhnlich kommen den Sommer hindurch fremde Maurer usw. her und tragen dann ihren erworbenen Gewinn mit sich hinweg.»⁷³

Und der Chronist des Engadins weiss zu berichten:

«In Silvaplana wohnt kein Schneider noch Schuster, man bedient sich fremder Handwerker, hingegen besitzt es 28 Zukkerbekken, einen Weissbek und Müller, einen Schmid, elf Fuhrleute und Säumer.»⁷⁴

Am ehesten bildete wohl noch die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung eine bescheidene Rekrutierungsreserve. Der Übergang von der arbeitsintensiven Nutzung des Bodens mit vorwiegendem Ackerbau zur arbeitsextensiven Wirtschaftsform der Viehzucht, Alpwirtschaft und des Grasbaues war im Alpenraum schon mit dem ausgehenden 16. Jahrhundert im wesentlichen abgeschlossen.⁷⁵ Industrie und Gewerbe vermochten dagegen in Graubünden bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts kaum Fuss zu fassen. «Fabricken und Manufacturen fehlen beynahe gänzlich.»⁷⁶ Trotz der Gewerbefreiheit blühten nur jene Gewerbe, die mit der Warenexpedition in Verbindung standen.⁷⁷ Die von seiten der bäuerlichen Bevölkerung – besonders nach Hungerjahren – da und dort noch freiwerdenden Arbeitskräfte vermochten dennoch die grossen Bestandeslücken in den Regimentern kaum auszufüllen.

⁷² Lehmann, Patriotisches Magazin, S. 129

⁷³ Neuer Sammler, 1804, S. 292

⁷⁴ Neuer Sammler, 3. Jahrgang, 3. Heft, 1807, S. 234

⁷⁵ Vgl. dazu Weiss, Alpwesen; Bickel, Bevölkerungsgeschichte; Hauser, Wirtschaftsgeschichte; Braun, Industrialisierung; u. a.

⁷⁶ Lehmann, Patriotisches Magazin, S. 129

⁷⁷ Vgl. dazu Pieth, Bündnergeschichte, S. 412

2.3 Sold und Pensionen

Sold

Mit Ausnahme der höchsten Offiziersstellen waren die fremden Dienste im 19. Jahrhundert kaum einträglich. Das spiegelt sich bereits im Meinungskampf für und wider die fremden Kriegsdienste, welcher vor allem bei der Errichtung der Kapitulation mit dem Königreich beider Sizilien die Gemüter der damaligen Zeit erregte. Man war sich auch in Graubünden darin einig, dass Subalternoffiziere und Gemeine keine Reichtümer erwerben konnten.

Grad-
progression

Die Soldtabellen zeigen denn auch mit zunehmendem Grad erstaunliche Progressionen.¹ In Holland bezog ein Hauptmann mehr als das 16fache Gehalt eines Soldaten, ein Major gar das 30fache und ein Oberst 50mal mehr als einer seiner Füsiliere. Im Königreich beider Sizilien und in Spanien standen die Dinge ähnlich. Eine Ausnahme machte der napoleonische Dienst, in welchem ein Hauptmann – etwa unseren heutigen Verhältnissen in der Schweiz entsprechend – lediglich das Fünffache des Soldes eines Gemeinen erhielt. Die französische Gesinnung der «Gleichheit» hielt sogar in die Soldtabellen Einzug, indem den Schweizersöldnern die gleichen Gehälter zugesichert wurden wie den französischen Infantisten.

«La solde, les appointements et les masses des quatre Regiments suisses, seront établis et payés sur le même pied que ceux de l'infanterie de ligne française.»²

Vergleich
Sold-
Lebenskosten
18. Jahr-
hundert

Bereits für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts stellt Hermann Suter fest, dass «die Söldner in der Einkommensklasse männlicher Berufe auf einer der untersten Stufe standen». Seit Beginn des Siebenjährigen Krieges war für einen Füsiliere in spanischen Diensten ein monatlicher Sold von sechs bis acht Gulden üblich, während ein Taglöhner in der Inner-

¹ Wir fügen im Anhang VI, S. 158 f, zwei Soldtabellen bei, ohne sie für weitere Vergleiche heranzuziehen, die bei den unterschiedlichen Lebenskosten und -bedürfnissen in den einzelnen Ländern und Regimentern ohnehin problematisch wären. Für den Sold im Königreich beider Sizilien vgl. die Militärkapitulation, Art. IV, Anhang II, S. 142

² Militärkapitulation Frankreich 1812, Art. 6; EA, 1803–1813, S. 614

schweiz mehr als sieben Gulden verdiente. Nach 1750 brachte es ein qualifizierter Weber auf acht bis neun Gulden, ein fleissiger Spinner auf neun Gulden im Monat.³

Ein ähnliches Verhältnis ergibt sich für das 19. Jahrhundert. Der Söldner musste meistens zufrieden sein, wenn für seine täglichen Bedürfnisse gesorgt war. In Holland verdiente ein Soldat 5 sol im Tag.⁴ Ein Pfund Fleisch kostete 3 sol, ein Pfund Brot $2\frac{1}{2}$ sol, ein Pfund Fett $5\frac{1}{2}$ sol. Für ein Hemd oder ein Paar Schuhe hatte ein Gemeiner den Sold von 9 bis 10 Tagen auszulegen.⁵ In Frankreich erhielt ein Soldat einen Jahreslohn von Fr. 432.–, ein Waldarbeiter oder Drescher im Kanton Graubünden einen solchen von etwa Fr. 400.– neuer Schweizer Währung (240 Bündner Gulden), und ein Schreiner, Zimmermann oder Maurer verdiente im Schams zu Beginn des Jahrhunderts etwa Fr. 500.– (300 Bündner Gulden).⁶

19. Jahr-
hundert

Die Rückzugspension hatte den Charakter einer Treue-
prämie. Der König beider Sizilien versprach beispielsweise für Pensionen
20 Jahre Dienst lebenslänglich jedes Jahr die Hälfte eines
Jahreslohnes und für 35 Dienstjahre das volle Gehalt. In Spanien waren die Pensionen nur für Gemeine so hoch. Ein Offi-
zier konnte nach 30 Jahren etwa mit einem Drittel seines Sol-
des als Pension rechnen.

Die Pensionen sind bei der kurzen Dauer, während wel-
cher die Kapitulationen im 19. Jahrhundert in Kraft waren,
allerdings nicht wirksam geworden. Für den Dienst in Hol-
land, der 14 Jahre gedauert hatte, wurden keine Pensionen
ausgerichtet, da diese erst nach 20 Dienstjahren einsetzten.
Über die im Jahre 1828 entlassenen Soldaten weiss der Ge-
sandte der Schweiz in Belgien zu berichten:

«Alle bestürmen mich mit Klagen über die Zahlung der
Regierung, welche ihre langen Dienste nicht belohne und
die sie der schrecklichsten Undankbarkeit anklagen, weil

³ Suter, Militär-Unternehmertum, S. 140

⁴ 1 sol = 5 cents, 1 florin = 20 sol = 100 cents

⁵ STAG, PHs B 199, General-Kommissariat, 7. Januar 1815

⁶ Neuer Sammler, 4. Jahrgang Heft 2, Chur 1808, S. 146

sie ihnen nicht Anstellungen, oder doch wenigstens Pensionen gebe! Ich habe Mühe, ihnen begreiflich zu machen, dass ... solches nicht geschehen könne. Immer muss ich für sie petitionieren und mit Recht immer vergeblich. Ich betrachte das Fieber des fremden Kriegsdienstes ... als eine wahre Pest. Ich sehe Soldaten, welche nach einem 25- bis 30jährigen Dienst (in verschiedenen Armeen, weshalb keine Pensionen ausbezahlt wurden, Verf.) mit ein oder zwei Franken Zahlung heimgeschickt werden.»⁷

⁷ Über schweizerische Auswanderungen, S. 23

2. 4 . *Desertion*

Disziplin im allgemeinen

Wie es scheint, herrschte in den verschiedenen Schweizerregimentern in der Regel eine sehr strenge Disziplin. Fehlbare Söldner wurden zwar hart, aber gerecht bestraft, wobei die Prügelstrafe nur noch ausnahmsweise Verwendung fand.

Besonders bei den Schweizerregimentern in Spanien wurde der Rechtspflege grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Bei schwierigen Fällen wurden juristische, medizinische und psychiatrische Gutachten eingeholt.

«Das Verhör war sehr sorgfältig und das Recht der Verteidigung garantiert. Dagegen lässt sich nicht bestreiten, dass einige Offiziere und Wachtmeister die Soldaten unnötig und trotz wiederholtem Verbot der Obersten schlügen.»¹

In Holland sollte die Körperstrafe ebenfalls die Ausnahme sein.

«Es ist der Wille Seiner Majestät des Königs, dass die Soldaten durch Gefühl der Ehre an ihre Pflichten gebunden werden und dass sie, selbst bei wichtigen Vergehen, nicht mit körperlichen Züchtigungen bestraft werden. Nur bey solchen, deren Ehrgefühl zu stumpf ist, um durch gewöhnliche Straffen gebessert zu werden, sind körperliche Straffen anwendbar.»²

Nur ganz selten sprechen die Quellen von Gewaltverbrechen, Unruhen oder nachlässig gehandhabter Disziplin.³

Dagegen war eine andere Erscheinung an der Tagesordnung: die Desertion.

¹ BAr, Schweizerregimenter in Spanien, Nr. 48; Neuhaus, Historische Einleitung, S. 111/112

² STAG, PHs B 199, Abschrift eines Briefes (Verfasser unbekannt), o. D.

³ Beispielsweise: STAG, XI 19 a, B. Geser an Kleinen Rat, 23. September 1817; STAG, XI 19 a, Landammann der Schweiz, 3. Mai 1808; STAG, XI 19 b, Kriegsgericht, 22. März 1822.

Desertion als Norm

Umfang
Frankreich

Seit 1806 beklagten die Regimentsverwaltungen in Frankreich immer wieder die «überhand nehmende Desertion».⁵ Nicht einmal Napoleon vermochte der Fahnenflucht zu steuern.

«Das Ausreissen bey den Französischen Schweizer-Regimentern hat so stark überhand genommen, dass sogar s. Majestät der Kaiser darauf aufmerksam geworden ist und dem ausserordentlichen sowohl als unserem gewöhnlichen Gesandten in Paris sein missliebiges Befremden darüber . . . geäussert hat.»⁶

Über die Zahl der Bündner, welche zwischen 1803 und 1813 aus den napoleonischen Schweizerregimentern desertierten, sind wir ziemlich genau orientiert.

Jahr	Angeworben	Desertiert ⁷	Prozent
1803	?	13	?
1806	121	?	?
1807	495	32	6
1808	264	60	23
1809	32	5	16
1810	127	8	6
1811	260	4 (?)	1,5 (?)
1812	74	?	?
1813	95	8	8,4
Total	1 468	130	
oder	(1 273)	(117)	(9,2)

Die Zahl von 130 Deserteuren ist vermutlich zu niedrig, da die Angaben zweier Jahre ganz fehlen und die Tabellen für die übrigen Jahre nur lückenhaft vorhanden sind.

⁵ STAZ, L 24.1–24.19, Diverse Akten, 1806–1813; die Fahnenflucht war auch im 18. Jahrhundert in allen stehenden Heeren eine bekannte Erscheinung: «Das ganze Jahrhundert über klagten die Unternehmer, dass ihr grösster Feind nicht die feindlichen Gewehrkugeln und Säbelhiebe, sondern die Desertationen seien.» Suter, Militär-Unternehmertum, S. 18 und 46–48; vgl. auch Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte, S. 253

⁶ STAZ, L 24.4, Landammann der Schweiz, Kreisschreiben, 17. September 1807

Besonders schlimm muss es 1815 um das Regiment Ziegler Holland in holländischen Diensten gestanden haben.

«Ein Glück war es für Herrn Oberst Ziegler, dass mehrere in französischen Diensten gestandene Ober- und Unteroffiziere sich unter seinem Regemente befanden, und ein Beweis, wie dieser Dienst geliebt wurde, ist unstreitig die tägliche Desertion von 20 bis 30 Mann.»⁸

Aus dem holländischen Regiment von Sprecher entwichen zwischen dem 3. und 15. Mai 1815 20 Bündner, wovon 11 allein aus den Gemeinden Brusio und Poschiavo stammten.⁹ Von Anfang Mai bis Mitte Juli 1816, in anderthalb Monaten, suchten aus demselben Regiment 13 Bündner das Weite.¹⁰

In einzelnen Fällen rissen sogar derart viele Söldner aus, Sardinien dass der Weiterbestand der Regimenter ernsthaft in Frage gestellt war, wie beispielsweise 1815 beim Regiment Christ in Sardinien und Piemont.¹¹

«Die Desertion nimmt über alle Maassen zu. Der König hat erklärt, dass wenn es nicht besser gehe, er das Regiment oder vielmehr die vielen überzähligen Offiziere abdanken müsse.»¹²

⁷ STAG, XI 19 a, Bat. Kdt. der 2. helv. Halbbrig. 29. Juni 1803; STAG, XI STAG, XI 19 a, Landamann der Schweiz, 18. September 1807, 19 a, Landamann der Schweiz, 27. November 1807 und 8. August 1807; 24. März 1809 und 31. August 1810; Wm. Kessler, Relation, 28. August 1807; STAZ, L 24.10, Werbekommission, Frauenfeld 25. Mai 1810; STAZ, L 24.12, Werbekommando des 3. Rgt., 22. Juni 1811; STAZ, L 24.10, Kanzlei des Kantons Zürich, 11. September 1810; STAZ, 24.14, Kantonspolizeikommission des Kt. Zürich, 13. Mai 1812; STAZ, L 24.18, Etat, Oktober 1813

⁸ Heidegger, Erlebnisse, S. 65

⁹ STAG, XI 19 b, Oberst J. v. Sprecher, 15. Mai 1815

¹⁰ STAG, XI 19 b, Verzeichnis, Hptm. v. Sprecher, 5. August 1816

¹¹ In Graubünden wurde vor allem im 18. Jahrhundert in dieses Regiment, das mit Unterbrüchen seit 1733 bestand, geworben. Während der Revolutionskriege wurde die Werbung für Sardinien eingestellt.

¹² STAG, XI 8 a, Frau von Toggenburg, nach einem Brief des Geschworenen Grill, 31. Juli 1815

Zwischen Ende November 1814 und Ende April 1815, also in einem Zeitraum von fünf Monaten, desertierten aus diesem Regiment 20 Bündner.¹³

Erstaunlich ist die Leichtigkeit, mit der sich eine Fahnenflucht bewerkstelligen liess. Der Zürcher Wachtmeister Heidegger spricht mit grösster Selbstverständlichkeit davon.¹⁴ Es gelang ihm auch, während seiner 14jährigen Dienstzeit fünfmal auszureissen, wobei er meist sofort wieder für ein anderes Land Dienst annahm. Unterschlupf bei Zivilpersonen oder in einem anderen Heerlager zu finden, bot wenig Schwierigkeiten.

«Die Ursache dieser Desertion liegt beynahe einzig in der Leichtigkeit, mit welcher sie (die Deserteure, Verf.) die eine halbe Stunde entfernte Grenze unentdeckt erreichen und daselbst Schutz und Mittel zum Weiterkommen erhalten; . . . Die königlichen Preussischen Behörden liefern keine Deserteure aus.»¹⁵

Auch in vielen Bündner Gemeinden wurden Deserteure aus fremden Diensten kaum zur Rechenschaft gezogen. Besonders Oberst Christ, der Kommandant des Regiments in Sardinien-Piemont, beschwerte sich verschiedentlich darüber bei den kantonalen Behörden. Diese waren aber offenbar machtlos, da die Gemeinde-Gerichtsobrigkeiten sie nicht unterstützten. In einzelnen Fällen wurden sogar Deserteure als Substitute für die Miliz geworben. Bekannt ist jedenfalls die Klage des Werbekommandos in Chur über jenen Mann aus Rodels, der sich unter dem falschen namen Anton Schmid zuerst für Holland und hernach für Piemont anwerben liess, von dort desertierte und nach seiner geglückten Flucht als Substitute eines Haldensteiners ins bündnerische Auszügerkorps aufgenommen wurde.¹⁶

¹³ STAG, XI 19 f, Oberst Christ, 18. November 1814; STAG, XI 19 f, Major Graf von Salis, 8. Januar 1815; STAG, Oberst Christ. 3. März 1815; STAG, XI 19 f, Verzeichnis von Deserteuren, 22. März 1815; STAG, XI 19 f, Hptm. Gerini, 25. April 1815

¹⁴ Heidegger, Erlebnisse, S. 49, 63–66

¹⁵ STAG, XI 19 b, Oberst von Sprecher, 19. Juli 1816

¹⁶ Vgl. dazu Pieth, Regiment Christ, S. 264 und Suter, Militär-Unternehmertum, S. 47 und 125

Die Fahndung nach entwichenen Söldnern stiess auf etliche Schwierigkeiten. Nicht umsonst häuften sich die Mahnungen der Regimentsverwaltungen und der eidgenössischen Kanzlei bei den Kantonen. Auch die Bündner Regierung musste «häufig» die unangenehme Erfahrung machen, dass sich Deserteure in ihren Heimatgemeinden aufhielten und von diesen weder gemeldet noch ausgeliefert wurden. Selbst die Androhung einer Busse von 20 Louis d'ors (320 Franken Schweizer Währung) half wenig.¹⁷ Das Beispiel von zwei Schanfiggern, die noch auf dem Rekrutentransport das Weite gesucht hatten, zeigt deutlich, welchem Widerstand man etwa begegnete:

«Da sie sich auf die wiederholt an sie ergangene Aufforderung nicht wieder gestellt, sondern vielmehr entfernt»¹⁸ hatten, erging an alle Gemeinden die Weisung, die beiden zu suchen und dem Kanton zu übergeben. Der Erfolg blieb ganz aus, und so entschloss sich der Kleine Rat zu schärferen Massnahmen. Er schickte einen Wachtmeister mit fünf Mann ins Schanfigg mit dem Auftrag, die Ausreisser zu verhaften. Der Fahndungstrupp bekam die beiden Deserteure jedoch nicht zu sehen und musste mit dem Landammann und den Brüdern der Gesuchten verhandeln. Nach langer Diskussion und nach Handgreiflichkeiten versprachen diese «auf den ersten folgenden Samstag» eine Kautions zu leisten. Auf den Einwand des Wachtmeisters, er habe eine schriftliche Bebilligung, die Häuser zu durchsuchen, bekam er die Antwort, «der Kleine Rat habe schon vielles geschrieben, sie seien aber nicht schuldig, alles zu befolgen.»¹⁹

Jedem Polizeibedienten oder Landjäger wurden für einen eingebrochenen Deserteur 4 Franken ausbezahlt.²⁰ Auch diese Massnahme schien jedoch wenig gefruchtet zu haben. Im Jahr 1807 namentlich genannte 22 Fahnenflüchtige tauchen jedenfalls in einer zwei Jahre später geführten Liste samt und sonders wieder auf.²¹

Fahndung
nach Ent-
wichenen

¹⁷ STAG, CB V 3/12, Protokoll des Kleinen Rates, 23. Februar 1810

¹⁸ STAG, XV 14, Kleiner Rat, Rundschreiben, 3. August 1807

¹⁹ STAG, XI 19 a, Wm. Kessler, Relation, 28. August 1807

²⁰ STAG, XI 19 a, Landammann der Schweiz, 18. September 1807

²¹ STAG, XI 19 a, Hptm. Hirzel, Verzeichnis, 18. März 1809

Um der Desertion entgegenzuwirken, beschloss die Tagsatzung 1808 Bestrafung

- mit dem Tode, wenn der Deserteur direkt zum Feind überläuft,
- mit dem Tode, wenn er ein Desertions-Komplott anstiftet, das ausgeführt wird,
- mit sechs bis zwölf Jahren Arrest, wenn er ein Desertions-Komplott anstiftet, das nicht ausgeführt wird,
- mit acht Tagen «Schliessen in Eisen» und drei Monaten Arrest, wovon die Hälfte zu Wasser und Brot, und Verlängerung der Dienstzeit um sechs Jahre über die kapitulierte Zeit hinaus für «gewöhnliche» Desertion,
- mit fünf bis zehn Jahren Kettenstrafe für wiederholtes Ausreissen,
- mit einem Monat «Schliessen in Eisen» und sechs Monaten Arrest, wovon zwei zu Wasser und Brot, sowie Verlängerung der Dienstzeit um acht Jahre für Ausreisen in der Nähe des Feindes oder mit Waffen und Gepäck.

Auch der Begriff der Desertion wurde scharf umrissen. Als Deserteur galt,

- wer in der Nähe des Feindes oder bei erklärtem Belagerungszustand sich während 24 Stunden oder länger entfernte,
- wer in «gewöhnlichem Dienst» 36 Stunden lang vom Appell ausblieb.²²

Tatsächlich vollzogene Todesstrafen wegen Desertion waren Ausnahmen. Urteile liegen nur ganz wenige vor. Sicher ist jedoch, dass die harten Strafbestimmungen die Desertion keineswegs einzudämmen vermochten. Wem der Dienst nicht mehr behagte, dachte schnell ans Ausreissen. Oft erleichter-

²² STAG, XI 19 a, Conclusion der Tagsatzung, 22. Juli 1808; vgl. auch EA, 1803–1813, S. 364

ten die günstigen Umstände oder Freunde, die ebenfalls Lust zur Fahnenflucht verspürten, den Entschluss. Oberst Christ betonte, unsere Landsleute seien nicht aus Unzufriedenheit desertiert, sondern weil sie von Übelgesinnten verführt worden seien.²³ Und ein anderer Regimentskommandant meinte: «Ohne Klagen gegen das Regiment zu haben, desertierten sie blos aus Leichsinn und Begierde nach Wechsel.»²⁴ Auch wussten die Soldaten, dass die angedrohten Strafen nur selten wirklich ausgefällt wurden. Bei den geschilderten Ausmassen der Desertion wäre es wohl auch schwer gewesen, mit den Gesetzen ernst zu machen. Die Leute wurden im Felde gebraucht. Lieber schickte man sie dorthin zurück, sofern man ihrer überhaupt habhaft wurde, als dass man sie um ihr Leben gebracht oder sie während Jahren in Ketten gelegt hätte. Dies ist sicher auch der Sinn der Amnestie, welche Napoleon anlässlich seiner Heirat 1810 für alle Deserteure, ob verurteilt oder nicht, erliess, jedoch mit der ausdrücklichen Aufforderung, «de rentrer dans les corps de l'armée».²⁵ Und in die gleiche Kerbe schlägt jener Erlass des Kantons Graubünden, der Deserteure so lange ihres Landes- und Gemeindebürgerechtes verlustig erklärt, «bis sie sich bei dem Regiment, für welches sie sich haben anwerben lassen, wieder werden gestellt haben».²⁶ Die gleiche Praxis bestätigten jene Urteile, nach denen Deserteure nicht etwa mit Arrest, sondern mit mehrjähriger Verlängerung ihrer Dienstzeit bestraft wurden.²⁷

²³ STAG, XI 19 f, Oberst Christ, 3. März 1815

²⁴ STAG, XI 19 b, Oberst von Sprecher, 19. Juli 1816

²⁵ STAZ, L 24.11, Dekret des Kaisers Napoleon, 25. März 1810

²⁶ STAZ, L 24.8, Regierungskanzlei Graubündens, 1. Mai 1809

²⁷ Beispielsweise: STAG, XI 19 a, Landammann der Schweiz, Beilage, 24. März 1809

Schlussbetrachtung

Fehlen einer
Wehr-
verfassung
bis 1803

Bis 1803 fehlte Graubünden eine einheitliche Wehrverfassung. Wie Christian Padrutt überzeugend dargestellt hat, war der Bündner Krieg im 16. und 17. Jahrhundert «weitgehend unstaatlicher Art». Die kraftvollen, urtümlichen Krieger jener Zeit «sind nicht der Obrigkeit untertan und deren Gesetzen, vielmehr den bündischen und blutsmässigen Bindungen verhaftet. Ihre Disziplin ist allein die bedingte Anerkennung des stärkeren, nie ein Gehorsam von unten an sich. . . . Eine solche Haltung widersetzt sich jeder Organisation von oben».¹ Spuren dieser Haltung sind noch im 19. Jahrhundert zu finden.

Auch im 18. Jahrhundert verfügte der Freistaat Gemeiner Drei Bünde über kein zentral gelenktes Wehrsystem. Im Winter 1702/03 stellte der damalige Bundspräsident die gesamte «Miliz» der Herrschaft, der Vier Dörfer und der Gerichte Seewis und Schiers auf Pikett, liess sich aber diese Massnahme vom eiligst aufgebotenen Kongress sofort gutheissen, um sich gegen Vorwürfe wegen Kompetenzüberschreitung zu dekken.² Von seiten der Bünde sind während des ganzen Jahrhunderts vor der Französischen Revolution niemals Waffenübungen angeordnet worden. Nur in wenigen Hochgerichten fanden jährliche Musterungen statt, die mit kurzen Übungen verbunden waren.³ Einer allfälligen Bedrohung von aussen sah man in Graubünden mit Gleichmut entgegen, da man sich hinter den vielen hohen Gebirgen und Engpässen sicher glaubte und sich auf das Rückrufrecht der auswärts dienenden Regimenter verliess.

Schaffung
einer
kantonalen
Wehrordnung

Die Exekutive des 1803 aus der Taufe gehobenen Kantons Graubünden sah sich nun vor die schwierige Aufgabe gestellt, eine Wehrverfassung zu schaffen und zu realisieren, die nicht nur den einst «unstaatlichen» Krieger, sondern alle benötigten tauglichen Kräfte erfasste und der staatlichen Führung und Organisation unterordnete. Dies gelang bis zur Jahrhun-

¹ Padrutt, *Staat und Krieg*, S. 253 f.

² Sprecher/Jenny, *Kulturgeschichte*, S. 490/91

³ Vgl. dazu auch S. 53, Anm. 66

dertmitte nur bedingt. Vieles musste unverwirklicht bleiben oder hing vom Wohlwollen der Gemeinden ab, wobei wir besonders an die Ausbildung der Milizen denken. Oft aus Nachlässigkeit, aber auch vorsätzlich wurden lange Zeit militärische Anordnungen der kantonalen Behörden missachtet. Nur zögernd schmolz in den weitgehend selbständigen Gerichten der Widerstand gegen den Führungsanspruch der Obrigkeit. Der Prozess der Eingliederung der Miliz in den Gesamtstaat wurde zwar mit der Auflösung der Territorialhoheiten (Feudalherrschaften) 1803 eingeleitet, konnte sich jedoch nur schrittweise und mit grosser Mühe vollziehen, da Graubünden nach der Verfassung von 1814 im Grunde noch immer der alte Föderativverband ohne eigentliche zentrale Staatsgewalt war.⁴

Alle bündnerischen Kantonsobersten hatten ihre militärische Ausbildung in fremden Diensten erworben. Ohne die Erfahrung dieser Offiziere wäre es kaum möglich gewesen, eine zeitgemässe Wehrverfassung auszuarbeiten und schliesslich in die Tat umzusetzen. Auch stellten – besonders in den Anfangsjahren – Unteroffiziere und Soldaten, die lange unter fremden Fahnen gedient hatten, als Instruktoren ihre Kenntnisse der Miliz zur Verfügung. Die Miliz wurde so unmittelbar die Nutzniesserin der auswärtigen Kriegsdienste.

Während der Mediation litt die Miliz dagegen deutlich unter den finanziellen Aufwendungen der Gemeinden und des Kantons für die Werbungen in die napoleonischen Schweizerregimenter. Die Kosten der Rekrutierungen nach Frankreich zwischen 1806 und 1815 überstiegen bei weitem die Auslagen für das Bündner Auszügerkorps im selben Zeitraum. Die enormen finanziellen Opfer verhinderten – wie im Kanton Thurgau⁵ – einen wirkungsvollen Ausbau der Miliz.

Einfluss
der fremden
Dienste auf
die Miliz

⁴ Die Gerichtsgemeinden behielten bis zur Umgestaltung in den einheitlichen Kanton 1854 ihre alte staatsrechtliche Stellung. Kantonale Gesetze bedurften der Zustimmung der Gemeinden, um Gültigkeit zu erlangen. Massgebend war die Mehrheit der Gemeindestimmen. Der Grosse Rat war nicht viel mehr als ein Vorberatungsorgan, und der Kleine Rat – die Exekutive – blieb mit stark beschränkten Befugnissen ausgestattet. Vgl. dazu Pieth, Bündnergeschichte, S. 370 f.

⁵ Vgl. Schoop, Thurgauer Miliz, S. 52

Ob eine direkte personelle Schwächung der Bündner Wehrkraft durch die fremden Dienste vorliege, bleibt insofern fraglich, als die Miliz bis 1844 – der Einführung der allgemeinen Verpflichtung zu aktiver Teilnahme am Dienst – jeweils nur einen Bruchteil der gesamten wehrpflichtigen Mannschaft beanspruchte. Wenn einzelne Gemeinden dennoch teilweise Mühe hatten, genügend Auszüger zu finden, so waren daran nicht in erster Linie die Kriegsdienste in den verschiedenen Schweizerregimentern schuld. Schon zu Beginn des Jahrhunderts widmeten sich nämlich mehr Bündner im Ausland einem Gewerbe als dem Solddienst. Bis 1835 stieg zudem die Zahl der gewerbetreibenden Auswanderer beträchtlich, während sich nur ein unbedeutender Rest unter fremde Fahnen anwerben liess.⁶

Untergang
des Söld-
nertums

Im 17. und 18. Jahrhundert wurden in Graubünden ganze Regimenter rekrutiert. 1829 erlaubte der Kanton in seiner letzten Militärkapitulation noch die Werbung eines halben Bataillons. Diese Entwicklung ist kein Zufall. Mit dem Erwachen des Nationalbewusstseins und dem Beginn der demokratischen Epoche hat schliesslich auch der Söldner seine Rolle ausgespielt. «Nicht Söldner, die nur äusserlich gewonnen sind, sondern Soldaten braucht es jetzt, die sich im Einklang mit ihrer bürgerlichen Überzeugung dem militärischen Dienst unterziehen, die sich hingeben, nicht aus einem primitiven, rohen, sondern aus einem geistigen Bereitsein heraus, in denen ein durchaus Bewusstes sich als Pflichtgefühl vollzieht.»⁷ Im Rahmen dieser Wandlung verschwindet auch der Bündner Söldner langsam von der Bildfläche.

Vom Auszü-
ger
zum Soldat

Mit der Auflösung des alten Freistaates beginnt auch für Graubünden die Zeit des «Bürgers in Uniform», des Wehrmannes, der sich bewusst und überzeugt dem Willen des Staates unterzieht, dessen Gesetzgeber und Souverän er

⁶ 1835 hielten sich 3484 protestantische Bündner als Kaffeewirte, Konditoren und Händler in den verschiedensten Ländern Europas auf. Auch ohne die entsprechende Zahl der Katholiken war dies ein Mehrfaches der Söldner in irgend einem Jahr zwischen 1803 und 1848. Vgl. dazu auch Pieth, Auswanderung, S. 55

⁷ Schaufelberger, Disziplin, S. 99

gleichzeitig ist. Von diesem Ideal war der Bündner Auszüger mit seiner starken Bindung an Gericht und Gemeinde zwar noch recht weit entfernt. Verschiedentlich sind wir seiner un-einsichtigen Haltung begegnet. Dennoch muss der Auszüger als erste, freilich noch ursprüngliche und eigenwillige Form des «Soldaten» gelten, weil der Prozess der geistigen Eingliederung – nicht nur im militärischen Bereich – einmal in die Wege geleitet war und sich nicht mehr aufhalten liess.⁸ Ihn zu vollziehen gelang in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts allerdings nicht mehr. Der «Bürger und Soldaten» zu schaffen, wie wir ihn heute verstehen, blieb einer späteren Epoche vorbehalten.

⁸ Vgl. dazu auch die ausgezeichnete Darstellung von Erne, Aargauer Miliz, S. 113 f.

Dritter Teil
Anhang und Schrifttum

Anhang I

*Verschiedenes über Instructionen der Miliz,
Absendung derselben zur Instruction nach Thun und in die Lager,
als auch Eidgenössische Instructionen.*

Staatsarchiv Graubünden, XI 7 c, o. D. (nach dem 25. Juni 1841)

- 1815 Aufforderung der Aufsichtsbehörde vom 15. März zur Aufstellung eines halben Bündner Kontingentes
Bataillons Pestalozzi und Toggenburg
Ebenso einer Scharfschützen Compagnie G. Buol
Tambouren Instruction in Chur
- 1816 Das Exerzieren in den Gemeinden begonnen
- 1817 Das Exerzieren in den Gemeinden fortgesetzt
- 1818 Tambouren Instruction in Chur. Exerzieren fortgesetzt
- 1819 Exerzieren fortgesetzt.
- 1820 Cader Instruction. Exerzieren fortgesetzt.
- 1821 Eidgenössische Musterung durch Oberst Ott. Exerzieren fortgesetzt.
4 Train Unter-Officiere zur Instruction nach Thun. Exerzieren fortgesetzt
- 1822 Exerzieren fortgesetzt
- 1823 Drei Train Corporals nach Thun
- 1824 Vorübung der Lager Truppen für Schwarzenbach
- 1825 Die Inspektion des 2. Contingents verschoben
Tambouren Instruction
- 1826 Cader Instruction
Trainmannschaft nach Thun
- 1827 Exerzieren fortgesetzt
- 1828 Vorübung der Cader des 2. Contingents
Eidg. Musterung des 2. Contingents durch Oberst Hess
Drei Train Unterofficiere nach Thun
- 1829 Officiers und Unterofficiers der Infanterie nach Thun
Exerzieren fortgesetzt
- 1830 Drei Train Soldaten nach Thun
- 1831 Cader der Batt. N. 2. 3. und 4. zur Instruction nach Chur
Ein Detaschement Infanterie auf St. Luzi Steig
Ein Dito Scharfschützen nach Thun
das Bat. N. 1 v. Planta nach Basel, jedoch ohne Vorübung
- 1832 Trompeter Instruction
Eidgenöss. Musterung beider Contingente, ohne Vorübung
Drei Unterofficiere nach Thun
- 1833 Ein Scharfschützen Detaschement nach Thun
- 1834 Vorübung der nach Thun abgehenden Truppen, Scharfschützen und Infanterie
- 1835 Nichts besonderes
- 1836 Cader Instruction der Bat. N. 2
Absendung desselben nach Schwarzenbach
- 1837 Drei Train Soldaten nach Thun
- 1838 Tambouren und Trompeter Instruction
Drei Train Soldaten nach Thun
Eidgenöss. Musterung beider Contingente, ohne Vorübung

Anhang II

Militär-Kapitulation zwischen der Krone beider Sicilien und dem Stande Graubünden.

Abgeschlossen in Zürich am 7^{ten} Dezember 1828

und in Folge der

am 5^{ten} August 1829

in Bern zwischen beidseitigen Bevollmächtigten statt gehabten Auswechselung
der Ratifications-Urkunden,

mit diesem Tage in Kraft getreten.

(nach KBG, Bro 1199, Chur, 1829)

Militär-Kapitulation,

welche für ein halbes Bataillon zwischen Seiner Exzellenz dem Herrn Herzog von Calvello, bevollmächtigten Minister S. M. des Königs beider Sicilien und Herrn Bundeslandammann J. U. Sprecher von Bernegg, Abgeordneten des Löbl. Standes und Republik Graubünden, unter Ratificationsvorbehalt ihrer hohen Comittenten, abgeschlossen worden.

Der löbl. Kanton Graubünden bewilligt, laut folgender durch gegenwärtige Kapitulation einverstandener Artikeln, ein halbes Bataillon von 363 Mann, aus welchen zwei Füsilier- und eine Eliten-Kompagnie gebildet und das verhältnismäßige Personale zum großen und kleinen Stab geliefert werden soll. Dieses halbe Bataillon macht einen Theil des dritten Schweizer-Linien-Infanterie-Regiments aus, für welches die Löbl. Stände Wallis und Schwyz für anderthalb Bataillone kapitulirt haben, und welches, nach Ausweis der hier beigefügten Situationstabelle, die in derselben bemerkte Zusammensetzung erhält.

Art. I.

Bildung.

Die Schweizer-Regimenter sollen aus zwei Bataillonen, jedes zu 726 Mann, gebildet werden, nemlich aus vier Füsilier-Kompagnien (Kantonal-Kompagnien genannt), einer Kompagnie Eliten, Grenadiers, einer Kompagnie Eliten, Jäger, und aus einem großen und kleinen Regimentsstab zu 16 Mann.

Total 1452 Mann, laut nachfolgender Situationstabelle.

*Bestand eines Schweizer-Linien-Infanterie-Regiments
in Diensten Sr. Maj. des Königs beider Sizilien,
bestehend aus zwei Bataillonen auf dem Friedensfuß*

Regiments-Stab

Großer Stab.	Kleiner Stab.
1 Oberst.	1 Stabsfourier.
1 Oberstlieutenant.	1 Tambourmajor.
1 Hauptmann Regiments-Adjutantmajor.	1 Kapellmeister.
1 Hauptmann Quartiermeister.	1 Schulrektor.
1 Werbhauptmann.	
1 Kleidungshauptmann.	
1 Hauptmann Großrichter.	
1 Oberwundarzt.	
1 Werb-Lieutenant.	
2 Kaplane.	
1 Fåhndrich.	
<hr/> Total 12	<hr/> Total 4
	Regimentsstab in allem 61
	Erstes Bataillon, spezifizirt hieneben 718
	Zweites Bataillon, spezifizirt hieneben 718
	<hr/> Totale des Regiments 1452

Erstes Bataillon.

Stab	
Großer	Kleiner
1 Major.	1 Adjutant Unteroffizier
1 Lieutenant Adjutantmajor.	1 Tambour-Korporal.
1 Lieutenant Quartiermeister.	1 Schneidermeister.
1 Zweiter Wundarzt.	1 Schustermeister.
	1 Waffenschmid.
	1 Profos.

Kompagnien.

Eliten.	Füsiliere.
1 Hauptmann.	1 Hauptmann
1 Lieutenant.	1 Lieutenant.
1 Erster Unterlieutenant.	1 Erster Unterlieutenant.
1 Zweiter Unterlieutenant.	1 Zweiter Unterlieutenant.
1 Feldweibel.	1 Feldweibel.
5 Wachtmeister (1 Werber)	5 Wachtmeister (1 Werber).
1 Fourier.	1 Fourier.
8 Korporale.	8 Korporale.
1 Musikant.	1 Musikant.
2 Tambouren.	2 Tambouren.
96 Soldaten.	96 Soldaten.

Erste Jäger-Kompagnie	1 Hauptmann.	118	Übertrag: Erste Füsilier-Kompagnie	118
	1 Lieutenant.		Zweite Füsilier-Kompagnie	118
	1 Erster Unterlieutenant.		Dritte Füsilier-Kompagnie	118
	1 Zweiter Unterlieutenant.		Vierte Füsilier-Kompagnie	118
	1 Feldweibel.			
	5 Wachtmeister.		Füsilier	472
	1 Fourier.		Eliten	236
	8 Korporale.		Stab	10
	1 Musikant.			
	2 Trompeter.			
	96 Soldaten.		Erstes Bataillon Total	718

Zweites Bataillon mit Stab, 2te Grenadier-, 2te Jäger-, 5te, 6te, 7te und 8te Füsilier-Kompagnie, nach gleicher Formation 718

Art. II. Zusammensetzung.

§. 1. Die Regimenter werden und können nicht anders als von Schweizern zusammengezett werden und alle Offiziere der Eliten und der zwei Füsilier-Kompagnien müssen als Bürger des Kantons Graubünden, der sie liefert, anerkannt seyn.

§. 2. Sowohl bei der Errichtung als in der Folge kann jeder, so Ansprüche auf eine Offiziersstelle macht, nur dann brevetirt werden, wenn er sich über vorbemeldte Eigenschaft durch ein Zeugniß seiner Regierung ausgewiesen hat.

§. 3. Die Anwerbung von Fremden in den drei Kompagnien, mit einziger Ausnahme der Musikanten, ist nicht gestattet.

§. 4. S. M. bewilligt jeder Kompagnie ein Truppenkind.

Art. III Werbung.

§. 1. Jedes Schweizer-Regiment wird ein Werb-Bureau in der Schweiz haben. Der Verwaltungsrath bestimmt den Ort seiner Verlegung.

§. 2. Der Werbhauptmann ist Chef dieses Bureaus. In dieser Eigenschaft liegt ihm ob: Die Werbkasse des Regiments zu besorgen, die Korrespondenz zu führen, das Hand- und Reisegeld der Rekruten, so wie den Sold seiner Untergebenen auszuzahlen, worüber er alle drei Monate dem Generalverwaltungsrath die Rechnung ablegen wird.

§. 3. Es werden ihm zu seiner Hülfe zwei Oberlieutenants und ein Unterlieutenant untergeordnet. Der Werbhauptmann und die ihm beigegebenen Lieutenants können nicht aus dem nemlichen Kanton genommen werden. Das Bündnerische halbe Bataillon erhält zu Chur, dem Hauptorte des Kantons, ein Werb-Bureau, aus einem Oberlieutenant und einem Unterlieutenant bestehend.

§. 4. Die Werbwachtmeister, durch ihre Hauptleute gewählt, um ihre Rekruten anzuwerben, stehen in militärischer Hinsicht unter der Disziplin des Werbhauptmanns, welcher aus ihnen, und zwar aus jenen der Eliten-Kompagnien, diejenigen bestimmt, so die Rekruten zum Regiment zu führen haben.

§. 5. Die Eliten-Kompagnien werden aus den Füsilier-Kompagnien ausgezogen.

§. 6. Die Mannschaft muß frei, durch gegenseitige Übereinkunft und ohne Anwendung irgend eines Zwangsmittels für die Zeit von vier oder sechs Jahren angeworben werden, nach deren Verfluß es ihr freisteht, sich aufs neue auf zwei oder mehr Jahre anwerben zu lassen, oder aber ihren Abschied zu nehmen.

§. 7. Die gesammte Mannschaft muß sich verpflichten, während der ganzen in seiner Kapitulation festgesetzten Zeit Seiner Majestät Franz dem Ersten und seinen rechtmäßigen Nachfolgern treu zu dienen und keiner geheimen Gesellschaft anzugehören. Sie werden den daherigen Eid, gleich den übrigen Truppen Seiner Majestät, zu ihren Fahnen schwören.

§. 8. Das erforderliche Alter um angeworben zu werden, ist für solche Männer, die nicht gedient haben, von zurückgelegtem 18ten Jahre bis zum 36ten, und für solche, die schon gedient haben, vom 18ten bis 40sten festgesetzt. Das kleinste Maß ist fünf französische Schuh, wobei zu bemerken ist, daß der Rekrut baarfuß gemessen werden muß.

§. 9. Die Rekruten sollen gut gebaut, ohne körperliche Gebrechen und kräftig genug seyn, um die Kriegstrapazien zu ertragen, so wie sie auch frei von allen physischen Fehlern seyn sollen, die sie zum Militärdienste untauglich machen würden, welches durch ein ärztliches Zeugniß bescheinigt werden muß. In Hinsicht des Alters und der Größe wird bei den Tambouren eine Ausnahme gemacht, indem sie in einem Alter von 15 Jahren angeworben werden dürfen, in so ferne sie 4 Fuß und 6 Zoll messen.

§. 10. Die Werbung wird durch die Hauptleute betrieben; sie wird Offizieren und Unteroffizieren anvertraut, nach Vorschrift des gegenwärtigen und der §§. 1, 2, 3 und 4.

§. 11. Die zur ersten Einrichtung des Korps bestimmten Summen werden successive den Werbhauptleuten der Regimenter durch den Verwaltungsrath geliefert, welchem die durch daherige Sendungen verursachten Kosten vom Kriegsministerium vergütet werden sollen.

§. 12. Diese Austeilung der Summen für die erste Einrichtung wird zum Voraus und zu Vierteltheilen statt finden, und je nach Maßgabe erneuert werden, nachdem die Musterungsetats durch die Anzahl der angeworbenen Mannschaft die Verwendung der ersten Summen ausweisen werden.

§. 13. Jeder Hauptmann soll die Hälfte seiner Kompagnie in einer Zeitfrist von zwölf Monaten und die andere Hälfte in den darauf folgenden zwölf Monaten, vom Tage des Empfanges der Gelder durch den Verwaltungsrath an gerechnet, liefern.

§. 14. Wenn der Verwaltungsrath entscheiden würde, daß ein Füsilier-Hauptmann die Werbung mit zu vieler Nachlässigkeit betrieben hätte, so kann er ihm einen Abzug von seinem Gehalte machen. Dieser Abzug fällt in die Regimentskasse zurück, um entweder dem Staate heimzufallen, oder aber dem Hauptmann zurückgegeben zu werden, je nachdem er bei seinen späteren Operationen mehr oder weniger Fleiß und Eifer wird gezeigt haben, und dieses zwar auf den Bericht hin, den diesfalls der Generalinspektor bei seiner Musterung erstatten wird.

§. 15. Wenn in der Folge und nach der ersten Errichtung des Regiments, aus Mangel an Thätigkeit in der Werbung, in Friedenszeiten mehr als ein Drittheil, und in Kriegszeiten mehr als ein Viertheil, an der vollständigen Truppenzahl abgehen würde, so sollen die Hauptleute der unvollständigen Kompagnien gehalten seyn, auf ihre Kosten ihre Werbunteroffiziere zu besolden, bis die abgehende Mannschaft ergänzt seyn wird; es wäre denn, daß sie beweisen könnten, ihr Möglichstes gethan zu haben, und daß die Werbung nur aus Mangel an hinlänglichen Geldern, deren Verwendung aber gerechtfertigt werden müßte, gelitten habe.

§. 16. Um in wirklichen Dienst treten zu können, muß jeder untergeordnete Offizier bei der ersten Errichtung für sich allein fünf Mann anwerben. Die Vergütung der diesfälligen Kosten wird ihm durch den Werbhauptmann nach den durch den Verwaltungsrath festgesetzten Vorschriften geleistet werden.

§. 17. Um den Füsilier-Kompagnien die Mittel zu erleichtern, sich vollzählig zu erhalten, erlaubt S. M. jeder dieser Kompagnien bis auf sechs Überzählige zu haben, welche in jeder Hinsicht den andern effektiven gleich gehalten werden sollen.

§. 18. Die Werbmassen sind auf 224 Francs für jeden Mann, auf vier Jahre, und auf 336 für sechs Jahre festgesetzt. Sie werden zum Voraus und zwar von drei zu drei Monaten dem Verwaltungsrath jedes Regiments zugestellt.

§. 19. Die Anwerbungsgelder werden für vier Jahre 184 Francs und für sechs Jahre 276 Francs für jeden Mann festgesetzt, und werden von Monat zu Monat durch jedes Regiment den Hauptleuten behändigt, die sie unter persönlicher Verantwortung verwenden.

§. 20. Aus der Werbmasse werden für Anschaffung der kleinen Montirung 40 Francs auf jeden für vier Jahre, und 60 Francs auf jeden für sechs Jahre angeworbenen Mann vorbehalten, wofür der Verwaltungsrath verantwortlich ist.

§. 21. Es werden den Hauptleuten für jeden Mann, der sich aufs neue anwerben läßt, 124 Francs auf zwei Jahre und 248 auf vier Jahre bewilligt.

§. 22. Ein Soldat, der sich in den ersten sechs Monaten nach Erhaltung seines Abschiedes wieder anwerben läßt, verliert sein Dienstalter und seine Dienstjahre nicht.

§. 23. Für den Transport der Rekruten vom Hauptorte des Kantons aus, der die Kompannien stellt, bis auf den Depot zu Genua wird den Hauptleuten eine Reise-Entschädigung von 20 Centimes für jede Stunde und für jeden Mann, der auf dem Depot angenommen wird, zugestanden; auch die Führer werden eine Vergütung von 15 Cent für die Stunde, sowohl für die Hin- als Herreise, erhalten.

§. 24. Für die Verpflegung der Kranken, die Herberge, die Nahrung, den Unterhalt und die Transportmittel der Rekruten wird während der Reise aus der Schweiz bis zum Depot nichts bewilligt. Die wohl erwiesenen Kosten der Kranken werden jedesmal durch den Verwaltungsrath bezahlt, welcher diese sich durch die Haupleute verguten lassen kann, insofern er es gut findet.

§. 25. Für die Anwerbung solcher Mannschaft, welche bei ihrer Ankunft auf dem Depot wegen körperlicher Gebrechen oder anderer gültigen Gründe abgewiesen würden, wird kein Handgeld bewilligt.

§. 26. Im Fall der Kommissär genöthigt wäre, einen oder mehrere aus der Schweiz auf dem Depot angekommene Rekruten zurück zu schicken, so soll den Hauptleuten das Reisegeld sowohl für die Reise nach dem Depot, als für die Rückreise, im gleichen Verhältniß von 20 Centimes für den Mann und per Stunde, vergütet werden.

§. 27. Für die Anwerbung solcher Männer, die auf der Reise ausreißen würden, wird nichts bewilligt, ausgenommen das Reisegeld bis zum Tage ihrer Entweichung, der jedesmal förmlich belegt seyn muß.

§. 28. Die Rekruten zählen für ihre Dienstzeit und für ihren Sold von dem Tage ihrer Anwerbung an und genießen in der Schweiz den gleichen Sold wie beim Regiment, ohne jedoch auf andere Vergütung oder Lieferung Ansprache machen zu dürfen.

§. 29. Von der Ankunft in Genua an genießen die Rekruten nicht nur ihren vollen Sold, sondern auch ihre Brod-Rationen, indem sie dann zum Bestand des Regimentes zählen.

§. 30. Die Füsilier-Kompannien liefern jede der Reihe nach die nöthige Mannschaft für die Bildung der Grenadier- und Jäger-Kompannien des Regiments, dem sie angehören; allein die zu diesen Eliten-Kompannien ausgezogenen Soldaten sind nicht gehalten länger zu dienen, als bis die Zeit ihrer Dienstverbindlichkeit in der Kompanie, in welcher sie sich befunden hatten, ausgelaufen seyn wird.

§. 31. Die Hauptleute der Eliten-Kompannien sollen den Hauptleuten der Füsilier-Kompannien dasjenige verguten, was ihnen der ausgezogene Mann schuldig seyn möchte, so wie auch die Hauptleute der Füsilier-Kompannien diesen den Betrag der Masse (Decompte) jeden solchen Mannes zu übergeben haben.

§. 32. Jedes von der Anwerbung oder Wiederanwerbung herrührende Handgeld, so wie das Massaguthaben, welches den umgekommenen oder gestorbenen Unteroffizieren oder Soldaten schuldig verblieben ist, soll durch die Administration des Regimentes und durch die Dazwischenkunft der betreffenden Kantonsregierung den Erben des Verstorbenen verabfolgt werden, so wie auch jede Vergütung, die dem Verstorbenen oder Umgekommenen nach Verfluß ihrer Dienstzeit zu gut kommen möchte.

§. 33. Die Eliten-Kompannien werden nur nach und nach vollzählig gemacht, nemlich: wenn die Füsilier-Kompannien auf den Viertel, die Hälfte, drei Viertel ihrer Vollzahl gelangt sind, so gibt jede derselben wechselweise zwei Mann einer jeden Eliten-Kompanie.

§. 34. Alle Kantone, welche an gegenwärtiger Kapitulation Theil nehmen, machen sich wechselseitig verbindlich, nöthige Hülfe und Beistand zum Behufe der Verhaftung der Ausreißer der mit S. M. dem Könige beider Sizilien kapitulirten Regimenter zu leisten. In dieser Hinsicht soll sich der Werbhauptmann oder Kompanie-Offizier an die betreffende Regierung wenden und die Kosten der Verhaftung und der Ablieferung bezahlen.

§. 35. Die Chefs der Schweizer-Korps haben das Recht, ihre Ausreißer im Königreiche beider Sizilien überall, wo sie sich befinden möchten, und sogar bei den andern Korps der königlichen Armee zurückzufordern; das Gegenrecht wird statt finden.

§. 36 In keinem Falle können die Kantonsregierungen für die Richtvollzähligkeit der von ihnen anerkannten Kompagnien verantwortlich gemacht werden; demzufolge der Kanton Graubünden sich zu nichts weiterem als zur Gestattung der freien Werbung für sein halbes Bataillon, nach dem Sinn und Wortlauten gegenwärtiger Kapitulation, verbindlich macht, und auch die zu Sicherstellung seines Kontingentes zur eidgenössischen Armee bestehenden Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen vorbehält.

§. 37. Se. Maj. bewilligt den drei Bündner-Kompagnien einen reformierten Geistlichen.

Art. IV.

Sold.

§. 1. Se. Maj. der König bewilligt den in seine Dienste tretenden Schweizer-Regimentern den durch nachstehenden Tarif bestimmten Sold.

§. 2. Der bestimmte Sold wird den Offizieren am Ende jedes Monats, und den Unteroffizieren und Soldaten am Anfang jedes Monats bezahlt.

§. 3. Die Offiziersgehalte fangen erst am Tage der Abreise zum Regiment, von dem auf der Marschroute bezeichneten Hauptorte ihres Kantons, an.

§. 4. Diese Marschroute wird von Neapel durch den von Sr. Majestät gut findenden Kanal nach der Schweiz geschickt.

§. 5. Die Gehalte, der Sold, die Zulagen, die Retraiten und Pensionen werden den Schweizer-Regimentern immer in Gold- und Silbersorten ohne einigen Abzug bezahlt werden.

§. 6. Die Offiziersgehalte werden alle Monate, und der Sold der Soldaten alle fünf Tage ausbezahlt.

Grade	Besoldung. Französisches Geld		
	Täglich.	Monatlich.	Jährlich.
Oberst.....	917 90	11014 80	
Oberstlieutenant	628 72	7544 64	
Major	465 —	5580 —	
Hauptmann	337 32	4047 84	
Oberlieutenant	201 62	2419 44	
1r. Unterlieutenant.....	165 70	1988 40	
2r. Unterlieutenant.....	150 —	1800 —	
Kaplane	209 57	2514 84	
Oberwundarzt.....	337 32	4047 84	
2r. Wundarzt.....	137 74	1652 88	
Fähndrich	3 15 ² / ₃	1147 18 ¹ / ₃	
Stabsfourier	1 91 ² / ₃	701 1 ² / ₃	
Tambourmajor	1 58	575 70	
Kapellmeister.....	1 58	575 70	
Adjutant-Unteroffizier	2 35 ² / ₃	859 18 ¹ / ₃	
Tambour-Korporal.....	1 17	426 5	
Schneidermeister.....	1 58	575 70	
Schustermeister	— 96 ² / ₃	351 83 ² / ₃	
Waffenschmid	— 96 ² / ₃	351 83 ² / ₃	
Profos	— 86 ² / ₃	315 83 ² / ₃	
Feldweibel	1 91 ² / ₃	701 1 ² / ₃	
Wachtmeister.....	1 58	575 70	
Fourier	1 58	575 70	
Korporal.....	— 86 ² / ₃	315 83 ² / ₃	
Musikant	— 86 ² / ₃	315 83 ² / ₃	
Tambour	— 74 ² / ₃	272 3 ¹ / ₃	
Soldat.....	— 62 ² / ₃	228 23 ¹ / ₃	

Art. V.
Retraite- und Reform-Pension

§. 1. Da es der Wille Sr. Majestät ist, daß die Schweizer-Regimenter in allerhöchst Ihrem Dienste in Hinsicht der Retraite- und Reform-Pensionen besonders begünstigt werden, so bewilligt Sie demzufolge auf das diesfalls an Sie zu stellende Begehren jedem Grad, so wie auch dem bei dem großen und kleinen Stab angestellten Personale, nachfolgende daheriche Zahlung:

- a. Für 20 effektive Dienstjahre ohne Unterbrechung, die Hälfte der vollen Bezahlung.
- b. Für 25 effektive Dienstjahre ohne Unterbrechnung, zwei Drittel der vollen Bezahlung.
- c. Für 30 effektive Dienstjahre ohne Unterbrechung, drei Viertel der vollen Bezahlung.
- d. Für 35 effektive Dienstjahre ohne Unterbrechung, die volle und gänzliche Bezahlung, wie der nachstehende Tarif der Pensions-, Retraite- und Reform-Gehalte ausweist:

Pension.

Grade	Französisches Geld.			
	Für 20 Jahre.	Für 25 Jahre.	Für 30 Jahre.	Für 35 Jahre.
Oberst.....	5507 40	7343 20	8261 10	11014 80
Oberstlieutenant	3772 32	5029 76	5658 48	7544 64
Major	2790 —	3720 —	4185 —	5580 —
Hauptmann.....	2033 92	2698 56	3035 88	4047 84
Oberstlieutenant	1209 72	1612 96	1814 58	2419 44
1r. Unterlieutenant.....	994 20	1325 00	1491 30	1988 40
2r. Unterlieutenant.....	900 —	1200 —	1350 —	1800 —
Kaplan	1257 42	1676 56	1886 13	2514 84
Oberwundarzt.....	2023 92	2698 56	3035 88	4047 84
2r. Wundarzt.....	826 44	1101 92	1239 66	1652 80
Fähndrich	573 59 ^{1/6}	764 78	860 38	1147 18
Stabsfourier	350 50	467 34	525 76	701 1
Tambourmajor	287 85	383 80	431 77	575 70
Kapellmeister.....	287 85	383 80	431 77	575 70
Adjutant-Unteroffizier	429 59	572 78	644 38	859 18
Tambour-Korporal.....	213 2	284 3	319 53	426 5
Schneidermeister	287 85	383 80	431 77	575 70
Schustermeister	175 91	234 55	263 87	351 83
Waffenschmid	175 91	234 55	263 87	351 83
Provost.....	157 91	210 55	236 87	315 83
Feldweibel	350 50	467 34	525 76	701 1
Wachtmeister.....	287 85	383 80	431 77	575 70
Fourier	287 85	383 80	431 77	575 70
Korporal	157 91	210 55	236 87	315 83
Musikant	157 91	210 55	236 87	315 83
Tambour	136 1	181 35	204 2	272 3
Soldat.....	114 11	152 15	171 17	228 23

§. 2. Da der Retraite- und Reform-Gehalt der Belohnung für die dem Könige geleisteten treuen Dienste ist, so ist er auch ein persönlicher und lebenslänglicher. Das Recht zu dem Retraite- und Reform-Gehalt verliert sich nur durch Annahme von, durch fremde Regierungen angebotenen Stellen oder Zahlungen, ehe zwanzig Dienstjahre verflossen sind, oder durch entehrnde Verurtheilung.

§. 3. Während des Genusses des Retraite- oder Reform-Gehaltes können zugleich auch von Civil-Anstellungen herrührende Gehalte bezogen und nicht weniger Militärstellen in der Schweiz bekleidet werden.

§. 4. Das Minimum des Reformgehaltes, zu welchem die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, so wie die zum großen und kleinen Stab gehörigen Personen berechtigt sind, ist mit dem Retraitegehalte für zwanzig effektive Dienstjahre gleichgestellt, und überdieß je nach der Natur und Beschaffenheit der Wunden und körperlichen Gebrechen, so wie der Dienstjahre, und zwar nach dem, dem gegenwärtigen Artikel beigefügten Zahlungstarif des Retraitesoldes, zu bestimmen.

§. 5. Die Dienstjahre für den Retraitesold zählen erst von dem durch Art. III §. 3 festgesetzten, für die freiwillige Anwerbung eines Rekruten gestatteten Alter an. In Kriegszeiten zählt jeder Feldzug für zwei Jahre, und die Dienstzeit für Erlangung des Retraitesoldes wird durch die Kontrolle der Truppen, so wie durch Zeugnisse der Verwaltungsräthe erwiesen.

§. 6. Der Retraite- und Reform-Sold für effektives Dienstalter in jedem Grade erfordert zwei in diesem Grad zurückgelegte Dienstjahre; wenn diese zwei Jahre nicht vollständig sind, so richtet sich der Retraite- oder Reform-Sold nach dem unmittelbar darauf folgenden niederen Grade.

§. 7. Die Pensionirten können ihren Sold nach ihrem Belieben im Königreiche beider Sizilien oder in ihrem Vaterlande genießen.

§. 8. Se. Maj. bewilligt jedem pensionierten Unteroffizier und Soldaten bei der Abreise von seinem Regemente eine neue und vollständige Kleidung nebst dem Säbel, damit sie auf eine ehrenvolle Weise in die Schweiz zurückkehren, denn dies ist der Wille des Königs.

§. 9. Se. Maj. bewilligt jedem Individuum, das mit Retraite-Pension nach der Schweiz zurückkehrt, die freie Reise von Neapel bis Genua; demzufolge wird der Kriegsminister jedes Jahr und zur gehörigen Zeit den Chefs der Schweizer-Regimenter einen dahерigen Befehl zu kommen lassen und darin den Tag der Abreise bestimmen.

§. 10. Se. Maj. bewilligt den Witwen der auf dem Schlachtfelde Gebliebenen oder an erhaltenen Wunden gestorbenen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten eine Retraite-Pension, welche der Hälften des Minimums des durch gegenwärtigen Artikel bestimmten Reformsoldes gleichstehn wird.

§. 11. Diese Pension kann auf die Kinder übertragen werden, wenn die Mutter nicht zehn Jahre nach dem Tode ihres Mannes lebt; sie wird denselben während fünfzehn Jahren, vom Tode des Vaters an gerechnet, verabfolgt werden.

§. 12. Die Witwe eines Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten, der S. M. zehn Jahre gedient hat, erhält die gleiche obbemeldte und ebenfalls auf die Kinder übergehende Pension.

§. 13. Wenn sich jedoch unter den Offizieren, welche bei der Errichtung der Regimenter in dieselben treten, solche befinden sollten, die in der Zeit 45 oder mehrere Jahre alt wären, so haben die Witwen und Kinder derselben das so eben erwähnte Recht zur Pension auch dann, wenn besagte Offiziere sterben würden, ehe sie zehn Dienstjahre vollendet hätten.

§. 14. Kein Offizier darf sich beim Regiment oder in der Schweiz ohne vorhergegangene diesfällige Begutachtung seines Obersten und ohne erhaltene Genehmigung Sr. Maj. des Königs und seiner Kantonsregierung verehlichen.

§. 15. Die Unteroffiziere und Soldaten müssen hiezu ebenfalls die Erlaubniß ihres Obersten erhalten haben. Diesen Regeln zuwider Handelnde verlieren das Recht auf die Pension.

Art. VI. Ernennung.

Allgemeine Verfügung. Es ist der Grundsatz festgesetzt: daß zwischen den kapitulirenden Kantonen der Vertheilung der Stabs- und aller übrigen Offiziersplätze die vollkommenste Gleichheit beobachtet werde, folglich wird der Kanton Graubünden in allen Zeiten entweder einen der zwei Regiments-Chefs oder einen Major, Bataillons-Kommandanten, den Viertel der Offiziersplätze vom Regimentsstab, die Hälften der Offiziersplätze eines Bataillons-Stabs, auch die Offiziere einer Eliten-Kompanie haben.

§. 1. Die Chefs und Oberoffiziers werden durch Se. Maj. den König ernannt. Se. Maj. wird mit diesen Stellen die Offiziers von den kapitulirenden Kantonen begünstigen, die Sie, sey es wegen ihres Dienstalters, ihrer geleisteten Dienste oder Talente am würdigsten hält.

§. 2. Zu allen andern Stellen (Offiziersstellen) ernennt der König bei der ersten Errichtung, auf den Vorschlag der Regierungen der Löbl. kapitulirenden Kantone, diejenigen Individuen, welche Se. Maj. fähig erachtet, diese Stellen gut versehn zu können, mit Ausnahme jedoch der Großrichter, Adjutanten, Majoren, Kapläne, Aerzte und Fähndriche, welche durch die Regimentsobersten vorgeschlagen werden.

§. 3. Die Quartiermeister, Kleidungshauptleute und Werboffiziere werden auf Vorschlag des Verwaltungsrathes des Regiments durch den König ernennt.

§. 4. Nach der ersten Errichtung werden fernerhin die Offiziers der Grenadier- und Jäger-Kompagnien auf den Vorschlag des Obersten durch Se. Maj. den König ernennt werden.

§. 5. Die Unterlieutenants werden durch den König, auf den Vorschlag des Hauptmanns der Kantonal-Kompagnien und aus den Angehörigen des Kantons, für welchen die Stelle ledig geworden, und auf Vorstellung des Regimentsobersten ernennt.

§. 6. Die Adjutanten-Unteroffiziers, Tambourmajore und Provosen ernennt der Regimentsoberst auf den Vorschlag der Bataillonsmajore; die Unteroffiziere und Korporale werden gleichfalls durch die Majore des Bataillons ernennt.

§. 7. Die Musikanten und Handwerksmeister wählt der Verwaltungsrath.

Art. VII Beförderung.

§. 1. Bei den Beförderungen in den Füsilier-Kompagnien, die einzig kantonal sind, kommt die ledig gewordene Kompagnie von Rechts wegen dem ältesten Offiziere des Kantons im Regiment zu, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß dieser Offizier die erforderlichen Eigenschaften besitze und von guter Aufführung sey.

§. 2. Die Beförderung zum Lieutenant geht nach dem Dienstalter so, daß der älteste erste Unterlieutenant des Regiments zur ersten erledigten 1ten Lieutenants-Stelle gelangt, ohne Rücksicht, in welcher Kompagnie diese Erledigung statt habe. Die dadurch ledig gewordene erste Unterlieutenants-Stelle wird nach gleicher Regel durch den ältesten zweiten Unterlieutenant des Regiments ersetzt.

§. 3. Die Quartier- und Zahlmeister gehören immer zum Stab und können nicht weiter als bis zum Grad eines Hauptmanns vorrücken, indem ihr Grad nur titulair ist; wenn jedoch ihr Dienstalter sie bis zum Grad eines Bataillons-Majors gebracht hat, so können sie zwischen diesem neuen Grade und ihrer Quartiermeister-Stelle wählen. Würden sie alsdann vorziehen, ihren Dienst als Quartiermeister forzusetzen, so sind sie gehalten, stets in ihrer Eigenschaft zu dienen.

§. 4. Die Majore der Bataillone werden immer aus den Hauptleuten desjenigen Kantons gewählt, welchem die erledigte Stelle angehört.

§. 5. Wird die Stelle eines Oberlieutenants erledigt, so ernennt Se. Maj. einen der beiden Bataillons-Majors an dieselbe. Würde es jedoch Se. Maj. nicht für gut finden, den ältesten Bataillons-Major zu ernennen, so wird Sie diesem, auf sein Verlangen, die Retraite-Pension bewilligen.

§. 6. Wird die Stelle eines Regimentsobersten ledig, so ernennt Se. Maj. an dieselbe den Oberstlieutenant oder einen der beiden Bataillonsmajore, und wird dem Oberstlieutenant oder ältesten Bataillonsmajor auf ihr Verlangen die Retraite-Pension bewilligen, insofern Sie nemlich nicht für gut erachten würden, die Regimentsoberststelle einem der beiden ältesten zu übertragen.

§. 7. Se. Maj. behält sich vor, für ausgezeichnete Thaten, auf den Vorschlag eines Drittheils der Offiziere des Verwaltungsrathes, außerordentliche Beförderung zu ertheilen, ohne jedoch von den Vorschriften der Kapitulation in Rücksicht der gleichen Vertheilung der Stellen auf die kapitulirten Kantone abzugehn.

§. 8. Alle in den kapitulirten Regimentern dienende Schweizeroffiziere und folglich auch die bereits ernannten Offiziere in den drei Bündner-Kompagnien, haben das Recht zu jeder Beförderung und können zu jeder Stelle ohne Ausnahme gelangen.

§. 9. Die Schweizeroffiziere in Diensten Sr. Maj. des Königs beider Sizilien, von welchem Glaubensbekenntniß sie seyen, können zu allen Militäramtern gelangen.

§. 10. Se. Maj. hat den Obersten, von dem Augenblicke der begonnenen Errichtung der Regimenter an, den ihrem Grade zukommenden Gehalt und Emolumente bewilligt und es soll ihnen zu ihrer Beförderung und ihrem Retraitegehalt die Hälfte der von ihnen für die Legitimität geleisteten Dienstjahre gezählt werden.

§. 11. Die seit Anno 1813 für die rechtmäßigen Fürsten so wie für das Vaterland gemachten Feldzüge zählen den Offizieren unter dem Grad des Obersten doppelt; ein Monat zählt für zwei Monate effektiver Dienste.

Art. VIII.

Verwaltung.

§. 1. Jedes Schweizer-Regiment in Diensten Sr. Maj. des Königs beider Sizilien hat einen Generalverwaltungsrath.

§. 2. Der Verwaltungsrath wird aus allen Oberoffizieren und Hauptleuten gebildet, welche Oberoffiziere und Hauptleute alle für einen und einer für alle zur Garantirung der ihnen anvertrauten Gelder verpflichtet sind.

§. 3. Der Verwaltungsrath wählt sich einen engern Ausschuß, der aus dem Obersten als Präsidenten, dem Oberstleutnant, dem ältern Bataillonsmajor, dem Hauptmann Quartiermeister und zwei Hauptleuten bestehen soll. Der zweite Bataillonsmajor und zwei Hauptleute sind Suppleanten. Bei der Errichtung dieses Ausschusses wird man die Bestimmungen der Königlichen Verordnungen befolgen. Die zwei Hauptleute Suppleanten, so wie die zum Ausschuß bestimmten zwei Hauptleute sollen von verschiedenen Kantonen seyn.

§. 4. Der Verwaltungsrath soll sich wenigstens jedes Vierteljahr einmal versammeln, um zum Abschluße der Rechnungen zu schreiten. Seine Beschlüsse sind gültig und für alle Mitglieder verbindlich, wenn die Anzahl der sich Berathenden eine Stimme mehr als die Hälfte der vollen Anzahl der Mitglieder beträgt.

§. 5. Die geschäftsführende Ausschuß soll sich mit allen täglich vorkommenden und laufenden Verwaltungsgeschäften befassen.

§. 6. In Folge der Garantirung der Fonds werden die Mitglieder des Verwaltungsrathes auf eine mit ihren Gehalten im Verhältniß stehende Weise in die Verantwortlichkeit eintreten, welche aus der Massaverwaltung erfolgen wird.

§. 7. Betreffend die Garantie der Werbungsgelder, so wie den Sold der Rekruten und Werber, ist der Werbhauptmann dafür verantwortlich, unnachtheilig jedoch der oben angeführten Solidair-Garantie. Er wird demnach alle drei Monate dem Verwaltungsrath und überdieß noch besonders jedem betreffenden Hauptmann Rechnung ablegen.

§. 8. Betreffend die Garantie der Wiederanwerbungsgelder und des Soldes, bleibt der Kompagnie-Hauptmann, sobald er solche empfangen, einzig dafür verantwortlich, der oben angeführten Solidair-Garantie ebenfalls unnachtheilig; demzufolge hat er allein auch die Vorteile zu genießen, so daraus erwachsen möchten. Wenn derselbe mit Tod abgehen sollte, so sollen seine Erben gehalten seyn, der Kassa des Verwaltungsrathes diejenigen Fonds zu ersetzen, deren Verwendung nicht gerechtfertigt werden kann.

§. 9. Die allfällig in den Kassen der Regimenter oder der Werb-Bureaus vorgefundenen Fonds, deren Verwendung nicht gerechtfertigt werden könnte, fallen dem königlichem Schatze anheim.

Art. IX.

Kleidung.

§. 1. Da es auch in dem Willen Sr. Maj. liegt, daß jeder Schweizer-Militär gut gekleidet sey, so bewilligt Sie zu dem Ende jedem Unteroffizier und Soldaten nachstehende Kleidung, nemlich:

§. 2. Für alle zwei Jahre:

Ein türkener Rock;
ein türkener Überrock;

ein garnirter Tschakko;
ein Tschakko-Überzug;
ein Pompon.

§. 3. Für jedes Jahr:

1 Paar tüchtige Pantalons;
1 weißtüchene Aermelweste;
1 tüchene Polizeimütze;
3 Paar leinene Pantalons, wovon 1 zu
Strapazen;
3 Paar Unterhosen;
3 Paar Socken;
4 Paar Halbkamaschen,
 1 Paar schwarze von Tuch
 3 Paar weißleinene;
2 Sacktücher;
2 Paar Schuhe;
6 Paar Sohlen;
1 Massabüchlein;
2 Paar Hosenträger;
2 schwarze Halsbinden mit zwei weißen
Banden.

§. 4. Für einmal bei der Ankunft zum
Regiment geliefert:

1 Ordonnanz-Habersack mit Riemen;
1 Kleiderbürste;
1 doppelte Schuhbürste;
1 Büchse zur Schuhwichse;
1 ledernes Futteral, enthaltend folgende
Gegenstände:
 1 Bürste von Haut zum Glänzen der
 Knöpfe;
 1 Kamm;
 1 Ahle mit Heft;
 1 Fingerhut;
 3 Nadeln;
 1 Knaul weißer Faden;
 1 Knaul schwarzer Faden;
 2 Paar Knöpfe für Stegreife;
 1 Scheere.

Die obbemeldten Artikel werden jedem Rekruten bei seiner Ankunft auf dem Hauptdepot
geliefert.

§. 5. Der Rock soll für die Schweizertruppen Scharlachroth seyn, für Offiziere und Solda-
ten ohne Schnüre.

Das erste Regiment erhält himmelblaue Aufschläge und Revers.

Das zweite Regiment erhält strohgelbe Aufschläge und Revers.

Das dritte Regiment erhält dunkelblaue Aufschläge und Revers.

§. 6. Das Futterzeug wird für alle drei Regimenter weiß und die Pantalons werden, eben-
falls für alle drei Regimenter, weit und himmelblau seyn.

§. 7. Der Schnitt des Rockes und der Pantalons soll für alle drei Regimenter der gleiche
und nach Modell seyn, so wie auch für die Überröcke, die dunkelblau und ebenfalls nach Mo-
dell seyn sollen.

§. 8. Gelbe Knöpfe, Epauletten und Degengehänge von Gold für alle drei Regimenter.

§. 9. Die Offiziere können außer Dienst den Hut mit dem Pompon, niemals mit dem Federbusch tragen.

§. 10. Die Musikanten sollen in umgekehrtem Sinne gekleidet werden, das heißt, mit himmelblauen, strohgelben und dunkelblauen Röcken mit scharlachrothen Revers und Aufschlägen.

§. 11. Die Gesundheitsoffiziere tragen die gleiche Uniform, wie die übrigen Gesundheitsoffiziere der Armee Sr. Majestät.

§. 12. Nachdem die Uniform einmal angenommen ist, soll keine für Offiziere und Soldaten kostspielige Veränderung mehr daran unternommen werden.

§. 13. Die in diesem Artikel IX beschriebenen Gegenstände sind den Unteroffizieren und Soldaten unentgeldlich und ohne Abzug bewilligt, und es soll für die Lieferung dieser Gegenstände ihnen in ihrer Masse zu den im Art. IX bestimmten Zeitpunkten nichts abgezogen werden können, sondern nur für ihre Wiederergänzung in der Zwischenzeit.

Art. X.
Bewaffnung.

§. 1.

1 Gewehr mit Bajonet,
1 Bajonetscheide.

1 Säbel mit Scheide.

§. 2. Ausrüstung

1 Patrontasche mit Deckel;

1 Patrontaschenfutter;

1 Bandulier;

1 Gewehrriemen;

1 Säbelkuppel;

1 Schraubenzieher;

2 Feuersteinsfutter;

1 Kugelzieher;

1 Räumnadel;

1 Ölfläschchen;

1 vollständige Trommel für jeden Tambour

1 Trommelriemen;

2 Trommelstöcke;

1 weiß ledernes Schurzfell;

1 Stock für jeden Tambourmajor und
Tambourkorporal.

Art. XI.
Abzug oder Abrechnung.

§. 1. Jeder Hauptmann soll ein namentliches Abrechnungsbuch halten, welches er alle sechs Monate dem Verwaltungsrath überreichen wird.

§. 2. Jeder Unteroffizier und Soldat, vom Feldweibel an, läßt täglich 15 Centimes für den Unterhalt der Wäsche, der Fußbekleidung und der kleinen Montirung in seiner Abzugsmasse zurück; demzufolge soll die Abzugsmasse eines jeden Unteroffiziers und Soldaten 40 Franken betragen, so wie es durch Art. III §. 20 vorgeschrieben ist, und es soll keine Abrechnung des Ueberschusses dieser festgesetzten Summe statt finden, bis der Habersack mit drei Hemden und den durch den Art. IX vorgeschriebenen Effekten versehen seyn wird.

§. 3. Alles, was den Soldaten an Geld oder Lieferung verabfolgt wird, soll durch die Hauptleute in das Abrechnungsbüchelchen so wie in das Massabüchlein der Soldaten, welches der Hauptmann zu unterschreiben hat, eingetragen werden.

§. 4. Die Abrechnungen sollen alle drei Monate abgeschlossen werden, welches durch den Soldaten, in Gegenwart von zwei Zeugen, unterzeichnet werden soll.

Art. XII.
Rang und Dienstalter.

§. 1. Die Schweizer-Regimenter nehmen ohne Unterschied mit den andern Corps Sr. Majestät, nach dem Datum ihrer Errichtung, ihren Rang an.

§. 2. Die Schweizer-Regimenter nehmen den Namen ihrer Obersten an und werden mit Nr. 1, 2 und 3 numerirt.

§. 3. Wenn die Schweizer-Regimenter mit den andern Truppen Sr. Maj. Dienst thun, so können sie in keinem Fall anders, als durch einen höheren oder ältern Grad befehligt werden, und bei Gleichheit des Grades gibt das ältere Brevet das Recht zum Kommando.

§. 4. Bei Gleichheit des Grades und Alters des Grades erhält der im Dienst ältere Offizier das Kommando, und bei Gleichheit des Grades, des Alters des Grades und des Dienstalters übernimmt der Offizier des ältesten Corps das Kommando.

§. 5. In geschlossenen Plätzen kommandirt, bei Gleichheit des Grades der Infanterie-Offizier vorzugsweise vor dem Kavallerie- oder Dragoner-Offizier, in offenen Plätzen hingegen kommandirt der Kavallerie- oder Dragoner-Offizier vorzugsweise vor dem Infanterie-Offizier.

§. 6. Die Schweizer-Kompagnien nehmen ihren Rang nach dem Alter des Brevets ihrer Hauptleute ein, und die Detaschementer nach dem Rang ihres Regiments. Die Grenadierhauptleute haben in dieser Hinsicht keinen Vorzug vor den Füsilierhauptleuten.

Art. XIII.
Dienst.

§. 1. Die Schweizer-Regimenter können niemals außer Europa gesandt werden oder Garnison auf die Kriegsschiffe geben, und sollen so wenig als möglich Kompagnie- oder Bataillonsweise detaschirt werden.

§. 2. Die Schweizer-Regimenter können in allen Theilen Europa's gebraucht werden, mit Ausnahme gegen ihr eigenes Vaterland.

§. 3. Man wird so viel möglich vermeiden, selbe auszusetzen, sich gegen ihre, im Dienste anderer Mächte stehenden Landsleute, zu schlagen.

§. 4. Sie können niemals weder im Ganzen noch theilweise andern Corps der königlichen Armee einverlebt werden.

Art. XIV.
Urlaub und Abschied.

§. 1. Nach dem ersten Jahre und wenn die Regimenter vollzählig seyn werden, wird in Friedenszeiten und wenn keine außerordentliche Umstände es verhindern, einer gewissen Anzahl von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten Urlaub für acht Monate ertheilt werden, was Se. Majestät jedes Jahr bestimmen wird.

§. 2. Der Sold der Beurlaubten wird ihnen zur einen Hälfte in der Schweiz, und zur andern Hälfte bei ihrer Rückkunft zu ihren Regimentern ausbezahlt werden; jedoch ohne den geringsten Abzug von Seite des königlichen Schatzes, und dieses in Berücksichtigung der Entfernung von ihrem Vaterlande und der Nothwendigkeit, selbe nebst den gewöhnlichen Werbern für die Werbung zu gebrauchen.

§. 3. Se. Maj. bewilligt den Beurlaubten, gleich den pensionirten Individuen, die freie Reise zu Wasser von Neapel nach Genua, und, bei der Rückreise, von Genua nach Neapel.

§. 4. In Friedenszeiten werden viermal des Jahres und zwar so viel möglich im ersten Monate eines jeden Trimesters, derjenigen Mannschaft, deren Dienstzeit im vorhergehenden Trimester zu Ende gelaufen, Abschiebe ertheilt werden, vorausgesetzt jedoch, das diese Mannschaft ihrem Hauptmann nichts schuldig sey, oder aber, was sie schuldig seyn möchte, baar bezahle.

§. 5. In Kriegszeiten wird während der Dauer eines Feldzuges kein Abschied ertheilt, und die Mannschaft, deren Dienstzeit beendigt ist, erhält ihren Abschied erst während der Winterquartiere, oder im Jenner des folgenden Jahres.

§. 6. Der Mann, der seinen Abschied nimmt, wird seinen vollen Tornister und seine vollständige Uniform in dem Zustande, in dem sie sich befinden wird, als sein Eigenthum behalten. Auf der Rückseite des Abschiedes soll geschrieben werden, daß er für seinen Sold und Masse befriedigt worden sey.

Art. XV.
Verpflegung.

§. 1. Jeder Unteroffizier und Soldat erhält täglich eine Portion Brod von wenigstens 24 Unzen neapolitanisches Gewicht; der Offizier, Unteroffizier und Soldat genießt überdieß und zu allen Zeiten alle andern Vortheile, Vergütungen, und Gehaltszulagen, gleich den andern Truppen Sr. Maj.

§. 2. Wenn die Schweizerregimenter im Felde stehen, erhält jedes Individuum, außer der oben erwähnten Brodration, eine Ration Fleisch von wenigstens 8 Unzen nebst einer Ration Reis von 2 Unzen per Tag, das Gleiche findet statt, wenn die Schweizertruppen sich auf dem Marsch befinden.

§. 3. Die Rationen müssen gesund und von guter Qualität seyn.

Art. XV.
Feuerung.

§ 1. Die Offiziere haben kein Recht zu Holzrationen, demzufolge müssen sie sich die Feuerung aus ihrem Solde anschaffen.

§. 2. Die Unteroffiziere und Soldaten erhalten jeder eine Ration Holz, womit sie zweimal des Tages ihre Küche versorgen können.

Art. XVII.
Beleuchtung.

§. 1. Die Beleuchtung in den Kasernen und in den Gemächern, so wie in den Wachtstuben, wird, gemäß den bestehenden Bestimmungen, geliefert.

Art. XVIII.
Wohnung.

§. 1. Den Unteroffizieren und Soldaten, welche in den Kasernen wohnen, werden Betten mit wollenen Decken, mit Matratzen von Pferdehaaren und mit Strohsäcken gegeben.

§. 2. Jeder Unteroffizier und verheiratheter Mann erhält ein eigenes Bett.

§. 3. Die Schweizertruppen sollen insbesondere in den Kasernen geräumig beherbergt werden, um dadurch zur Gesundheit beizutragen und Krankheiten zu verhüten.

§. 4. In den Kasernen zu Neapel werden sich anständige Zimmer für die Subaltern-Offiziere finden, und zwar, je nach Größe, eines für zwei oder drei derselben.

§. 5. Im Felde werden die Schweizer-Regimenter wie die andern Truppen Sr. Maj. beherbergt.

Art. XIX.
Spitäler.

§. 1. Die Schweizerregimenter werden in den Civil- und Militär-Spitälern, Ambulancen und mineralischen Anstalten auf dem gleichen Fuße wie die Truppen Sr. Maj. aufgenommen und behandelt.

§. 2. Der Abzug des Soldes der in den Gesundheitsanstalten aufgenommenen Mannschaft wird, nach dem bestehenden Reglement, wie bei den andern Truppen Sr. Maj. statt finden.

Art. XX.
Gerechtigkeitspflege, Mannszucht.

§. 1. Die Schweizerregimenter haben ihre eigene Gerechtigkeitspflege. Sie werden selbe nach dem, für die Schweizerregimenter in französischen Diensten bestehenden Militär-Strafgesetzbuch, so wie dieses gegenwärtig besteht, oder mit der Zeit abgeändert oder modifiziert werden möchte, ausüben.

§. 2. Die Mannschaft dieser Regimenter kann in keinem Fall für Disciplinfehler, Vergehen oder Verbrechen vor andere Tribunale, als jene ihrer eigenen Korps gezogen werden.

§. 3. Demzufolge muß jeder Schweizer-Militär, der durch fremde Behörde für irgend ein Vergehen oder Verbrechen verhaftet worden, sogleich und ohne Aufschub seinen natürlichen und einzig competenten Richtern ausgeliefert werden.

§. 4. Die Kosten der Vollziehung aller Urtheile fallen zu Lasten Sr. Maj.

Art. XXI.

Musik.

§. 1. Se. Maj. werden, außer den 12 bereits auf den Bestand der Regimenter getragenen Musikanten, noch 8 Musikanten mehr auf das Regiment bewilligen, welche aber nur den Sold als gemeine Soldaten erhalten.

§. 2. Diese 8 Musikanten sind im Bestand der Füsilier-Kompagnien begriffen, und der Mehrbetrag ihrer Besoldung wird durch das Offizierskorps der Regimenter geliefert.

§. 3. Die Musik wird für das Regiment nach der hier folgenden festgesetzten Anzahl gebildet werden, nemlich aus:

Clarinetten	10
Flöten	2
Hörner	2
Fagotten	2
Posaunen	1
Serpent	1
Zimbeln (Paar)	2
Große Trommel	1
Total	<u>21</u>

In der Gesammtzahl der Musikanten ist auch der Kapellmeister inbegriffen.

§. 4. Se. Maj. bewilligt ein für allemal jedem Regiment die Bezahlung obgenannter Instrumente, welche als Eigenthum der Regimenter betrachtet werden sollen.

Art. XXII.
Artillerie-Sektion

§. 1. Es wird jedem Regimenter eine Artillerie-Sektion beigegeben und laut nachfolgender Tabelle zusammengesetzt und besoldet.

Grade.	Französisches Geld.		
	Täglich	Monatlich	Jährlich
1 Artillerie-Lieutenant.....	—	250	3000 —
1 Wachtmeister.....	1 80		657 —
1 Corporal.....	1 10		401 50
20 Kanonier und Arbeiter.....	— 80		292 —
1 Fourier	1 80		657 —
1 Brigadier	1 10		401 50
15 Train-Soldaten	— 80		292 —
(worunter 1 Arbeiter.)			

§. 2. Diese Artillerie-Sektion soll in allem auf gleichem Fuß wie die Eliten-Kompagnien gehalten werden, und die Mannschaft, welche selbe zu bilden bestimmt ist, soll zu gleichen Theilen aus den Füsilier-Kompagnien gezogen werden, ohne daß jedoch die Stärke derselben, so wie sich selbe in dem, dem 4ten Artikel angehängten Regiments-Bestand-Etat festgesetzt befindet, dadurch irgend eine Vermehrung erleide.

§. 3. Der Artillerie-Lieutenant wird von den kapitulirenden Kantonen abwechselnd gegeben. Se. Maj. wird über diesen Platz zu Gunsten eines Offiziers der kapitulirenden Kantone verfügen, den Sie wegen seiner Dienste und Talente am würdigsten finden wird.

Art. XXIII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Schweizer-Offiziere, die, nachdem sie alle Vertheidigungsmittel angewandt haben, in die Hände des Feindes fallen sollten, werden während der ganzen Zeit ihrer Gefangenschaft zwei Drittel ihres Aktivitäts-Soldes, nach ihrem respectiven Grade, genießen.

§. 2. Wenn schweizerische Militärs bei ihrer Überfahrt zu Meere den Barbaren in die Hände fallen sollten, was sich jedoch bis jetzt noch nicht ereignet hat, und nach den von der neapolitanischen Regierung genommenen Maßregeln nicht ereignen kann, so wird Se. Majestät die schweizerischen Militärs wie ihre eigenen Unterthanen behandeln, und wird in Rücksicht ihrer wie gegen Ihre eigenen Truppen handeln.

§. 3. Jedes Regiment erhält eine Fahne, auf einer Seite das Wappen Sr. Maj. des Königs beider Sizilien und auf der andern das weiße eidgenössische Kreuz, mit den Wappen derjenigen Kantone, so das Regiment bilden, führend.

§. 4. Die kapitulirten Regimenter werden gehalten seyn, sich den für die andern Truppen Sr. Majestät bestehenden Verordnungen zu unterziehen, mit dem bestimmten Vorbehalt jedoch, daß solche gegenwärtigen Kapitulationen nicht beeinträchtigen, so wie sie auch alle Vortheile genießen werden, auf welche sie laut eben dieser Verordnung Anspruch zu machen haben.

§. 5. Das Kommando bei den Truppen soll in deutscher Sprache geführt werden.

§. 6. Die Schweizer-Regimenter werden die freie Ausübung ihres Gottesdienstes und ihrer Begräbnißfeierlichkeiten beibehalten.

§. 7. Wenn während der Zeit und Dauer dieser Kapitulation die Schweiz einen Krieg zu führen hätte, sollen die kapitulirenden Kantone berechtigt seyn, ihre Regimenter zurück zu rufen. Se. Maj. verpflichtet sich, selbe abziehen zu lassen, sobald man sich über die Festsetzung der Termine verständigt haben wird, in welchen dem königlichen Schatze der Werth aller von den Regimentern mitgenommen werdenden Effekten, bestehenden Kleidungsstücken, Montierung und Bewaffnung vergütet werden sollen, unter Vorbehalt der Reciprociät in Hinsicht dieser Vergütung für bemeldte Effekten, bei erfolgter Rückkehr der Regimenter in Neapel, und zwar auf kontradicitorische Schatzung hin. Se. Maj. verpflichtet sich ferner, den Schweizer-Regimentern die Reise von Neapel nach Genua und von Genua nach Neapel kostenfrei zu bewilligen; auch sollen im vorgesehenen Falle die Regimenter wieder in ihren ersten Zustand zurück treten.

§. 8. Wenn unvorhergesehene Umstände die Abdankung der Schweizer-Regimenter im Ganzen oder theilweise vor Ablauf gegenwärtiger Kapitulation nothwendig machen sollten, oder wenn zu dieser Zeit die königl. Regierung allein sich weigern würde, dieselbe zu erneuern, so werden die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, aus welchen sie bestehen, einen Reformgehalt erhalten, bestehend in der jährlichen halben Bezahlung für jeden Grad; es wird überdies jedem Individuum, welches während zehn Jahren gedient hat, die Bezahlung als Retraite, und jenen, die weniger als zehn Jahre gedient haben, eine Jahresbesoldung unter dem Titel von Entschädigung, nebst kostenfreier Reise von Neapel nach Genua, bewilligt.

§. 9. Während der Dauer dieser Kapitulation wird Se. Maj. keine Veränderungen in der Organisation der Schweizer-Truppen ohne die Mitwirkung und Genehmigung der Löbl. kontrahirenden Kantone vornehmen.

§. 10. Alle Vortheile, welche den andern Löblischen Kantonen, so an dieser Kapitulation Theil nehmen, bewilligt werden könnten, und die in gegenwärtiger Kapitulation nicht stipulirt

sind, bleiben auch den bereits beigetretenen Löbl. Ständen ausdrücklich vorbehalten und gewährleistet.

§. 11 Die Schweizer-Offiziere werden, gleich den National-Offizieren, die im Königreich beider Sizilien befindlichen Militär- und Genieschulen besuchen können.

§. 12. Gegenwärtige Kapitulation ist für eine Dauer von dreißig Jahren abgeschlossen. Achtzehn Monate vor ihrem Ablauf werden sich die kontrahirenden Theile ihre Gesinnungen gegenseitig eröffnen, sey es, daß sie solche aufheben, erneuern oder abändern wollen.

Nachtrag.

Se. Maj. der König beider Sizilien werden den schweizerischen Handel, oder wenigstens den der kapitulirenden Kantone, soviel möglich begünstigen, und Sie erklärt daher, daß nach beendigten Unterhandlungen für die Militär-Kapitulation Sie sich mit den kapitulirenden Kantonen über Erleichterungen besprechen werde, welche für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens und ihrer Industrie in benannte Königreiche zugestanden werden könnten.

Se. Maj. wird überdies erlauben, daß benannte kapitulirende Kantone im Fall, daß sie an Kornfrüchten und Lebensmitteln Mangel leiden sollten, solche in Ihren Staaten einkaufen können, insofern die Ausfuhr durch besondere Umstände im Königreich beider Sizilien nicht verboten wäre.

Zu Urkund dessen haben Wir, bevollmächtigter Minister Sr. Maj. des Königs beider Sizilien, und Wir, von dem Löbl. Kanton und Republik Graubünden mit Vollmacht abgeordneter Kommissär, unter Vorbehalt der Ratifikation Unserer hohen Kommittenten, welche sobald nur immer möglich ausgewechselt werden soll, gegenwärtige Kapitulation unterzeichnet,

So geschehen in Zürich, den siebenten Dezember, Eintausend Achthundert acht und zwanzig.

*(L. S.) (Unterz.) Paul Ruffo, Herzog von Calvello.
(Unterz.) Jacob Ulr. Sprecher von Bernegg.*

Anhang III

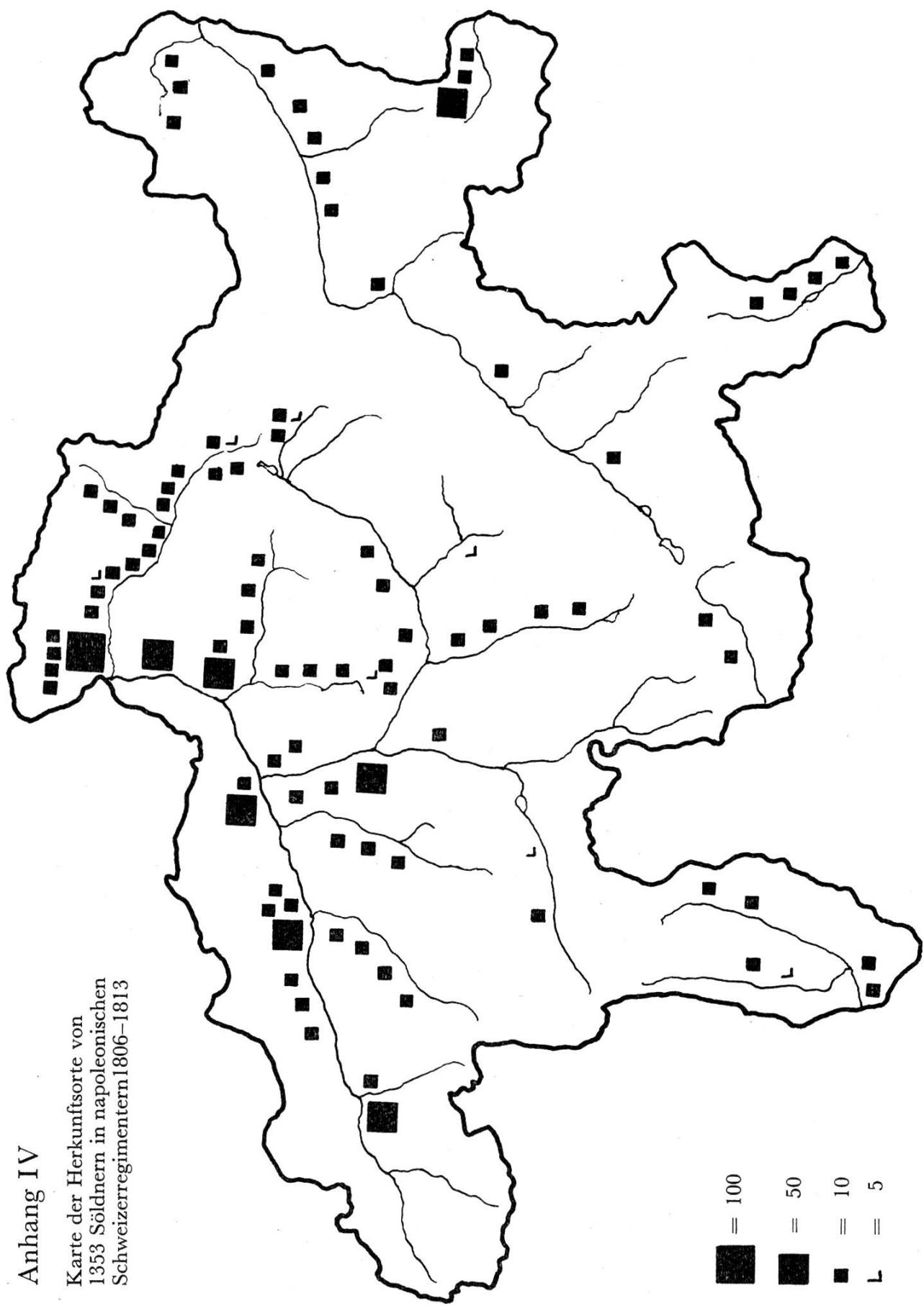
Werbungen in die napoleonischen Schweizerregimenter 1806-1813

Von 1353 Söldnern, deren Herkunftsland bekannt ist, stammen aus den Kreisen

Maienfeld	143	Luzein	30
Ilanz	79	Schanfigg	30
Münstertal	72	Alvaschein	30
Chur	60	Davos	26
Trins	58	Misox	24
Disentis	58	Seewis	22
Thusis	54	Rhäzüns	21
Fünf Dörfer	48	Belfort	20
Brusio und Poschiavo	43	Bergell	20
Remüs	42	Oberengadin	20
Obtasna	42	Roveredo	17
Lugnez	42	Rheinwald	15
Domleschg	40	Jenaz	14
Oberhalbstein	39	Safien	13
Klosters	36	Calanca	13
Churwalden	35	Schams	12
Schiers	35	Untertasna	10
Küblis	35	Bergün	5
Ruis	31	Avers	3

Anhang IV

Karte der Herkunftsorte von
1353 Söldnern in napoleonischen
Schweizerregimentern 1806–1813

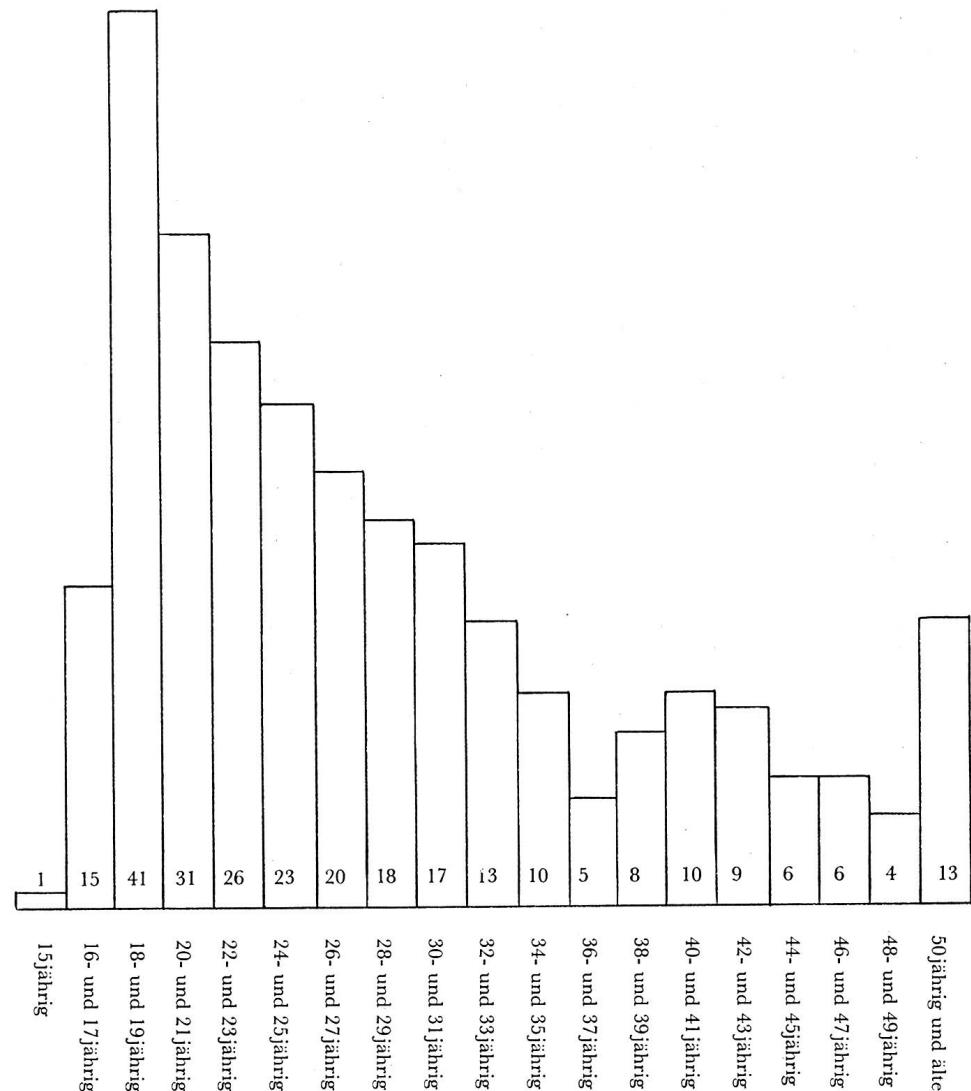


Anhang V

Altersstruktur in drei Milizkompanien im Jahre 1809

nach STAG, XI 8 a Mannschaftslisten, Mai 1809

Alter	Anzahl	Prozent
14- und 15jährig	1	0,3
16- und 17jährig	15	5,7
18- und 19jährig	41	15,0
20- und 21jährig	31	11,2
22- und 23jährig	26	9,5
24- und 25jährig	23	8,3
26- und 27jährig	20	7,2
28- und 29jährig	18	6,5
30- und 31jährig	17	6,1
32- und 33jährig	13	4,7
34- und 35jährig	10	3,6
36- und 37jährig	5	1,8
38- und 39jährig	8	2,8
40- und 41jährig	10	3,6
42- und 43jährig	9	3,2
44- und 45jährig	6	2,2
46- und 47jährig	6	2,2
48- und 49jährig	4	1,4
50jährig und älter	13	4,7
Auszüger	276	



Anhang VI/1

Soldtabelle für holländische Dienste

Militärkapitulation zwischen Graubünden und dem Königreich Niederlande (Holland),
Art. 38, STAG, A I/17, Nr. 1

Grad	Tagessold		Jahressold	
	f	s	f	s
Oberst			4500	
Oberstleutnant			3000	
Major			2200	
Hauptmann			1600	
Oberleutnant			900	
Unterleutnant			700	
Feldprediger			1000	
Sanitäts-Major			1600	
Quartiermeister-Leutnant			900	
Arzt-Gehilfe			900	
Adjutant-Unteroffizier	1		365	
Feldweibel	16		292	
Wachtmeister	13		237	5
Fourier	13		237	5
Korporal	7		127	15
Soldat	5		91	5
Tambour-Korporal	9		164	5
Tambour	6		109	10
Tambour-Major	13		237	5
Pfeifer-Korporal	9		164	5
Pfeifer	6		109	10
Schneidermeister	13		237	5
Waffenschmied	7		127	15
Schuhmacher	7		127	15

f = florin s = sol
1 f = 20 sol = 100 cents

Anhang VI/2

Soldtabelle für spanische Dienste

Militärkapitulation zwischen der Eidgenossenschaft und Spanien, EA, 1803–1813, S. 630

Grad	Monatssold Réaux ms	Jahressold Réaux ms
Oberst	4700	56 400
Oberstleutnant	2200	26 400
Major	1800	21 600
Hauptmann	1200	14 400
Zweiter Hauptmann	800	9 600
Fähnrich	384	
Leutnant	480–520	
Unterleutnant	384–400	
Adjutant	600	7 200
Grenadiere:		
Erster Wachtmeister	147 24	
Zweiter Wachtmeister	124 24	
Erster Korporal	85	
Zweiter Korporal	75	
Grenadier	61	
Füsilier:		
Erster Wachtmeister	147 24	
Zweiter Wachtmeister	112	
Erster Korporal	80	
Zweiter Korporal	70	
Füsiler	56 16	

Schrifttum

A. Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Graubünden, Chur (STAGR)

Archiv der Drei Bünde:

- A I/17 Militärkapitulationen, Kommerzialstrassen- und Ostalpenbahnverträge
A Sp III/3 b Spezialakten der Drei Bünde: Miliz und fremde Dienste, 1605–1830
PHs (A V) B Handschriften aus ehemaligem Privatbesitz
Msc. Nr. 199, 729.16, 886, 1946, 2181

Kantonales Archiv:

- III 20 c D=Q Oberappellationsgericht, Erstinstanzliche Straffälle 1803–1854 (Militägericht und Staatsverbrechen)
XI 3 a–b Offiziere, Allgemeines, Beförderungen
XI 4 a–e Militärwesen, Truppeneinheiten
XI 7 a–c Inspektionen, Truppenzusammenzüge, Wiederholungskurse, Instruktion
XI 8 a Grenzbesetzungen 1803–1848
XI 8 b Sonderbundskrieg 1847–1848
XI 14 Militärjustiz 1828–1848
XI 16 a–c Waffenplätze, Kasernen, Zeughäuser
XI 19 a–h Fremde Dienste: Frankreich, Niederlande, Spanien, Sardinien und Piemont, Neapel und Sizilien
XI 21 a Kantonsmiliz, Organisation
XI 21 b Kantonsmiliz, Milizpflicht und Kontingente
XI 21 c Kantonsmiliz, Mannschaftstabellen 1804–1809
XI 21 d Kantonsmiliz, Offiziere
XI 21 g Kantonsmiliz, Ausrüstung 1803–1873
CB II 820/821 Archivbücher, Protokolle der Militärikommission 1805–1813
CB II 822 Archivbücher, Protokolle über das Werbewesen 1812–1819
CB II 823 Archivbücher, Alphabetisches Rekrutenregister 1806
CB II 1212/1213 Archivbücher, Werbe-Rechnungsbücher 1807, 1809
CB III 277–282 Archivbücher, Militär-Kassabücher 1802–1812
CB III 283–287 Archivbücher, Französische Werberegister 1808–1813
CB III 288 Archivbücher, Bevölkerungstabellen 1809, betr. Kantonsmiliz und deren Mannschaftsbestände
CB III 290 Archivbücher, Französisches Werbebuch 1813–1815
CB V 3/1–84 Archivbücher, Protokolle des Kleinen Rates 1803–1848

Schlossarchiv Haldenstein:

(Dauerdepositum)

- D I a Schriften betr. Militärdienste und fremde Dienste, Nr. 16, 24, 29

Archiv Salis-Planta, Samedan:

(Dauerdepositum)

- D II a Briefe und Korrespondenzen betr. Militär- und fremde Dienste, Nr. 116, 126, 127, 157, 163, 187
A Sp III 6 b 3 Akten betr. fremde Kriegsdienste, aus den Jahren 1605–1830

Stadtarchiv Chur (STAC)

- P 15 Protokolle der Miliz-Comission 1821–1835

Staatsarchiv Zürich (STAZ)

K III 328-333	Auswärtige Kriegsdienste, Werbungen, Pensionen, 1803-1817
K IV 53-58	Auswärtige Kriegsdienste, Werbungen, Pensionen, 1817-1835
L. 24.1-24.19	Frankreich, Werbungen und Kapitulationen, 1805-1816
L 24.20	Frankreich, Kriegsdienste oder Militärsachen
LL 6	Strafgesetzbuch der schweizerischen Regimenter in französischen Diensten

Bundesarchiv Bern (BAr)

Mediation:	Etats der Schweizerregimenter in Spanien, Zusammenstellung
	Etats der Offiziere in niederländischen Diensten 1814-1829
	Korrespondenz der Kantone mit den Bundesbehörden (Bd. 160-169)

B. Gedruckte Quellen

STAG, XV 2 Ältere Drucksachen, Diplomatie und fremde Kriegsdienste 1672-1842
STAG, XV 14 Ältere Drucksachen, Miliz, Befestigungen, Schützenwesen, Sonderbund 1797-1848

STAG, CB III 355 Archivbücher, Druckschriften der Militärkommission 1840-1848
STAZ, I D x 1 a Militär, Schweizer in fremden Diensten, 1799-

Abys, Raget, Erinnerungen aus dem Dienste der Kriegsverwaltung bei der eidg. Armee im Feldzuge gegen den Sonderbund, Zürich 1850

Auch ein Wort über den ausländischen Kriegsdienst der Graubündner, SA, ohne Angabe des Verfassers, Chur 1829

Aus dem Tagebuch des Hauptmanns Gaud. Giovanoli von Soligo im Dienste der holländischen Republik 1741-1770, übersetzt von Elsa Giovanoli-Roffler, BM 1931, S. 268, Chur 1931

Auswanderungen, Über schweizerische, Berichte der schweiz. Consular Agenten in Europa, Nord-Afrika und beiden Amerika, Glarus 1845

Caflisch, Johann B., Ein Beitrag zur Kenntnis der bündnerischen Zustände, Chur 1849

Clausewitz, Carl von, Vom Kriege. Vollständige Ausgabe im Urtext, hg. von Werner Hahlweg, Bonn 1952

Dufour, Guillaume Henri, Lehrbuch der Taktik für Offiziere aller Waffen. Übersetzung aus dem Französischen von P. C. Tscharner, Zürich 1842

Entwurf eines Strafgesetzbuches für die eidgenössischen Contingentstruppen, o. O. 1809

Exercitium für die rhätische Infanterie, Chur 1799

Exercier-Reglement für die Eidgenössischen Linien und leichte Infanterie, 2 Bde., Bern und Basel 1804

Exercier-Reglement für die Eidgenössische Infanterie, 3 Bde., Bern und Luzern 1810

Gesetze für die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, Luzern 1838

Gesetzsammlung, amtliche, für den eidgenössischen Stand Graubünden, 4 Bde., Chur 1837-1841

zit.: Amtliche Gesetzsammlung

Gesetzsammlung (offizielle) für Graubünden vor 1860

- Gesetzsammlung 1803-1813, 1 Bd.

- Gesetzsammlung 1820-1829, 1. Bd.

- Gesetzsammlung 1837-1841, mit Suppl. 1846, 6 Bde.

zit.: Gesetzsammlung Graubünden

Graubündner Staatskalender, Chur 1803-1848

Heidegger, Georg, Erlebnisse in napoleonischen und niederländischen Diensten, 1807-1825.
Hg. von Johannes Häne. Zürcher Taschenbuch für das Jahr 1925, Zürich 1924

- Hunger, Leonhard, Aus seinem Tagebuch, (Feldzug ins Tessin 1847 und Feldzug von 1848),
 BM 1957, S. 177 und 327, Chur 1957
- Kurze Darstellung von der Stärke und der Einrichtung der Miliz in den verschiedenen Kantonen und Landschaften der Schweiz. Neues Militär-Archiv, Bd. I, Zürich 1804
- Lehmann, Heinrich Ludwig, Patriotisches Magazin von und für Bündten, Bern 1790
- Militärdienstzeugnis und Geleitbrief für den in holländischen Diensten gestandenen Johannes Prevost aus Schams 1753, BM 1927, S. 77 (Februar), Chur 1927
- Militärkapitulation zwischen der Krone beider Sicilien und dem Stande Graubünden. Textausgabe, Chur 1829
- Militär-Reglement, allgemeines, für den Schweizerischen Bundes-Verein. Nach Beschluss der Tagsatzung vom 22. Juni 1804. Bern, 1804
 zit.: MR, Eidgenossenschaft, 1804
- Militär-Reglement, allgemeines, der Eidgenössischen Contingents-Truppen, Zürich 1807
 zit.: MR, Eidgenossenschaft, 1807
- Militär-Reglement, Eidgenössisches, von 1817, Bern, 1817
 zit.: MR, Eidgenossenschaft, 1817
- Militärreglement für den Kanton Graubünden. Beschlossen durch den Grossen Rath den 5. Mai 1809, Chur 1809
 zit.: MR, Graubünden, 1809
- Militärreglement für den Kanton Graubünden, Chur 1817
 zit.: MR, Graubünden, 1817
- Militärorganisation des eidgenössischen Standes Graubünden. Beschlossen vom Grossen Rat 1839, Chur 1839
 zit.: MO, Graubünden, 1839
- Namensverzeichnis der Offiziere im Regiment von Sprecher von 1814–1829
- Pieth, Friedrich, Ein Brief Richard La Niccas, des späteren eidgenössischen Obersten und Ingenieurs, aus seinem piemontesischen Fremdendienst 1814–1816, BM 1938, S. 23, Chur 1938
- Planta-Reichenau, Ulrich von, Oberst, Die gewaltsame politische Bewegung von 4. Januar 1814, Chur 1858
- Reglemente für den Graubündnerischen Schützenverein, 4 Hefte, Chur 1827, 1841, 1856 und 1860
- Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803–1813 mit Urkundenbeilagen, Bern 1886
 zit.: EA, 1803–1813
- Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814–1848, Bern 1874
 zit.: EA, 1814–1848
- Der neue Sammler, ein gemeinnütziges Archiv für Bünden, hg. von der ökonomischen Gesellschaft, 7 Bde., Chur 1804–1812
 zit.: Neuer Sammler
- Salis, Nicolaus von, Verzeichnis der bündnerischen Offiziere und Soldaten in der französischen Garde, welche sich am 10. August 1792 an der Verteidigung der Tuilerien in Paris beteiligten, BM 1920, Dezember, S. 363, Chur 1920
- Sererhard, Nicolin, Einfalte Delineation aller Gemeinden gemeiner Dreyen Bünden. Neu bearbeitet von O. Vasella, hg. von Walter Kern, Chur 1944
- a Spescha, Placidus, Pater, Sein Leben und seine Schriften. Hg. und bearbeitet von F. Pieth und K. Hager, Bümpliz-Bern 1913

C. Literatur

- Abele, Toni, Die Obersaxer im Dienste Napoleons 1805–1815, BM 1967, Nr. 9/10, S. 193, Chur 1920
- Obersaxer bei den Cent-Suisses du Roi, BM 1970, Nov./Dez., Nr. 11/12, S. 321, Chur 1970

- Die Fähnriche des Gerichtes Obersaxen, BM 1968, Nr. 5/6, S. 149, Chur 1968
 - Die Obersaxer im holländischen Regiment von Sprecher 1814–1829, BM 1966, Nr. 5/6, S. 135, Chur 1966
 - Die Obersaxer im spanischen Regiment Betschart 1804–1835, BM 1967, Nr. 3/4, S. 33, Chur 1967
- Aellig, Johann Jakob, Die Aufhebung der schweizerischen Söldnerdienste im Meinungskampf des 19. Jahrhunderts. Diss. phil. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Basel 1954
- Allemann, Walter, Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803–1847, Diss. Zürich, Aarau 1970
- Barblan, Peter J., Der Staatshaushalt des Kantons Graubünden seit dem Beitritt zum eidg. Bund bis zur Einführung direkter Steuern 1856. JHGG 1909, Chur 1909
- Baumann, Werner, Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1803–1874, Zürich 1932
- Bener, Gustav, Bündner Schwerter und Degen. Vorbilder militärischen Könnens und Pflichtbewusstseins in in- und ausländischen Diensten, Chur 1939
- Bernoulli, Fernando, Die helvetischen Halbbrigaden im Dienst Frankreichs 1798–1805, Diss. Zürich. Frauenfeld 1934
- Bickel, Walter, Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz, Zürich 1947.
- Blonden, J. und Heilig, K.J., Graubündner und andere schweizerische Landeskinder unter Habsburger Fahnen in den Niederlanden während des 18. Jahrhunderts. JHGG 1929, Chur 1929
- Braun, Rudolf, Industrialisierung und Volksleben, Winterthur 1960
- Bucher Erwin, Die Geschichte des Sonderbundskrieges, Zürich 1966
- Johann Ulrich von Salis–Soligo - General des Sonderbundes, BM 1964, Nov./Dez., Nr. 11/12, S. 291 ff, Chur 1964
- Bundi, Martin, Bündner Kriegsdienste in Holland um 1700, Eine Studie zu den Beziehungen zwischen Holland und Graubünden von 1693 bis 1730, Historica raetica, Bd. 3, Chur 1972
- Caduff, Gian, Die Knabenschaften Graubündens. Eine volkskundlich kulturhistorische Studie. Chur 1932
- Cahannes, Augustin, Der Krieg gegen die Franzosen im Bündner Oberland 1799, BM 1962, Nr. 9/10, S. 210, Chur 1962
- Conrad, Hans, Hundert Jahre Bündner Offiziersgesellschaft. Festschrift zur Hundertjahrfeier der Bündner Offiziersgesellschaft 1834–1934, Chur 1934
- Däniker, Gustav, Entstehung und Gehalt der ersten eidgenössischen Dienstreglemente. Ein Beitrag zur Untersuchung der moralischen Grundlagen der schweizerischen Armee in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Diss. Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. XXIII. Affoltern am Albis 1955
- Delbrück, Hans, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, Bd. IV, Neuzeit. Berlin 1920
- Dufour, Guillaume Henri, Der Sonderbundskrieg und die Ereignisse von 1856, Basel 1876
- Erne, Victor, Beiträge zur Geschichte der Aargauer Miliz 1848–1874, Diss. Zürich, Aarau 1969
- Ernst, Alfred, Die Konzeption der schweizerischen Landesverteidigung 1815–1966, Frauenfeld 1971
- Flütsch, J. U., Schiesser in fremden Kriegsdiensten 1650–1750, BM 1933, S. 111 ff., Chur 1933
- Gessler, F. A., Zwei Harnische von Madulein und die dazugehörige Urkunde über die Harnischpflicht 1589, BM 1946, S. 87, Chur 1946
- Gianotti, Emilio, Über das Schützen- und Jagdwesen im Bergell, BM 1922, August, S. 241, Chur 1922
- Giovanoli, Gaudenz, Der Versuch der Wiedereroberung des Veltlins 1814, BM 1920, Nr. 2, S. 33–44, Chur 1920
- Gugelberg, Marie von Moos, Erlebnisse eines Bündners im Regiment Roll 1804–1819, JHGG 1909, Chur 1909
- Hauser, Albert, Schweizerische Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Erlenbach-Zürich 1961
- Hermann, Carl Hans, Deutsche Militärgeschichte, Eine Einführung. Frankfurt am Main 1966
- Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. 7 Bde., Neuenburg 1921–1934

- Jecklin, Constanz und Pieth, Friedrich, Das Kadettenkorps der Bündner Kantonsschule in seiner geschichtlichen Entwicklung, BM 1943, Nr. 11. Chur 1943
- Jecklin, Constanz, Mannschaftsrodel der französischen Gardekompagnie Salis-Zizers vom Jahre 1789, BM 1917, Chur 1917
- Die ersten Volkszählungen in Graubünden, BM 1901, S. 189. Chur 1901 und BM 1933, S. 20. Chur 1933
 - Ein Lied auf das Bündner Regiment in niederländischem Dienst 1695, BM 1926, Dezember, S. 369, Chur 1926
- Jecklin, Fritz, Bündner Offiziere in fremden Diensten zu Ende des 18. Jahrhunderts, BM 1917, S. 6–14, Chur 1917
- Entwurf einer bündnerischen Kriegsverfassung von 1794, BM 1900, S. 177 und 201, Chur 1900
 - Mitteilungen über die bündnerische Jagdgesetzgebung, BM 1945, S. 148, Chur 1945
 - Die Volksabstimmungen des Kantons Graubünden von 1803–1847, BM 1921, Nr. 5, S. 129, Chur 1921
- Jenny, Rudolf, Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau. Archivgeschichte. Chur 1957
- Jörimann, Paul, Das Jagdrecht Gemeiner III Bünde, Ein Beitrag zur bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1926
- Kasser, Paul, Der Durchmarsch der Alliierten durch die Schweiz 1813/14. Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 9. Bern 1921
- Krieg, Paul M., Die Schweizergarde in Rom von 1506–1920. Luzern 1960
- Langmesser, A., Kommandant Mathias Luzi, 1821–1901, BM 1918, S. 15 ff., Chur 1918
- Largiadèr, Anton, Aus der Arbeit der zürcherischen Miliz im 19. Jahrhundert. SA aus den Mitteilungen der Allgemeinen Offiziersgesellschaft von Zürich, Zürich 1933
- Lustenberger, Werner, Kleine Luzerner Militärgeschichte seit 1815. Luzern im Wandel der Zeiten, Heft 44. Luzern 1968
- Maag, Albert, Die Schicksale der Schweizerregimenter in Napoleons I. Feldzug nach Russland 1812. Biel 1900
- Geschichte der Schweizertruppen in französischen Diensten vom Rückzug aus Russland bis zum zweiten Pariser Frieden 1813–1815, Biel 1894
 - Geschichte der Schweizerregimenter in Spanien und Portugal 1807–1814, Biel 1892/93
- Maissen, Felix, Ein falscher Alarm und Mobilisation in Bünden 1688, BM 1969, Nr. 11/12, S. 289, Chur 1969
- Die Bündnerisch-Venezianische Allianz von 1706, BM 1964, Mai/Juni, Nr. 5/6, S. 81 ff., Chur 1964
- Martin, Paul E., Die Eidgenössische Armee von 1815–1914. Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 12. Bern 1923
- Masüger, Johann Baptist, Leibesübungen in Graubünden einst und heute, Chur 1946
- Die Scharfschützenkompanie Moeli im Sonderbundsfeldzug 1847/1848, BM 1940, S. 303 ff., Chur 1940
- Mettler, Eric, Oberst Johannes Wieland 1791–1832. Ein Baumeister am eidgenössischen Wehrwesen. Bern 1944
- Michel, Janett, 150 Jahre Bündner Kantonsschule 1804–1954, Chur 1954
- Die Mayenfelder Schützenordnung von 1636, BM 1921, Mai, S. 138 ff., Chur 1921
 - Geschichte des bündnerischen Schützenwesens vom 15. bis ins 20. Jahrhundert. JHGG 1920, Nr. 21, Chur 1921
- Müller, Iso, Aus General Demonts Studienjahren, BM 1946, S. 289, Chur 1946
- Muoth, Jakob Caspar, Nachrichten über bündnerische Volksfeste und Bräuche, SAVk 2. Jahrgang, Zürich 1898
- Neuhaus, Leo, Historische Einleitung zu den Akten im BAr über die Schweizerregimenter in Spanien, ungedruckt, Msc. bei den Akten im BAr, o. O. 1957
- Padrutt, Christian, Staat und Krieg im Alten Bünden. Geist und Werk der Zeiten, Heft 11, Zürich 1965
- Probleme der militärischen Führung im alten Bünden, BM 1961, Mai/Juni, S. 127 ff., Chur 1961
 - Wir Bündner, in: Schweizer Spiegel, Januar 1967, Nr. 4, S. 33–44, Zürich 1967

- Pieth, Friedrich, Bündner Geschichte, Chur 1945
- Das alte Seewis, Kulturgeschichtliches über Seewis, Chur 1910
 - Aus der Geschichte des bündnerischen Milizwesens 1803–1874. Festschrift zur Hundertjahrfeier der Bündner Offiziersgesellschaft, Chur 1934
 - Aus der Geschichte des bündnerischen Schützenwesens. BM 1957. Chur 1957
 - Graubünden als Kriegsschauplatz 1799–1800, Chur 1944
 - Die bündnerische Auswanderung vor 100 Jahren, BM 1944, S. 55, Chur 1944
 - Die Wiederherstellung des Regiments Christ in piemontesischen Diensten 1814 und dessen Auflösung 1816, BM 1941, September, S. 257, Chur 1941
 - Die Grenzbesetzung in Graubünden im Frühling und Sommer 1848, Chur 1917/18
 - Luzi Erhard von Furna und die übrigen bündnerischen Träger der eidgenössischen Ehrenrendenkünzen zur Erinnerung an die Verteidigung der Tuilerien durch die Schweizergarde am 10. August 1792, BM 1935, S. 218, Chur 1935
 - Bericht des Generals Baron von Auffenberg über den Angriff der Franzosen auf Graubünden am 6. März 1799 nebst einigen militärischen Bemerkungen über dieses Land, BM 1937, S. 225, Chur 1937
- Rapold, Hans, Strategische Probleme der schweizerischen Landesverteidigung im 19. Jahrhundert. Frauenfeld 1951
- Ruesch, Walter, Von der Werbung in die napoleonischen Schweizerregimenter 1803–1815. Zofinger-Neujahrsblatt. 44. Jahrgang, Zofingen 1959
- Rufer, Alfred, Aus dem Garnisonsleben des Dichters Joh. Gaudenz von Salis-Seewis, BM 1918, S. 73, Chur 1918
- Ritter, Gerhard, Staatskunst und Kriegshandwerk. 2 Bde. München 1954/1960
- Salis-Seewis, Guido, Das Bündner Regiment Janett in genuesischen Diensten 1757, BM 1936, S. 225, Chur 1936
- Schramm-Schiessl, Oberst Freiherr von, Die Schweizer und Bündner Regimenter in kaiserlich-österreichischen Diensten von 1691–1750, BM 1937, S. 22, Chur 1937
- Schaufelberger, Walter, Der Alte Schweizer und sein Krieg. Studien zur Kriegsführung vornehmlich im 15. Jahrhundert. Diss. Zürich 1952. Unveränderte Neuausgabe Zürich 1966
- Zu einer Charakterologie des altschweizerischen Kriegertums. SAVk 56. Jg. Heft 1/2. Basel 1960
 - Kriegsgeschichtliche Betrachtungen zur schweizerischen Disziplin. ASMZ 1959, Heft 2, Frauenfeld 1959
 - Kappel – die Hintergründe einer militärischen Katastrophe. SAVk 51. Jg. Heft 1/2. Basel 1955
 - Der Wettkampf in der Alten Eidgenossenschaft. 2 Bde. Habil. Schrift, Universität Zürich, Bern 1972
- Schmid, Martin, Beitrag zur Geschichte des Finanzwesens im alten Graubünden mit besonderer Berücksichtigung des 18. Jahrhunderts. JHGG 1914, S. 21, Chur 1914
- Schoop, Albert W., Geschichte der Thurgauer Miliz. Diss. Zürich. Frauenfeld 1948
- Soliva, Martin, Graubünden während des Kaiserreichs der hundert Tage, Ilanz 1923
- Sprecher, Johann Andreas von, Geschichte der Republik der drei Bünde, Bd. I./Chur 1873
- Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert. Bearbeitet und neu herausgegeben von Rudolf Jenny. Erstausgabe 1875. Chur 1951
 - zit.: Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte
- Sprecher, Theophil von, Eine wichtige Urkunde zur bündnerischen Jagdgeschichte, BM 1923, S. 25, Chur 1923
- Stäuber, Hans, Die Beziehungen Graubündens zu Tirol während des Aufstandes von 1809. Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Heft 3. Zürich 1945
- Suter, Hermann, Innerschweizerisches Militär-Unternehmertum im 18. Jahrhundert, Diss. Zürich, Zürich 1971
- Valer, Michael, Der Anteil Graubündens am Sonderbundskrieg. JHGG 1915, Chur 1915
- Vinzenz, P. A., Zwei Offiziere der Familie Vinzenz-Schlans im französischen Fremdendienst. BM 1940, S. 183–186, Chur 1940
- Offiziere der Familie Caprez-Truns im französischen Fremdendienste, BM 1936, S. 301, Chur 1936

- Weber, Robert, Übersicht der Schweizer Kriegsgeschichte. Bern 1925
- Weiss, Richard, Das Alpwesen Graubündens. Wirtschaft, Sachkultur, Recht, Älplerarbeit und Älplerleben. Erlenbach-Zürich 1941
- Wieland, Karl, Die vier Schweizerregimenter in Diensten Napoleons I. 1803–1814. Basler Neujahrsblatt, Nr. 57. Basel 1879
- Willi, Claudio, Graubünden während der Savoyerfrage 1859/60 und ein sonderbares Bewaffnungsprojekt. BM 1964, Nr. 7/8. Chur 1964
- Ziegler, Peter, Das Wehrwesen der Herrschaft Wädenswil. Ein Beitrag zur Zürcher Militärgeschichte. Neujahrsblatt der Lesegesellschaft Wädenswil, Wädenswil 1958
- Zimmermann, Jürg, Beiträge zur Militärgeschichte Schaffhausens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Diss. Zürich. Schaffhausen 1961

Abkürzungen

ASMZ	Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift
BAr	Bundesarchiv Bern
BM	Bündner Monatsblatt
EA	Repertorium der eidgenössischen Abschiede
JHGG	Jahresberichte der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden
KBG	Kantonsbibliothek Graubünden, Chur
MO	Militär-Organisation
MR	Militär-Reglement
SAVk	Schweizerisches Archiv für Volkskunde
STAC	Stadtarchiv Chur
STAG	Staatsarchiv Graubünden, Chur
STAZ	Staatsarchiv Zürich
ZBZ	Zentralbibliothek Zürich